

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

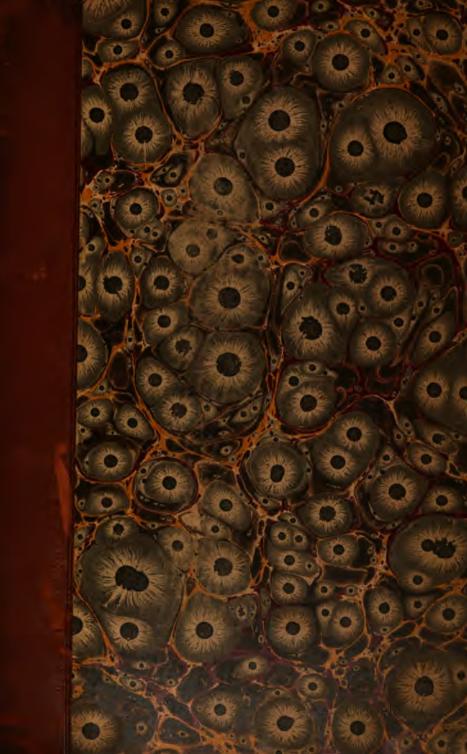
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

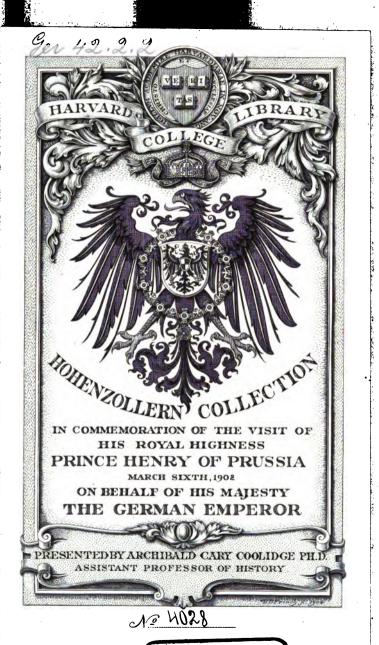
We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





Baltische Studien.

Herausgegeben

von ber

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und

Alterthumskunde.

Einunddreißigfter Jahrgang.

1000000

Stettin, 1881.

Drud und Berlag von Herrde & Lebeling.

Ger 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION CIFT OF A. C. COOLIDGE

Dem Geheimen Instigrath

heren K. Ligschkn

jur Feier feiner fünfzigjährigen Amtsthätigfeit

widmet diesen Band ihrer Zeitschrift

Die Befellschaft für Pommersche Beschichte und Alterthumskunde.

Inhalts-Berzeichnif bes 31. Jahrgangs.

	Seite
Friedr. Schulg: Die Gründung des Rlosters Stolp	1 70
an der Peene	1-70
Dr. G. haag: Ueber ben Bericht bes Ibrahîm Jatub	
von den Slawen aus dem Jahre 973	71-80
Dreiundvierzigster Jahresbericht. I. und II	81—93
Dr. Blümcke: Die Familie Glinbe in Stettin	95—153
Dr. Haag: Eine pommersche Reimchronit	154156
Derfelbe: Das stettiner Exil eines molbauischen Woiwoben	157-162
Dr. von Bulow: Die colberger Rlofterordnung von 1586	163-190
E. Müller: Bur Geschichte ber Apothete in Barth	191-210
3. 2. Löffler: Die Rirchen ju Altenkirchen und Schaprobe	
auf Rügen	211-230
Dreiundvierzigster Jahresbericht. III. IV	231 - 258
Dr. Georg Haag: Das Geschlecht ber Mukerviz und	
Vidante Muterviz	259-306
Dr. v. Bülow: Die Rolle ber Kürschner zu Rügenwalde	
1606	
Derfelbe: Des Meister Corbes Luftbrunnen	319 - 326
Derfelbe: Beitrag jur Rrantheitsgeschichte Bergogs Bo-	
gislav 14	327-332
Derfelbe: Die Rufter ber G. Marientirche zu Stettin nach	
der Reformation	333-339

Die Gründung des Klosters Stolp an der Peene.

Bon Friedr. Schulk, weiland königl. Archivar zu Düffelborf.

Aus feinem Nachlaffe herausgegeben von Lic. Dr. Carl Leimbach, Realfculbirector in Goslar.

Am füblichen Ufer ber Peene, bes einzigen schiffbaren Fluffes, ber Westpommerns gesegnete Fluren burchströmt, erhebt fic 2-3 Meilen oberhalb ber Stelle, wo jene ihre Fluthen mit benen bes haffes vereinigt und bann weiter bem Meere queilt, ein fleiner Sobengug, welcher bem Auge bes Beobachters einen anziehenden Blid über eine weite Strede jener ichonen Fluren gewährt. Man hat ihn auf einer neueren Karte als "Blateau von Stolp" bezeichnet, und zwar fo nach einem mittelgroßen Dorfe, welches gegenwärtig burch nichts weiter ein Interesse erweckt, als etwa durch die umfang- und erfolgreich in ihm betriebene Landwirthschaft. Der Ort ist baber in weiteren Kreisen wohl kaum dem Namen nach bekannt. geichweige, daß von irgend einer anderen Bebeutung beffelben etwas gewußt würde. Wenn wir es daher unternehmen, uns hier eingehend damit zu beschäftigen, so liegt ber Beweggrund bafür allerdings nicht in der Gegenwart, sondern in dem Umstande, daß bieses jest taum getannte Dörfchen sich einer bentwürdigeren Bergangenheit rühmen darf, als die meisten der jest hervorragenden Städte Bommerns.

Wendet sich der Besucher dieser Gegend dem genannten Orte zu, läßt er insbesondere auf den am östlichen Ende gelegenen, den Gutshof bilbenden Gebäuden seinen Blick prüsend ruhen, so wird er, auch ohne von jener Bergangenheit etwas

Baltische Studien. XXXI.

Digitized by Google

zu wissen, boch bald fehr beutliche Spuren besselben gewahren. Es finden fich nämlich an mehreren iener ftattlichen Badfteingebäude theils Giebel, theils Seitenwände, Die febr eigenthümlich von ben übrigen, ja von jeder Art heutiger Brofanbauten abstechen. Ift ber Beschauer nur einigermaßen Renner von alterthümlichen Bauten, so wird er kaum Anftand nehmen, jenes so in die Augen fallende Mauerwerk seinem Ursprunge nach in eine febr fern gelegene Borzeit zu verweisen. er bann feine Schritte feitwarts bem Fluffe gu, fo wirb er auf einsam gelegene Refte eines Gemäuers von noch viel auffallenderer Beschaffenheit stoßen. Es ift ein halb in ber Erbe verborgener gewölbter Sang, aus unbehauenen Felbsteinen roh ausammengefügt, an ben Seiten mit kleinen, fenfterartigen Deffnungen versehen, babei überhaupt so eigen in seiner Art, baß unseres Erachtens in ber ganzen Proving wohl kaum etwas Aehnliches nachzuweisen sein wird. Die einstige Bestimmung bieses eigenthümlichen Bauwerles möchte sich schwer feststellen Doch barüber burften alle Rundigen einig fein, baß es fich hier um ein Brodutt einer noch erheblich weiter gurudliegenden Zeit handelt, als um bie, welcher bas zuerst erwähnte Bauwerk entstammt. Die Berwendung jenes roben Materials, bie enorme Dide ber Mauern, Die Rleinheit ber Seitenöffnungen, besonders aber das außerordentlich feste Gefüge: alles deutet auf das höchste Alter, auf die allererste Culturepoche des driftlichgewordenen Bommerns. Bas insbesondere ben letten Bunkt, die große Festigkeit des Gefüges, anlangt, so ift dem Schreiber dieser Beilen bei einem Besuche jener Stätte glaubhaft versichert worden, daß Menschenhande, die vor einigen Jahren mit ber Berftörung bieses Gemäuers sich abgemüht. Auf fünstliche Sprengungsmittel nichts ausgerichtet haben. hatte man zum Glück verzichtet.

Wir glauben unsererseits in jenem Mauerwerk einen — und zwar wahrscheinlich den letzten — Rest und ein Denkmal der baulichen Thätigkeit jener ersten deutschen Ansiedler erkennen zu dürsen, welche mit und behufs der Einführung des Christenthums in unser Land gekommen sind und ihm zugleich mit

jenem beutsche Sitte, beutsches Recht und beutsche Sprache gebracht und zu eigen gemacht haben. Wann und wie die Hereintragung dieser Dinge in das ursprünglich — oder doch zu jener Beit — durchweg slavische Land und damit die Umwandlung eines ganzen Volkes nach allen jenen Richtungen hin begonnen und wie allmälig der Grund zu einem völlig neuen Wesen gelegt wurde: das darzustellen soll unsere Ausgabe sein.

Doch haben wir es nicht barauf abgesehen, hier eine allgemeine Schilderung jener Zeit und ihrer Verhältnisse zu
geben; das ist von anderen und bewährteren Händen zum
öfteren und zur Genüge geschehen. 1) Wir wollen uns vielmehr bemühen, jener Entwickelung im Einzelnen nachzugehen,
indem wir an einem bestimmten Punkte einsehen und die von
biesem ausgegangene Einwirkung auf weitere, zu ihm in Beziehung getretene Kreise zur Darstellung bringen. Wir werden
es allerdings nicht umgehen können, auch auf das Allgemeine
in gewissem Maße einzugehen. Doch werden wir uns dabei
aus dem angegebenen Grunde auf bloße Andeutungen beschränken
dürfen.

Es ift hinlänglich bekannt, daß von allen Gebieten, welche einst das römisch-deutsche Kaiserreich umfaßte, gerade dem Pommerlande sast am spätesten die Segnungen des Christensthums und germanischer Bildung zu Theil geworden sind. Es ist nicht minder bekannt, wie der fromme Bischof Otto von Bamberg es war, der nach mehreren vergeblichen Bersuchen Anderer im dritten Jahrzehnte des zwölsten Jahrzhunderts durch seine beiden Wissionsreisen in unser Land dasselbe jener Segnungen theilhaftig machte, indem er unter weiser Berücksichtigung und geschickter Benutzung der Umstände theils durch seine gewaltige Predigt, theils durch die gewinsnende Liebe, welche er in seiner ganzen Persönlichkeit den

¹⁾ Bir verweisen schon hier besonders auf F. W. Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern (5 Bbe., Hamburg 1839—45) und L. Giesebrechts Wendische Geschichten (3 Bde., Berlin 1843), auf welche Werke wir noch öfter Bezug nehmen werben.

Widerstrebenden entgegentrug, einen so tiefen Eindruck machte, baß sich bie Mehrzahl ober boch ber Kern bes Volkes vor ber Macht bes Evangeliums und ber Ueberlegenheit driftlicher Gefittung beugte. Es ift endlich wohl im Allgemeinen bekannt, baß - wie wir icon oben andeuteten - die ersten driftlichen Briefter, welche theils mit, theils bald nach bem genannten Bischofe in bas immerhin erft theilweise bekehrte Land kamen, um es in dem neuen Glauben zu befestigen, deutsche Unsiedler nach sich zogen, und durch sie bas größtentheils culturlose und burch vielfach vorangegangene Kriege verwüftete Land nach germanischer Weise zu bebauen und nutbar zu machen an-Dagegen fehlte es noch fehr an Einzelbarftellungen barüber, wie diese Entwickelung von bestimmten Orten, wo gerade solche Colonieen sich niederließen, ausgegangen ift und wie sie sich allmälig in immer weitere und weitere Rreise Die Ausgangs- und Mittelpunkte biefer perbreitet hat. Unfiedler waren zunächst und noch bas ganze 12. Sahrhundert hindurch durchweg und lediglich geiftliche Congregationen und zwar zweierlei Urt, theils sogenannte Chorherrnstifte, theils eigentliche Rlöfter. Auch murben fie junachft nur in geringer Rahl gestiftet. Bu ben wenigen Stiftungen biefer Art, welche im 12. Jahrhundert in Bommern entstanden, gehörte bas Rlofter in Stolp, mit bem wir uns näher beschäftigen wollen, und grade bies wird von ben alteren pommerschen Chronisten einstimmig als das ältefte unter ihnen bezeichnet. Wir werben später nachzuweisen suchen, daß diese neuerdings angezweifelte Angabe in der That begründet ift.

Zebenfalls gehört dies Kloster zu den allerältesten der geistlichen Stiftungen, nicht nur in Pommern, sondern im ganzen nordöstlichen Deutschland. Der Ort wird bereits in der ältesten beglaubigten Geschichte des Landes genannt. Allerdings erwähnen ihn die Berichte über Bischof Ottos Missionsereisen, welche uns in erster Linie als authentische Duellen der derzeitigen Geschichte gelten müssen, noch nicht. Allein dieser ist auf seiner ersten Missionsreise nach und durch Pommern (1124), wie ausdrücklich von seinem hervorragendsten Biographen

Herbord angegeben wird ⁸), keinesfalls in die Gegend gekommen. Aber auch auf der zweiten hat er Stolp wohl nicht unmittelbar berührt, obgleich er freilich ziemlich nahe daran vorbeigezogen sein muß.

Dagegen wird der Ort zum ersten Male genannt bei Erwähnung eines Ereignisses, das nur wenig Jahre später zu setzen ist. Dieses letztere ist nun freilich durchaus nicht ersreulicher Art, sondern läßt vielmehr ein sehr trübes Licht auf die Bewohner von Stolp oder doch seiner nächsten Umgebung sallen. Es wird nämlich gemeldet, daß hier Wartislav, der erste christliche und zugleich der erste geschichtlich bekannte Fürst des Pommernlandes, derselbe, durch dessen entschiedenes und freudiges Eingehen auf die Bestrebungen des Pommernapostels vornehmlich die schnelle Verbreitung des Christenthums bewirkt und ermöglicht wurde, meuchlings überfallen und ermordet worden sei.

Die alteren Nachrichten 8) melben es zwar nicht, doch ist bie Angabe ber späteren Chronisten wohl kaum zu bezweifeln,

²⁾ Herbord S. 101: Visum est ei (Ottoni) bonum esse omissis IV, quae supererant, civitatibus cum pagis, viculis et insulis suis, Uznoimia (Usebom) videlicet, Hologasta (Bolgaft), Sozgongia (Güţlow) et Timina (Demmin) — — id quod plantaverat interim irrigare. Unser Stosp siegt ungefähr in der Mitte zwischen Usedom und Güţlow, etwas näher nach setzterer Stadt zu, und wird wohl zum Gau (pagus) von Güţlow zu rechnen sein.

³⁾ Die Hauptquelle, aus der wir das Ereigniß kennen, ist die später ausstührlich zu besprechende Urkunde über die Weihe unsers Klosters Stolp. Die betressenden Worte derselben sauten einsach: — Ztulp, udi — princeps Wartizlavus intersectus occubuit. (Bgs. die Beisage.) Außerdem erwähnt diese Factum Helmold, der berühmte Geschichtsschreiber des nördlichen Deutschlands während des 12. Jahrhunderts, in seinem Chronicon Slavorum (Lib. II. cap. 4), indem er, irriger Weise die Gründung unsers Klosters den Söhnen des Wartissav zuschreibend, sich solgendermaßen äußert: Kazimarus et Bugezlavus jam olim fundaverunt abbatiam in memoriam patris sui Wartizlavi qui ididem et occisus et sepultus est. (S. Pert, Monum.) Eine dritte bedeutend jüngere und darum minder zuverlässige Nachricht über jenes Ereigniß wird später zur Erwähnung kommen.

è.

baß ber Morb von ber Hand eines Anhängers bes alten Glaubens, und zwar mabriceinlich ber eines Briefters vollführt Wir möchten letteres annehmen, theils, weil unter ber heibnisch gebliebenen Bevölkerung gerade bei ben Prieftern ber größte Sag und Fanatismus gegen ben von ihrem Glauben abgefallenen Lanbesfürsten vorauszuseben ift, theils auch, weil wir vermuthen, freilich ohne einen Beweis bafür beibringen zu können, daß sich in Stolp ber Tempel irgend eines ber pommerschen Göten befunden habe. 4) Wann jene ruchlose That geschehen sei, wird nicht ausbrücklich berichtet: boch dürfen wir vermuthen, daß fie nicht allzulange nach ber Rücklehr Bischof Ottos von seiner zweiten Missionsreise vollbracht wurde. Denn es beutet einiges barauf bin, baß fie im Rusammenhang ftand mit einem um biese Reit stattgefundenen Rückfall in heibnisches Wesen, ber sich zwar wohl nicht über bas ganze Land, aber boch ziemlich weit und bis in bie bochften Schichten bes Bolles hinauf erstreckt haben muß. Wir finden nämlich in einer ber uns erhaltenen nordischen Chroniken, Die sich zwar nicht immer als zuverlässig erweisen, aber boch immerhin eine gewisse Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen, von einem Raubzuge berichtet, ben ber Pommernfürst Ratibor ober, wie er hier genannt wird, Rethibor im Rahre 1135 (banische Annalen sprechen schon jum Sahre 1132 ober 1134 hiervon) nach Rongahella an der norwegischen Ruste unternommen habe, bei bem felbst bie Rirchen nicht verschont blieben. Ift bie Thatsache richtig, mas wir nach ben berichteten Ginzelheiten und besonders nach der Art, wie das zwischen Christen- und Heibenthum schwankenbe Wesen bes Ratibor geschilbert wirb, nicht bezweifeln möchten 5), so hatte um

⁴⁾ Unsere Bermuthung flütt fic auf die bekannte Thatsache, daß die Heibenbekehrer des Mittelalters die ersten driftlichen Kirchen und so auch die ersten Klöster vorzugsweise an solchen früheren Tempelplägen anlegten.

⁵⁾ L. Giefebrecht, ber fich in seinen Wenbischen Geschichten eingehenber mit bieser Sache beschäftigt, läßt bie Darftellung ber Sage hier burchaus als verblirgte Geschichte gelten. Er ift es auch, ber

biese Reit bereits Wartislavs ebengenannter Bruber bie Vommern beherrscht, und bie Ermordung bes Ersteren mußte also vorangegangen sein. Hierauf scheint heibnisches Wesen in Bommern, zumal im westlichen, von ben eigentlichen Bflangstätten bes Christenthums ferner gelegenen Theile bes Landes. immer mehr bie Oberhand gewonnen zu haben. Denn nur fo ift es zu erklaren, bag wie wir gleich naber feben werden, bei den nächft wohnenden driftlichen Bölfern noch im fünften Jahrzehnt bes zwölften Jahrhunderts bie Bewohner bes Landes für Beiden gelten. Nichts bestoweniger mar es in benjenigen Gegenden, welche ben Ginbruck ber Bredigt und ber ganzen Wirksamkeit bes heiligen Otto unmittelbarer und ftärker empfangen hatten, zu weiteren Fortschritten in ber firchlichen Entwickelung gekommen. Vornehmlich wohl war bies geschehen burch bie anhaltende Sorgfalt und ben Gifer Abalberts, bes ehemaligen Raplanes bes Bolenherzogs Boleslav, welchen biefer bem Bischof Otto auf beffen Bunfch als Dolmeticher und Gehilfen bei feinem ichweren Berte mitgegeben hatte. Die Biographen bes Pommernapostels berichten rührende Rüge von der Selbstverleugnung und dem Glaubensmuth. bie Abalbert bei ber ihm zunächst gestellten Aufgabe an ben Tag gelegt. So hatte ihn benn auch Otto als durchaus geeignet erkannt, statt seiner ben Pommern als geiftlicher Führer zu bienen und ihn zunächft ber Rirche, welche er zur fünftigen Rathebrale bestimmt hatte, der Abalbertskirche in Wollin, als Priester vorgesett, von wo aus er die ihm zunächst gewissermaßen leihweise übertragene Autorität ausübte. Denn

die Zeit dieser Ariegszüge näher seftgestellt hat. Wir können hier nicht spezieller auf dies Ereigniß eingehen und bemerken nur noch, daß auch die pöhlder Annalen beständige Raubzüge der Pommern gegen die nordischen Bölker als Ursache des gleich zu besprechenden Areuzzuges vom Jahre 1147 angeben. Was der genannte Versasser a. a. D. S. 361 ff. von der Theilnahme der Pommern an einem Angriff der Havel-Wenden auf die märkische Feste Havelberg und die Berstörung der dortigen Kathedrale berichtet, müssen wir dahingestellt sein lassen, da die Sache nicht genügend beglaubigt, wenn auch immerhin ziemlich wahrscheinlich ist.

ohne Zweisel nach dem Willen des Pabstes 6) und nach eigenem Wunsche behielt Otto, so lange er lebte, die eigentliche bischössiche Leitung des von ihm bekehrten Landes dei. Als im Jahre 1139 seinem bewegten Leben ein Ziel gesett war, wurde zwar seinem Nachfolger Egilbert noch dei Berleihung des Palliums die kirchliche Aufsicht über die von Otto bekehrten Pommern übertragen, jedoch ausdrücklich hinzugesügt, dies Recht gelte nur so lange, dis jene einen besonderen Bischof erlangt haben würden.

Schon im folgenden Jahre erwies sich die Ernennung eines solchen als möglich und zweckmäßig, und sie erfolgte, indem jener Abelbert definitiv zu diesem Amte durch Pabst Innocenz 2. instituirt und die Kirche, an welcher er als Priester stand, zur Kathedrale erhoben wurde, freilich zunächst noch ohne Domkapitel. ⁸) Gleichzeitig wurden sür das neue Bisthum die Einkünfte oder wenigstens die Einnahmequellen seftgesett. Bei Auszählung der letzteren sinden wir zwei Orte

⁹ Allerdings ift uns eine pabstliche Urkunde, durch welche bies ausbrücklich bestimmt worden, nicht bekannt. Indessen scheint uns die gleich zu erwähnende Urkunde für Egilbert diese Annahme durchaus zu rechtsertigen. Und zwar um so mehr, als auch Kaiser Lothar in einem Diplom vom Jahre 1136, worin er dem Bischof Otto und seinen Nachfolgern die kaiserlichen Steuern aus einigen pommerschen Landschaften, sämmtlich im westlichen Bommern in der Nähe unseres Stolp gelegen, verschreibt, diese Brovinzen als kirchlich zu Bamberg gehörig behandelt (j. Cod. Pom. dipl. Nr. 14 Reg. 27 Gies. 2, 363).

⁷⁾ Der Wortlaut dieser Urkunde schließt die Annahme schlechterbings aus, daß schon vor Ottos Tode die Ernennung des Abalbert oder eines anderen zum Bischofe der Kommern formell stattgesunden habe. Wenn in der Bulle des Pabstes Innocenz 2. vom Jahre 1133 dem Erzbischof Norbert von Magdeburg auch das Bisthum Stettin diesseit und das pommersche jenseit der Oder (von Kom oder Magdeburg aus gerechnet) unterstellt werden (Cod. Pom. dipl. Nr. 12), so kann dabei nur an erst zu gründende Bisthümer gedacht werden, nicht an wirklich bereits vorhandene.

⁸⁾ Ein solches wurde erst im Jahre 1176 gegründet, nachdem inzwischen ber Six bes Bisthums von Wollin nach Cammin verlegt worden war. (Cod. Pom. dipl, Nr. 41.)

aufgeführt, die in unmittelbarer Nähe unferes Stolp lagen, nämlich die Burg Groswin und der Markt Ziethen.

Dürfen, ja müffen wir also annehmen, bag wenigstens in einem Theile, und zwar wohl besonders bem mittleren bes beutigen Bommerns um das Jahr 1140 bas Chriftenthum soweit Burgel gefaßt hatte, daß eine berartige firchliche Ginrichtung nicht fundamentlos erschien 9), so ift andererseits nicht zu zweifeln, daß dies in andern Theilen bes Landes noch nicht, ober boch in viel geringerem Mage ber Fall war, am geringsten wohl in ber Gegend an ber Beene, wo wenige Rahre vorher die oben berichtete Mordthat stattgefunden hatte. War ja doch nicht nur bas nordweftliche Nachbarland Rügen bisher völlig unberührt vom Sauche bes Chriftenthums, sondern auch in bem westlich und sübwestlich angrenzenden Obotritenlande bas Beidenthum bei Fürft und Bolt noch burchaus ungebrochen, und die heidnischen Priefter dieser Brudervölker werden nichts unversucht gelaffen haben, um die noch unbekehrten Bommern im heibnischen Glauben zu erhalten und die bekehrten zu bemfelben gurudzuführen.

Daher dürfen wir uns benn auch nicht so sehr barüber wundern, daß der gleichzeitig mit dem zweiten, nach dem heisligen Lande gerichteten, Kreuzzuge im Jahre 1147 gegen die Oftsee-Slaven unternommene Bekehrungszug ebenso sehr die bereits wenigstens dem Namen nach christlich gewordenen Pommern als die Bewohner des heutigen Meklenburg, die damals wirklich noch durchaus heidnischen Obotriten, ins Auge faßte. Daß dies der Fall war, erkennen wir aus der Richtung, welche die verschiedenen, hierbei in Bewegung gesetzten Heere einschlugen. 10)

⁹⁾ Die pabstliche Bestätigungs-Urtunde selbst giebt leiber nicht, wie das in derartigen Dokumenten sonst wohl zu geschehen pflegt, Auskunft oder auch nur Andeutungen über den Stand der kirchlichen Entwicklung in dem neucreirten Bisthum.

¹⁰⁾ Die Nachrichten über biesen Kreuzzug, besonders insoweit sie Pommern berühren, hat neuerdings Dr. Klempin im pommerschen Urkundenbuche Band I. S. 13—19 veröffentlicht.

Bährend das eine Beer unter Anführung des jugendlichen Sachsenherzogs Heinrich bes Löwen und bes Markgrafen Ronrad von Bahringen sich gegen bas nördliche Meklenburg (gegen die Obotriten) wandte, zog eine andere Abtheilung nach Leutizien, b. h. nach bem heutigen Borpommern, welches wir uns nach dem oben Gesagten als zum großen Theile noch beibnisch zu benten haben. Der Führer biefer Abtheilung icheint ber Markgraf Albrecht (ber Bar) von Brandenburg - hier nach seiner früheren Herrschaft "von Salzwedel" genannt, gewesen zu sein. 11) Außer ihm befanden fich bei berselben eine ganze Menge geiftlicher und weltlicher Fürften, und ihre Streitmacht wird als überaus zahlreich bezeichnet. 12) Dies Angriffsheer jog gegen Bommern von Magbeburg aus, wo es fich gesammelt hatte, gunachft in bas fübliche Deflenburg, wo die Reste Malchow und ein babei befindlicher Tempel zerftort wurden. Dann ging es weiter nach Bommern zu. Bor Demmin wurde von Neuem Salt gemacht, und biese ungewöhnlich ftarte Grenzfeste, "bas ftete Biel und ber Rampfpreis ber fächfischen Berzöge" 18), berannt. Doch die Belagerung blieb Besonders wohl aus dem Grunde, weil wie erfolalos. Helmold (I, 65) berichtet, die allerdings äußerlich zum Chriftenthum bekehrten Bafallen bes Markgrafen Albrecht fich ben gang ober halb beibnischen Leutigiern verwandter fühlten, als ihrem nicht einheimischen Lehnsherrn, so bag sie benn ben Rampf gegen jene verweigerten ober wenigstens läsfig führten. Als baffelbe Beer ober eine britte Abtheilung ber ganzen gegen die Slaven aufgebotenen Beeresmacht 14) vor

¹¹⁾ Helmold, Chron. Slav. I, 65.

Die Chronit giebt fie wohl übertrieben auf 60,000 Mann an.
 Riempin, Ginleitung zu Kratz, die Städte Bommerns S. XV.

¹⁴⁾ Die einzige Quelle für diesen Theil des Kreuzzuges (die Annalis Vincentii Pragensis in Pert Mon. Germ. Scr. XVII. S. 663) läßt darüber nicht völlige Sicherheit gewinnen, welches von Beiben anzunehmen sei. Meist wird das Letztere vorgezogen; doch scheint uns dies an der betreffenden Stelle durchaus nicht bestimmt ausgesprochen, und die andere Deutung, wenn nicht wahrscheinlicher, wenigstens ebenso zulässig.

Stettin erschien, um auch biefes, bie Sauptstadt bes Landes. au belagern, wurde man inne, daß es fich hier boch nicht um bie Bekehrung eines gang heibnischen Bolkes handle. 15) So zog man auch von hier ab, ohne helbenthaten verrichtet zu haben. Ebensowenig Lorbeeren pflückte bie gegen bie Oboriten gezogene Heeresmacht. Ihr Bestreben war vornehmlich barauf gerichtet, die burch ihre Lage, wie burch Runft besonders ftart befestigte Burg Dobin, ben vornehmlichsten Rudzugspoften bes tuhnen Fürften Riflot, ju erobern. Doch waren jum Theil aus benfelben Grunden, die ben Rampf gegen Demmin nicht gelingen ließen, alle Bersuche, bies Biel zu erreichen, vergeblich, und man mußte zufrieden sein, von Riklot bas freiwillig gegebene und nicht ernft gemeinte Bersprechen zu erhalten, daß er das Chriftenthum annehmen und die in seiner Gefangenschaft befindlichen Dänen freigeben werbe, was beibes später nicht, ober boch nicht in ber versprochenen Beise erfüllt wurde. So hatten benn bie Zeitgenoffen guten Grund, biesen ganzen Slaven-Areuzzug als mißlungen zu bezeichnen. in der That war der eigentliche Zwed besselben, die Riederbeugung ber fämmtlichen noch heibnischen Oftseeflaven, fo bag fie fich burchweg zur Annahme bes Chriftenthums bequemten und andere bereits driftliche Bolfer, insbesondere bie Danen, mit ihren Raubzügen verschonten, burchaus nicht erreicht; bennoch blieb bas Unternehmen feineswegs ganz ohne Frucht, insbesondere soweit es sich um die Pommern und ihren Fürsten handelte. Herzog Ratibor mochte wohl einsehen, daß er erneuten Beereszügen, wie fie bei weiterem Berharren in seiner ameibeutigen Stellung zum Chriftenthum und beffen Moralgeseben in sicherer Aussicht standen, schließlich boch unterliegen würde. Ja er mochte vielleicht innerlich bem Chriftenthum, bas er früher

¹⁵⁾ Die Belagerten fiellten Kreuze auf die Wälle und sandten den in ihrer Mitte weilenden Bischof Abalbert zu den Feinden hinaus, der sie überzeugte, daß Stettin eine driftlich gewordene Stadt sei, und die unter jenen befindlichen Bischöse aufforderte, lieber mit der Predigt bes göttlichen Wortes, als mit den Wassen für Besestigung des Christenthums unter den Bommern zu wirken.

äußerlich angenommen hatte 16), geneigter sein, als er, um nicht bie Gunft seines bem beibnischen Wesen noch febr jugethanen Bolfes zu verlieren, zu erkennen gab. ließ er sich von jest an, wo sicherlich die Ueberzeugung von ber Nuplofigfeit ferneren Widerstandes gegen bas Chriftenthum auch bei seinen Bommern sich Bahn zu brechen begann, ernftlicher angelegen sein, fich mit ben benachbarten, bereits früher driftlich gewordenen Bölfern und ihren Fürsten in friedlichen Berkehr zu setzen und in seinem eigenen Lande die Ausbreitung bes driftlichen Glaubens und driftlicher Ginrichtungen zu beförbern. So finden wir ihn im Sommer 1148 in Havelberg bei einer Versammlung ber Fürsten bes Sachsenlandes gegenwärtig, und es wird von ihm berichtet, er habe hier nicht nur sich selbst zum driftlichen Glauben befannt, sondern auch gelobt, nunmehr mit aller Rraft für die Ausbreitung und Befestigung des Chriftenthums in feinem Lande wirken zu wollen. 17) Dag bies Bersprechen tein leeres gewesen, beweisen die Thaten, welche aus ber nächstfolgenden Reit von ihm berichtet werben. Sie zeigen uns ein inniges, auf die Erreichung jenes Zieles gerichtetes Busammenwirten dieses Fürsten mit bem treuen und eifrigften Seelenhirten, welchen Bischof Ottos weise Band icon seinem Bruber an die Seite gefet hatte.

¹⁶⁾ Zwar wird seiner in der Biographie Ottos nirgends namentlich gedacht; doch unterliegt es keinem Zweisel, daß er durch den Pommernapostel die heilige Taufe empfangen hat. Zum Uebersluß wird dies in der gleich zu citirenden Stelle der Magdeburger Annalen (vergl. die folgende Note) ausdrücklich berichtet.

¹⁷⁾ Rodilbernus, Pomeranorum princeps, principibus Saxoniae in Havelberk in estate — et juravit. Annales S. 190. Auf die hier berichtete Thatsache ist (wie bereits Wigger, "Berno, der erste Bischof von Schwerin", in den Mellenburgischen Jahrbüchern Bd. 28, S. 66, Note 1 bemerkt hat), wohl daszenige zurückzuschen, was die pöhlber Annalen in ausgeschmückterer Weise berichten: Non multo post — factum est. Annales S. 82. Denn daß auch Nikot — dieser nur könnte hier noch gemeint sein — sich um die Ausbreitung des Christenthums in seinem Lande jetzt bemüht haben sollte, ist nach seinem weiteren Verhalten nicht anzunehmen.

Die Wege aber, welche ihr gemeinsames Sandeln einichlagen mußte, waren burch bie Befehrungsgeschichte ber benachbarten Länder in sicherer Weise vorgezeichnet. Es handelte fich zunächst wesentlich barum, driftliche Seelsorger in größerer Rahl ins Land zu gieben. Solche erschienen aber für ben vorliegenden Amed bamals vorwiegend, ja fast ausschließlich, als Mitglieber monchischer Genoffenschaften. Und bies batte feinen guten Grund. Gin Gingelner, mitten unter eine innerlich bem Criftenthum widerftrebende, wenn auch vielleicht außerlich zu bemfelben fich bekennende Menge geftellt, wurde in ben meisten Fällen bem Widerstande nicht gewachsen gewesen, sonbern unterlegen fein. Ram aber ein ganger, wenn auch eben nicht großer Convent auf einmal und fiedelte fich an irgend einem Buntte an, so hatte ber Ginzelne an ber Gemeinschaft einen Rüchalt und eine Stute, an welcher er fich aufrichten tonnte, wenn ihm die Arbeit zu ichwer wurde. Nun waren es aber zu jener Beit vornehmlich zwei Orben, welche fich bie Pflege der neuentstandenen Christengemeinden im nordöstlichen Deutschland angelegen sein liegen, Die Bramonftratenfer und die Ciftergienfer, beibe ziemlich neuen Datums, beibe jedoch an altere Stiftungen fich anschließend. Die Bramonstratenser waren im Beginn bes 12. Sahrhunderts aus bem Auguftiner Drben hervorgegangen. Sie verdankten ihr Dafein als besondere Rörperschaft einem Manne, ber ben größten Theil seines Lebens in einem langst jum Christenthum betehrten Lande, im nördlichen Frankreich gelebt hatte, ber aber, nachdem er das Mutterkloster des neuen Ordens Prémontré (Bramonstratum) bei Laon eine Reihe von Jahren geleitet, fich hatte bereit finden laffen, ben Schauplat feiner energischen und glaubenseifrigen Wirksamkeit in die unmittelbare Nähe ber noch halb ober gang heibnischen Wenbenländer zu verlegen. Es war dies der heil. Norbert, welcher seit dem Sahre 1126 ben bischöflichen Stuhl von Magbeburg inne hatte und von hier aus mit bem beften Erfolge bemüht mar, vornehmlich burch seinen Orben immer neue Bflanzstätten bes Christenthums unter ben umwohnenben Slaven anzulegen.

Cbenfalls von Frankreich mar der etwas ältere Cifter zien= ferorben ausgegangen. Er war gegen Enbe bes 11. Jahrhunberts von Robert, dem Abt bes Klofters Citaux (Ciftertium) bei Dijon, gestiftet, und awar im Anschluß an ben ältesten überbaubt existirenden Monchsorben, ben ber Benedittiner, beffen Regel mit wenigen Modifikationen auch die seinige wurde; jedoch fo, daß in jeder Beziehung die ftrenafte Beobachtung ber ursprünglichen Bestimmungen aufrecht erhalten werben follte, von welchen die Benediftiner mannigfache Abweichungen bei fich anfangs gestattet, später aber zur Gewohnheit hatten werben laffen. Um ben trot ber gemeinsamen Grundlage porhandenen wesentlichen Unterschied auch schon äußerlich in Ericheinung zu bringen, trugen bie Mitglieber bes neuen Orbens ein weißes Stapulier, mahrend bie bes alteren in ein schwarzes Orbenskleid gehüllt waren (in nigro habitu, Urk. von 1172). hierzu gehörte auch, bag bie Berwaltung eigentlicher Rirchenämter, welche die Benediftiner unbedenklich übernahmen, bei ben Cifterziensern ichlechterbings ausgeschlossen mar. febr bies unter Umftanben in bas Leben und bie Stellung einzelner Klöfter eingriff, davon werden wir uns später zu überzeugen haben. Bur vollen Ausbildung und zugleich zum Höhenpunkt seiner Entwicklung gelangte biefer Orben jedoch nicht, wie ber von Bremontre, bereits durch feinen Stifter, sondern erft durch einen Schüler von deffen zweitem Nachfolger in der Leitung des Mutterklofters, durch den heiligen Bernhard, Abt von Clairveaux, ben berühmten Unstifter und Hauptbeförberer bes zweiten Kreuzzuges, von welchem jener oben besprochene Doppelfeldzug gegen die Oftfeeflaven eine Abzweigung mar. Indessen mar die hohe Bluthe, zu welcher ber neue Orden durch ihn gedieh, doch keineswegs von der Art, daß der ältere, von dem er ausgegangen, dadurch verbrängt ober in ben Schatten gestellt worden mare. Es war biefe Beit ja eben bie ber bochften Entwidelung bes Rlofterwesens, und durch das Emporblühen eines neuen Ordens war bas Berblühen ober Sinwelken eines andern icon länger bestebenden in keiner Weise bedingt. Denn abgesehen bavon, daß

alle einer Kirche bienten, hatte ja jeder berselben seine ihm eigenthümliche Urt der Wirksamkeit, wie wiederum jedes Aloster sein besonderes Arbeitsseld, so daß eine seindliche Berührung, wenn auch nicht schlechterdings ausgeschlossen, doch keineswegs durch das besondere Ausblühen des einen oder des anderen Ordens bewirkt zu werden brauchte.

Alls nun der Pommernherzog Ratibor und Bischof Abalbert gerabe um die Mitte bes 12. Sahrhunderts mit dem Gebanken umgingen. Rlöfter in bem ihrer Obbut anvertrauten Lande zu gründen, wandte Ratibor fein Augenmerk und feine Sunft bem von uns oben zuerft besprochenen Bramonstratenferorden zu. Er hatte, fo durfen wir mit Bietlow annehmen, die ihn ansprechende Wirksamkeit besselben bei der erwähnten Rusammenkunft in Havelberg kennen und achten gelernt. Bier nämlich hatte um diese Reit, wie es scheint. das por wenigen Sahren gegründete Bramonstratenserftift, welches zugleich für bas bortige Bisthum bas Domkapitel bilbete 18), bereits eine in die Augen fallende Bluthe erreicht. Zweifel hat auch der dortige Bischof Anselm, seit Norberts Tobe der hervorragendste Bertreter und Förderer des neuen Orbens, fich angelegen fein laffen, ben Bommern-Fürften für benselben zu gewinnen. Und so hat benn wohl schon bei dieser Gelegenheit Ratibor ben Wunsch ausgesprochen, von hier aus Sendlinge für sein Land zu erhalten. 19) Natürlich wurde biesem Wunsche auf bas Bereitwilligste entsprochen, und so sehen wir benn in Lommern ein Aloster ober genauer ein Chorherrenftift biefes Ordens entstehen und bald zu blühender Entwidelung gelangen. Es erhielt seinen Sit auf ber Insel Usedom. und awar nicht weit von der gleichnamigen Stadt in dem jest verschwundenen Dorfe Grobe, wurde jedoch später

¹⁸⁾ Winter legt Prämonfir. S. 155 und 158 dar, daß dasselbe höchst wahrscheinlich erst im Jahre 1144 gestiftet wurde und aus dem Bramonstratenserkloster in Magdeburg seine ersten Mitglieder erhielt.

¹⁹⁾ hierauf burfte fich beziehen, was die pohiber Annalen von ber durch Wendenfürsten ausgesprochenen Bitte um Lehrer bes gött-lichen Gefetzes melben.

nach bem auf berfelben Infel gelegenen Orte Bubagla verlegt. Dort hat es mehrere Sahrhunderte hindurch geblüht und eine erfolgreiche Wirtsamkeit entfaltet. Die Bahricheinlichkeit fpricht bafür, bak, wie bie Unregung jur Gründung biefes Stiftes von Savelberg ausgegangen, fo auch feine erften Bewohner bon borther gekommen feien. Es laffen fich aber keine ficheren Nachweise für diese Annahme finden. 20) Bischof Abalbert feinerseits wandte fich für bas von ihm zu gründende Rlofter, eben unfer Stolp, nicht wie Bergog Ratibor, bem Bramonftratenserorben zu, auch nicht bem nach bem beiligen Augustinus benannten Mutterorben beffelben, sondern er richtete fein Augenmert auf bie zweite oben besprochene Orbensform. bie ber eigentlichen Rlöfter. Doch mablte er nicht ben jungeren, burch ben beiligen Bernhard von Clairveaux eben zur höchsten Bluthe gelangten Orben ber Cifterzienser, sondern benjenigen, aus welchem nicht nur biefer, fondern in gewiffem Sinne alle überhaupt bestehenden monchischen Genoffenschaften berborgegangen, ben uralten Benebiftinerorben. Für biefe feine Bahl finden wir in ben obwaltenden Umständen minber triftige Erklärungsgründe, als für bie vom Bergog bon Ratibor getroffene. Abalbert mar ja ber bevorzugte Schüler und zugleich ber treueste Anhänger Ottos von Bamberg. Schon auf seiner ersten Bekehrungsreise hatte biefer, wie oben bereits bemerkt, ihn von Bolen ber mit fich geführt und fich feiner bei feinem Berfehr mit ben Bommern als Dolmetschers bedient. Bei Ottos Biographen seben wir ihn mehrfach in ben Borbergrund treten, und ichlieflich hatte biefer ihn, wie wir oben gesehen, als vornehmlichsten Pfleger seiner jungen Bflanjung und gewiffermaßen als Stellvertreter feiner felbst bei ben Bommern gurudgelaffen. Go durfen wir uns barüber nicht wundern, daß Abalbert die Reigungen feines Meifters und bornehmlich beffen Borliebe für ben genannten Orben Bon Bifchof Otto ift es aus feinen verschiedenen theilte. Biographieen ja bekannt genug, bag er bem in unmittelbarer

²⁰⁾ Bgl. darüber Winter a. a. D. S. 187 und Zietlow. .

Nabe feines Domftiftes gelegenen berühmten Benedictinerflofter Michelsberg feine gange Runeigung und Gunft geschenkt Wird ja boch felbst berichtet, 21) daß er einst, von Schwermuth überwältigt, ben Entschluß gefaßt habe, sein bischöfliches Umt aufzugeben und in jenes Rlofter als einfacher Monch einzutreten. War dies nun auch durch die Beisheit des Abtes Wolfram verhindert worden, so hatte Otto doch fortbauernd oft und gern in Michelsberg geweilt und schließlich angeordnet. baß sein Leichnam baselbst beigesett werbe. Ueberdies hatte er. wo fich Gelegenheit barbot, neue Rlöfter in feiner Diocese gu grunden, fich ftets mit Borliebe bem Benedictinerorden jugewandt. Was konnte also seinem treuen Schüler, als es sich für ihn um die Gründung eines Rlofters handelte, näher liegen, als die Regel dieses gewiß auch von ihm hoch geschätzten Ordens zu mählen. Ohne Aweifel hätte er gern auch aus bem eben genannten Michelsberg, wo er vielleicht in jungeren Jahren felbst geweilt, 22) bie erften Monche für seine neue Stiftung herbeigezogen. 23) Doch hinderte ihn baran wohl

²¹⁾ Allerdings nur von dem spät schreibenden Andreas (Lib. I, c. 34). Doch dürste biefer hier auf die Tradition des Klosters sich stützen, dessen Abt er war. Auch harmonirt das von ihm Erzählte sehr wohl mit Ottos Charafter.

²²⁾ Bir möchten dies mit Giefebrecht (Wend. Gefch. Bb. 2. S. 254) annehmen, weil Bischof Otto ihn vor seiner ersten Missionsreise nach Pommern bereits näher kennt und zum Begleiter wünscht. (Ebbo, vita Ottonis ep. Bamb. Lib. 2. c. 3 bei Pertz Monum. Germ. XIV S. 844.) Daß aber diese Bekanntschaft von Ottos erstem Aufenthalt in Polen herrühre, ist um deswillen unwahrscheinlich, weil jener Ausenthalt in Ottos frühe Jugend fällt, Abalbert also wie dieser schon ein Mann von vorgerückterem Lebensalter sein müßte. Als solcher würde er jedoch für das bischössiche Amt in Pommern gewiß von vornherein nicht in Aussicht genommen worden sein.

²³⁾ Daß man hier einer solchen Aufforderung mit besonderer Bereitwilligkeit und Freude entgegengekommen wäre, dürsen wir auß Herbords in Michelsberg geschriebener Biographie des heiligen Otto schließen. Dort wird nämlich (Lib. 2. c. 41. s. die Schulausgabe von Köpke) die Frage erörtert, ob Pommern sich nicht zur Anlegung von Köftern eigene und diese Frage in durchaus besahendem Sinne beantwortet.

bie weite Entfernung. So wandte er sich benn, wie die unten weiter zu besprechende Urkunde über die Weihe unsers Alosters ausdrücklich angiebt, für diesen Zweck an ein näher gelegenes, aber nicht minder berühmtes Aloster desselben Ordens, an das zu Bergen dei Magdeburg, welches wir uns übrigens als in naher Beziehung zu Michelsberg stehend zu denken haben, und dessen Schule als eine Tochterstiftung der Michelsberger anzusehen ist.

Es sei uns gestattet, etwas näher auf die Geschichte bes ebengenannten Mutterklofters unseres Stold einzugehen, beffen Wirksamkeit und Ansehen einst so bedeutend mar, daß wir es in den Schriften des Mittelalters gar oft erwähnt und gerühmt Ja selbst heutigen Tages, brei Jahrhunderte nach ber Aufhebung des eigentlichen Monchsklofters, ift fein Name wie feine Bedeutung noch nicht gang erloschen. Noch jest werben unter bem Namen "Rlofter-Bergischer Studienfonds" die Einkunfte der ehemaligen reichen Besitzungen dieses Conventes wenigstens zum Theil zur Unterftützung junger Studirender verwendet und bienen fo, wenn auch in anderer Beife, noch jest demselben Awed, für den sie ursprünglich gestiftet waren: benn die Erziehung und Ausbildung ber Jugend war ja eine der Hauptaufgaben wie des Benedictinerordens überhaupt, so insbesondere auch des Rlosters Bergen. Ru bem näheren Eingeben auf biefe altere Stiftung werben wir um fo mehr veranlagt, als wir bei Entwickelung der weiteren Geschichte bes Rlofters Stolp, die fich, wenn unsere gegenwärtige Darftellung ber Gründungegeschichte Beifall findet, berfelben anichließen foll, uns bald in einer üblen Lage befinden werden. Es hat nämlich über ben älteren Documenten unseres Stolp ein besonderer Unftern gewaltet, indem gar viele berselben im Laufe ber Sahrhunderte untergegangen und, besonders im Bergleich mit ben reichen Urfundenschäten manches andern Rlofters. nur außerst geringe Refte auf uns gekommen find. Auch ein Copiarium fehlt uns. Wir werden baber wenig genug über die außere und fast nichts über die innere Entwicklung dieser Tochterstiftung bes Rlosters Bergen aus ber ersten Beriobe

ihres Bestehens beizubringen vermögen. Wir mussen baher wünschen und hoffen, daß unsere Leser, während wir ihnen Einiges aus der Geschichte jenes Mutterklosters vorsühren, geneigt sein werden, mit uns anzunehmen, daß dieselbe Thätigkeit, welche sich in Bergen so glänzend entfaltete und der dortigen Stistung bei den Zeitgenossen einen so großen Ruhm erward, auch in dem pommerschen Filialconvente, freilich den Umständen gemäß wohl in viel bescheidnerem Waße als dort, geherrscht und ihm zu der Uchtung verholsen habe, welche ihm erweislich zu Theil geworden ist. Wir werden hierbei zugleich erwünschte Gelegenheit sinden, das Nöthige über die Entwicklungsgeschichte des Ordens selbst, dem beide Stistungen angehörten, wenn auch nur andeutungsweise beizubringen.

Das Rlofter Bergen 24) war bereits um bie Mitte bes zehnten Jahrhunderts, also zu einer Beit, wo ber Orden bes beil. Benedikt noch ber einzige war, welcher bas eigentliche Mönchthum repräsentirte, von dem Kaiser Otto 1. gegründet Redoch nicht an seinem späteren Sige, sondern in ber Stadt Magdeburg felbft. Es wurde geftiftet zu bemfelben Awecke, bem auch unser Stoly bienen follte, nämlich zur Bekehrung heidnischer Wenden, der in jener Gegend hausenben Beneter. Diese Aufgabe war von ihm in glanzenbster Beise gelöft; benn ichon fein eben genannter Gründer konnte Magdeburg zum festen Site eines Bischofs erheben. Noch im Laufe beffelben Sahrhunderts murbe die bereits ansehnliche Stiftung auf ben Sankt Johannis-Berg in ber unmittelbaren Nähe jener Stadt verpflanzt, und von ihm erhielt es fpater feinen allerbings etwas auffallenden Namen, während es Anfangs nach

. 4

²⁴⁾ Wir stützen uns bei unserer Darstellung vornehmlich auf die augenscheinlich aus guter Quelle geschöpfte Darstellung, welche Meibom in seinem Chronicon monasterii Bergensis (Rerum Germanicarum Tom. III, S. 287—334) gegeben hat. Die letztere beruht wohl zum großen Theile auf den Urtunden des Klosters. Doch beruft sich Meibom einige Male auch ausdrücklich auf die ihm handschriftlich vorliegenden, seitdem unter dem Titel Annales Magdeburgenses in Druck gelegten Urkunden.

Ē.,

seinem und bes Bisthums Schutbatron, bem beil. Mauritius, Un ber neuen Stätte gelangte bas benannt worden war. Rloster bald zu noch größerer Blüthe, besonders durch die wissen= schaftliche und padagogische Wirksamkeit, welche es den Traditionen seines Ordens gemäß entfaltete. Es wurde nämlich nach bem Borbilbe anderer älterer Stiftungen berfelben Regel. wie Corven und Bersfeld, fehr bald auch hier eine Rlofter= fcule gegründet, in ber nicht etwa nur junge Monche und Geiftliche, sondern auch Knaben und Rünglinge aus bem Laienftande erzogen und in den Wiffenschaften unterrichtet wurden. Diese Schule erlangte binnen Rurgem einen so bedeutenden Ruf. baß Söhne von Fürften und Grafen ihr übergeben murden, und daß andere Klöster besielben Ordens nach ihrem Vorbilde bie eigenen Anftalten einrichteten, wie bas insbesondere von ber oben ermähnten, ebenfalls berühmt geworbenen Schule zu Michelsberg berichtet wird. Ift nun biesen Schulen, wie fie wohl in allen Benedictinerflöftern früher ober fväter entstanden. wegen ber in ihnen mit Gifer betriebenen Bflege ber Biffenschaften schon im Allgemeinen eine hohe Bedeutung für die Mit- und Nachwelt zuzusprechen, fo fteigert fich biefelbe noch erheblich burch eine gang besondere Art ber litterarischen Thä= tigkeit, die sich in ihren Mauern entfaltete. Sie nämlich waren bie Stätten, benen wir faft ausschließlich unsere Renntniß über bie wichtigsten Ereignisse bes Mittelalters verdanken. sondere aber waren es die Borfteber jener Schulen, welche es häufig fich zur Lebensaufgabe machten, theils Unnalen ober Chroniken, theils auch eigentliche Geschichtswerke abzufassen und ber Nachwelt zu überliefern. Und wie forgfältig ober wenigstens wie eifrig sie dabei zu Werke gingen, wie emfig sie alles das= jenige verzeichneten und zusammentrugen, was von ihnen wichtig icheinenden Greignissen zu ihrer Renntnig tam, davon zeugt so mancher Band bes großen nationalen Geschichtswerkes, bas wir Deutschen nun ichon seit einer Reihe von Jahren besitzen und immer noch an Umfang und Bedeutung zunehmen seben, ber Monumenta Germaniae historica.

Wir können hier nicht alle Diejenigen aufzählen, die theils

in andern Benedictinerklöftern, theils auch gerade in Bergen ber erwähnten Thätigkeit obgelegen haben. Wir wollen nur Eines und zwar beffen gebenken, ber wohl ber bebeutenbste von allen gewesen ift und beffen man, so lange von beutscher Geschichtsschreibung die Rebe sein wird, ftets auch mit Ehren gebenken wird, bes Thietmar von Merfeburg. Diefer, ein Sohn bes Grafen Siegfried von Walbet. wurde nachbem er seinen erften Unterricht im Stifte Queblinburg empfangen. 12 Jahre alt (988) in bas Kloster Bergen gebracht, um bier feine Schulbilbung zu vollenben. Bierzehn Jahre lang hat er hier gelebt, bis er jum Probfte bes Rlofters zu Balbet, bem Stammfige seiner Familie, gewählt wurde. Bon bort aber berief man ihn fieben Jahre fpater auf ben bischöflichen Stuhl zu Merfeburg (1009). Hier nun vollendete er, soweit es überhaupt vollenbet ift, sein großes Geschichtswert, bas uns in seiner eigenen Hanbschrift erhalten und unter bem Namen Thiotmari Chronicon (Giefebr. 3, S. 305) neuerbings in ben eben ermähnten Monumentis (Scriptores Tom. III, S. 733-871) in correcter Beise veröffentlicht ift. Wir dürfen jedoch annehmen. baß baffelbe icon in Bergen begonnen wurde; benn es ift barin gang besonders auch die innere und außere Geschichte bes Ergftiftes Magbeburg berücksichtigt und zur Kunde ber Nachwelt gebracht. Uebrigens blieb Thietmar auch als Bischof biefer seiner Lehrstätte stets mit großer Liebe zugethan, wie benn seine ganze Familie ihr eine besondere Zuneigung widmete und zu berfelben in mehreren ihrer Glieber in nabere Begiehung trat. So wurde Thietmars Bruber Siegfried bes Rlofters fiebenter Abt (im J. 1009) und stellte, als ein großer Brand baffelbe arg vermuftet hatte, bie zerftorten Gebaube mit Silfe bes Thietmar und seiner beiben Brüber weltlichen Standes, von benen ber eine Burggraf von Magbeburg, ber andere Graf von Tunbersleben war, prächtig wieder her. Gin anderer Bruber, Bruno, wurde ber neunte Borfteber bes Rlofters. Beibe Brüber muffen ausgezeichnete Manner gewesen sein, benn beibe wurden gleich Thietmar in Bischöfsamter berufen: Siegfried (1022) nach Münfter, Bruno (1034) nach Verben. Unter bes letteren Nachfolger in Bergen, Sidagus, sehen wir (1042) in aleicher Beise wie ein Rahrhundert später unfer Stolp, ein anderes neugegrundetes Benedictinerklofter, bas ju Minden in Westfalen, bon bier aus mit Monchen befett werben. Während mit ben nun folgenden beiben Aebten, wie fast überall in ber Alosterwelt um biese Beit, auch in Bergen ein Burudfinken von ber früheren geistigen Sobe stattfand, 25) trat unter bem nächsten Borfteber ber Stiftung, Silbebolb, bem 13. Abte, basjenige ein, mas nothwendig geschehen mußte, wenn nicht ein völliger Berfall bereinbrechen sollte: es wurde bie sogenannte Clugnyiche Reform bier, wie früher ober fpater in ben meiften Benedictinerklöftern Deutschlands, vollzogen. ftand nicht blos in einer Wieberherstellung ber alten Regel. fondern fuchte auch burch Sinzufügung neuer und schärferer Beftimmungen (fo bas Berbot bes Fleischgenusses, außer in Rrantheitsfällen) einem Wiebereinreißen ber früheren Buchtlofigfeit vorzubeugen. Indeffen murbe biefe Strenge, bie zugleich bie miffenschaftlichen Bestrebungen ber Benedictinermonche, alfo gerabe ben Hauptvorzug bedrohte, ben fie in unfern Augen vor andern Orben hatten, nicht überall in gleicher Beise geubt und burchgeführt.

Abt Hilbebold übertrug die Reform auf das Kloster Bergen in berjenigen Art, wie sie in dem Convente heimisch geworden war, aus welchem man ihn dorthin berusen hatte,

²⁵⁾ Wir halten es für überstüssig, hier im Einzelnen auf die Mißstände einzugehen, durch welche der Versall des Alosierlebens in dieser Zeit, in der Mitte des 11. Jahrhunderts, herbeigeführt wurde. Ist es ja doch bekannt genug, wie das ganze Kirchenwesen von seiner höchsten Spitze, dem pähstlichen Hoef, dis herad zu dem niedersten Kleriker, in weltliches, ja zum Theil gemeines Treiben versunken und dem Spott wie der Verachtung der Laienwelt mehr und mehr anheimgefallen war, so daß ein Aufrassen sitr alle Theile dringend gedoten erschien, das denn auch vornehmlich durch die, wie wir allerdings sagen müssen, übermäßige und über das Ziel hinausschießende Strenge und Energie des Pahstes Gregor 7. herbeigeführt wurde. Bgl. Wattenbachs tressendes Urtheil in seinem Werke über die Geschichtsquellen des Mittelalters S. 265,

nämlich in Hirschau im Schwarzwalbe. Dies alte Benedictinerfloster war zu jener Leit ohne Frage bas berühmteste Deutschlands und zugleich berienige Ort, von bem bie gange Erneuerung bes beutschen Orbenswesens ausging. 26) Daber mußte es jur Befestigung ber Reform in Bergen wefentlich beitragen, daß auch Hilbebolds Nachfolger, Hugo, aus Hirschau berufen wurde (im Sahre 1113). Er verließ dies Rlofter gerabe zu ber Reit, wo es ben Gipfelbunkt feiner Bluthe erreicht batte. Nicht weniger als 150 Mönche lagen neben ihren geiftlichen Uebungen ben wissenschaftlichen Studien und künftlerischen Bestrebungen 27) ob. während 40 Laienbrüder (conversi) die öconomischen Geschäfte ber Stiftung besorgten, 28) Durch Abt Sugo murbe benn auch, wie burch seinen Borganger Silbebold. in Bergen nach ben verschiebenften Seiten bin ein erheblicher Aufichwung bewirtt. Noch mehr aber geschah bies burch seinen Nachfolger Arnold, welcher allem Anscheine nach ber bedeutendste Borsteher gewesen ift, welchen bas Rloster überhaupt gehabt hat. Allerdings ist ihm auch eine genügende Frist vergönnt gewesen, um Hervorragendes zu leisten, benn er hat 39 Sahre lang sein hohes Umt bekleibet. Meibom, ber ihm besondere Aufmerksamkeit widmet, berichtet unter anderm, daß während seiner Regierung brei neue Benedictiner-Alöster von Bergen aus gegründet ober vielmehr ichon bestehende andern

²⁶⁾ Battenbach (a. a. D. S. 270) zählt die große Anzahl von Klöstern auf, welche von hier aus theils neu gegründet, theils wenigstens mit Mönchen besetht wurden, und wo natürlich die neue Regel, die man auch wohl nach diesem deutschen Stammkloster die hirschauer nannte, zugleich eingeführt wurde. Meibom berichtet (a. a. D. S. 298) auf Trithomii Chronicon Hirsaugiense gestützt, daß im Verlauf längerer Zeit 58 Aebte zur Leitung anderer Klöster von hirschau berusen worden seien.

²⁷⁾ So wurde in den Beuedictinerklöstern zu jener Zeit auch die Golbschmiedekunst gesibt. (Bgl. Wattenbach a. a. O. S. 240.) Daß die Malerei, besonders in Bezug auf Miniaturen, mit denen Meßbücher und andere Schristwerke ausgeschmsickt wurden, dort Jahrhunderte lang gepstegt wurde, ist bekannt genug.

²⁸⁾ So Meibom a. a. D. ebenfalls auf Grund von Tritheims Chronit.

Orbens in folde umgewandelt und von hier aus mit Monchen neu besetzt worden seien. Auch sonst hat er in mannichfacher Beziehung nach außen bin Unseben genoffen. Insbesondere wird von seinem entscheibenden Ginfluß bei Gelegenheit von zwei Erzbischofswahlen in Magdeburg erzählt. Bunächst bei ber bebeutungsvollen Wahl Norberts, des oben bereits genannten Stifters bes Bramonftratenserorbens, ber barauf mahrend seiner ganzen Amtsführung, obwohl Bergen einem andern Orben angehörte, ftets mit biesem Kloster in nabem Berkehr und, wie es scheint, mit Arnold in inniger Freundschaft gestanden und gelebt hat: bann bei ber Wahl von Norberts brittem Nachfolger, bes Wichmann, eines ebenfalls bedeutenden Mannes, 29) Auch im Uebrigen fullte Arnold feine Stelle in vollstem Dage aus und brachte sein Rlofter immer mehr zu Ruhm und Ehren. 30) So dürfen wir uns benn barüber nicht wundern, daß beffen Ruf felbst bis nach Bommern, dem eben erst bekehrten Lande, gebrungen war und besonders die Aufmerksamkeit bes Bischofs Abalbert erregt hatte.

Jebenfalls müssen wir nach dem, was wir soeben über Bergen ersahren haben, der Ueberzeugung Raum geben, daß dieser keine bessere Wahl in Betreff des zu wählenden Mutterkofters für seine neue Stiftung tressen konnte, als indem er sich gerade hierher wandte, wo man ihm unzweiselhaft mit großer Bereitwilligkeit entgegenkam, da ja einerseits hier wie in allen bedeutenderen Klöstern das Streben vorwaltete, recht viel Tochterköster zu gründen, um so dem Einsluß des eigenen Conventes ein möglichst weites Feld zu schaffen, andererseits aber auch vorauszusehen ist, daß in Bergen die Erinnerung an die ursprüngliche Aufgabe der Stiftung lebendig genug war, um die zur Ausbreitung und Befestigung des Christenthums unter die pommerschen Slaven gerusenen Mönche mit Eiser und Freudigkeit diesem Ruse folgen zu lassen. Die Kunde davon, daß Bischof Adalbert in der That die ersten

²⁹⁾ Bgl. bartiber Winter a. a. D. S. 17, 32, 42 und 44.

³⁰⁾ Auch nach seinem Tode verblieb das Kloster noch lange Zeit in Ansehen und Blüthe. Bgl. unten,

7

Ansiedler für sein neues Kloster aus Bergen gewonnen habe, giebt uns lediglich die von demfelben ausgestellte Urkunde über bie vollzogene Weihe biefer seiner Stiftung, welche unsere Lefer später ihrem Inhalte nach noch gründlich tennen lernen Dagegen melbet weber bie unserem vorstehenden Berichte über Rlofter Bergen zu Grunde liegende Spezialgeschichte besselben etwas von bieser Verpflanzung eines neuen Conventes von Bergen nach Stolp, noch auch thun die Annales Magdeburgenses biefer Thatsache Erwähnung, obwohl biefelben zufolge bes von ihrem neuesten Herausgeber (Bert, in ben Monum. Germ. historica, Scriptt. Tom. XVI S. 105-196) in seiner Ginleitung geführten Nachweises, in Bergen felbst gegen bas Ende bes 12. Jahrhunderts entstanden find, also nicht zu lange nach bem uns hier beschäftigenben Ereignisse. Allerdings könnte uns dies Schweigen wenigstens an letzterem Orte einigermaßen befremben, ba man sonst in ben Alosterannalen gerade die Aussendung von Filial-Conventen besonders sorgfältig verzeichnete, wie z. B. in den colbater Unnalen zu erseben ift. Indessen vermögen wir es uns boch gang wohl zu erklären. Wir werben fpater noch feben, bag wahrscheinlich bei ber Aussendung dieses Conventes nicht die übliche Bollzahl von 12 Mitgliedern, ja vielleicht nicht einmal bie Hälfte bavon nach Bommern abgegangen ift. Ueberhaupt hat man in Bergen wohl das ganze Unternehmen als ein solches angesehen, das keinen Erfolg versprach, oder es ist aus irgend einem Grunde bie Berbindung Stolps mit bem Mutterkloster frühzeitig abgebrochen worden. In der That ift in ben freilich sehr wenigen uns erhaltenen Urkunden Stolps aus älterer Zeit nirgend bie geringfte Andeutung über eine weitere Beziehung zu Bergen enthalten. Genug, wir muffen annehmen, daß ber Verfaffer jener Unnalen entweder gar nichts von der in Rede stehenden Aussendung eines Zweigconventes vernommen hat, ober bag er absichtlich bavon feine Notiz nahm, zumal er überall nur folche Ereignisse in feine Sahrbucher eintrug, beren absolute ober relative Bedeutung auch uns noch flar ift. Rebenfalls aber barf man fich nicht berechtigt halten, aus seinem Schweigen Argwohn gegen bie bezügliche Angabe ber genannten Urfunde ober gegen bie Echtheit ganzen Documentes herzuleiten. Nichts bestoweniger glauben wir hier auf bie Sache etwas näher eingeben zu muffen. Denn es ift allerbings bas Original jener Urkunde jest nicht mehr vorhanden ober wenigstens nicht nachzuweisen, fo bak ein Beweis für ober gegen bie Echtheit aus biefer felbit, b. h. aus ben Meugerlichkeiten berfelben, Schrift. Siegel u. f. w. nicht mehr geführt werben kann. Christian Schöttgen hat das Original, als er die Urkunde in seinen Origines monasterii Stolpensis 31) zum ersten Male veröffentlichte. noch in Sanden gehabt. Er fagt barüber in ber genannten Schrift: "Fundationem monasterii Stolpensis ex antiquissimo hujus terrae documento integram exhibemus" und erklärt biefen Ausbrud in einem fpateren Briefe in folgender Beife: "Die Worte meines Brogrammes ex ant. h. t. doc. find fo auszulegen, bag ich biefen Brief (b. i. die fragliche Urfunde) aus bem Driginal (habe) bruden laffen, welches allerbings eins von ben alteften Documenten bes Bommerlandes ift". Er fagt bann noch, er habe bas lettere von einem "privato" erhalten, ber bereits verftorben sei, ben er aber seinem Bersprechen gemäß nicht habe

³¹⁾ Der Titel bieser kleinen Gelegenheitsschrift — sie ist als Programm des Stargarder Ghmnasiums zur Geburtstagsseier des Königs Friedrich Wilhelms 1. im Jahre 1720 (Stargard bei Ernst. 16 S. kl. 40.) erschienen und wieder abgedruckt in Gesterdings pommerschem Magazin Bd. 3 S. 219—231 — könnte zu der Boraussezung Anlaß geben, der Bersasser derselben habe bereits daszenige erfüllt, was wir hier zu leisten uns vorausgesetzt haben. Es scheint daher nöthig zu bemerken, daß sie im Grunde nur den Zwed gehabt hat, die beiden ältesten dem Bersasser in die Hände gekommenen stolper Urkunden, die hier in Rede stehende und eine später noch zu erwähnende, bekannt zu machen. Die Besprechung, welche Schöttgen an den Abdruck unserer Urkunde knüpst, beschränkt sich auf einige Bemerkungen, die ihrem wesentlichen Inhalte nach in den Koten zum Abdruck im Cod. Pom. dipl. von Hasselbach und Kosegarten (S. 49 und 50) wiedergegeben sind. Weitere Ausbeute haben sie uns nicht gewährt.

nennen wollen 32). Daß nun Schöttgen wirklich bas Original ber Urtunde beseffen und für feinen Abbruck benutt habe, ift nicht zu bezweifeln. Es befinden fich nämlich, wie auch ber Herausgeber bes neuen Bommerschen Urfundenbuches angegeben hat 88), im pommerichen Provingial- (nunmehr Staats-) Archiv au Stettin zwei Abschriften bes Documentes, Die beibe alter find als ber Schöttgensche Druck und von benen bie eine bas notarielle Reugniß barüber trägt, daß fie bem Driginal ent-Beibe aber stimmen mit jenem Drucke wörtlich Außerdem hat der zuverlässige und sorgfältige überein ³⁴). Urkundensammler Balthen bezeugt, bas Driginal gesehen zu haben und und eine Reichnung bes baran hängenden Siegels hinterlaffen 85). Uebrigens ift die Hoffnung nicht ichlechterbings aufzugeben, baß ein glücklicher Rufall bas für bie Geschichte Bommerns wichtige Document noch einmal ans Licht bringe. Dürfen wir nun aber mit ber Echtheit ber gangen Urfunde auch beren Angabe, daß die ersten Bewohner bes Rlofters Stolp aus Bergen gekommen find, als feststehende Thatsache annehmen, so haben wir um so mehr zu bedauern, daß in ber lettgenannten Stiftung, wo boch so manche Notiz über historisch mehr ober weniger wichtige Ereignisse für die Nachwelt aufgezeichnet wurde, die Berpflanzung einiger feiner Glieber nach bem Bommerlande nicht für bedeutsam genug erachtet ift, um eine Nachricht barüber ben Klosterannalen einzuverleiben. überbem auch, abgesehen von unzuverlässigen Ungaben späterer pommericher Chronikanten, kein anderweitiger historischer Bericht

³²⁾ Das Nähere ift in bem eben genannten Cod. Pom. dipl. S. 127 bei Besprechung ber in ber vorigen Note erwähnten zweiten Urkunde (von 1172) angegeben, wobei auf die uns hier beschäftigende noch einmal eingegangen wird.

³³⁾ In ben Bemerkungen zu seiner Regeste bieser Urkunde a. a. D. S. 21.

³⁴⁾ Die a. a. D. notirten Abweichungen find nur Lefefehler ber betreffenden Abschreiber.

³⁵⁾ Bgl. Kofegartens nachträgliche Bemerkung zu unserer Urkunde im Cod. Pom. dipl. S. 984. Palthen ftarb 1710, also lange bevor Schöttgens Druck erschien.

über bas bebeutungsvolle Ereigniß auf uns getommen ift, so muffen wir versuchen, aus bemjenigen, was die erwähnte, über die vollzogene Beibe ber neuen Stiftung ausgestellte Urfunde an die Sand giebt, uns eine Borftellung von den mit ber Gründung zusammenhängenden verschiebenen Borgangen zu bilden. Ru biefem Amede laffen wir hier gunachst eine Ueberficht über ben Inhalt bes gangen Documentes folgen, um bann naher auf die einzelnen wichtigen Momente einzugehen 86). In ber Regel ist bei berartigen Schriftstücken eine meistens einem Formelbuche entlehnte faft stereotyp wiederkehrende Sinweisung auf die durch den flüchtigen Lauf der Zeit und die Unzuverläffigkeit bes menschlichen Gebächtnisses bedingte Nothwendigkeit, vorgegangene wichtige Ereignisse durch ein authentisches Beugniß für die Rachwelt festzustellen und aufzubewahren, an die Spite gestellt. Anders bier. Bischof Abalbert, gang erfüllt von der Wichtigkeit des vollzogenen Actes, beginnt mit einer furz und knapp zusammengefaßten Aufzählung berjenigen Thatfachen, welche vorangegangen sein mußten, ebe an bas Werk gebacht werden konnte, welches soeben zum Abschluß gelangt war. Er erwähnt also zunächst, wie burch ben frommen Gifer bes Volenherzogs Boleslav und burch die gesegnete Predigt bes Bifchofs Otto von Bamberg bie Bevölkerung Bommerns zuerst mit bem driftlichen Glauben befannt gemacht sei und die heilige Taufe empfangen habe, sowie, daß bemnächst burch bes genannten Herzogs und bes Lommernfürsten Wartislav Wahl und durch die Weihe des Babstes ihm selbst die geiftliche Leitung bes Landes übertragen fei. Dann hebt er bervor, daß er es als seine Pflicht erkannt habe und durch die Sorge um bas Gebeihen bes neuen Rirchensprengels bagu getrieben sei, sich nach Mitarbeitern an bem heiligen Werke umzusehen und zwar nach solchen, die vermöge eines Orbensgelübbes zu bemselben geeignet und verbunden seien (roligiosi viri). Er habe folche von Arnold, bem Abte bes zu biefer

³⁶⁾ Den Tert der Urfunde geben wir am Schluffe der Abhandlung als besondere Beilage wieder,

Beit in höchster Blüthe stehenden St. Johannis-Alosters zu Bergen erbeten und erhalten. Als geeignetste Stelle für die neue Stiftung habe er Stolp am User der Peene erwählt, den Ort, wo jener erste christliche Fürst des Pommernvoltes Wartissav von Mörderhand gefallen und demnächst bestattet, und wo zu dessen Gedächtniß eine Kirche erbaut worden sei. Dort habe er mit des jetzigen Landesfürsten Ratibor Bewilligung und Mitwirkung für die Ankömmlinge ein neues Heimwesen gegründet und verleihe ihnen und ihren Nachfolgern nunmehr auf ewige Zeiten zu ihrem Unterhalte den ihnen zustehenden Zehnten aus dem Lande Groswin, d. h. aus derjenigen Proponinz, in welcher Stolp selbst gelegen war.

Ferner betont er, daß bie icon erwähnte Rirche bie erfte sei, welche er während seines Amtes geweiht habe, und fügt die überaus wichtige Bestimmung hinzu, daß nicht nur diese Rirchen, sondern auch alle andern, welche künftighin in der genannten Proving erbaut werden würden, dem Rlofter unterworfen sein sollten. Demnächst bestätigt er ber neuen Stiftung alle Güter und Rechte, welche ihr theils von ihm felbst, theils von dem Bergog Ratibor verliehen seien, jedoch ohne bieselben einzeln aufzugählen, sowie zugleich auch biejenigen, welche sie in Bufunft auf rechtmäßige Beise irgend wie erlangen wurden. Schlieflich fügt er in üblicher Beife Drobungen und Verwünschungen gegen alle bei, welche, möchten fie nun geiftlichen ober weltlichen Standes fein, es magen follten, die durch diese Urfunde verliehenen Rechte zu verleten, und gablt die Beugen auf, welche ber Weihe und ber gegenwärtig abgeschlossenen Verhandlung mitthätig beigewohnt haben, woran fich bann noch bie Datirung ber Urfunde anreiht.

Nachdem wir so ben wesentlichen Inhalt bes Documentes, seinem Wortlaute folgend, kurz angegeben haben, wird es unsere Aufgabe sein müssen, noch mit den verschiedenen Einzelheiten desselben je nach der Wichtigkeit für die neue Stiftung uns mehr oder weniger eingehend zu beschäftigen.

Die Urkunde ist ausgestellt am oder datirt vom 3. Mai (quinto Nonas Maji) des Jahres 1153 oder genauer, sie

giebt an, bag bie in ihr jum schriftlichen Ausbruck gelangte Berhandlung, nämlich bie feierliche Beibe und Bestätigung bes Rlofters Stolp an bem genannten Tage geschehen sei. (Acta sunt hec etc.) Mit jenem Tage trat also bie neue Stiftung als vollberechtigtes Glied in die Reihe ber übrigen Unftalten gleichen Charatters, so viele beren in ber Chriftenheit vorhanden waren, ein und erhielt alle Rechte, übernahm aber auch alle Pflichten, welche bamit verbunden waren. mußten mancherlei vorbereitenbe Schritte vorangegangen fein, ehe jener Beiheact ftattfinden konnte. Belcher Art biefelben gewesen, darüber giebt uns die Urfunde nur geringen Aufschluß. Wenn wir von den allgemeingeschichtlichen Thatsachen, welche ber Aussteller an die Spite stellt, sowie von der Angabe, daß bie ersten Mönche bes Klofters aus Bergen herbeigerufen feien, hier abfehen, ba wir beibes früher besprochen haben, fo erscheint uns zunächst basjenige von Wichtigkeit, was sie über bie Mitwirkung bes Bergogs Ratibor bei Begründung ber neuen Stiftung fagt und was fich lediglich barauf beschränkt, Die Thatsache dieser Mitwirkung zu constatiren. 87)

Entbehrt hatte die letztere ja freilich keinenfalls werden können; denn die Dotirung des Alosters mit Grundbesitz, ohne welchen ein solches nicht zu denken war und auch in der That nicht existiren konnte, mußte nothwendig vom Landessfürsten ausgehen. Auffallen aber muß es immerhin, daß der Bischof sich so kühl und zurückaltend über jene Mitwirkung ausspricht, besonders wenn man damit die Beise vergleicht, in welcher bei andern Alosterstiftungen die Berdienste der bezügslichen Fürsten oder sonstigen Mitgründer gepriesen werden. Erklären läß sich diese Zurückaltung allerdings zum Theil schon aus dem, was wir über die Bersönlichkeit des Ratibor

³⁷⁾ Der Aussteller spricht von ihr sediglich mit solgenden Worten:

— eos (i. e. fratres) in loco, qui dicitur Ztulp — — locavimus savente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe, und dann weiterhin: — bona quae Ztulpensis ecclesia (i. e. monasterium Stolpense) possidet — — a praesato principe R. — — confirmamus. Bas. die Beisage.

bemerkt haben. Wir sahen bereits, daß dieser Fürst keineswegs mit berselben Entschiedenheit wie sein erschlagener Bruder bas Chriftenthum angenommen hatte. 38) bag er vielmehr, wenn er auch bei beffen Lebzeiten sich äußerlich als Christ gerirt haben mochte, jedenfalls nach jenes Tode fich ben bem Chriftenthume feindlichen Glementen in ber Bevölkerung fo weit bingab, daß er bei ber Plünderung einer driftlichen Rirche entweber felbst mitwirkte ober dieselbe wenigstens von ben Seinen geschehen ließ. Wir mußten ferner aus ber Richtung, bie ber von uns ausführlich besprochene Wendenfeldzug bes Sahres 1147 auch gegen fein Land einschlug, ichließen, bag er, gewiß nicht ohne Grund, noch um diese Beit bei ben driftlichen Nachbarn als ein Feind ihres Glaubens galt. Bir faben ihn endlich im Jahre 1148 auf bem Tage zu havelberg fich bazu bequemen, ein bunbiges Berfprechen abzugeben, bag er fünftig ernstlich für die Ausbreitung bes driftlichen Glaubens in seinem Lande Sorge tragen wolle, und wir meinten annehmen zu muffen, daß er von da ab in ber That sich eifriger nach biefer Seite hin bewiesen habe. Bielleicht ift bas, mas er ursprünglich nur einem äußeren Drucke nachgebend und aus weltlicher Klugheit versprochen und bem er mit innerem Widerstreben anfangs nachtam, fpater aus voller Ueberzeugung von ihm geschehen. Wenigftens rühmen nach feinem Tobe nicht nur feine Neffen und Regierungenachfolger, sondern auch Bischof Abalbert felbst feinen Gifer für Ausbreitung und Befestigung bes Chriftenthums in Allerdings muß diese Umwandlung mit ihm nur Bommern. fehr allmälig vorgegangen fein; benn gur Beit ber Gründung unseres Stolp erscheint sein Gifer nach dieser Seite hin eben noch nicht allgu groß zu sein. Wir schließen bas aus ber geringfügigen Dotation, welche er für die neue Stiftung bewilligt

³⁸⁾ Man mag das ichon daraus mit ziemlicher Sicherheit ichließen, daß seiner von sammtlichen Biographen des Bischofs Otto von Bamberg auch nicht ein einziges Mal gedacht wird, obwohl er, wenigstens bei dessen zweiter Anwesenheit in Pommern, nicht ganz jung gewesen sein kann. Hätten jene irgend etwas in ihrem Sinne Rühmliches von ihm zu melben gewußt, sie würden es gewiß nicht unterlassen haben.

batte. Awar ist dieselbe in der vorliegenden Urkunde nicht näher ihrem Umfange nach bezeichnet, wir werden darüber jedoch burch ein anderes Document unfers Rlofters unterrichtet, auf welches wir beswegen näher einzugeben genöthigt sind. Es ift ausgestellt vom Bergog Bogislav 1., bem Sohne bes bei Stolp erschlagenen Bartislav, ber mit feinem Bruber Rasimir 1. nach Ratibors Tode bas Land gemeinsam regierte, und es enthält eine landesfürstliche Beftätigung ber fammtlichen Büter, welche bem Rlofter feit feiner Gründung verlieben worben Dabei werden nun in erster Linie auch die Befitungen namhaft gemacht, mit welchen es von Berzog Ratibor gleich anfangs bewidmet worben war: junachst bas Dorf Stolp mit dem bort befindlichen Kruge und dem baraus ju erhebenden Rolle; außerdem nur noch ein zweiter Rrug in der Proving Groswin und ein doppelter damit verbundener Roll, ein Marktzoll und ein Wafferzoll, letterer von dem Fluffe Ribenit ju erheben. 40) Seben wir uns

³⁹⁾ Abgebruckt ist die Urkunde im Cod. Pom. dipl. Nr. 52, jedoch, wie Dr. Klempin im neuen pommerschen Urkundenbuche nachgewiesen hat (Band I., S. 73), mit einer falschen Jahreszahl. Wir gehen auf die Erörterung dieser Frage über das Datum hier nicht ein, da die Echtheit der Urkunde im Uebrigen nicht angesochten und die Zeit der Ausstellung für unsern Zwed irresevant ist.

⁴⁰⁾ Die bezügliche Stelle ber Urtunde lautet mit Singunahme beffen, was ber Aussteller über bie Gründung unfers Rlofters fagt und mas uns hier ja auch wefentlich intereffirt, folgenbermaßen: scire cupimus, quoniam - patruus ac praedecessor noster Ratiborius, catholicam religionem teneram adhuc et novellam apud nostrates plantare studuit et confortare, qui inter cetera pietatis opera pro salute animarum tam ipsius quam patris nostri Wartizlai quondam apud Ztulp interfecti et in honore dei et beati Johannis Baptistae in eodem loco — ecclesiam (i. e. monasterium) fundavit et monachos ibidem sub regula S. Benedicti in nigro habitu deo et sanctis ejus jugiter ministrare disposuit, domino Alberto primo Caminensis sedis episcopo cohortante. In usus enim Ztulpensis ecclesiae et monachorum eius dedit ipsam villam Ztulp cum taberna et theloneo ejus, tabernam etiam in provincia Grozwin cum duplici theloneo, scilicet fori et aquae, quae Ribenitz appellatur.

diese Berleihungen näher an, so ergiebt sich für die neue Stiftung weder ein irgendwie erheblicher Befit noch ein nennenswerthes Nutungsrecht. Daß bas Dorf Stolb verliehen wurde, war gewissermaßen selbstverftandlich; benn es ware zu jener Zeit unerhört gewesen, wenn ein Fürst bei Fundirung eines neuen Rlofters bemfelben nicht zugleich bie für letteres namengebende Ortschaft mit ihren Einkunften übereignet hatte. Wie groß aber biefe Einfünfte und die aus bem Dorfe zu ziehenden Nutungen waren, ift unmöglich zu ermitteln; find wir boch völlig außer Stande, auch nur annähernd uns eine Borftellung bavon zu machen, wie groß ber genannte Ort ober wie groß die Bahl feiner Bewohner gewesen ift. Wir wurden bie lettere nur in bem Falle als eine ziemlich beträchtliche annehmen burfen, wenn unsere oben ausgesprochene Vermuthung, baß Stolp in heibnischer Zeit eine Tempelftätte gewesen sei, fich urkundlich begründen ließe. Awar wird hier nicht ausbrudlich gesagt, wie bas in späteren Berleihungsurkunden an geistliche Stiftungen und auch bei benen unseres Rlofters in der Regel geschieht, daß die Abgaben und Leistungen, welche bie Ginwohner bisher bem Landesherrn zu entrichten hatten, nunmehr bem Rlofter zufallen follten; doch ift bies ja felbst= verständlich, da die Mönche eben badurch die Eigenthümer bes Dorfes wurden und im Wesentlichen in alle die Rechte eintraten, welche vorher ber Fürft beseffen und ausgeübt hatte. Nach ber Analogie gleichzeitiger Urfunden muffen wir freilich annehmen, daß gewisse Dienftleiftungen, bie bort ftets ober faft immer dem Landesherrn vorbehalten werden, und wovon ihre Unterthanen frei zu machen erft in einer späteren Beit ben Alöstern wenigstens theilweise gelang, auch hier stillschweigend ausgenommen sind. Doch beziehen sich biese nur auf Leiftun= gen in Rriegszeiten, insbesondere auf die Theilnahme an ber Landesvertheibigung und an der Befestigung ober Wieber-Mit bem Dorfe Stolp war bem herftellung ber Burgen. Rlofter zugleich ber Rrug in bemfelben verliehen. Daß sich ein folder hier befand, bestärtt uns in ber Unnahme, bag ber Ort der Ginwohnerzahl nach ziemlich bedeutend gewesen sein Baltische Studien. XXXI. 3

bürfte. Denn die Rruge, welche die fürftlichen Boll-Bebeftellen und zugleich die Versammlungsftätten bes Bolfes maren, zogen ganz naturgemäß eine größere Menge von Bewohnern an sich. Rener fürftliche Roll fiel also von nun an gleichfalls ben stolber Mönchen zu. Der zweite bem Kloster verliebene Rrug wird seiner Lage nach nicht gang genau bezeichnet, sondern nur gefagt, daß er sich in der Proving Groswin befinde und, wenn anders wir die folgenden Worte recht beuten, daß er am Bache Ribentz liege. Indessen hat Quandt in seinen Bemerkungen zu einer Urtunde bes Rlofters Budagla vom Rahre 1195 nachgewiesen 41), daß berselbe am unteren Laufe ber Beene westwärts von Stolp gelegen haben muffe, indem für diesen Theil des Flusses der Ausdruck aqua Ribnitz in ben älteren Urfunden gebraucht wird 42). Die weiteren Beftimmungen ber Urfunde über biefen Rrug laffen uns feine Lage noch näher feststellen. Es wird nämlich ein boppelter aus ihm zu erhebender Boll bem Klofter verliehen. Zunächst ein Marktgoll. Diese Bezeichnung läßt uns schließen, daß ber betreffende Rrug zu bem Orte gehörte, nach welchem die Proving ihren Namen trug, nämlich zu ber Burg Groswin, welche später verschwunden ift, die wir uns aber an der Beene in der Gegend bes heutigen Anclam und zwar wohl eine Strede öftlich bavon gelegen zu benken haben. Denn ein Markt ist ohne einen bazu gehörigen Ort nicht wohl zu benken und ba hier kein

⁴¹⁾ Bgl. Cod. Pom. dipl. S. 993 zu Nr. 73.

⁴²⁾ Im Gegensatz zu rivus Ribenitz, worunter der Bach zu verstehen ist, welcher in süblicher Richtung von dem Dorse Liebenow kommt, jetzt nach diesem benannt wird und sich etwa zwei Meilen unterhalb Stolp in die Peene ergießt. Wenn Dr. Klempin in seiner Regeste dieser Urkunde (pomm. Urkundenbuch Bd. I Nr. 94) den gleich zu erwähnenden Wasserzoll nach diesem Bache verlegt, so scheint er obigen Unterschied nicht zu stauiren; wir glauben jedoch an demselben schon aus dem Grunde sessthaten zu müssen, weil der Ausbruck aqua in den Urkunden dieser Zeit zur Bezeichnung eines Baches niemals, sondern stets zu der eines größeren Gewässers gebraucht wird, wie denn auch nicht abzusehen ist, warum, wenn ein Bach gemeint war, nicht das Wort rivus sollte gebraucht worden sein.

weiterer Ortsname genannt wird, sondern der Arug wie der Markt nur als in der Provinz Groswin gelegen bezeichnet werben, so liegt bie Annahme nahe, bag beibe an bem Centralpunkte ber letteren, b. h. eben bei ber genannten Burg fich befanden. Außer bem Roll von diesem Markte wurde mit jenem Rruge aber auch noch ein Baffer joll verlieben. und zwar von dem Gemässer, welches den Namen Ribenis Wo daffelbe zu suchen sei, haben wir oben schon fübrte. gesehen, und eben ber Umstand, daß ein Boll von ihm gerade bei diesem Rruge erhoben wurde, bestärkt uns in ber Ansicht, daß letterer nahe bei ber Burg Groswin lag. Welcher Bunkt könnte nämlich gunftiger zur Erhebung eines Waffer- b. i. Schiffszolles fein, als eine in der Regel mit Mannschaft besetzte Burg 48), wo also fast stets die erforderlichen Bächter vorhanden waren, um der Forderung des Rolleinnehmers Nachbruck zu geben. Fast zur Gewißheit wird unsere Vermuthung burch einen Rusat, welchen Bogislav 4. in seinem Bestätigungsbriefe (Generalconfirmation) ber Güter unseres Rlosters vom Jahre 1305 bei Anführung der hier in Rede stehenden ersten Berleihungen macht, indem er, im Uebrigen den Wortlaut der Urfunde Bogislavs 1. wiederholend, hinter ben Worten aqua, quae Ribenitz appellatur noch hinzufügt: et villam forensem cum omnibus agris et pratis et attinentiis suis. Dag nun diesem Marktflecken eben so wenig ein besonderer Name beigelegt wird, wie jenem früher verliehenen Kruge und Markte, scheint uns ein sicherer Hinweis darauf, daß er eben den Namen von der unmittelbar vorher zwar nicht direct genannten, aber boch indirect bezeichneten Burg Groswin entlehnt und geführt habe. Eine andere Frage ift es, ob ber=

⁴³⁾ Allerbings waren die slavischen Burgen meistentheils nur in Kriegszeiten mit Besatzung versehen, zu welchem Dienste, wie wir aus den Urkunden jener Zeit ersehen, die gesammte wassenschäfige Mannschaft des platten Landes verpslichtet war. Da aber Kämpse mit den Rachbarvölkern damals so sehr an der Tagesordnung waren, so muß man annehmen, daß auch die Burgen häusiger mit Kriegsvolk ausgerüstet, als von solchem entblößt waren.

felbe gur Reit ber Grundung unferes Rlofters ober auch nur jur Beit ber Beftätigung burch Bogislav 1. bereits vorhanden, und ob er bem Rlofter mitverliehen wurde. Wir alauben wenigstens junachft biefe lettere Frage verneinen zu muffen, ba wir feinen Grund absehen, warum Bergog Bogislav 1. eine Befitung von ber verhaltnigmäßigen Bichtigfeit eines Martt= fledens zu erwähnen unterlaffen haben follte. Underer Unficht ift Dr. Rempin als Berausgeber ber im erften Banbe bes pommerichen Urfundenbuches enthaltenen Regeften zum Cod. Pom. dipl. Er nimmt an, daß jener Ort nicht nur vorhanden gewesen, fondern auch in ber Confirmation Bogislaus 1, genannt worben fei; allerdings nicht in ber von Schöttgen nach bem Driginale abgebrucken und nach feinem Druck im Cod. dipl. wieberholten Urfunde, fondern in einer zweiten Ausfertigung berfelben, welche bem Concivienten ber Urtunde Bergogs Bogislav 4. vor Augen gelegen habe. Wir können nun zwar bie Möglichkeit, bag eine folche zweite Ausfertigung eriftirt habe, nicht leugnen, ba es allerbings öfter vorkommt, bag zwei Berleihungs- und Bestätigungs-Urfunden von demfelben Tage und über biefelbe Sache vorhanden find, von benen die eine als Erweiterung ber anderen ericheint. Indeffen glauben wir boch nicht, daß die Sache hier gerade fo liegt; jedenfalls ift biefe Annahme burch jene Bufate ber späteren Urfunde burchaus nicht geboten. Wir glauben vielmehr, bag bier genau berjenige Fall vorliegt, ben Dr. Rlempin felbst auf S. 178 bes Urfundenbuches bei Besprechung einer gefälschten Urfunde bes Rlofters Colbat, angeblich vom Jahre 1226 betont, inbem er bort fagt: "Der Falfcher tannte augenscheinlich bie bei ber Ausstellung von Generalconfirmationen beobachtete Braris nicht, wonach ber neuen Generalconfirmation die nächstvorhergebenbe zu Grunde gelegt und in biefe hineincorrigirt murbe, was feitbem an neuem Grundbefit ober fonftigen Schenkungen hinzugefommen ober an ben althergebrachten Rechten geandert war, ober auch nur beutlicher und nachdrücklicher hervorgehoben werben follte." Auch in die uns bier beschäftigende Beneralconfirmations-Urfunde ift nämlich unserer Unsicht nach einfach

basjenige an der bezüglichen Stelle eingeschoben, was inzwischen zu den früheren Besitzungen des Klosters hinzugekommen war, und dazu gehörte neben einigen anderen weiterhin eingeschasteten Sütern und Rechten jener Marktslecken. Wie er zu ihnen hinzugekommen, ob durch spätere Berleihung bei früherem Borhandensein oder durch spätere Andauung mit demnächst erfolgter Schenkung, sagt die Urkunde nicht; doch ist uns das letztere wahrscheinlicher, da nach der sonst üblichen Praxis der Ort, wenn er vorhanden war, wohl nicht von der Berleihung auszenommen worden wäre.

Glauben wir also annehmen zu muffen, daß das Dorf ober der Marktsleden am Ribenit, wo er nun auch gelegen haben mag, jedenfalls bei der Gründung des Klosters nicht an daffelbe verliehen wurde, so beschränken sich die Vergebungen bes Bergogs Ratibor auf ein einziges Dorf und zwei Krüge mit ben Böllen aus letteren und einen Schiffszoll. In ber That eine äußerst bürftige Ausstattung für ein neu gegründetes Rlofter, noch bazu an einer so erponirten Stelle, wie die unsers Stolp nach bem oben Vorgetragenen erscheinen muß. einziges der ziemlich zahlreichen Feldklöster, welche in der nächsten Zeit in Pommern gegründet wurden, ist mit so geringem Besithtum bebacht worben, am wenigsten basjenige, beffen Stiftung bem unfrigen gunächst folgte, und mit bem baber eine Bergleichung besonders nahe liegt, nämlich das im Jahre 1159 geweihte Prämonftratenserstift in Grobe, von dem wir schon sahen, daß die Gnade und Gunft bes Herzogs Ratibor ihm in besonderem Mage zugewandt gewesen sei. Wir können uns nicht barauf einlassen, bie reichen Bewidmungen besselben, bie in ben verschiedensten Gegenden bes Machtgebietes jenes Fürften gelegen waren, hier einzeln näher zu betrachten, sondern wir beschränken uns barauf, fie summarisch aufzuführen. Es waren bieg 44) außer bem Wohnsite bes Rlofters, bem Dorfe Grobe, zunächst noch sieben weitere Dörfer und ein Antheil an einem achten, ferner zwei Märkte und fieben Rruge mit ben aus

⁴⁴⁾ Bgl. Zietlow a. a. D. S. 21.

ihnen zu bebenden Befällen, bann zwei Schiffszölle, sowie zwei Brudengolle nebst einem Antheil an einem britten, endlich eine beträchtliche Salzhebung in ber alten Salz- und Seeftabt Colberg. Wie winzig erscheint gegen biese reiche, ja glanzende Ausstattung bie Dotirung unsers Stolb! Doch auch im Bergleich mit ben Vergabungen, welche anderen Rlöstern zu jener Reit und andern Orts bei ihrer Gründung zu Theil murben. tritt fie in einem Mage gurud, bag uns baburch bie von Bischof Abalbert beobachtete Ruruchaltung bei Erwähnung ber Mitwirfung Ratibors, welche wir oben bervorgehoben, gur Genuge erklart wird. Wir burfen annehmen, bag ihm bie halb widerwillig gemachte Spende des Fürsten burchaus ungenugend erschien, um bem Rlofter auch nur für ben Anfang ben nöthigen Unterhalt zu gewähren und es materiell zur Erfüllung ber Aufgabe in ben Stand zu feten, welche ber Bifchof. wie wir aus feinen Worten feben, ihm geftellt hatte und naturgemäß ftellen mußte. Diefe leberzeugung war benn wohl auch ber Grund, weshalb er bie Gaben bes Berzogs überhaupt nicht namhaft machte. Wir muffen ja vorausseben, bak nicht nur bem Beiheacte, welchen unsere Urfunde ber Nachwelt bezeugte, sondern auch ichon ber Herbeirufung ber bergener Monche nach ber Stätte unferes Rlofters mannigfache Berhandlungen über bie Dotirung beffelben zwischen bem Lanbesfürsten und bem Rirchenfürsten vorangegangen maren. hatte ber erftere fich wohl ben Bitten und Bunichen bes letsteren gegenüber fo gah erwiesen, bag biefer bie Soffnung, mehr als die uns bekannten Güter bewilligt zu erhalten, für jest aufgegeben hatte; jeboch nicht für die Rufunft. hoffte er nämlich, bag bie Stimmung bes Bergogs ju Gunften bes Rlofters umschlagen und recht balb eine weitere Bergabung für bie neue Stiftung erfolgen wurde, und um nun für biefe gewiffermaßen freies Felb zu laffen, auch ben Bergog fpater. wenn er zu befferer Ginficht gefommen fein wurde, nicht zu beschämen, ging er über die Ginzelheiten ber urfprunglichen Dotirung mit Stillschweigen hinweg, vielleicht im Beifte fich vorbehaltend, nach erfolgter reicherer Spende eine befondere

Bestätigungs-Urkunde barüber zu erlassen. Dazu ist nun freilich bie erwünschte Veranlassung nicht gekommen; denn Herzog Ratibor hat, wie wir aus der vorhin besprochenen Generalconfirmation seines Neffen Bogislav wissen, sich zu einer weiteren Schenkung an unser Kloster nicht herbeigelassen, sondern erst durch seinen Nachsolger ist eine solche eingetreten.

Glauben wir im Borftebenden für die icheinbare Rücksichtslofigfeit bes Bischofs Abalbert gegen seinen Landesfürften ein binreichendes Motiv aefunden zu haben, fo burfen wir boch nicht verhehlen, daß wir mit der ihm supponirten Motivirung in Widerspruch treten zu der von fast allen neueren Forschern über diefe Periode ber pommerfchen Geschichte festgehaltenen Unnohme, daß Bergog Ratibor gur Reit ber Weihe Stolps, also im Rabre 1153, nicht mehr unter ben Lebenden geweilt habe. Man hat letteres vornehmlich geschlossen aus bem in Bezug auf ihn von dem Bischof gebrauchten Ausbruck: tunc nostro principe 45). Diese Worte hat man nämlich so berftanden, als folle bamit gefagt fein, Ratibor mar unfer Fürst, als die porbereitenden Schritte für Gründung bes Rlofters geschahen, ift es aber jest, b. h. zur Zeit ber Weihe nicht mehr. Lettere Deutung hat jedoch bereits ber mehrerwähnte pommersche Geschichtsforscher Quandt in feinen bem Codex Pom. dipl. angehängten Bemerfungen bei Besprechung ber fraglichen Urkunde (S. 984) als unzutreffend nachgewiesen, und zwar sowohl burch bezügliche Citate aus anderen Diplomen, die wir hier nicht wiederholen wollen, als besonders durch eine in unserer Urkunde selbst gebrauchte gleichartige Redewendung. Es wird nämlich von bem Aussteller bas Rlofter Bergen bezeichnet als tunc opinatissimum coenobium 46). Damit

⁴⁵⁾ Die Stelle lautet im Zusammenhange: — religiosorum virorum — flagrantes desiderio ex Magdeburgensis ecclesiae tunc opinatissimo coenobio S. Johannis Baptistae de Monte impetratis fratribus — eos in ripa Penae fluminis loco, qui dicitur Ztulp — locavimus favente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe etc.

⁴⁶⁾ Siehe die an erster Stelle gesperrten Worte in der vorigen Note.

hat berfelbe aber unmöglich sagen wollen, jenes Stift sei zur Beit ber Entfendung feiner Monchscolonie nach Stolp amar bas berühmteste 47) Kloster ber magdeburger Kirche. vielmehr Diöcese, wie hier bas Wort ecclesia gefaßt werben muß, gewesen, sei es aber gegenwärtig nicht mehr; benn bamit hatte er ber Bahrheit ins Geficht geschlagen, ba Bergen eben, wie wir oben bervorgehoben haben, nicht nur im Sahre 1153, sonbern noch lange Beit barnach in vollster Bluthe ftand. Der Gebrauch bes Wortes tunc an ben beiben Stellen unseres Diploms ift vielmehr in folgender und zwar in doppelter Beise zu erklären. Ginmal wurde ber Tenor ber mittelalterlichen Urfunden ftets, abnlich wie es zur claffischen Beit bei Briefen üblich war, so gefaßt, wie ber Leser, welcher die= felben vielleicht lange Zeit nachher in die Sand bekam, fich bas Geschehene zu benken hatte, nämlich als etwas Vergangenes 48). Daber bedienen fich bie Aussteller bei ber Aufzeichnung ber für die Nachwelt festzustellenden Thätigkeiten burchmeg bes Berfectums ftatt bes Brafens und bas felbft in folden Fällen, wo die betreffende Sandlung noch gar nicht zum völligen Abschluß gefommen war. Diesem Gebrauche folgt auch Bischof Abalbert in unserer Urfunde, und in gang consequenter Beise spricht er von Ratibor als von dem vor-

⁴⁷⁾ Das Wort opinatus ist hier natürlich nicht in ber Bebeutung "vermuthet" ober "eingebildet", wie es in der klassischen Latinität gebraucht wird, zu fassen (bas würde schlechterdings keinen Sinn geben), sondern es ist in dem Sinne von berühmt zu nehmen, was auch keineswegs so fern liegt, als es auf den ersten Blick scheinen möchte. Opinio, mit opinatus eines Stammes, kommt auch bei klassischen Schriststellern in der Bedeutung "gute Meinung" oder "guter Ruf" vor; dies auf opinatus übertragen, giebt ihm den Sinn: "guten Ruf habend", also "gerühmt" oder "berühmt".

⁴⁸⁾ Sehr häusig werden sogar dabei in der meist vorangestellten Grußsormel die künftigen Leser geradezu angeredet, wie das u. a. auch Bischof Abalbert in der bereits öfter berührten, noch heute im Original vorhandenen Stiftungsurfunde für das Kloster Pudagla (Grobe) thut, wo jene Grußsormel solgendermaßen lautet: Omnibus tam praesentis, quam futurf temporis veritatem et justiciam requirentibus [sc. salutem].

maligen Landesfürsten und ebenso von einer vormaligen Blüthe bes Rlofters Bergen. Wollten wir aber auch von biefem Gebrauche absehen, so bliebe noch immer ein zweiter Ausweg ber Erklärung, nämlich die Annahme, daß die Urfunde nicht unmittelbar nach bem Weiheacte, sondern einige Beit später und zwar erft nach dem Ableben bes Ratibor ausgestellt worden sei, in welchem Falle gegen das tunc gewiß nichts einzuwenden fein würde. Eine solche und zwar bisweilen sehr erheblich spätere Ausfertigung der Beweisdocumente war eben in jener Reit bes mäßigen Gebrauchs ber Schrift burchaus nichts seltenes, und es würde daher jene Annahme an sich in keiner Beise Bedenken erregen können. Nun spricht aber ein erhebliches Moment bafür, daß bieser Fall wirklich hier vorliegen möchte. Es ift nämlich, wie oben bereits angebeutet wurde, in ber Schlufformel ber Urfunde, welche biefer ihre chronologische Stellung anweist, die Reit ber Ausstellung, bas "Datum" gar nicht angegeben, sondern nur die Zeit der Verhandlung, bas "Actum." Mithin ift burch biefe Reitbestimmung bie obige Annahme nicht nur ausgeschlossen, sondern eher nahe gelegt, obwohl wir feineswegs behaupten wollen, daß fie hierburch allein schon geboten wäre, wie wir benn auch in Ermangelung weiterer Gründe für eine nachträgliche Ausstellung biefe an sich unerhebliche Frage wollen babin gestellt sein lassen.

Wichtiger ist für uns die andere Frage, ob Herzog Ratibor, als Kloster Stolp seine Weihe erhielt, noch lebte oder wirklich bereits verstorben war. Sind wir letteres anzunehmen durch die eben besprochene früher falsch gedeutete Phrase in keiner Weise veranlaßt oder gar genöthigt, so besitzen wir andererseits zwei positive Zeugnisse daßur, daß er sich zur angegebenen Zeit in der That noch des Lebens erfreute. Sie sinden sich in dem ersten Bande des pommerschen Urkundenbuches von Dr. Klempin unter Nr. 45 (S. 22) zusammengestellt. Das eine ist eine Inschrift, welche zu Ratibors Gedächtniß in der Kirche des von ihm gegründeten Klosters Pudagla (Grobe) über seinen dort bestatteten Gebeinen von den dankbaren Mönchen angebracht war. Sie. selbst ist an der ursprünglichen Stelle

sammt jener Kirche zwar längst verschwunden, ihr Wortlaut aber ift uns von Sugo, bem Geschichtsschreiber bes Bramonftratenserorbens, welchem eben jenes Rlofter angehörte, in feinen Orbensannalen aufbewahrt worben, und fie giebt bestimmt an, baf jener Kürft im Rahre 1155 geftorben fei 48). Das andere Renanif für sein Ableben erft nach bem Jahre 1153 ift in einer hiftorischen Aufzeichnung enthalten, welche dem 15. Rabrbunbert, also einer verhältnigmäßig neuen Beit entstammt 50) und sich zwar nicht überall als zuverlässig erweist, die aber in biesem Falle um so mehr wenigstens relativ glaubwürdig erscheint, als sie eben mit bem ersten Zeugnisse ziemlich nabe Sie setzt ben Tob bes Ratibor in bas zusammentrifft. Rahr 1156 51). Da fie außerdem auch ben Tobestag angiebt (7. Mai), so würden wir ihr sogar ben Borzug vor ber ersteren Rachricht einzuräumen geneigt sein, indem es ben Unschein hat, als ob fie hier auf annalistischer Grundlage beruht, wenn nicht andererseits anzunehmen wäre, daß die pudaglaer Mönche, welche ohne Zweifel ben Tobestag bes Ratibor jährlich durch eine Memorie feierten, auch genau über das Todesjahr bes Stifters ihres Rlofters unterrichtet gewesen seien. Auch läßt fich gerabe eine Differenz von nur einem Jahre gegenüber anderweitig beglaubigten Angaben bei Rachrichten.

⁴⁹⁾ Die Inschrift, in folechtem Latein und noch schlechteren Hexametern abgefaßt, lautet:

Centum cum mille quinquaginta quoque quinque Ratiborus dux egregius fuit hic tumulatus, Cum consorte simul vitae et voti Primislava, Qui dux Slavorum fuerat et Sentitiorum Et fidei primus auctor, non artibus imus.

⁵⁰⁾ Sie ist einer Rechtsaussstührung einverleibt, welche bei Gelegensheit bes Erbfolgestreites, ber sich nach dem Aussterben ber stettiner Linie bes pommerschen Herzogshauses (1464) zwischen ber fortblübenben wolgaster Linie und Kurbrandenburg entspann, verfaßt wurde, und die mit einer historischen Einleitung von Kosegarten in den Balt. Stud. 16. Jahrg., 2. Heft, S. 73 ff. abgebruckt ist.

⁵¹⁾ Die bezüglichen Worte lauten a. a. D. Seite 83; illustris princeps Ratiborus — quinquagesimo sexto — —.

Same All to the same as

bie aus annalistischen Quellen geschöpft sind, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der letzteren unschwer erklären. Das her möchten wir denn glauben, daß das Jahr 1155 als das des Ablebens unseres Pommernfürsten sestzuhalten sein wird. Jedenfalls aber dürsen wir es als erwiesen ansehen, daß sein Tod im Jahre 1153 noch nicht erfolgt war.

Die eben besprochene zweite Beweisquelle hat nun aber für uns noch ein anderweitiges Interesse, weshalb wir uns genöthigt seben, bei ihr noch etwas länger zu verweilen. Sie erwähnt nämlich auch ber Gründung bes Klofters Stolp und zwar in einer Beise, die es höchst wahrscheinlich macht, baß ber Concipient jener Aufzeichnung die Urfunde des Bischofs Abalbert, welche uns hier besonders beschäftigt, gefannt und vor Augen gehabt habe. Auffallen muß uns babei freilich. daß er abweichend von ihr das Jahr 1152 als das der Gründung bezeichnet. Diese geringe Differenz ließe fich nun zwar schon durch ein bloßes Versehen erklären; möglich ist es aber auch, daß sie auf einer anderweitigen und zwar urfundlichen Nachricht beruht. Es liegt nämlich nicht außer bem Bereich bes Denkbaren, bag neben unserer bischöflichen Urfunde, bas eigentliche Stiftungsbiplom bes stolper Alosters anzusehen uns berechtigt halten, auch noch eine solche bes Herzogs Ratibor eriftirt habe und von jenem Manne benutt worden sei, welche die Gründung selbst und die zu ihrem Behufe von seiner Seite geschehenen Schritte, speziell auch die oben von uns besprochenen Güterschenfungen bezeugte 52) und die möglicher Weise ber Urfunde des Abalbert sehr ähnlich lautete. War fie aber vorhanden, so ift anzunehmen, daß fie jedenfalls früher als die lettere ausgestellt wurde, und zwar wohl noch vor der Berufung der bergener Mönche, für die burch jene Schenfung erft bie Grundlage ihrer Existenz in

Be geringe Gewogenheit des Herzogs für die neue Stiftung, welche wir oben aus der ganzen Sachlage glaubten folgern zu muffen, ihließt natürlich nicht aus, daß er trothem, da er einmal zu einer wenn auch noch so geringen Bergabung an jene sich entschlossen hatte, auch ein rechtsgültiges Document darüber habe aussertigen lassen.



الخف

Stolb gegeben war. Dann aber konnte fie gang wohl bereits in bas Jahr 1152 fallen. Somit ließe fich in ber Boraussetung, daß jener Chronift biefe Urfunde Ratibors benutte, bie obige Angabe aufrecht erhalten. Dann würde ihm auch nicht beswegen ein Borwurf zu machen fein, weil er im Gegenfat zu bem, was sich uns, und zwar nicht blos aus ber Urfunde Abalberts, als bas mahre Sachverhältniß ergeben hat, ben Bergog als ben eigentlichen Gründer unseres Stolp und ben Bischof nur als Mitwirtenben bezeichnet. Inbeffen murbe fich biese lettere Auffassung und Darftellung, auch wenn ber Berfaffer nicht bie bier als vorhanden porausgesetzte Urtunde vor Augen gehabt haben follte, fehr wohl aus der Tendenz feines Auffates erklären und in gemiffer Beife rechtfertigen laffen. Es tommt ihm nämlich offenbar barauf an, sowohl bie versönlichen Vorzüge ber einzelnen Glieber bes pommerfchen Fürftenhauses, als auch besonders ihre Berdienste um bie Rirche und um ihr Land in ein möglichst helles Licht zu seken 58), und da war es ihm höchst willkommen, die ja auch von uns vollkommen anerkannte Thatsache, daß Herzog Ratibor in gewiffer Beife bei Grundung bes ftolber Rlofters betheiligt gewesen ift, in ber angegebenen Beise ausbeuten ober ausbeuten zu können. Dag man nun feinen Angaben einen Werth beilegen welchen man wolle, jedenfalls werden fie nicht geeignet erscheinen, weber um die Beitbestimmung ber Urfunde Abalberts anzusechten, noch vollends, um aus ihnen Aweifel aegen bie Echtheit ber Urfunde überhaupt zu entnehmen, wie folde benn unfere Wiffens bisher auch nicht geltend gemacht

⁵³⁾ Ganz der angegebenen Tendenz entsprechend ist auch daszenige, was er im Anschluß an seine Gloristation des Ratibor über den Tod von dessen Bruder Bartislav in folgenden Worten berichtet: Qui Wartislaus — intersecit. Diese von fast allen späteren Chronisten wiederholten Angaben tragen so sehr das Gepräge des Sagenhaften an sich, daß wir bei Besprechung jenes Ereignisses uns nicht entschließen konnten, sie zu erwähnen. Da wir aber hier doch einmal veranlaßt waren, dieser trüben historischen Quelle zu gedenken, so haben wir an dem vorstehenden Berichte nicht ganz stillschweigend vorübergehen wollen.

worden sind. Sonach können wir es als durch unsere Urkunde sestgestellt ansehen, daß die Gründung des Klosters in der That zu der von ihr angegebenen Zeit erfolgt sei.

Biel schwieriger zu beantworten ift die Frage, wann bie in der Urfunde zweimal erwähnte Kirche erbaut und geweiht worden ift. Diese Schwierigkeit wird besonders durch den beftändigen Gebrauch ber perfektischen Form, über welche wir uns oben ausgesprochen haben, hervorgerufen. Die Ausdrücke ubi — constructa est ecclesia und ecclesiam dedicavimus laffen, ba eine nähere Zeitbestimmung nicht beigefügt ift, schlechterbings nicht erkennen, ob die durch fie berichteten Thatsachen überhaupt und eventuell wie viel früher sie als die übrigen Ereignisse zu setzen sind, über welche, obwohl fie kaum vollendet find, ebenfalls im Berfektum berichtet wird. Dr. Klempin brudt sich a. a. D. S. 21 Nr. 43 in folgender Weise aus: "Bischof Abalbert verleiht bem von ihm — — an ber Stelle, wo Herzog Wartislav erschlagen und zu seinem Gebächtniß eine Rirche errichtet war, gegründeten Rlofter Stolp ben Zehnten aus bem ganzen Lande Groswin, unterftellt ihm - - jene Rirche baselbit, ber er bie Erftlingsweihe feines Pontificates ertheilt habe" 2c. Es wird fich allerbings nicht leugnen lassen, daß die Worte in eadem etiam provincia primam occlesiam dedicavimus bei bieser Deutung etwas unvermittelt bafteben; doch werben sie sich, da der Busammenhang in der Urkunde überhaupt ein ziemlich loser ift, als Fortsetzung bes von bem Aussteller zu Anfang gegebenen Referates über die kirchliche Entwicklung in Bommern ansehen lassen. Eine andere Auffassung, welche uns die Worte ber Urkunde ebenfalls zuzulassen scheinen, die aber wenig innere Bahricheinlichkeit hat, wurde die fein, daß ber Bischof nur habe sagen wollen, die Kirche sei als die erste in jener Gegend ober vielmehr in der Provinz Groswin von ihm geweiht worden.

Ist Klempins Auslegung die richtige, so müßten wir die Einweihung der Kirche etwa ins Jahr 1140 oder doch nicht lange nachher ansehen, da in jenem Jahre Abalbert durch

Pabst Innocenz 2. als Bischof ber Bommern bestätigt worben ift. Daß die Gründung jener Kirche aber in ber That um bie angegebene Zeit und wohl noch früher erfolgt sei, möchten wir um beswillen für febr mabricheinlich halten, weil es bem Bischof wie bem Bergoge Ratibor baran liegen mußte, wenn überhaupt eine solche Botiv- ober Sühnekirche gebaut werden follte, bieselbe sobald als möglich nach dem traurigen Greigniffe, welches bas Motiv für die Erbauung war, zu errichten. Ueberbem mußte es ja bem Bischofe barauf ankommen, grabe in jener Gegend, wo bas Beibenthum noch am fraftigsten gegen bas eindringende Christenthum Widerstand leistete, bald eine Stätte zu gründen, von wo aus bie Bekampfung in bauernber und erfolgreicher Weise geschähe. Wenn wir uns die Lage ber Dinge vergegenwärtigen, fo muffen wir uns allerbings fagen, daß die Situation bes driftlichen Briefters, ber querft jum Dienst an bieser Rirche berufen wurde, außerlich keine beneidenswerthe gewesen ift. Mußte er ja boch jeden Augenblid gewärtig sein, daß ihm baffelbe Schidfal bereitet würde, welches bem Herzoge Wartislav an dieser Stelle zu Theil geworden war. Aber freilich waren jene ersten Glaubensboten auch wohl burchweg so glaubensfreudige Männer, bag fie ein folches Martyrium eben so wenig scheuten wie ber fromme Bischof, ber ihnen hierher vorangegangen war, und von bem mehrfach berichtet wird, daß er barnach gelecht habe, für seinen Glauben ben Tob zu erleiben. Satte man ihn boch während seiner zweiten Missionsreise nur mit Gewalt bavon zurudhalten konnen, fich bei ben wilben Bewohnern ber Infel Rügen die Märtyrerkrone zu erwerben.

Jene Gedächtnistirche nun, welche, wie man auch die eben besprochene Stelle auffassen mag, jedenfalls als die erste in jener Gegend erdaute angesehen werden muß, wurde vom Bischof Abalbert zu dem neu gegründeten Kloster in nähere Beziehung gesetzt, indem er hier bestimmt, daß sie dem Abte bessehung gesetzt, indem er hier bestimmt, daß sie dem Abte bessehung nöthigt uns zu der Annahme, daß die fragliche Kirche nicht auch zusgleich zur Klosterkirche bestimmt gewesen sei, wenn sie auch

immerhin zunächst als solche mitgebraucht worben sein mag: benn daß die Kirche des Klosters unter dem Abte ftand, war ja selbstverftändlich und brauchte daber nicht besonder? angeordnet zu werben. Bielmehr hat jenes Gotteshaus wohl ohne Aweifel und in erster Linie zunächst als Bfarrkirche für bas Dorf Stolp gebient. Wir ichließen bies baraus, bag es, obwohl seiner nächsten Bestimmung gemäß, nur von geringem Umfange, bennoch als ecclesia bezeichnet wird und nicht als capella, welcher lettere Ausbrud von firchlichen Gebäuben. welche ohne Barochialrechte find, nicht nur zu biefer Beit, sondern schon von Alters her üblich war, wie er benn auch heute noch besonders im amtlichen Stile so gebraucht wird 54). Bir finden ihn, um ein Beispiel aus der hier in Frage ftebenben Reit anzuführen, das auch noch anderweitig für uns von Interesse ift, in einer nur 23 Jahre jüngeren Urtunde unseres Rlofters Stolp angewendet, wo es nicht zweifelhaft fein kann, daß es sich um ein Gotteshaus der bezeichneten Art handelt. Das Nähere barüber müffen wir in die Note verweisen 55). Bar jene Gebächtniffirche aber nicht zugleich Rlofterfirche ober

⁵⁴⁾ Wenn Dr. Klempin in ber Einleitung zu Kratz (die Stäbte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 29) sagt: "Die erste Kirche des Landes Groswin war die Kapelle des Klosters Stolp, so hat dieser gründliche Kenner der pommerschen Geschichte, mit dem wir uns nicht gern zu oft im Widerspruche sehen, zwar ohne Zweisel das hier in Rede stehende gottesdienstliche Gebäude gemeint; doch hat er mit dem Ausdruck "Kapelle" wohl nicht einen unserer Auffassung widersprechenden Begriff verbunden, sondern vielmehr nur die vorauszusiehende Kleinheit andeuten wossen.

⁵⁵⁾ Das betreffende Gebäude wird in jener Urkunde (abgedruckt im Cod. Pom. dipl. Nr. 40, S. 99) nur gelegentlich erwähnt. Sie enthält nämlich die Schenkung eines Dorfes und einer Krughebung seitens des Pommernherzogs Casimir 1. an die stolper Mönche, und der Aussteller giebt dabei an, daß die Bergebung erfolgt sei bei Gelegenheit einer Weihe einer neu erbauten runden Kapelle (— Conrado secundo Pomeranorum episcopo capellam rotundam in Stulpa solempniter dedicante). Ueber diese wird allerdings weder hier etwas Räheres gesagt, noch giebt es sonst irgend welche Nachricht darüber. Doch ergiebt schon die bezeichnete Form des Gebäudes, welche im Mittelalter, wenigstens in Deutschland für Parochial-Kirchen schlechter-

boch nicht dauernd für diesen Zweck bestimmt, so nöthigt uns nichts anzunehmen, daß sie in unmittelbarer Nähe des Klosters gelegen habe; vielmehr kann sie, während letzteres am Ostende des Dorfes Stolp seine Stelle erhielt, sich sehr wohl in der Mitte desselben oder auch am entgegengesetzen Ende befunden haben. Nun liegt aber gerade am westlichen Ausgange Stolps der noch heute zur Beerdigung der Todten benutzte Friedhos. Bekanntlich bestand aber in früherer Zeit allgemein die Sitte und besteht sie in ländlichen Ortschaften großentheils noch jetzt, die Berstorbenen rings um die Pfarrkirche des Dorfes herum zu bestatten baß in der Mitte dieses Platzes die frühere Parochialkirche von Stolp gestanden habe und zwar eben die in unserer Urkunde erwähnte Gedächtnißkirche bei dem Kloster mögen ja, nachdem sie versallen und inzwischen bei dem Kloster

bings nicht üblich war, daß es sich um eine solche nicht handeln tank. Dagegen ist es wohl möglich, daß diese Kapelle für das Kloster zunächst an Stelle der, wie wir oben im Text erörtert haben, höchst wahrsicheinlich von dem Kloster zu entlegenen Ortskirche — eben der Gedächnistirche des Wartislav — als eigentliches Gotteshaus dienen sollte. Noch eine Notiz fügen wir hier an: Im Jahre 1304 (Orig. Urt. des Staatsarchivs zu Stettin: Kl. Stolp, Rr. 29) existirt in Stolp eine Filiallirche, welche wegen Uebertritts zum Cisterzienser-Orden von der Klosterlirche losgelöst wird. Ein mehreres über diese Kirche, welche weder die Klosterlirche, noch die Pfarr- oder Botivkirche gewesen sein kann, wissen wir dis jeht nicht. [Doch kann dieselbe mit der capella rotunda identisch sein, welche ich von der Klosterkirche wie von der Pfarrkirche unterscheiden möchte. C. L.]

⁵⁶⁾ Bon dieser alten Sitte schreibt sich ja die sonst unverständliche Gewohnheit her, daß auch selbst da, wo der Begräbnisplat längst nicht mehr an dieser Stelle sich sindet, sondern weit außerhalb des Ortes und meist ohne ein kirchliches Gebäude zu umschließen, diese Stätte boch ganz allgemein, wenigstens in Norddeutschland, mit dem Namen "Kirchhof" bezeichnet wird.

⁵⁷⁾ Der bereits öfter von uns citirte pommersche historiker Barthold will in dem zu Ansang unserer Darstellung besprochenen Reste von Backsein-Mauerwert an Gebäuden des stolper Gutshoses mit Bestimmtheit Ueberbleibsel dieser Kirche erkennen (Gesch. v. Rügen u. Hommern II, S. 141, Note 3). Wäre diese Annahme begründet, so

eine, wie wir nach der Analogie anderer noch erhaltener Alosterfirchen bes Mittelalters voraussetzen durfen, jedenfalls für die Bedürfnisse selbst einer großen Gemeinde mehr als ausreichende eigene Kirche erbaut worden war, die stolber Parochialen an diese lettere gewiesen sein; wie sie ja ohnehin, nachdem bas Klofter zu festem Bestande gediehen war, wohl ohne Zweifel ihren Pfarrer und beffen etwaigen Stellvertreter stets aus der Rahl der dortigen Mönche erhalten haben. Ammerhin aber war ber jedesmalige Pfarrer jener Votivkirche, auch wenn er einmal nicht zur Genossenschaft bes Rlosters gehört haben sollte, seit der Gründung des letteren stets bem Abte untergeben; benn da ber Bischof Abalbert burch unsere Urfunde in Betreff ber Rirche folche Unterstellung ausbrücklich anordnet, so war damit selbstverständlich dem an ihr wirkenden Beifilichen biefelbe Abhängigkeit auferlegt. Doch nicht biefer allein follte in bem ftolper Abte feinen Borgefetten erkennen, sondern der Bischof bestimmte außerdem, daß auch alle anderen Kirchen, die künftig in der Proving Groswin erbaut werden möchten, bem jeweiligen Vorsteher bes stolper Conventes untergeben sein sollten. Diese Berfügung war von weitgreifender Bebeutung. Mit ihr übertrug ber pommersche Oberhirte auf

wurde bie unfrige nicht bestehen tonnen. Doch find wir ber entichiebes nen Meinung, bag jener Gelehrte bier burchaus feblgegriffen babe. Abgefeben bavon, bag es überhaupt gewagt ericheinen muß, aus folden geringfügigen Mauerreften auf die Bestimmung bes Gebaubes, ju bem fie einft gehörten, fo fpezielle Schluffe gu gieben, fo fpricht icon ber Umftand genugiam gegen ihn, daß jene Kirche bochft mahricheinlich nicht von Badfteinen erbaut worden ift, vielmehr entweder aus Solg, was das Wahricheinlichere ift, ober aus Granitgerolle, fogenannten "Feldfteinen". Der Badfteinbau ift nach allem, was barüber befannt ift, bor bem Ende bes gwölften Jahrhunderts in Bommern ichwerlich gur Anwendung gekommen, jedenfalls nicht in der Form des gothischen Stiles, welchen jene Refte unverfennbar an fich tragen (vgl. Rugler, pommeriche Runftgeschichte). Db bie auch von uns oben erwähnten Mauerrefte von Granitgerolle ju jener erften Rirche, falls fie wiber unfere obige Annahme boch in ber Rabe bes Rlofters gelegen baben follte, in Beziehung gestanden baben tonnten, muffen wir dabin gestellt fein laffen.

Baltische Studien. XXXI.

....

ben stolper Abt einen Theil seiner geiftlichen Machtvollkommenbeit, wie bas fonft nach firchlichem Gebrauche nur in Bezug auf die Archidiaconen zu geschehen pflegte. Zu diesem wichtigen Amte eines Archibigconus wurden aber allgemein nur Mitglieder ber bezüglichen Domkapitel berufen. Nun besaß aber Abalbert weber eine größere Anzahl von Kirchen noch ein Domfavitel. Letteres murbe erft 23 Jahre fpater eingerichtet. Immerhin aber legte er ben Grund zu bem Archibigcongte in ben eigengrtigen Befugnissen, welche er bem ftolper Abte übertrug. Daß bies von ihm mit Absicht so angeordnet sei, unter bem hinblid auf eine etwa nothwendige Stellvertretung, burfen wir nicht bezweifeln. Wenigstens haben seine Amtsnachfolger diese Absicht bei ihm vorausgesett. hellt beutlichst aus einer von dem Bischof Conrad 2. für unfer Rlofter ausgestellten Urfunde vom Rahre 1233 (abgebruckt im Cod. Pom. dipl. Nr. 201 S. 449 58). Sie enthält eine generelle Bestätigung ber bemfelben verliehenen Rechte und Güter. Darunter wird neben bem bischöflichen Behnten bas Archidiaconat in ber Proving Groswin genannt. Na ber Aussteller sagt ausbrucklich, bereits Bischof Abalbert habe daffelbe bem Kloster verliehen 59). Da bies nun in unserer Urfunde nicht expressis verbis geschieht, so könnte man vermuthen, Abalbert habe barüber später noch eine besondere Urkunde ausgestellt. Diefer Schluß wurde jedoch nicht gerechtfertigt sein, wie ber übrige Inhalt bes Diploms von 1233 flar erkennen läßt. Bischof Konrad geht nämlich barin mit seinen Behauptungen über die bezügliche Thätigkeit bes Abalbert noch weiter. Er versichert positiv, berselbe habe zu ber betreffenden Berleihung die Buftimmung feines Domkapitels erhalten. Nun wiffen wir aber bereits, bag bas schlechterbings

⁵⁸⁾ Auch diese Urkunde ist burch Schöttgen beseitigt worden.

⁵⁹⁾ decimas et archidiaconatum in terra Grozwinensi a venerabili viro domino Adalberto primo ecclesiae Caminensis episcopo ad honorem dei omnipotentis et beati Johannis etc. Interessant si auch, daß in dieser Urkunde das Kloster als der cluniacenssichen Regel solgend bezeichnet wird.

nicht geschehen sein kann, aus bem einfachen Grunde, weil es während Abalberts Amtsführung noch tein Domfapitel gab. Bollte man inbeffen aus Konrads Behauptung folgern, er habe wissentlich die Unwahrheit gesagt, so würde man ihm sehr unrecht thun. Bielmehr war er, wie wir keinen Augenblid zweifeln, fest überzeugt, daß seine Angabe burchaus ber Bahrheit entspreche. Er war eben ein Kind seiner Reit. In ähnlicher Weise nämlich, wie die Reichner und Maler bes Mittelalters sowie auch noch die bes 16. und selbst bes 17. Jahrhunderts unbebenklich annahmen, daß die Trachten und Sitten, welche fie in ihrer berzeitigen Umgebung erblickten, stets üblich und in Gewohnheit gewesen seien und barnach bie Bersonen und die Scenerie ihrer Gemälde barftellten. so hulbigten bie Aussteller ber mittelalterlichen Urfunden gar häufig der naiven Anschauung, die Rechtsverhältniffe und Ginrichtungen, welche fie zu ihrer Beit vorfanden, hatten auch ftets ober wenigstens schon so lange bestanden, wie sie anzunehmen für gut fanden. Da nun zu Konrads Beit bie Buftimmung bes Domtapitels zu dem betreffenden Afte erforderlich gewesen wäre, so mußte dieselbe nothwendig auch von Bischof Abalbert eingeholt sein. Ebenso nun sett er ohne Weiteres voraus, das zu seiner Beit bestehende stolper Archidiaconat sei schon zu Adalberts Reit vorhanden gewesen und von ihm errichtet worben. War das nun zwar unzweifelhaft durch jenen noch nicht geschehen, so muß boch nicht lange nach feinem Tobe und vielleicht schon durch seinen Nachfolger bie Errichtung bes genannten und vielleicht gleichzeitig bie der übrigen erfolgt fein, ba andernfalls zur Zeit Konrads 2., der höchstens 60 Jahre nach Abalberts Ableben den bischöflichen Stuhl bestieg, 60) die Erinnerung baran bem Gebächtnisse wohl noch nicht soweit

⁰⁰⁾ Abalbert ftarb, wie Dr. Klempin im ersten Bande bes pomm. Urkundenbuches unter Nr. 49 nachgewiesen hat, frühestens 1160, spätestens 1162; Konrad 2. tritt zum ersten Wale auf in einer Urkunde vom Jahre 1219 (a. a. D. Nr. 193), demselben, in welchem sein Borgänger Sizwin gestorben war (ebenda Nr. 192), nachdem er, wie es scheint, kurz zuvor sein Amt niedergelegt hatte (ebenda Nr. 191).

entschwunden gewesen ware, um den eben erwähnten Frrthum auftommen zu laffen. Möglich ift es allerdings auch, daß überhaupt nicht durch einen besonderen Att einem der ftolper Mebte die Burbe und bas Amt eines Archidiaconus noch ausbrudlich verliehen ift, sondern bag nur in einer ber Confirmationsurfunden, welche die nachsten Rachfolger Bischof Abalberte bem Aloster ohne Zweifel ertheilt haben, die aber leiber verloren gegangen find, statt ber in unserem Gründungsbiplom gebrauchten Rebeweise bas Archibiaconat in ber Broving Groswin mit Gebrauch dieses Ausbrucks selbst bestätigt und badurch auch bem Namen nach ins Leben gerufen ift. Auch in Bezug auf bie übrigen in Bommern später vorhandenen Archibiaconate hat lange Reit feine bestimmte Festsetzung existirt. Es scheint vielmehr von den einzelnen Bischöfen je nach Bedürfniß bie Errichtung bes einen und bes andern ftattgefunden zu haben. Erft im Jahre 1303 fand Bischof Beinrich es nöthig, eine Bestimmung über bie Bahl ber Archidiaconen in seiner Diöcese und eine feste Abgrenzung ihrer Bezirke zu treffen. 61) Awar ift in ber betreffenden Urfunde, 62) was nach bem Borftebenben auffallend erscheinen muß, unseres Rlofters und feiner bezüglichen Rechte in feiner Beise gebacht; boch erklärt fich bies Schweigen aus fpateren Diplomen zur Genüge. Nach ihnen bürfen wir annehmen, daß ichon zu biefer Reit ber Blan vorgelegen habe, die archibiaconalen Rechte und Pflichten von bem Rlofter zu trennen, was im nächften Jahre wirklich geschehen

⁵¹⁾ Das Nähere barüber findet sich bei Klempin (Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bommerns aus der Zeit Bogislads 10., Berlin 1859 S. 419 st.), auf welche Darstellung mit Zuhülsenahme der bezüglichen Urkunden sich auch im Folgenden unsere Auseinandersetzung, soweit es sich eben um die pommerschen Archidiaconate handelt, im Wesentlichen stützt.

⁶²⁾ Dieselbe scheint trot ihrer Wichtigkeit für die Geschichte ber firchlichen Ginrichtungen Pommerns im Mittelalter ihrer ganzen Ausbehnung nach noch niemals abgebruckt zu sein. Zum kleineren Theile ift sie mitgetheilt von Schöttgen in seinem "Alten und Neuen Pommerlande" S. 341.

ift. Der stolper Abt entsagte feierlich ber seinen Borgangern für die Proving Groswin verliehenen geiftlichen Gerichtsbarkeit. und es wurde ein eigener Archibiaconus aus ber Rahl ber caminer Domherren für biesen burch einige Nachbargebiete bergrößerten Jurisdictions-Begirt bestellt, welcher lettere inbeffen ben Namen archidiaconatus Stolpensis beibehielt. haben diese unferm nächften Zwede fonft fernliegende Thatfache zur Erwähnung gebracht, weil hiernach aus ihr ersichtlich wird, daß wir die burch Bischof Abalbert in seiner Gründungsurfunde getroffene Anordnung, in dem Falle, daß er eine für alle Reiten bestehenbe Einrichtung hat ichaffen wollen, wenigstens nach einer Seite bin als einen Diggriff bezeichnen muffen. Die Aufgaben eines Rlofterborftebers jener Beit, zumal ba, wo es sich um eine Missionsanstalt handelte, lagen in ber That sehr weit ab von ben mancherlei Pflichten, welche ein Archidiaconus zu erfüllen hatte. Ueber letteren, speziell über bi Bflichten eines pommerichen Rirchenbeamten biefer Rategorie, giebt uns die Urfunde, durch welche im Jahre 1304 der erste nichtmonchische Inhaber bes ftolper Archibiaconats in fein Amt eingewiesen wurde, eingehend Aufschluß. Darnach war ihm, wie wir bas oben ichon furz andeuteten, in feinem Sprengel bie völlige bischöfliche, b. h. geiftliche Gerichtsbarkeit sowohl über ben Klerus als über bas Laienvolk übertragen; in Betreff ber ersteren auch die gesammte Disciplin, nur daß in beiber Beziehung die besonders schweren Fälle der Entscheidung bes Bischofs vorbehalten blieben. Daneben lag ihm die Einführung (institutio, verbunden mit der collatio curae animarum) fammtlicher Beiftlichen feines Bezirkes in ihre Aemter ob. Außerdem hatte er jährlich wenigstens ein Mal Synoben zu halten, mit welchen, wie es scheint, in der Regel zugleich bie Entscheidung ber vorliegenden geiftlichen Rechtsfälle verbunden wurde. Endlich ftand es ihm auch noch zu, insbesondere bei Gelegenheit ber Synoben, nachdem er bem versammelten Bolfe bas Wort Gottes verkündigt hatte, allen Renigen einen vierzigtägigen Nachlaß von ben ihnen auferlegten Rirchenstrafen (Indulgenz oder "Ablaß") aus eigener Machtvollfommenheit

gemähren. 68) Ueber noch eine andere Befugniff, welche mit bem Archidiaconate verbunden war, erhalten wir burch eine Urfunde aus bem Jahre 1243 Rachricht, die ebenfalls unser Rloster, zwar nur indirect, aber gerade in Rücksicht auf bas fragliche Kirchenamt nabe berührt, In berselben ertheilt Bergog Barnim 1. von Bommern breien feiner Edlen bie lebnsberrliche Genehmigung zu einer Lanbichenkung behufs Gründung einer Rirche in bem Dorfe Buffeten und ermabnt barin, bieselben hatten zuvor bie Genehmigung bes ftolper Abtes eingeholt, welchem bas Recht zustehe, im groswiner Diftrifte neue Kirchen zu gründen und die Bfarrbezirke abaugrenzen (qui jus habet instituendi novas ecclesias et distinguendi per terminos Groswinenses). parochias Scheint biese Berechtigung auch über bie in ber Urfunde von 1304 ausgesprochenen hinauszugeben, so schließt fie fich an jene boch so natürlich an, bag wir voraussezen dürfen, fie sei allgemein ben pommerschen Archibiaconen zugeftanben gewesen.

Alle diese Obliegenheiten setzen den Inhaber solches Amtes sowohl zur Geistlichkeit, wie zur Laienwelt seines Bezirkes in Beziehungen, die sich mit der Stellung eines Abtes, zumal des Abtes eines Wissionsklosters, was doch Stolp zunächst sein sollte, schlecht vertrugen. 64) Dessen Aufgabe war es ja doch,

⁶³⁾ hiermit stimmt wesentlich überein, was in spstematischer Weise und auf Grund ber uns nicht zugänglichen kanonischen Rechtsbücher von Richter in seinem Lehrbuche bes Kirchenrechts (4. Aufi. S. 230 ff.) über die Stellung ber Archibiaconen im Allgemeinen ausgeführt wird.

⁶⁴⁾ Allerdings lag für die Abtretung der Archidiaconatsrechte außer den hier hervorgehobenen Unzuträglickleiten noch ein anderer in den bezüglichen Urkunden auffallender Beise nicht angegebener Grund vor, nämlich der Uebertritt des Klosters Stolp vom Benedictiner- zum Tisterzienservoken. Wir erkennen dies klar aus einem Diplom vom Jahre 1304, welches sich in Fr. v. Dregers handschriftlicher Sammlung pommerscher Urkunden findet. Dort giebt nämlich das Kloster die ihm mit ihren Einkünsten und der Verpstichtung der kirchlichen Bedienung früher vom caminer Bischose verliehenen Kirche in Ziethen bei Anklam an den letzteren zurück, und zwar, weil es nach seinem beabsichtigten Uebertritt zum Eisterzienserorden sie nicht ferner werde kirche lich bedienen können, da solches durch die Regel des neuen Ordens

vielmehr ein Lehrer bes Bolks, als ein wenn auch immerhin geiftlicher Richter beffelben zu fein. Inbeffen burfte boch auch Bischof Abalbert biefen Umftanb feineswegs unerwogen gelaffen haben, als er die hier in Rebe ftehenbe Ginrichtung Wenn er fich bennoch bazu entschloß, so hat ihn babei wohl ber Bunsch geleitet, seinem Kloster einen bestimmten äußeren Bortheil zuzuwenden, der sich auf eine andere Beise nicht erreichen ließ. Wir haben oben ausführlich barüber geibrochen, wie ber Bifchof allem Anschein nach es ichwer empfunden habe, daß Herzog Ratibor ber ihm selbst so sehr am Bergen liegenden neuen Stiftung feine Gunft bei ber erften Dotirung berfelben nur in äußerft geringem Mage zuwenbete, und wie er felbst baber sich bemühte alles zu thun, was bas Fortbesteben berfelben fichern tonnte. Dazu bot ihm nun auch bie hier von ihm gemachte Anordnung eine Sanbhabe bar. Es war nämlich firchlicher Brauch, bag bie Archibiaconen aus ihren Bezirken gewisse Einklinfte bezogen, die nicht fiberall gleich, aber boch, wie es scheint, meist ziemlich beträchtlich Gerade in Bezug auf das stolper Archidiaconat ift, allerbings aus späterer Beit, eine Festsetzung über wenigstens eine allgemeine an baffelbe zu entrichtende Abgabe erhalten und zwar in der vorhin angeführten Urkunde des Bischofs Heinrich von 1304. Es wird bort nämlich gesagt, daß von jedem Pfarrer bes Bezirks jährlich an einem gewissen Termine zwei Schillinge Landesmünze an ben Archibiaconus zu zahlen seien. 65) und werden dieselben als cathedraticum bezeichnet, sind also als eine an die Rathebrale als Sitz des Bischofes ober an biesen selbst zu leistende Abgabe anzusehen, die der lettere seinem Stellvertreter für die von ihm zu übernehmenden, oben

Digitized by Google

verboten sei. Wenn hiernach schon die Bedienung einer einzelnen Kirche nicht gestattet war, um wie viel weniger hätte ein Kloster dieser Regel die Berwaltung eines ganzen Kirchensprengels sortsühren dürsen.

⁶⁵⁾ Es wird diese Abgabe hier zwar für die Butunft angeordnet, aber es ift nicht zu bezweifeln, daß fie von je her, also auch so lange das Rlofter Stolp die bezüglichen Rechte ausübte, an dieses zu zahlen war. (Bgl. Richter, Kirchenrecht, §. 220).

näher bezeichneten Mühewaltungen überließ. Ueber noch eine andere Einnahmequelle ber pommerschen Archibiaconen, bie also auch bem Abte unferes Rlofters zunächst zufiel, erhalten wir Runde durch eine pabsiliche Bulle vom Sahre 1218.66) Aus ihr erhellt nämlich, daß bei Sterbefällen eine Summe Gelbes, beren Sobe freilich nicht angegeben wird, an jene firchlichen Oberen zu gablen war. Der Babft beftimmt barin nämlich, baß bie Archibiaconen fernerhin nicht befugt fein follen, von ben Bersonen ihres Distrittes, welche in ein Cisterzienserklofter eintreten, bas sogenannte Sterbegelb (pecuniam quae mortuarum noncupatur, prout a parochianis suis decedentibus consueverunt accipere) zu forbern. nun auch biefe lettere Abgabe gewesen fein mag, jedenfalls hat der Borfteher des Klofters Stolp in der nächsten Reit nach Gründung beffelben aus ihr keinen hohen Gewinn gezogen; benn bie Bahl ber Chriften, und von biefen konnte bie Steuer boch nur erhoben werben, ift in bem Bebungsber Broving Groswin, wie wir aeseben haben, als äußerst gering anzunehmen. Noch weniger aber bie erftgenannte Abgabe bem Kloster zu Anfang Erhebliches eingebracht haben. Denn, wie wir gleichfalls bereits erfahren haben, gab es Rirchen, außer ber bes Dorfes Stolp, in der Proving Groswin überhaupt noch nicht, also auch nicht Pfarrer, die jene Steuer zu zahlen gehabt hatten. Nichtsbestoweniger durfen wir nicht baran zweifeln, daß unsere Annahme, Bischof Abalbert habe bei Uebertragung ber Archibiaconatsrechte an das neue Kloster besonders auf die bamit verbundenen Einnahmen sein Augenmerk gerichtet. begründet sei. Dieselbe findet zudem auch in der Wortverbinbung ber Stiftungsurfunde eine Stütze. Indem nämlich ber Aussteller an die eben erörterte Bestimmung eine Bestätigung aller berjenigen Güter anknüpft, welche bas Kloster sowohl in

⁶⁰⁾ Dieselbe ift abgebruckt im Cod. Pom. dipl. S. 275 nach bem Urkunden-Copiar des Klosters Colbats. Daß sie in dieses aufgenommen worden, scheint uns die Annahme zu rechtfertigen, jene Abgabe sei auch in Pommern üblich gewesen.



ber Gegenwart besitze, als auch noch in Zukunft erwerben werbe, bezieht er sich auf bas zulett Gesagte in ber Art zurud, daß er bas eben von ihm Berfügte noch ausbrudlich mitbestätigt. Seine bezüglichen Worte lauten: Praeterea haec et omnia alia bona, quaecunque possidet — — ei i. e. Ztulpensi ecclesiae confirmamus. Dieses haec nun fann sich sprachlich nur auf ben unmittelbar vorangegangenen Sat beziehen und bezeichnet also bas in bessen Worten verliebene firchliche Auffichtsrecht als ein But, ein Befitthum bes Das konnte aber boch wohl kaum geschehen, wenn jenes Recht nicht zugleich als eine Quelle bes Gewinnes vom Aufsteller betrachtet wurde. Für die Richtigkeit unserer Auffassing vermögen wir übrigens noch ein anderes gewichtiges nad birectes Zeugniß beizubringen, nämlich bes Bischofs Conrad 2. obenerwähnte Beftätigungsurfunde für unfer Rlofter vom Jahre 1233. Der Aussteller sagt barin ausbrucklich. Bischof Abalbert, ber Gründer bes Klosters, habe bemselben das Archibiaconat in der Provinz Groswin verliehen in subsidium temporale, also zur Bermehrung seines Unterhaltes. Bar nun auch, wie bemerkt, bie aus ber Verwaltung biefes Amtes bem Aloster erwachsenbe Einnahme für ben Augenblick wohl gleich Rull, so rechnete Bischof Abalbert eben barauf, daß grade burch biese seine Stiftung die Christianistrung ber Proving Groswin und ber ganzen Gegend schnell fortschreiten und damit auch Kirchen und Pfarren entstehen dürften, welche ihr zu zinsen haben würden. Außerdem aber rechnete er für die Subsistenz des Rlosters natürlich auch auf weitere Zuwenbungen an Gütern und Nuten bringenben Rechten, wie er soldes in unserer Urfunde auch beutlich ausspricht. Er behnt nämlich seine Bestätigung ber gegenwärtigen Rechte und Befibungen bes Alosters zugleich auch auf die künftig zu erwerbenden aus. Dabei bezeichnet er drei verschiedene Wege, auf welchen er hofft, daß ben stolper Mönchen nach Gottes Fügung folde Spenden zufliegen follten 67); und biefe maren allerbings

.



⁶⁷⁾ Wir setzen ber befferen Uebersetzung wegen den gangen Passus hierher: — bona quaecunque Ztulpensis ecclesia possidet in

bie gewöhnlichen, auf welchen ben monchischen Genoffenichaften nicht selten in allzu reichlicher und badurch für ihre innere Entwidlung nachtheiliger Beife Gaben zuftrömten. An erfter Stelle führt er biejenige Quelle an, welche zu nennen ihm als Geiftlichen am nächften liegen mußte, nämlich bie au erhoffenden Begnabigungen ber Babfte. Diese konnten felbftverftanblich nur in geiftlichen Rechten und Bergunftigungen befteben. Alls folche find insbesondere anzuführen die Indulgenzbriefe, welche jebem Rlofter früher ober später verlieben zu werden pflegten und die wohl überall nicht unwesentlich bagu beitrugen, die Ginfunfte ber betreffenden Genoffenschaft Allerdings war ber Migbrauch, welcher mit an bermehren. benfelben gegen Ende bes Mittelalters getrieben wurde, und ber ben ersten Anstoß zu Luthers reformatorischem Auftreten gegeben hat, jur Reit ber Gründung unfers Rlofters noch keineswegs eingeriffen. Bielmehr hielt man bamals noch an der ursprünglichen Form des Ablasses fest, wonach nicht etwa bie Sündenvergebung an gewiffen Orten für Gelb verkauft wurde, sondern benjenigen, welche ju bestimmten Beiten bie Ablagorte besuchten und bort Bugübungen verrichteten, bie ihnen zur Sühne ihrer Vergehungen anderweitig auferlegten Rirchenstrafen erlaffen wurden 68). Somit erwuchs ben mit folden Indulgenzbullen bewidmeten geiftlichen Stiftungen aus ber baburch herbeigeführten, wenn auch noch fo großen Rahl von Bügenden an fich burchaus teine directe Ginnahme: ba-

praesenti vel a nobis vel a praefato principe Ratiboro aut in futurum concessione pontificum, largitione principum vel oblatione quorumlibet fidelium seu aliis justis modis praestante domino poterit adipisci, ei et ipsius ministris praesentibus et futuris auctoritatis nostrae scripto confirmamus.

⁶⁸⁾ Wir find keineswegs gemeint, auch nur diese altere Form des Ablasses als gerechtsertigt hinzustellen, sondern es kam uns nur darauf an, die verhältnismäßig reinere Gestalt des Kirchenwesens im früheren Mittelalter an's Licht zu stellen. Uebrigens sei erwähnt, daß, soweit der erste bisher erschienene Band des Cod. Pom. dipl. reicht, also bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, keine einzige solche Indulgenzbulle in Pommern vorkommt und vermuthlich auch nicht vertheilt worden ist.

gegen waren ohne Aweifel bie freiwilligen Gaben, welche jene barbrachten, in ber Regel sehr beträchtlich, und man barf sich baber gar nicht wundern, daß insbesondere die Rlöfter eifrig barnach trachteten, bergleichen pabstliche Ablagbullen zu erlangen. Auch unser Stolp ist in bieser Beziehung nicht leer ausgegangen. Noch heute ift eine solche ihm vom Babst Nicolaus 4. im Jahre 1291 verliehene Bulle vorhanden und wird im Staatsarchiv zu Stettin verwahrt. Leiber hat bieselbe burch ben Bahn ber Beit so febr gelitten, bag es nicht mehr möglich ift, ihren gangen Wortlaut mit Sicherheit festzuftellen. müffen wir, da biefelbe eine viel spätere Zeit betrifft, uns icon bestwegen verfagen, bier näher auf ben Inhalt einzugeben. Reben ben Gnabenbriefen ber Babfte hofft ber Stifter unseres Rlofters auf weitere fürstliche Spenden und benkt babei ohne Aweisel zunächst an ben eigenen Landesfürsten und beffen Nachfolger. Auf solche Spenden, sei es an liegenden Gründen, sei es an nusbaren Rechten, mußte es ihm um beswillen gang besonders ankommen, weil fie ben Borzug hatten, sofort und unabhängig von zufälligen Umftänden verwerthbar Soweit ber Bischof barauf gablen mochte, noch von seinem gegenwärtigen Mitftifter, bem Berzoge Ratibor, jene hoffming erfüllt zu seben, sab er fich allerbings getäuscht: befto gnädiger erwiesen fich die späteren Berzöge ben ftolper Mönchen. Einzelheiten in Bezug auf jene Spenden hier anzuführen, muß ber Darftellung ber weiteren Entwidelungsgeschichte bes Rlofters vorbehalten bleiben. So wenig wie an pabstlichen und fürstlichen Gnabenerweisungen hat es ben Klosterbrübern in späterer Beit an öfteren und zum Theil bebeutenden Zuwendungen an Gelb und But feitens frommer Chriften gefehlt, auf welche Bischof Abalbert an britter Stelle seine Hoffnung gesetzt hat. Und wenn wir wegen bes bedauerlichen Verluftes eines großen Theiles ber stolper Urkunden solcher Spenden auch nicht allzu viele urtundlich nachzuweisen vermögen, so find boch über einzelne von ihnen die geschichtlichen Beläge auf uns gekommen. Es sei hier als eines Beispieles für die Art, in welcher berartige Schenfungen wohl gemacht zu werben pflegten, nur

3

einer solchen gebacht, und zwar grabe ber erften, über welche die Original-Urfunde bis heute erhalten ift. Nicht viel über hundert Jahre nach ber Grundung unferes Rlofters faßte ein mabricheinlich ichon betagtes und vielleicht finderlofes Chepaar, ber Ritter Borchard von Ralent (nach bem hentigen Rahlben in Metlenburg benannt und einem noch jett fortblühenden Gefchlechte angehörig) und feine Gattin Ghisla ben Entichluß, ben ftolber Mönchen "um ber Gemeinschaft und ber Fürbitten berselben theilhaftig zu werben", ihr Gut Janow erblich zu Um jedoch zu verhindern, daß etwa nach ihrem überlasien. Tobe die Ausführung bieses ihres Billens hintertrieben wurde, überwiesen sie schon bei Lebzeiten bem Rlofter bas Gut zum vollen Gigenthum und behielten fich nur ben Niegbrauch besfelben vor ober wie es nach den Rechtsformen des Mittelalters bezeichnet wurde, sie ließen sich wiederum von dem Rlofter mit bemfelben belehnen. Die Verhandlung und ber Abschluß ber betreffenben Urkunde fand am 12. März bes Rahres 1267 in Gegenwart namhafter Zeugen zu Demmin Indem der Bischof außer ben von uns besprochenen brei Wegen ber Erwerbung noch andere offen läßt, auf welchen seiner Stiftung eine Vermehrung ihrer Güter zu Theil werben möchte und diese Ruwendungen ebenfalls im Voraus bestätigt. macht er ben bebingenden Beisat, alle jene zu hoffenben Besitzthumer mußten auf rechtmäßige Beise erworben sein ober werben. Dieser Rusas ist keineswegs eine bedeutungslose Formel. Es war unserm Abalbert sicher nicht verborgen, daß bie Mittel und Wege, vermittelft beren für Rirchen und Rlöfter irbische Güter zu erlangen gesucht wurde, nicht burchweg bie lautersten waren. Darum hielt er es für angemessen, ja wohl für geboten, gleich in die Gründungsurtunde für feine Stiftung eine Warnung vor bem Betreten folder bofen Bege bineinauflechten. Er burfte ja voraussehen, daß auf diese Urkunde und ihren Inhalt jederzeit ein besonderes Gewicht gelegt werden würde, und er hoffte bemaufolge, daß, wenn etwa jemals in Folge inneren Verfalles auch hier die Neigung zu einem derartigen Frevel auftauchen sollte, seine bier niebergelegte Barnung ber Ausführung einen Damm entgegenseten würde. Wir freuen uns nun es aussprechen zu burfen, daß wir burch eingebende Beschäftigung wenigstens mit ben alteren ber uns erhaltenen Urfunden des Klosters die Ueberzeugung gewonnen haben, jene Mahnung bes Stifters fei nicht vergeblich gewesen. Es ift uns unter jenen Documenten nicht eins vorgekommen. von bem wir mit Beftimmtheit fagen möchten. es fei gefälscht. Dabei wollen wir jedoch nicht verhehlen, daß allerdings unter ben bereits schon im 1. Banbe bes Cod. Pom. dipl. abgebruckten stolper Urkunden fich eine findet, die schwer mit den thatsächlichen Berhältniffen bes Zeitpunttes, von bem fie ihr Datum trägt, in Einklang zu bringen ift, und bag ber Berausgeber bes neuen pommerschen Urkundenbuches sich badurch bewogen gefunden hat, fie für unecht zu erklären. 69) Indessen glauben wir nach forgfältiger Brufung ber für und gegen bie Echtheit fprechenben Gründe uns für biefelbe entscheiben zu burfen, muffen jedoch barauf verzichten, bier bereits unsere Beweisführung vorzutragen, diese vielmehr für eine gelegenere Beit uns vorbehalten. Sollte aber auch wirklich bies Diplom ober ein anderes zu irgend einer Reit in unserm Kloster gefälscht worben fein, so wurde fich baffelbe immer noch verhaltnigmäßig vortheilhaft vor seiner Schwesterstiftung, wie wir sie genannt haben, dem Kloster Budagla auf der Insel Ufedom auszeichnen, benn von diesem hat der Herausgeber bes eben ermähnten Urkundenbuches mit einer wohl überall durchschlagenden Beweisführung nicht weniger als sieben Fälschungen nachgewiesen in Betreff von Urfunden, die angeblich in der Zeit von der Grünbung bis zum Jahre 1253 zu Gunften des Rlofters ausgeftellt find. 70) In Betreff aller von ihm in unserer Grundungs-

⁷⁰⁾ Diefelben find namhaft gemacht in ber Borrebe gur zweiten Abtheilung bes erften Banbes bes Urfundenbuches.



⁶⁰⁾ a. a. O. S. 68 Nr. 88. Es handelt fich um die nach Angabe ber Urkunde durch Herzog Casimir 1. an das Kloster geschehene Berzleihung eines Fischwehrs bei Lebbin auf der Insel Wollin, welche sich später nachweislich im Besitze besselben gefunden hat, und, wenn die Urkunde unecht, durch Betrug erworben sein müßte.

urkunde sowohl für die Gegenwart, als für die Rukunft getroffenen Beftimmungen und Ginrichtungen fügt Bischof Abalbert, indem er sich einem Gebrauche seiner Reit anschlieft, Berwünschungen und Drohungen binzu gegen jeglichen, ber es wagen murbe, in irgend einer Beise seinen Antentionen auwider zu handeln, ja er thut jeden solchen Fredler im Boraus in ben Bann, indem er ihn ausgeschlossen haben will von ber Sakramentsgemeinschaft ber Rirche, und übergiebt ihn ber göttlichen Rache am Tage bes Weltgerichtes. 71) Diesen Bannfluch richtet er aber ausbrücklich sowohl gegen geistliche wie gegen weltliche Uebelthäter. Und er hatte guten Grund bagu, bie ersteren nicht auszunehmen, benn er hatte sicherlich selbst ichon zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß nicht blos weltliche Machtbaber häufig bestrebt waren, die den geiftlichen Stiftungen zugewiesenen Güter an sich zu reißen, sonbern bag auch biefe Stiftungen nicht felten gegenseitig fich ihre Besitzungen ftreitig zu machen suchten. Ja, wir möchten sogar fagen, er habe gemiffermagen mit prophetischem Blide es vorausgesehen, baß gerabe geiftliche Sanbe fich burch Raub an ben Gutern unseres Klosters beflecken würben. Daß aber solches in ber That geschen, ift neuerdings in überzeugender Weise nachgewiesen, und wir wollen am wenigsten aus einer gewiffen Borliebe, die man nach unserer bisherigen Darftellung für die flösterlichen Institute des Mittelalters bei uns voraussetzen möchte, das hier verhehlen. Bon ben oben erwähnten Fälschungen bes Alosters Budagla ift nämlich eine in birettefter Beise gegen bas Rloster in Stolp gerichtet, während brei andere wenigstens mittelbar bie Interessen besselben zu schädigen bestimmt gewesen sind ober boch eine berartige Wirkung gehabt haben bürften. 72)

Bon seiner neuen Stiftung erwartete ber Gründer wohl nicht, daß dieselbe gegen andere Rlöster fich Unredlichkeiten

⁷¹) — — anathema sit et a sacratissimo corpore et sanguine domini ac redemptoris Jesu Christi sit aliena....

⁷²⁾ Wegen bes naberen vgl. im pomm. Urfundenbuch Dr. Klempins Bemertungen gu Rr. 357 und 365.

berausnehmen werde, sonft hätte er für jene felbst auch wohl eine berartige Drohung hinzugefügt. Ift er boch gerabe in biefer angehängten Bermunichungsklaufel fo ausführlich, daß man ihm anmerkt, wie ernst er es mit derselben meint. Andererseits ift aber barin boch auch wieber eine große Milbe nicht zu erkennen. In berartigen Documenten finden wir in der Regel einfach die Drohung ober ben Wunsch ausgesprochen, daß berienige, welcher bie betreffende Stiftung in irgend einer Weise schädigen wurde, der ewigen Höllenftrafe anheimfallen folle und möge. Dagegen will ber Bischof Abalbert in mahrhaft driftlicher Weise und burchaus gemäß ber Vorschrift bes Erlösers für benkbare Fälle des Unrechtes und Aergernisses eine zwei= bis breimalige Mahnung gegen bie Uebelthater angewandt wissen, daß sie das gethane Unrecht wieder gut machen, und bann erft, wenn biefe Mahnungen fruchtlos geblieben seien. follen fie von der firchlichen Gemeinschaft, speziell von dem Genuffe bes beiligen Abendmables ausgeschloffen werben, alfo ber Ercommunication verfallen und barnach im jüngsten Gerichte ber Strafe bes Söchsten.

Schließlich haben wir bei Belprechung unserer Urkunde nun noch auf die Zeugen einzugehen, welche der Aussteller als bei der Weihe oder vielmehr bei der Schlußverhandlung (hujus negocii), auf welcher die Urkunde basirt, zugegen gewesene und mitwirkende aufführt. Der Zeitgewohnheit gemäß werden die Geistlichen vorangestellt. An ihrer Spihe steht wiederum in angemessener Weise der Vorsteher des stolper Alosters, der von uns schon früher als Anführer der von Magdeburg (Bergen) ausgegangenen Colonie genannte Helmwig. Er wird nicht als Abt, sondern nur als Probst (praepositus) bezeichnet, obwohl in der Urkunde selbst, wie wir gesehen haben, mehrsach von einem Abte der stolper Stiftung die Rede ist. Auch war es allgemein üblich, daß Benediktinerstlöster von Aebten geleitet wurden. Wenn nun gleichwohl dem Helmwig der geringere Titel beigelegt wird 73), so könnte

⁷³⁾ Es foll hiermit nicht gesagt fein, daß die Burde eines pracpositus an sich eine niedere sei als die eines Abtes, denn der Probft

man glauben, bag außer bem Genannten noch ein boberer Borfteber bes Rlofters wirklich vorhanden gewesen und Diefer nur, etwa aus Rrantheit, ber Feier mit beigutvohnen verbinbert gewesen sei. Dem ift jeboch nicht fo. Belmwig ift (wie wir aus späteren Urfunden unseres Rlofters felbit wiffen), in ber That ber erfte Borfteber bes Alofters gewesen. Allerdings aber war ihm die höhere Burbe eines Abtes noch nicht verlieben und gwar mit gutem Grunde. Wir haben früher bereits bervorgehoben, daß alle Anzeichen bafür fprechen, daß Bifchof Abalbert und alle, bie zur Stiftung unferes Rlofters Sand angelegt, bei ber überaus ungunftigen Bedingung, unter ber es gegründet wurde, nur mit schwacher hoffnung für bas Beftehen beffelben an bas Wert gegangen find. Wie hatte er nun baran benten tonnen, die junge Bflanzung gleich mit bem vollen Apparat von Bürbenträgern und Aemtern einzurichten. Die Schmach wäre nur um fo größer gewesen, wenn fie hatte wieder aufgegeben werben muffen. Daber begnügte fich unfer Selmwig, ber nach bem, mas wir aus fpateren Dofumenten über ihn wiffen und ichließen fonnen, ein durchaus geeigneter Mann für seine Aufgabe gewesen ift, gewiß gerne und willig mit bem minder prunthaften Titel. Auch hat er eine giemliche Reihe von Sahren mit bemfelben vorlieb nehmen muffen. Er führte ihn bis zum Rahre 1176. Da erft war die ftolber Stiftung fo weit gebieben, bag man bagu ichreiten tonnte, ibm in feiner Berfon einen wirklichen Abt zu geben. Die Urfunde, burch welche diese Rangerhöhung bezeugt wird, hat ein günftiges Geschid, wenn auch nicht im Original, so boch in unzweifelhaft echter Abschrift auf uns fommen laffen 74). Weihe ift banach nicht mehr von bem Aussteller ber uns bier

eines Domkapitels fland einem Klofterabt minbestens gleich. Ohne Zweifel aber ist bei Klöstern, wie wir gleich finden werden, der Titel Abt ein wesentlich höherer, als der eines Probstes.

⁷⁴⁾ Sie ist abgebruckt im Cod. Pom. dipl. Rr. 39 S. 97, und sind in Rüdsicht auf ihre Quelle die am Schluß jenes Werkes (S. 1078 ff.) über bas im Stettiner Staatsarchiv wieder aufgefundene Copienbuch des Mosters Belbut gegebenen Erörterungen zu vergleichen.

beschäftigenden Urkunde, sondern erst von seinem Nachfolger Conrad, dem zweiten pommerschen Bischof vollzogen worden, und zwar geschah sie gleichzeitig mit dem des Vorstehers eines andern Alosters, ⁷⁵) welches im östlichen Pommern näher der Hauptstadt des Fürsten und näher dem damaligen Bischofssize gelegen, schneller zu einer genügenden Entwicklung gelangt war als das unsrige.

Auker bem Brobst Belmwig werben gunächst noch vier Beugen geiftlichen Standes in unferer Urfunde aufgegählt. Bon ihnen werden zwei als Monche, der erstere zugleich auch als Briefter, bezeichnet. Ihre Namen find Abalbert und Dietrich (Theodoricus ober wie ber Schreiber, resp. Abschreiber ber Urtunde ihn nennt, Tvodericus), beibe also Deutsche, beibe auch ohne Aweifel Mitglieder bes in Stolp gegründeten Rlofters und mit Belmwig aus bem Mutterflofter Bergen gefommen. Ob fie nur allein zur Besiedelung der neuen Stiftung ihn hier begleitet hatten, vermögen wir allerbings nicht mit Sicherbeit zn ermessen. Der Schein spricht bafür, ba man fich schwer einreben möchte, daß bei einer so wichtigen Feier, wie bie Beihe ihres Rlofters für fie fein mußte, einzelne Mitglieber bes ftolper Conventes nicht follten zugegen gewesen sein; maren fie aber zugegen gewesen, so konnte man fragen, warum fie nicht erwähnt seien. Dennoch glauben wir nicht, daß bie brei genannten die einzigen Mitglieber bes ftolper Conventes gewesen sind. Es war burchaus Regel, daß bei Aussenbung einer neuen Orbenscolonie nach bem Borbilbe ber vom Beilande ausgesandten Apostel und in Rücksicht auf die größere Wiberftandsfähigfeit einer folden Schaar im Begenfat zu einer nur geringen eine Zwölfzahl für biefen Zweck auserlefen wurde, und nur in bem Falle, wenn bas Mutterflofter burch frühere Aussendungen ober aus anderen Gründen rücksichtlich ber Bahl ber Bewohner febr geschwächt war, begnügte man fich auch

⁷⁹⁾ Es war der Abt Eberhard des Klosters Colbat, derselbe, welcher in neuester Zeit durch die Auffindung der unter ihm entstandenen und von uns oben erwähnten colbater Annalen dem gelehrten Bublitum wieder in Erinnerung gebracht worden ist.

Digitized by Google

1

wohl mit ber Balfte von Sendlingen. So burfen wir benn wohl auch hier annehmen, daß mit ben brei hier namhaft gemachten noch wenigstens brei andere Orbensbrüber aus Bergen herbeigekommen waren und ben erften Stamm bes neuen Mosters bilbeten. Wir möchten biese Sechszahl für mahrscheinlicher halten als die volle Amölfzahl, weil wie wir bereits näher ausgeführt haben, mancher Umftand bafür spricht, baß bie Gründung in Folge mancher widrigen Berhältniffe nur eine gang bescheibene gewesen sei. Die brei Genannten aber waren wahrscheinlich die altesten ber Rlosterinsaffen, ober bie für bie Unterstützung bes Brobstes in ber Leitung bes Rlofters bestimmten. Die andern aber wurden nicht genannt, weil eben jene mehr als Repräsentanten genügend erschienen. Uebrigens weist ber am Schluß bes Reugenregisters gebrauchte Rusat: et alii quam plures ja auch barauf hin, daß noch andere als bie ausbrücklich namhaft gemachten Berfonen zugegen gewesen find, was in diesem Falle jedenfalls mehr als Phrase ift, wofür wir es in vielen andern Fällen anzuseben allerdings Urfache haben.

Neben ben brei Orbensmitgliebern werden noch zwei Geiftliche namhaft gemacht, der Priester Symon und der Subdiacon Hermann; beide nach ihrem Namen zu schließen Deutsche, die vielleicht in der Begleitung des Bischofs zu dieser Feier aus Wollin herbeigekommen waren. Möglicherweise aber haben wir auch den ersten von beiden als den für die schon länger vorhandene Kirche von Stolp berusenen und angestellten Geistlichen anzusehen, über dessen prekäre Stellung wir oben gesprochen haben, und in dem zweiten seinen Gehülsen.

Außer diesen fünf Geistlichen werden nun noch drei durch ihren Stand hervorragende Laien als Zeugen namhaft gemacht, Panhen, Domazlav und Nicolaus. Sie werden als nobiles bezeichnet, gehörten also zu den Edlen des Landes, welche in den Urkunden sonst auch wohl barones genannt werden und denen wir meist in der Umgebung des Landesfürsten begegnen. Auf sie sindet wohl in besonderem Sinne der Ausdruck Answendung, dessen sich der Bischof vor sämmtlichen Zeugen besonderen sich der Bischof vor sämmtlichen Zeugen be-

bient, indem er fie bei der Gründung bes Rlofters Mitwirkende (cooperantes) nennt. Sie waren vermuthlich Kriegsgenoffen bes Herzogs, andererseits aber zugleich bebeutende Grundbesiter. und zwar lagen ihre Besitzungen mahrscheinlich in ber Räbe ber ftolber Stiftung. War bas ber Fall, so befanben sie sich allerbings in der Lage, dem Rloster hilfreiche Sand leiften zu können. Und bas haben sie benn auch wohl nicht nur jest, sondern auch in der Folgezeit redlich gethan. Ueberhaupt erwiesen sich die Eblen des Landes fast durchweg als besondere Stütze für die nach Pommern gekommenen Geiftlichen, wie wir bas sowohl in ber Biographie Ottos von Bamberg als auch zunächst indirect, später auch ausdrücklich in ben auf uns gekommenen Urkunden bes Landes bezeugt finden. Ein indirectes Zeugniß solcher Thätigkeit, und zwar speciell für unfer Rlofter finden wir in Betreff bes einen ber bier genannten Edlen, bes Panten, in ber zweiten, uns ihrem Wortlaute, wenn auch nicht im Driginal erhaltenen stolper Urfunde vom Sahre 1172, beren wir bereits öfter gebacht haben. Dort tritt nämlich ein ebenfalls als Ebler bezeichneter Beuge Namens Banfen auf, und es ift nicht zu bezweifeln, daß dieser mit dem Banten unserer Urfunde identisch ift 76). Daß er in ber Rähe bes Rlofters angeseffen war, barf nach ber zweimaligen Erwähnung seiner Beugenschaft bei ftolper Festlichleiten als nabezu sicher angenommen werden. aweite weltliche Zeuge unserer Urfunde ift der eble Domazlav. Ob auch er in ber Nähe von Stolp begütert war, bafür haben wir außer unserer Urkunde weder ein indirectes noch ein directes Beugniß. Ohne Zweifel ist er wohl identisch mit dem edlen Domizl, welcher einige Jahre später in der schon oft angezogenen Gründungsurkunde des Klosters Grobe (Budagla) von bem Aussteller Bischof Abalbert neben ben beiben Landesfürften, bem usebomer Burggrafen (Castellan) und bessen Bruber Oftrebod namhaft gemacht wird. Hiernach könnten wir vermuthen,

⁷⁶⁾ Die kleine Abweichung in der Schreibung der Namen, wie wir solchen in den Urkunden jener Zeit jeden Augenblick begegnen, taun als Bedenken dagegen in keiner Weise angeseben werden.

daß die Besitzung bes Domaglav etwa in ber Gegend zwischen beiben Klöftern, also vielleicht bei bem heutigen Wolgast gelegen war; andererseits aber möchte auch die Unnahme einige Bahricheinlichkeit haben, daß er nur wegen seiner angesebenen Stellung im Lande zu biefer Feier herangezogen sei. Der Name biefes Beugen ift, was wir hier nicht unerwähnt laffen wollen, für die Christianisirung des Pommerlandes von hervorragender Bebeutung. Die zwei Söhne eines angesehenen Mannes, ber biesen Namen führte, waren die ersten Chriften, welche vom Bischof Otto von Bamberg in Stettin, ber Hauptstadt bes Landes, getauft wurden, und so ber Bekehrung ber Bewohner biefer fo lange widerftrebenben Stadt Bahn brachen. eigenen Namen erfahren wir nicht. Ihr Bater mar, wie die Biographen bes Bischofs hervorheben, ein angesehener Mann. Wahrscheinlich gehörte er zu ben Eblen des Landes, die wir uns wohl ebenso gut in ben Städten als auf dem Lande wohnend zu benken haben, vielleicht war der Domazlav unserer Urkunde ber eine jener Söhne ober auch schon ein Enkel jenes Mannes, beffen Sohne 29 Jahre früher, nämlich im Jahre 1124 getauft worden waren 77).

Der dritte und letzte in unserer Urkunde namhaft gemachte weltsliche Zeuge ist der edle Nicolaus, er führt nicht wie die beiden andern einen slavischen Namen, sondern den eines christlichen Heiligen. Bielleicht das erste Mal, daß ein solcher Name bei einem Nichtgeistlichen in pommerschen Urkunden vortommt. Wahrscheinlich war er ein junger Mann, der bereits seit der Einführung des Christenthums gedoren war und von seinen Eltern gemäß der Sitte anderer christlicher Länder diesen in Pommern später sehr häusig vorkommenden Namen erhalten hatte. Er kommt in den uns bekannten Urkunden jener Zeit nicht weiter vor und wir vermögen über ihn also auch nichts

⁷⁷⁾ Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß der Rame dieses Mannes sich bis heute in Pommern erhalten hat, zwar nicht böllig in der ursprünglichen Fassung, aber doch in einer solchen, welche die alte Form unschwer erkennen läßt; er nennt sich jett Dumzlass.



Räheres beizubringen. So müssen wir uns bei bem einmaligen Borkommen dieses Mannes beruhigen.

Hiermit haben wir das Ende des Wortlautes der Gründungsurkunde erreicht, und da wir uns nur die Darstellung der Gründung des Klosters Stolp zur Aufgabe geseht hatten so kömmen wir hiermit unsere Arbeit schließen.

Beilage.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adelbertus dei gratia primus Pomeranorum episcopus. Ex quo primum divina largiente gratia gens Pomeranorum devoto studio domini Bolizlay gloriosi Polonorum ducis ac predicatione Ottonis venerandi Babenbergensis episcopi fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlavo communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me quamvis indignum primum Pomeraniae praefecit episcopum sub apostolice confirmationis testamento. Unde nos, sicut officii nostri exigit ordo, sollicite usque quoque satagentes pro hujus novelle plantationis augmento et religiosorum virorum, qui cooperatores nostri existerent flagrantes desiderio, ex Magdeburgensis ecclesie tunc opinatissimo cenobio impetratis fratribus a domino Arnuldo abbate sancti Johannis baptiste de Monte, eos in ripa Penae fluminis in loco, qui dicitur Ztulp, ubi prefatus princeps Wartizlavus interfectus occubuit, et in cujus memoriam ibidem constructa est ecclesia, locavimus favente et cooperante Ratiboro tunc nostro principe eisque et ipsorum posteris decimam de tota provincia Grozwin provenientem donavimus perpetuo jure possidendam. In eadem etiam provincia primam ecclesiam dedicavimus, quam et omnes alias ejusdem provincie ecclesias, quecunque in futurum construentur, abbati et ecclesiee Ztulpensi subjectas esse decrevimus. Preterea hec et omnia alia bona, quecunque Ztulpensis

ecclesia possidet in presenti vel a nobis vel a praefato principe Ratiboro aut in futurum concessione pontificum largitione principum vel oblatione quorumlibet fidelium seu aliis justis modis prestante domino poterit adipisci ei et ipsius ministris presentibus et futuris auctoritatis nostre scripto confirmamus. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona hanc nestre institutionis et confirmationis paginam ausu temerario infringere temptaverit, secundo tertiove commonita, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, anathema sit et a sacratissimo corpore ac sanguine domini ac redemptoris nostri Jesu Christi sit aliena et in extremo examine divine subjaceat ultioni, Hujus autem negocii testes et cooperatores erant Helmuwigus eiusdem loci prepositus, Adelbertus presbyter et monachus, Tyodericus monachus, Symon presbyter, Hermannus subdiaconus; nobiles quoque laici Pantzen, Domazlav, Nicolaus et alii quam plures. Acta sunt hec anno domini MCLIII, indicatione prima, quinto nonas Maji.

Ueber den Bericht des Ibrahîm Ibn Jakûb von den Slawen aus dem Jahre 973.

Von Dr. G. Saag in Stettin.

Der hochverdiente Vorstand des Großherzoglichen Archivs in Schwerin, Archivrath Dr. Wigger, hatte vor 20 Jahren in feinen "Meklenburgischen Annalen bis zum Rahre 1066" alle bis dahin bekannten Nachrichten über die meklenburgischen und westhommerschen Wenden vereinigt und einer so nüchternen Rritik unterzogen, daß diese seine Schrift nicht minder für unser vommersches Gebiet als eine willkommene Revision iener Darftellung erscheinen mußte. Die seinerzeit unser Q. Giesebrecht in ben "Wenbischen Geschichten" bargeboten hatte. Mit Recht kann Dr. Wigger 1) jest als ersten nennenswerthen Nachtrag zu seiner fritischen Sammelichrift einen Bericht über die wenbischen Bölfer aus bem zehnten Jahrhundert bezeichnen, ben de Goeie, Professor der arabischen Sprache an der Universität Leiben, in der Handschrift eines geographischen Werkes bes spanisch-arabischen Schriftstellers Abu Obeid al-Bekri (zweite Salfte bes 11. Jahrhunderts) neben Auszügen aus Werken bes Mas'ûdi entbeckt und jüngst veröffentlicht hat. 2) Nach

h Dr. Wigger hat diesen Bericht bes Ibrahim fiber die Slawen jetzt eben aus dem Holländischen des Orientalisten de Goeje übersetzt mitgetheilt in den Jahrbüchern des Bereins für Mekenb. Geschichte XLV, auch als Separatabbruck Schwerin 1880.

²⁾ Een belangrijk arabisch Bericht over de Slawische Volken omstreeks 965 n. Chr. door M. J. de Goeje. Overgedruckt uit de Verslagen en Mededeelingen der Koninglijke Akademie van Wetenschappen, Afdeeling Letterkunde 2 de Recks. Ich hebe aus biesem Berichte hier nur die für unsere wendisch-pommersche Bergangenheit wichtigen Momente heraus, indem ich für den Bericht in extenso den Wishegierigen auf obige Publication Wiggers verweise.

be Goejes Forschung hat Betri, ber biesen Theil seines Werkes im Jahre 1066 geschrieben, officielle Aftenstüde in Corbova bafür benutt und wahrscheinlich bort auch biesen Bericht bes bisher ungefannten Fraeliten Ibrahim entbedt. Jebenfalls ift letterer, wie er felbst berichtet, zu Merseburg am hoflager Ottos bes Großen gewesen und hat bort seine Nachrichten über bie Wenden vernommen. De Goeje läßt ihn als "ansehnlichen Raufmann" in Sanbelsangelegenheiten Deutschland aufsuchen und sett seinen Aufenthalt bei Otto nach bem Jahre 963: Dr. Wigger entscheibet sich auf Grund einer Stelle Widufinds (III, 75) mit Recht für das Rahr 973 und kommt zu dem Schlusse, daß Ibrahîm "als Arzt ober Secretär ober in welcher Stellung fonft es gewesen sein mag", bei ber farazenischen Gesandtschaft sich befand, welche Otto zugleich mit bulgarischen Abgesandten damals in Merseburg laut Widukind an seinem Hoflager empfing.

Bon Merseburg aus ist Fbrahîm bamals persönlich in Böhmen und Mekkenburg gewesen. Das zeigt seine Schilberung Prags, Böhmens überhaupt, bann ber slawischen Burg Willschab (= große Burg) nörblich ber Elbe, in ber Wigger mit gutem Fuge die spätere Feste Mekkenburg bei Wismar erkennt. Bon Mekkenburg, wo er noch die Küste der Ostsee aufsuchte, scheint bann Ibrahîm direkt nach Merseburg zurückgekehrt zu sein, seinen Heimweg aber durch Böhmen, über die stehrischen und krainer Alben und endlich durch Italien genommen zu haben.

Das Land Böhmen ist ihm "von allen Ländern des Nordens das beste und an Nahrungsmitteln reichste." Ihm sällt auf, daß Prag, "der größte Handelsplat in den slawischen Ländern, von Stein und Kall gebaut ist." "Russen und Stawen kommen mit ihren Waaren dahin von der Stadt Krakau, Woslems, Juden und Türken kommen aus dem türkischen Gebiete mit Handelswaaren und byzantinischen Wünzen (mithkâls) und empfangen dafür von den Slawen Biberselle und anderes Pelzwert. Für 1 Pensé (altczechisch poniez — pecunia) kauft man so viel Weizen als ein Mann auf einen

Monat bedarf, und um benselben Breis so viel Gerste als man braucht, um ein Pferb 40 Tage lang zu füttern. 10 Suhner gelten gleichfalls nur 1 Benis. In ber Stadt Brag macht man bie Sättel, gaume und Schilbe, welche in biesen Länbern gebraucht werben. Im böhmischen Lande verfertigt man bunne, sehr lose, wie Nepe gewebte Tücklein, die man zu nichts brauchen kann, die jedoch bei ihnen den festen Werth von 1/10 Benfe haben und im Sandel und Berkehr gebraucht werden. Sie gelten bei ihnen als baares Gelb und man befitt bavon Kiften voll. Um biefe Tücklein find bie toftbarften Gegenftande zu kaufen, wie Weizen, Sklaven, Pferde, Gold und Silber." Hierzu macht schon be Goeje aufmerksam auf die Notiz Belmolds (I, 38), daß die flawischen Bewohner der Ansel Rügen sich linnener Reugstücke als Tauschmittel bei ihrem Marktverkehr bedienen (quicquid in foro mercari volueris panno linteo comparabis) und verweist für den viel verbreiteten Flachsbau ber Wenden auf die Forberung von "quadraginta resticuli (restes) lini" als Bestandtheil ihres alten Bischofszinses (Helmold I, c. 10 und 14). "Eine mertwürdige Erscheinung" ift für Ibrahîm, daß "bie Ginwohner Böhmens von dunkler Hautfarbe find und schwarzes Haar haben; ber blonde Typus kommt nur wenig unter ihnen vor." Man darf hieraus schließen, daß er bei den Wenden an der unteren Elbe und an der Oftsee wohl vorwiegend "den blonden Thous" gefunden hat. In dem westlichen Theile ber Slawenländer regiert nach Ibrahîm König Râcûn. "Dies Reich grenzt gegen Weften an Sakssan (Sachsen) — —. Kornpreise sind bort niedrig und bas Land ift reich an Pferden, so daß bavon nach andern Ländern ausgeführt wird. Die Bewohner find gut bewaffnet mit Panzern, Helmen und Schwertern. Von Merfesburg nach bem baran grenzenben Bezirksorte reift man 10 Meilen, [von bort] nach ber Brücke [über bie Elbe] 50 Meilen, und biefe Brude ift von Holz und eine Meile lang. Bon ber Brude bis zur Burg bes Naculn find ungefähr 40 Meilen. Diese Burg beißt Bili-Grad], welcher Name "Große Burg" bebeutet. Bili-Grad

ift in einem Sukwassersee erbaut, sowie die meiften Burgen Wenn fie nämlich eine Burg grunben ber Slawen. wollen, fo fuchen fie ein Beibeland, welches an Baffer und Rohrfümpfen reich ift, und fteden bort einen runden ober vieredigen Blat ab, je nach ber Geftalt und bem Umfang, welchen fie ber Burg geben wollen. Dann gieben fie barum einen Graben und häufen bie ausgehobene Erbe auf. Diefe Erbe wird mit Brettern und Balten fo festgestampft, baß fie bie Barte von Bifé (tapia) erhalten hat. Ift bann bie Mauer, ber Ball bis gur erforberten Sohe aufgeführt, fo wird an ber Seite, welche man ausmählt, ein Thor abgemeifen und von biefem eine bolgerne Brude über ben Graben gebaut. Bon ber Burg (Bili-Grab) bis an ben Ocean beträgt bie Ent-Die Rriegsheere bringen in das Gebiet fernung 11 Meilen. Nachlnis nur mit großer Mühe vor, ba bas gesammte Land niedriges Weideland, Rohrsumpf und Moraft ist." Daß statt bes handschriftlichen Nacur vielmehr Nacun zu lesen und bieser Name ibentisch ift mit dem des damaligen Obodritenfürsten Naccon, hatte schon de Goeje erkannt; Wigger zeigt, daß bie Meilen bes Ibrahim tanm halb so lang zu rechnen sind, als bie geographischen.

Von dem, was Ibrahîm über die Lebensweise der Slawen im Allgemeinen sagt, ist fraglich, wie viel man auf unsere Ostsee-Slawen beziehen darf, da Ibrahîm außer von Böhmen und Polen vorher auch noch von den sühslawischen Bulgaren berichtet hat: "Sie säen in zwei Jahreszeiten, im Sommer und im Frühling, und ernten zweimal. Daszenige, was sie am meisten bauen, ist Hirse. Sie essen Aindsleisch und Gänsesseisch und bies bekommt ihnen gut." Dagegen vermeiden sie den Genuß junger Hihner, weil er ihrer Meinung nach schölich ist und Kranscheiten befördert. "Sie tragen weite Kleider, aber die Aermel sind unten enge." "Die Könige halten ihre Frauen abgeschlossen und sind auf dieselben sehr eifersüchtig. Bisweilen hat Einer 120 und mehr Gattinnen." "Ihre vornehmsten

Fruchtbäume find Aepfels, Birns und Pflaumenbäume." Bon Bogelarten find Ibrahîm wahrscheinlich hier im Norden der Staar und der Auerhahn ("ein schwarzes Feldhuhn") aufgefallen. "Die Slawen haben verschiedene Saitens und Blase instrumente. Eins der letzteren ist über zwei Ellen lang. Eins ihrer Saiteninstrumente hat 8 Saiten." "Ihr Wein und kräftiger Trank wird aus Honig bereitet." Auch über ihre heißen Dampsbäder weiß Ibrahîm Eingehendes zu bereichten. Seine Angaben über Polen beruhen nicht auf eigener Anschauung, sondern auf den mündlichen Berichten Anderer.

"Missitos Land (Polen) ist das größte der slawischen Länder. Da herrscht Uebersluß an Korn, Fleisch, Honig und (Fischen). Dieser Fürst fordert die Steuern in byzantinischen Münzen (mithkals) und bezahlt damit seine Mannen, jedem eine seste Summe monatlich. Er hat nämlich 3000 geharnischte Krieger, von welchen hundert so viel werth sind wie tausend andere. Bon ihm empfangen sie ihre Kleidung, Pserde und Waffen und Alles, was sie brauchen." "Das Shesgeld ist bei den Slawen sehr groß, gerade so wie es bei den Berbern gebräuchlich ist. Bekommt also ein Mann zwei oder drei Töchter, so werden diese Ursache, daß er reich wird; hat er hingegen zwei oder brei Söhne, so wird er arm."

"An Misjtos Reich grenzen im Often bie Aussen und im Norden die Preußen (Brûs). Diese letzteren wohnen am Meere und sprechen eine besondere Sprache, während sie die ihrer Nachbaren nicht verstehen." "Oftmals kommen namentlich die Aussen nicht verstehen." "Oftmals kommen namentlich die Aussen, ihr Land, um zu plündern. Westwärts von den Kûs liegt die Stadt der Frauen. Diese besitzen Aecker und Stlaven. Sie werden von ihren Stlaven geschwängert und wenn eine von ihnen einen Knaben gebiert, so tödtet sie denselben. Sie reiten zu Pferd, führen selbst Krieg und sind voll Muths und Tapserkeit. Ihrahîm Idn Jakûb, der Israelit, sagt: "Und dieser Bericht über diese Stadt ist wahr; Otto, der römische König (Kaiser) hat es mir selbst erzählt."

De Goeje erinnert hier an bas "Maegbhá-lanb" im Norben ber "Horithi", von welchem ber Schiffer Wulfstan bem angelsächsischen König Aelfred bem Großen erzählt hat. Wenn er nun aber nach dieser Sage vermuthet, daß später "Frauenburg" auf einer alten Tempelstätte der Siwa erbaut sei, so muß man ihm entgegenhalten, daß Frauenburg vielmehr seinen Namen urkundlich von "unserer lieben Frauen", der Mutter Gottes hat, und daß man mit Abam von Bremen (c. 1070) den Sit dieses sagenhaften Volkes viel weiter im Norden suchen muß.

Abam von Bremen erzählt (IV. 19): Es geht die Kunde von dem Size der Amazonen am baltischen Meere, einem Size, der jezt "Frauenland" (terra feminarum) heißt. Die Amazonen gebären Kinder, nach dem Berichte der Einen in Folge von genossenem Wasser, nach Anderen, in Folge ihres Umgangs mit den vorbeiziehenden Kausseuten oder auch mit den Sklaven, die sie sich halten, oder endlich mit ungeheuerslichen Wesen, die es dort giebt. Diese lezte Annahme ist wohl die glaubwürdigste. Die Knaben aber, die sie gebären, haben Hundesöpse (fiunt Cynocephali), die Mädchen wachsen zu Frauen von größter Schönheit heran."

Das Maegdhaland des Bulfftan ist, wie Dahlmann³) zuerst erkannte, offenbar identisch mit diesem "Frauenlande" Abams. Daß aber die schwedischen Nordmannen jener Zeit das finnische Kainulaiset, ein finnisches Gebiet am bothnischen Meerbusen, mit Quanland übersetzen, zeigt Rühs. 4) Maegdhasland ist nun nichts anderes als wieder die Uebersetzung des schwedischen Quanland.

Bis jeht hatte man ein gewisses Recht, diesen Amazonenbericht Abams, wie vieles bei ihm, aus seinen spätsateinischen Quellen, wie dem Marcianus herzuleiten, auch mögen die "Hundetöpse" in diesem Bericht aus Marcianus herstammen, der Aehnliches von den Blemiern erzählt. Wenn aber Ibrahîm diesen Bericht über das "Gebiet der Frauen" im Norden aus

³⁾ Dahlmann Forfchungen I, 420.

⁴⁾ Ruhs Gefdichte Finnlands G. 357.

A

bem Munbe Ottos selbst hat, wie er sagt, so wird klar, daß es vielmehr eine pragmatisirende, nordmannische Schiffersage ist, die Otto auf seinen Zügen in die jütische Halbinsel irgende wie vernommen, so wie schon der angelsächsische Schiffer Wulfstan davon dunkel etwas gehört haben muß. 5)

Ibrahîm erzählt nun weiter: "Im Westen von dieser Stadt (ber Frauen) wohnt ein slawischer Stamm, welcher das Bolk der Ubaba heißt. Das Gebiet derselben ist sumpsig und liegt im Nordwesten an Misskos Reich. Sie haben eine große Stadt am Ocean mit zwölf Thoren und einem Hasen. Für diesen Hasen besitzen sie vortrefsliche Berordnungen. Sie sind im Kriege mit Missko begriffen, ihre Macht ist groß. Sie haben keinen König und sind niemandes Unterthanen; ihre Aeltesten sind ihre Herrscher." Der Petersburger Aademiker Kunik und de Goeje meinen übereinstimmend, jene Stadt sei Danzig; für Ubaba aber vermuthet dieser Kujaba (= Kujavien), jener versteht darunter die Kassuben.

Allerdings wird Danzig (Gybbanyzc) schon um bas Jahr 1000 in unsern Gegenden genannt (vita S. Adalberti). Aber liegt benn Danzig "nordwestlich" am Reiche Misitos? Das ist vielmehr die Lage einer Stadt wie Julin (Wollin). Das Rulin icon gur Beit Ibrahîms ein nicht verächtlicher Taufchhandelsplat war, bezeugt die große Rahl ber bort und in ber Nähe gefundenen grabischen Müngen, ber fogenannten Dirhems, von benen keine aus späterer Reit als 1012 ftammt. bem trug in ber zweiten Salfte bes zehnten Jahrhunderts bie Ansiedlung ber banischen Bikinger bei Julin, wenn auch nicht gur größeren Sandelsbluthe, boch vielleicht gur weiteren Befanntwerdung bes Plates bei. Denn unter Sachfundigen fteht heute fest, daß L. Giesebrecht und Barthold die Jomsborg mit Unrecht an die Mündung ber Swine verlegten, daß ba-

⁵⁾ Bgl. Müllenhoff Deutsche Alterthumstunde S. 44, 45 fiber Abam von Bremen.

gegen Klempin ⁶) ben Nachweis für die Lage dieser dänischen Bikinger-Gründung neben dem slawischen Orte Julin mit tristigen Gründen geführt hat. Mag auch das Jahr der Grünzdung dieser Feste durch König Harald Gormson controvers bleiben: daß er sie in jüngeren, kräftigeren Jahren, mehr am Ansange seiner 50jährigen Regierung, nicht erst kurz vor seinem im Jahre 1085 ersolgten Tode gegründet hat, liegt in der Natur der Sache. ⁷) Spätestens sür den Ausgang des zehnten Jahrhunderts hat Klempin ⁸) die wirkliche Existenz der Oertslicheit Jom, der Jomensis provincia (d. h. der später sogenannten Jomsborg) aus Sago Grammaticus ⁹) durch anderweitige, entscheden historische Momente in jener Sago-Stelle mit großer Schärse und Sicherheit erwiesen, so sagenhaft auch

⁶⁾ And Wigger konnte nicht umbin, ben Nachweis Klempins als überzeugend anzuerkennen, indem er noch in der Notiz Saxos: Haraldus armis Slavia potitus apud Julinum nobilissimum illius provinciae oppidum, Sturbiorno duce competentia militum praesidia collocavit das apud betont. Mekl. Annal. S. 116. Für den mir jeht obliegenden Beweisgang betone ich außerdem noch das nobilissimum illius (sc. Slavorum) provinciae oppidum. Bgl. Klempin Balt. Stud. XIII. 1. S. 99—107.

¹⁾ Wigger Metl. Annalen S. 30: "Um 940-947 fallt vielleicht bie erfte Anlage ber Jomsburg burd Ronig Saralb." 2. Giefebrecht Bend. Gefch. I. G. 206: "Rönig Sarald hat die Fefte gegrundet, aber gewiß nicht nach feiner Taufe" (alfo nicht nach 966). Wenn nach anbern fagenhaften Angaben Styrbiorn erft 983 nach ber Jomsburg tam (2. Giefebrecht Wend. Gefd, L. 222) und ihm gufolge ber obigen Saro-Stelle Saralb ben Befehl in ber Refte übertrug, jo fprace bas für eine viel fpatere Gründungszeit ber Jomsburg. Aber andererfeits ift in nordifden Sagen von Sigwaldi, von Balnatofi als Jarlen biefer Burg bor Styrbiorn bie Rede. Daber laffen wir bie miberfpruchsbolle Chronologie diefer Sagenangaben überhaupt babingeftellt und balten uns an bie fachlichen Bahricheinlichfeiten im Leben Ronig Saralbs für bie Beit biefer Grundung, um nicht nach ben Borten Dablmanns (ban, Gefch. I. 88) in ben Fehler berer gu verfallen, welche "bie berebte Darftellung" folder Sagen barum für Geschichte nehmen, weil fie einen gewiffen biftorifden Rabmen fluglich refpettirt."

⁸⁾ Balt. Stub. XIII. 1. S. 93-97.

⁹⁾ In der Erzählung von der Bravalla-Schlacht Saro Gr. Buch VII. hräg, von Müller und Belicon I. S. 397—405,

bie an berselben Stelle erwähnten Thaten bes Toki (Balnatoki). ber aus bem Lanbe Jom fommt, sein mogen. Um bas Jahr 1000 ist also das Vorhandensein jener Vikingerstation bei ber flawischen Stadt Julin nicht nur nicht schlechter, sonbern fast beffer bezeugt, als ber Ort Gybbanyse um biefelbe Reit. Doch selbst ben wenig mahrscheinlichen Fall gesett: Die Jomsborg bei Julin mare nicht icon im Rahre 973 (als Ibrahîm in Merfeburg war) vorhanden gewesen, so folgte baraus gar nichts gegen bie Existenz ber flawischen Sanbels= ftabt Rulin. Gerabe weil biefer Bunkt ber frequentefte an ber Slawenkuste war, setten sich die Vikinger zeitweilig bier fest, nicht etwa verdantte biefer Bunkt seine Sandelsblüthe ben fremden Eroberern; dies beweist schon das Borkommen ber arabischen Dirhems hier in einer früheren Beit, als ber benkbar früheste Zeitpunkt für jene nordische Ansiedlung fallen Mithin burfen wir biese Nachricht von ber Stadt "mit ben 12 Thoren, bem Hafen 10) und ben trefflichen Berordnungen für ben hafen" nur als eine neue Bestätigung für bie icon bamals vorhandene Bedeutung diefes fübbaltischen Tauschhandels= plates betrachten. Wollte aber Jemand einwenden, nach Ibrahim liege die Stadt "am Ocean", könne also nicht bas etwas verstedt liegende Julin (Wollin) sein, so verweise ich auf die treffliche Erörterung Rlempins 11) über biefen Bunft. Mit Recht fagt Rlempin: "Bei so großen Berhältnissen, wo die Berknüpfung nicht burch bas Auge, sondern in der abstrahirenden Anschauung bes Geistes geschieht, ba tommt, um zur Drientirung zu bienen, wenig barauf an, ob die Stadt vom Meere felbft bespult

¹⁰⁾ Die Hafenanlage, wie sie die späte, in Island entstandene Jomsvikingasage schildert, ist nach der Natur isländischer, sjordartiger, von Felsen umschlossener häfen erfunden. Der Hasen Julius braucht nur aus dem Ankerplate auf dem Flusse, auf der Nordseite der wohl schon damals, wie 1124 vorhandenen, großen Holzbrücke über die Divenow bestanden zu haben. Ich hosse inden auf die Ortsverhältnisse des alten Juliu hier oder anderwärts in Anknüpfung an Birchows Untersuchung dieser Oerklichkeit (Berhandlungen der Gesellschaft für Anthropologie 13. Januar 1872) bald zurückzukommen.

¹¹⁾ Balt. Stud. XIII. 1. S. 71, 74.

wird ober wenige Meilen bavon entfernt ist." "So ist bei Abam von Bremen Oldenburg, so Schleswig eine civitas maritima. Auf gleiche Beise wird man auch nicht Anstand nehmen, Wollin eine Seestadt zu nennen, da von hier auf einer kurzen, breiten Basserstraße (burch das Haff und die Swine) bei günstigem Winde binnen 2 dis 3 Stunden das Weer erreicht werden kann."

Der Bolfsname Ubaba endlich ift entstellt aus Ueltaba, Uultaba; bas find die Belataben, die fpateren Bilgen (bei Einhard: Welatabi, Weltabi, in ben Annales Quedlinburgenses um b. 3. 1000: Wultabi). Bon Cujavien und Caffuben aber weiß jene Reit noch gar nichts. Welche merkwürdigen Spiele ber Rufall bei ber Corruption von Ramen in ben Geschichtsquellen zuweilen treibt, lehrt uns gerabe bas Wort Jumne, wie Abam bas alte Jom nennt. Befanntlich ift aus biesem iumne in ben Sanbichriften seines Abschreibers Belmold (Chronic. Sclavorum I. 2 und 15) zuerst iumneta und hieraus in fbateren Abidriften ber Belmolbichen Chronit burch falsche Legart iuneta, bann uineta geworben. So war mit einem Male ber Name für bie neue Bunberftabt Bineta Bei biefer Gelegenheit noch eine turge Bemertung. 5. Thoms, ber die Quellen ber Reimchronit bes Ernft bon Rirchberg untersucht hat 12), weiß nicht, woher er bie Ergählungen in Cap. 17 jum Rahre 1001, unter benen auch bon Wineta bie Rebe ift, ableiten foll. Dieser ganze Abschnitt Rirchberge 18) ift völlig mortliche Ueberfegung aus jener Dentichrift bes pommerichen Auguftinerlectors Angelus von Stargard 14) über bie Unabhängigfeit Bommerns von Bolen. Auch die Chronifen ber Romer, von benen Rirchberg S. 595 fpricht, ftammen aus Ungelus, ber von einer räthselhaften Chronica Romanorum rebet. 15)

13) Bestphalen Monumenta inedita S. 613, 614.

¹²⁾ S. Thoms bie Mell. Reimdronit bes Ernft von Rirchberg in Schirrmachers Beitragen jur Mellenburgifden Geschichte II. S. 17.

¹⁴⁾ Balt. Stub. XVII. S. 123-124, wo biefe Denfichrift, bas fogenannte protocollum, abgebruckt ift.

¹⁵⁾ Balt. Stub. XVII. 1. S. 123; fiehe meine Erklärung bes Sachberhalts Balt. Stub. XXVI. S. 100.

Dreinndvierzigster Inhresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

I. und II.

1. April bis 1. October 1880.

I. Mitgliederstatiftit.

Ms ordentliche Mitglieder find der Gesellschaft beisgetreten die Herren:

- 1. Dr. theol. Lengerich, Superintenbent in Demmin.
- 2. Amtsgerichtsrath Lerche in Phrip.
- 3. Rettor Dr. Meger in Wollin.
- 4. Appellations-Gerichtsrath a. D. von Buttkamer in Deutsch-Rarfinig.
- 5. Rittmeister a. D. von Schöning in Megow. Bu correspondirenden Mitgliedern wurden ernannt die Herren:
 - 1. Dr. med. Rlamann, pratt. Arat in Qudenwalbe.
 - 2. Dr. med. Bog, Direktorial-Affistent im Königlichen Museum in Berlin.

II. Alterthümer.

Wir bedauern sehr, daß wir die im letzten Jahresbericht (Balt. Stud. XXX. S. 299) ausgesprochene Hoffnung, diesmal eine Anzahl Abbildungen von Alterthümern geben zu können, wegen der für uns zur Zeit unerschwinglichen Kosten nicht zu verwirklichen im Stande sind, und daß wir dies für Baltische Studien. XXXI.

Digitized by Google

1

bie wissenschaftliche Berwerthung von Alterthümern von uns wohl geschätzte Anschauungsmaterial erst später bieten können.

Die Zahl ber in ber Beilage verzeichneten Erwerbungen für bas antiquarische Museum ist biesmal gering; es befinden sich darunter aber einige Stücke von hohem Interesse.

Bu biesen gehören in erster Linie die Nr. 29 verzeichneten Thierknochen, die genauer zu bestimmen uns trot mehrsacher Bemühungen bisher leider noch nicht gelungen ist. Nur der wohlerhaltene Zahn von Ursus spelaeus steht außer Zweisel. Derselbe ist um so werthvoller, als er, soviel uns bekannt ist, für unsere Provinz ein Unicum ist. Der Fundort in den Oderwiesen läßt freilich die Möglichkeit zu, daß er die Oder abwärts herangeschwemmt ist.

Bei ber großen Seltenheit von Anochenalterthümern in unserem Bezirk ist uns die Nr. 1 verzeichnete Nabel aus Cobram sehr erwünscht.

Unter ben Bronzesachen erwähnen wir die sehr ichone in ber Beilage unter Nr. 7 verzeichnete sogenannte Sanbberge von Hoffbamm und die unter Nr. 8 aufgeführten brei Arm= ringe von Strutmin: beides eigenthümliche Spezialitäten.

Römische Funde sind von uns zwei erworben, beibe gleich schätzar. Der Denar des Elagabalus (Ar. 11) ist von vorzüglicher Erhaltung, übrigens wieder Einzelfund, wie die meisten römischen Münzen, die in der Provinz zu Tage kommen. Die Bronzeurne und die dazu gehörigen beiden Sporen (Ar. 12) sind die ersten Antiquitäten dieser Art, die wir besitzen. Die Urne ist in ihrer Form wohlerhalten, nur der Boden ausgebrochen. Die Sporen, die in der Urne gelegen, bestehen aus einem spitzen Dorn von Eisen und einem vierectigen, ungemein sauber gearbeiteten Anschlagestück von mit Silber verzierter Bronze.

Ueber die Auffindung dieser seltenen Gegenstände ichreibt uns der Finder, Herr Bauerhofbesitzer Wenzel in Schwebt bei Colberg Folgendes:

"Die Urne befand sich etwa 4 Fuß tief in ber Erbe und war angefüllt mit noch harten Knochen, welche ich in

meinem Garten eingegraben habe. Unter biesen Anochen waren auch die beiden in Ihren Händen befindlichen Gegenstände (die Sporen). Etwa 8 Fuß von dieser Urne entsernt besand sich ein kesselartiges Grab, etwa 2 Fuß im Durchmesser, von Steinen ausgesetzt, und mit einer Steinplatte belegt. In diesem Grabe war auch eine eherne Urne, schon ganz mürbe und zerfallen, angefüllt mit mürben Knochenresten. Hiervon besitze ich aber nichts mehr".

Der Fundort gewinnt durch das, was Herr Wenzel sonst noch darüber mittheilt, ein besonderes Interesse. Er schreibt nämlich:

"Im Jahre 1857 wurde der Bauerhof von meinem Schwiegervater Fischer gekauft. Auf einer früher mit Wald bestandenen Anhöhe von mindestens 20 Fuß Erhebung wurde schon vor Jahren der erste Fund, bestehend aus drei ehernen Urnen, die mit Asche und mürben Anochenresten angefüllt waren, gemacht, jede etwa 2 Fuß entsernt von der andern und in einer Tiese von je 2 Fuß, aber ohne Grad. In einer Entsernung von etwa 10 Fuß von der äußersten war ein großes Grad, 4 Fuß ties, von mehreren Fudern Steinen umsetzt; aber der Inhalt des Grades war nur noch eine sette, schwarze Masse, untermischt mit Anochenresten, ohne Urnen.

Der zweite Fund, etwa 50 m. von dem ersten entsernt, wurde auf einer kleinen Anhöhe beim Pflügen gemacht. Ich stieß etwa 5 Zou tief beim Adern auf eine eherne Urne, die sofort auseinander siel. Sie stand ohne Grab in der Erde, war mit mürben Knochenresten angefüllt und enthielt verschiedene Schmucksachen, Korallen von verschiedenen Farben.

Der britte Fund, den Sie jetzt in Händen haben, befand sich auf der höchsten Spitze der Anhöhe, etwa 80 m. von dem zweiten Fundorte entfernt und kam beim Abkahren von Erde zu Tage."

Wir fügen hinzu, daß ber zweitgenamte Fund, der in die Hände des Herrn Kämmerers Proft in Colberg gelangt war, uns durch dessen Güte übermittelt und im 42. Jahresbericht I und II (Balt. Stud. XXX S. 131) Beilage Nr. 26 verzeichnet ist.

Es ergiebt sich aus diesem interessanten Berichte, daß die mehrsach in demselben erwähnte Anhöhe eine Begräbnißsstätte gewesen, die zahlreiche römische Alterthümer geborgen hat. Wir haben an der oben citirten Stelle bereits erwähnt, daß die Zeitbestimmung für dieselbe dis ins dritte Jahrhundert n. Ch. hinauf zu sehen ist und sügen nur noch hinzu, daß dieser Fundort einem Bezirke der Persante und der oberen Rega angehört, der, wie schon mehrsach besprochen (vgl. 40. Jahresbericht I und II Balt. Stud. XXVIII S. 138), sich ganz aufsallend reich an römischen Alterthümern erwiesen hat.

lleber den Fund (Mr. 13) giebt der Secretär unserer Gesellsschaft, welcher einige Tage nach der Ausgrabung von GroßsRüssow die Grabstätte, durch freundliche Vermittelung des Herrn Hauptmann Berghaus, in Augenschein nahm, folgenden Bericht:

"In Gr. Ruffow bei Stargard an bem öftlichen Ufer bes Madufees in unmittelbarer Nabe bes Gutshofes zieht fich füblich von bemfelben ein schmaler Abhang bin, ber mit fparlichen Riefern bewachsen, wohl niemals als Aderfeld beftellt Bei dem Ausgraben eines Fuchsbaues stießen worben ift. bie Arbeiter auf menschliche Knochen, und burch die Umficht bes herrn Lieutenants von Dewit gelang es festzuftellen, bag man auf eine alte Grabftatte getroffen war. Es fanden fich im ganzen brei Graber, die ziemlich genau parallel und je brei Schritt von einander entfernt waren. In benselben lagen bie Bebeine langgeftredt in ber Art, bag ber auf einem großen Stein gelagerte Ropf nach Often ichaute. Schabeln befanben fich feche gut erhaltene fogenannte Batenringe bon Bronge. Außerdem wurden Urnenicherben. vereinzelte Rohlen, Glasperlen meift von grüner Farbung und in bem mittleren Grabe auch viele Fenersteinsplitter und zwei fleine Bfeilfpigen von gleichem Material gefunden. Die Anochen waren fo weich, daß fie ber Spaten leicht burchftieß, und tamen nur in Fragmenten zu Tage, nur ein Schäbel wurde heil gefunden, löfte fich aber ebenfalls beim Beraus-

nehmen in ben Nähten und konnte nur theilweise geborgen wer-Die Gebeine lagen etwa 1/2 bis 2 Ruf tief. Bon ben. ben Urnen waren nur noch Bruchstücke erhalten und es ließ fich über ihren Inhalt nichts mehr feststellen. Nachgrabungen ju ben beiben Seiten ber Graber gaben tein Resultat und es ichienen die beschriebenen die einzigen an dieser Stelle gewesen ju fein. Bon einem Steinfrange, überhaupt von einer Steinanlage war teine Spur vorhanden, die Oberfläche gang eben und neben ben Grabftätten, bie etwa 11/2 Fuß Breite hatten, war fester, gewachsener Boben, zum Theil so hart, bag er mit ber Sade bearbeitet werben mußte. Der lose, auf die Leichen geschüttete Boben zeigte verschiedene Farbenmischungen und bestand theils aus grauem Sand ober Fuchs, theils aus einem Gemisch von Rohlen und einer harten, nur bem festen Drud nachgebenden und schwer zerbröckelnden Erde."

Der Fund reiht sich benen an, die wir im Jahresbericht 42 (Balt. Stub. XXX, S. 114) besprochen haben. Sie werben harafterifirt burch die fogenannten haten- ober Schläfenringe. Der letgenannte Ausbruck ift aber nicht zutreffend, wie unfer Fund beweift. Es ift uns nämlich, wenn auch nicht ohne Dube, gelungen, ben zerbrochenen Schabel foweit zusammenzusehen, bag bie Stellen, wo die Ringe getragen find und bie burch ben grünen Oryd ber Bronze ganz beutlich martirt find, böllig ins Rlare treten. Demnach find die Ringe hinter ben beiben Oberohren, nicht auf ben Schläfen, getragen. Es geht baraus auch hervor, daß die Ringe als Haarschmud gedient haben muffen, nicht, wie man wohl auch gemeint hat, als Ohrschmud, wogegen sowohl ihre Größe, als die Form ihrer Schlugenden spricht, von benen bas eine ftumpf ift, bas andere sförmig gebogen. Diefer sförmige haten scheint bestimmt gewesen, die Haare einzuklemmen und badurch ben Ringen die Tragfähigkeit im Haare zu geben.

Daß Funde dieser Art, soweit bis jest die Alterthumstunde Schlüfse ziehen barf, den Wenden zugeschrieben werden mussen, haben wir bereits in dem oben citirten Bericht (Balt. Stud. XXX. S. 114) bargethan.

Sales Sales

Ebenda ist eines Hakenringes erwähnt, ber auf einer ber ficherften wendischen Stätte, bem alten Caftrum von Colberg (jest Altftabt), gemacht ift. Auf berfelben Stätte hat unfer febr thatiges Mitglied, herr Symnasiallehrer Meier, die in ber Beilage Nr. 14 verzeichneten Stücke selbst ausgegraben. Unter diesen nimmt ber Anochentamm (ein Doppelfamm) barum ein besonderes Intereffe in Ansbruch, weil sowohl die Bergierung ber concentrischen Rreise als die Art der Arbeit - der Kamm ift aus Elfenbeinplatten zusammengeset - burchaus erinnert an die bekannten Ramme, wie fie g. B. bei Lindenschmit "Alterthumer unferer beibnifden Borgeit I. IX. VI" aus ben Reibengrabern von Nordenborf abgebildet find, von benen ber Berfaffer bemerkt, "daß sie in Technit und Ornamentif übereinstimmen mit benen ber römischen Niederlaffungen." Auch in ben Reibengrabern von Rosborf (val. Müller: bie Reihengraber bon Rosborf, Hannover 1878) find berartige Rämme gefunden. Lettere werben bis ans Ende bes 8. Jahrhunderts hinaufgerückt, fo baß der Ramm von Altstadt-Colberg die Frage aufdrängt, ob nicht auch ber Bestand bes Castrum bis in die Reit Rarls bes Großen gurudguberfeben fein möchte.

Mr. 19 bezeichnen einen zwar nicht alten, aber umfangreichen Fund, beffen Beit burch eine babei gefundene Dunge Bogislaus XIV. für bas britte, spätestens vierte Sahrzehnt bes 17. Jahrhunderts zu bestimmen ift. Der Saupttheil des Fundes besteht aus den Schutz- und Trutwaffen von Solbaten, es ist wohl nicht zu viel gewagt, zu fagen, von Wallensteinschen Rürassieren, die vielleicht plötlich aufgestöbert, ein gutes Theil ihres Rriegs und Friedensgeraths zurüdgelaffen zu haben icheinen. Die Kriegsgerathe, bestebend aus Rüraffen, Beinschienen, Degen, find aus jener Beit hinlänglich bekannt; von den Friedensgeräthen find am merkwürdigsten die beiben thonernen Tabadspfeifchen, die den noch heute, besonders von Seeleuten gebrauchten. vollständig entsprechen, aber einen so kleinen Ropf haben, wie heute die Cigarrenspiken. Ms älteste Beweisstücke für bas Tabadrauchen in unserer Proving haben diese Thompfeifchen ein besonderes Interesse, und eben sie lassen es auch taum

zweifelhaft, daß es frembe Solbaten gewesen, die das Geräth zurückgelassen.

Den eigenthümlichen Werth ber unter Nr. 30 verzeichneten Gabe glauben wir nicht besser andeuten zu können, als durch Abdruck der begleitenden Worte des verehrten Gebers, welche den seltenen Reiz haben, die magnetische Wirkung historischer Weltbegebenheiten auf ein patriotisches Herz wie in bernehmbarem Pulsschlage erkennen zu lassen.

Die Balle Colbergs.

Begleitenbe Worte zu beifolgenbem Rufichen aus gefälltem Glacisbaumholz, gefüllt mit Ballerbe ber Kirchhofichange.

> Run werbet ibr fact abgefarrt, Die ihr in wahrhaft ebler Art Als griiner Schild bie Stadt beschütt, Und fo bem Baterland genütt. Bergebens hat ber Ruffe fich An Gurer Stirne fürchterlich Die berben Finger erft verbrannt Und bann ben Schabel eingerannt; Bergebens baben Mortier Und Loifon und Fenlie Die Gallier auf euch gehetzt Und euch gar furchtbar jugefest. Begeiftet von viel tapfern Belben Rönnt noch im Scheiben ihr bermelben, Dag jungfräulich feit hundert Sahren Ihr wiberftanbet ben Befahren. Biel edler als auf Marmorftein Brub man in euren Rafen ein Die Namen Beyben, Rettelbed Und Gneifenau, ber Feinde Schred, Und Schill, bes bravften Reiters bann, Den man im Felbe feben tann.

Bom Jahre 1807 Ift ench ber große Ruhm geblieben, Daß da bem Kleinmuth gegenüber In buntler, schmerzensreicher, trilber, Biel schmachbebedter Prilfungszeit Ruerst ibr fest und todtbereit Bewahrt bas Preußische Panier Als unsers Königs schönfte Zier, An bem allmählig bann erstarken Die Restprovinzen und die Marken. So habt ihr brav ben Grund gelegt, Daß sich ber eble Geist geregt, Der in ber nächsten großen Zeit Das liebe Baterland befreit.

Da ift es wohl nicht zu verbenken, Daß sich die Wimpern seuchte senken Auf eines alten Kriegers Wange, Dem bei bem Karren trüb und bange, Daß nun die alte brave Stadt Hinsur keinen Wall mehr hat.

Wie man benn eine Sand voll Erbe In's Grab bem Freunde fenbet nach, Dag er zu einem neuen Werbe Im großen Jenfeits werbe mach: So nahm bom blutgetrantten Staube Aus jener großen Belbenzeit 36 biefe Bandvoll, und ber Glaube, Dag fie gefeiet und geweiht, Dag fie an Werth bem Golbe gleich, Gin Diamant im Deutschen Reich: Das macht fie würdig wohl und werth. Dag als Balladium man fie ehrt Und, bem Mufeum einverleibt, Sie allzeit eine Mahnung bleibt: Dem Baterlande treu in Muth, Dem Baterlande Gut und Blut! Colberg, ben 4. Mai 1880.

Der Generalmajor z. D. Ernfins.

Atteft.

Unterzeichneter bezeugt hiermit auf fein Wort, daß beifolgendes Holzkäfichen aus bem Holze eines gefällten Colberger Glacisbaumes geschnigt, und daß die darin befindliche Erde eigenhändig von ihm aus dem Brustwall der Kirchhofsschanze entnommen worden ift.

Colberg, ben 4. Mai 1880.

Der Generalmajor z. D. Ernfins.

Bu ber im August d. J. von der deutschen anthropologischen Gesellschaft veranstalteten Ausstellung prähisto-rischer Alterthümer von ganz Deutschland in Berslin haben wir nicht versäumt, auch aus unserm antiquarischen Museum die werthvollsten Stücke aller Abtheilungen zu senden. Bon denselben kamen bei der Diskussion in der gleichzeitig stattsindenden Generalversammlung genannter Gesellschaft besonders zur Geltung unsere arabischen Silberschmucksachen. Andere Gegenstände, besonders Unica, haben in weiteren Areisen Ausmerksamkeit erregt und uns neue Verdindungen eröffnet. Eine weitere Verwerthung für die Wissenschaft steht in Aussicht durch die bereits in Angriff genommene photographische Publication der Hauptgegenstände der Berliner Ausstellung, in der auch die seltensten Stücke unserer Sammlungen nicht sehlen werden.

Unser Museum hat sich im Lause der Saison, die wegen Unheizdarkeit des Saales leider auf die milderen Monate beschränkt werden muß, eines sehr lebhaften Besuches erfreut. Die Zahl der Besucher hat vom April bis Ansang November bei der nur alle Sonntage auf zwei Stunden zu ermöglichenden Oeffnung des Musseums etwa 1850 betragen. Neu ausgestellt sind zehn Münzschautische, in denen nunmehr der ganze Schatz unserer Münzen, auch der disher in einem Münzspinde verborgen ausbewahrte, zur Ausstellung gelangt ist.

Beilage.

Erwerbungen bes antiquarischen Museums vom 1. Juni bis Ende Dezember 1880.

I. Beidnifche Alterthumer.

(F = Funbort.)

A. Stein- und Rnochenfachen.

- 1. Rabel aus Knochen, 7 cm. lang. F. Cobram auf Bollin im Torfmoor. herr Amtsrath Braubt auf Cobram. (3. 1679.)
- 2. Drei Scherben bon Feuerfteinmeffern. F. Bobenberg bei Stettin. herr Ingenieur Lemte. (3. 1685.)
- 3. Ein zerbrochenes Steinbeil mit Schaftloch, 8 cm. lang. F. Wangerin, im Torf. herr Zimmermeister Petermann in Wangerin. (J. 1707.)

B. Urnen und Urnenscherben mit Beigaben.

- 4. Drei bidwandige Urnenscherben. F. Galgenberg bei Bibbow. Herr Oberprediger Plato in Fallenburg. (3. 1687 b.)
- 5. Ein Retbeschwerer und ein Thonwirtel. F. Ralnzig. Derfelbe. (3. 1689 c.)
- 6. Topfartige Urne mit einem Hentel, 10 cm. hoch und vier ringförmige Stücke Bronzeblech, ber fleinste Ring mit blauem Schmelz. F. Woltersborf bei Dramburg in einem Steinkistengrabe. Herr Oberstabsarzt Dr. Lübe in Belgard. (J. 1690.)

C. Brongefachen.

- 7. Sogenannte Sanbberge. F. Hoffbamm bei Reumart in ber Bullenwiese. Herr Amtmann Leppin. (3. 1684.)
- 8. Drei gegoffene, obale Armringe, 12 cm. im Längsburchmeffer, mit einigen Querstrichen als Berzierung, ber eine mit einer breiedigen schrafferten Berzierung. F. Strutmin bei Belgarb, 1 m. tief im Torf, auf 1 [m. Raum. herr Oberstabsarzt Dr. Lühe in Belgarb. (3. 1689.)

- 9. Ein zerbrochener Halbring. F. Strugmin bei Belgard, in einem Steinkistengrabe mit calzinirten Knochen von wenigstens zwei Menschen, einem Erwachsenen und einem Kinde. herr Oberftabsarzt Dr. Lithe in Belgard. (J. 1691.)
- 10. Ein Bronge-Celt, 14,5 cm. lang, F. Beiersborf bei Bprit im Torf. herr Schulge Bellin bafelbft. (3. 1705.)
 - D. Römifche Funde incl. Müngen.
- 11. Denar bes römischen Kaisers Elagabalus. Avers IMP CAES M AVR ANTONINVS AVG um den beslorbeerten Kopf. Revers VICTOR ANTONINI AVG schreitende, gestügelte Bictoria, in der Rechten den Kranz, in der Linken die Balme. F. Damisow bei Tantow auf dem Felde. Herr von Heyden (unter Borbehalt). (3. 1682.)
- 12. a. Bronzevase in Form einer bauchigen Urne, 22 cm. hoch, ber Boben hat 12, der Bauch 23, der kurz umgewendete Hals 16 cm. Durchmesser. Das Stück ist aus dünnem Blech gehämmert, am Halse besinden sich noch je zwei eiserne Nieten für den Henles, der ausgebrochen ist. In der Urne besanden sich d. zwei Sporen, deren 3,3 cm. langer eiserner Dorn mittelst silberner Ainge um ein zierliches, mehrsach ausgerundetes vierectiges Stück gesügt ist, das vier Nietlöcher hat zum Anschlagen an den Schuh. F. Schwedt bei Garrin Kreis Colberg-Cörlin. Gesauft. (J. 1712.)

E. Benbifche Funbe.

- 13. Sechs bronzene Hakenringe von 5 cm. Durchmeffer, vier Glasperlen, zwei Feuersteinpfeilspigen, Urnenstücke, vier Stücke eines größeren bronzen en Hohlringes, ein menschlicher Schäbel. F. Groß-Küfsow am Madise in Gräbern mit Steletten. Herr Rittergutsbesitzer und Appellationsgerichtsrath a. D. von Puttkamer auf Gr. Karfinit bei Hebron-Damnit. (J. 1683.)
- 14. Ein bearbeiteter Thierknochen, 18 cm. lang, Stild eines in öchernen Kammes mit concentrischen Kreisen, ein bearbeitetes Stild Feuerstein, fünf knöcherne Pfrieme. F. Altstabt (Colberg) 1 m. tief. Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (F. 1695.)
- 15. Bendische Urnenscherben nebst verbrannten Knochen. F. Bangerin, im Ader bes herrn Zimmermeisters Betermann beim Drainiren gefunden. Bon biesem. (3. 1708.)

II. Mittelalterliches.

16. Eiferne Lanzenspite, 30 cm. l. F. Faltenburg auf bem Martt beim Pfiastern. Herr Oberprediger Plato baselbft. (3. 1687 a.)

Digitized by Google

- 17. Rleine Hellebarbenfpige, 24 cm. lang. F. Altstabt (Cobberg). Herr Gymnasiallehrer Meier in Colberg. (3. 1696).
- 18. Eiferne Pfeilspite, 5 cm. lang. F. ebendafelbft. Bon bemfelben. (3. 1698.)
- 19. Mittelalterliche Urnenscherben. F. Bangerin auf bem Ader. herr Zimmermeifter Petermann baselbft. (3. 1709.)

III. Funde nenerer Zeit.

- 20.1. Bruftbarnifd, beftebend aus Bruft- und Rudenftud. 2. brei Selme, 3. eine gange Salsberge und zwei Borberftu de von folden, 4. zwei Beinichienen, 5. ein Degen mit Rorb, Rnauf und gebogener Parirftange, 6. ein Schwert mit Rnauf, 7. eine Senfe, 77 cm. lang, 8. zwei Degengefage, 9. zwei fleine Lan: gen - (Rahnen?) fpigen, 10. eine Bferbefcheere, 11. ein Sporn, 12. unteres Stud einer Ranbare, 13. ein Bohrer, 14, ein ganger und ein halber Dahnen famm, 15. zwei fleine Begenftanbe unbefannten Gebrauchs, 16. zwei fleine thonerne Tabadspfeifen (befect), 17. eine fleine Rrute, 13 cm. bod, und brei fleine 5,5 cm. bobe Topf den von Steingut, 18. Brongegefäß, 6 cm. Durdmeffer, bem Anichein nach ber Fuß eines Erintgefages, 19. ein tugelformiges Sangefolog. Nr. 1-15 und Nr. 19 find von Gifen. F. Stettin, neben Töpffers Bart in ber Grabower-Strafe beim Rundamentiren. herr Commerzienrath Töpffer bier. (3. 1688.)
- 21. Gin Sohlichluffel, 21 cm. lang. F. Altftabt (Colberg) 3 m. tief. herr Gymnafiallehrer Mei er in Colberg. (3. 1697.)
- 22. Hollanbifche meffingne Tabadsbofe, auf ber Unterfeite mit Ralenber, 17 cm. lang, 4,5 cm. breit (befect.) F. In ber Swine ausgebaggert. herr Landgerichtsrath Rufter hier. (3 1700.)
- 23. Eiserne Art, 15 cm. lang, Schneibe 13 cm. breit. Das Schaftloch ist durch Umlegen gebildet. F. Schlächterwiese bei Stettin, beim Bau des Ober-Dunzig-Canales, 1 m. tief. Herr Archivar Dr. Prümers hier. (J. 1702.)

IV. Müngen, Medaillen, Giegel.

- 24. 1/4 Ör, schwebisch, vom Jahr 1620. F. Wälle am Frauenthor bier. Getauft. (F. 1680.)
- 25. Bronzeme baille auf bas 50jährige Jubiläum bes preußischen Justizministers v. Kircheisen. 1821. Gymnasiast Rückert hier. (J. 1681.)
- 26. 14 dinefifche Brongemungen. herr Tifchlermeifter Gorfch bier. (3. 1686.)
- 27. Fünf Silbermungen: 1. Branbenburg, 6 Grofchen bon

Digitized by Google

Georg Wilhelm, 1622. 2. Brandenburg, 1/96 Thaler, 1625. 3. Polen, Dreigröscher von Sigismund, 1597. 4. Dänemark, 1 Stilling, 1615. 5. Sächsischen Dreier von 1626. F. Kroatenberg bei Gart a. O. Herr Kantor Krämer in Gart a. O. (J. 1703.)

28. a. M eflenb urgischer Schilling von hans Albrecht. b. Französisches Zweisous ftück, l'an 1. de la liberté. herr Conrector Delgarte in Treptow a. b. Toll. (S. 1706.)

V. Berichiedenes.

- 29. Rüdenwirbel eines Fisches, Stud eines Bedenknochens, brei Beinknochen, brei Rippenknochen eines Bierfüßlers, ein Edzahn von Ursus spelaeus. F. In den Oberwiesen beim Ranalbau neben dem Wege nach Damm gefunden. herr Grüsmacher hier. (J. 1658.)
- 30. Alabaftertaft den mit Erbe von ber Kirchhoffchanze zu Colberg in einem Kistchen von bem Holze eines bort gefällten Baumes mit einem Widmungsgebicht. Herr General Crufius in Colberg. Bur Erinnerung an die Wälle Colbergs beim Beginn der Demolirung derfelben. (3. 1692.)
- 31. Ein Bir dgeweih. F. Schlächterwiese bei Stettin, beim Ban bes Ober-Dunzig-Canales, 3,5 m. tief beim Baggern gefunden. Herr Archivar Dr. Prümers hier. (F. 1704.)

Die Familie Glinde in Stettin.

Bon Dr. Blumde in Stettin.

Wenn man sich die Frage vorlegt, ob es im mittelalterlichen Stettin einen zahlreichen, machtvollen Patriciat gegeben habe, deffen Geschlechter burch eine Reihe von Generationen bie Raths- und Schöffenbank und bas Bürgermeisteramt behaupteten, fo finden wir in unseren freilich burftigen Quellen taum hier und ba eine Spur. 3m Ganzen muß bie Frage entschieden verneint werben, was allerdings nicht ausschließt, daß bin und wieder einzelne Geschlechter längere Zeit eine angesehene Stellung eingenommen haben. 1) Ru ihnen gehören auch bie Blinbes, welche burch fünf Generationen bier anfässig waren und schon darum ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, weil auf bem Namen ihres erften und vornehmften Repräsentanten, bes Bürgermeisters Albrecht Glinbe, seit Ranzows Tagen ein gewiffes unbeimliches Dunkel ruht; gilt er boch Ranzow und den seiner Autorität Folgenden als der geheime Parteigänger bes Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg, als ber Berräther an ber von ihm regierten Stadt. wir die Schulbfrage hier bei Seite, so ift jedenfalls klar, baß Glinde eben durch die ihm von Kanzow zugewiesene Rolle weit über seine Zeitgenossen in Stettin hervorragt. tommt noch, daß jene Beit bes martisch-pommerischen Erbfolgefrieges für Stettin, soviel wir feben, die einzige Beriode seiner Geschichte ift, in welcher es eine felbständige, fraftvolle Localpolitik verfolgt, so daß die Gestalt Glindes eben durch bie Reitverhältniffe noch mehr gehoben wirb.

Seitbem Friedeborn mit Entschiedenheit die Anklagen Kanzows abwies und auf "gemeines Gerüchte" zurücksührte, ift Albrecht Glinde dem traurigsten Loose verfallen, welches

Baltische Studien. XXXI.

¹⁾ Hering, Beiträge zur Topographie Stettins, Balt. Stud. X. 1. Seite 73 gablt die bedeutenbsten Geschlechter auf.

einer geschichtlichen Persönlichkeit nur immer widerfahren kann, man wagte nicht mehr ihn offen anzuklagen, aber die Autorität Ranzows war doch auch wieder zu mächtig, als daß man es über sich vermocht hätte, ihn freizusprechen.)

Wenn nun im Folgenben ber Versuch gemacht werden soll, die Frage, soweit es bei dem und zu Gebote stehenden Material möglich ist, zu prüfen und zu entscheiden, so ist es dabei nicht auf eine "Rettung" Glindes abgesehen, sondern auf eine unparteilsche Würdigung des Thatbestandes.

Es erscheint angemessen, zuerst eine Uebersicht über ben Besitzstand der Glindes in Stettin, in dem wir die Grundlage ihres Einslusses und ihrer Macht zu sehen haben, vorauszusschen. Diese Zusammenstellung ist, von einigen städtischen Urkunden abgesehen, aus den sogenannten "geistlichen Berlassuchern" der Stadt Stettin geschöpft, von denen eins sich seit längerer Zeit im Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde besindet, die andern erst jüngstausgesunden sind und im Kgl. Staatsarchiv ausbewahrt werden.

Die Glindes, auch Glinden, Glynden, waren ein altes märkisches Abelsgeschlecht, dessen Glieder schon früh urkundlich vorkommen. Das Wappen des stettinischen Zweiges der Familie sindet sich an einer noch weiter zu besprechenden Urkunde Albrecht Glindes von 1471, ebenso 1534 in einer Urkunde Anna Glindes. Es zeigt einen schräg links getheilten Schild, im oberen Felde einen wachsenden Hirsch, im unteren geschrägtes Schach. Auf dem Helm ist der Hirsch des Schildes wiederholt. Wir haben es also mit einem in Pommern nicht selten vorkommenden Wappenbilde zu thun, denn der Hirschier, und die Schräglinkstheilung des Schildes sindet sich hier zu Lande auch sehr oft. Ein dem Glindeschen ganz gleiches zu Lande auch sehr oft. Ein dem Glindeschen ganz gleiches

²⁾ Bgi. 3. B. Bartholb, Gefch. v. Rügen und Bommern IV. 1. Seite 308, 309, 324.

³⁾ Riedel, cod. dipl. Brand I., 10. Seite 448 icon 1220; auch in Magdeburg wird um 1205 ein hinrit von Glinden, beien, erwähnt. Schöppenchronit II, Seite 127.

Schilb führen die v. Carnitz, v. Cahan, v. Hertherg, v. Pobewils, v. Pomeiske, v. Stojentin, v. Tauentien, v. Wopersnow 2c. Auch die v. Gutzmerow gehören zu dieser Gruppe, doch ist bei ihnen der Schild wagerecht getheilt.

Daß die Familie Glinde aus der Mark ftammte, war auch in Stettin wohl bekannt. Bergißt boch Rangow nicht, in offenbar tendenziöser Beise zu bemerken "be mas ein Märder". Friedeborn und nach ihm Micralius wiffen noch genauer, daß Glinde aus Ruppin stammte. Dem war in der That so, wie fich urtundlich erweisen läßt. In einer Urtunde von 1395, 4) laut welcher Graf Ulrich der Stadt Neuruppin das Dorf Trestow verkauft, tritt als Zeuge neben anderen Rathmannen ber Stadt Ebel van Glynde auf, in dem wir vermuthlich Albrechts Bater zu erkennen haben. Seitbem kommen bie Glindes in Neuruppin nämlich nicht mehr bor, bagegen findet sich 1496 in Stettin ein Ebel Glinde, ein Sohn bes Bürgermeifters. Gin zweites Beugnig für bie Bertunft ber Stettiner Glindes aus Neuruppin ift in einer Aufzählung ber geistlichen Leben ber Marien-Pfarrfirche von Neuruppin vom Jahre 1541 enthalten. 5) Es heißt dafelbst: "das Leben quinque vulnerum, Collatores die Glinden zu Stettin, feindt II corpora, das eine heldet Er Martinus Becke zu Ancklam u. s. w., das ander Lehen quinque vulnerum, Collatores bie Glinden wie bes ersten, helbets Iho albertus glinde, ftudent zu Gribswalde, soll sub privatione Inner Jahre gen Frankfurth ziehen, bas Leben funff Ihar alba haltten, hernach wo er vnfers gnedigsten Hern aber ber ftab alhie biner nicht wher, in kaften kommen." Für die auch nach ihrer Uebersiedelung nach Stettin noch fortbauernbe Beziehung ber Glinbes zu Neuruppin spricht auch ber Umstand, daß 1471 ein Sohn Albrechts Doctor Henning Glinde neben dem Dekanat von S. Otten in Stettin auch ben Titel eines Probstes von Neuruppin führt. 6)

⁴⁾ Riedel I, 4, Seite 309.

⁵⁾ Riedel I, 4, Seite 253.

⁶⁾ Berlaffungsbuch.

A 1000

Belde Gründe nun die Kamilie Glinde bestimmt haben. aus der Mart nach Rommern überzusiedeln und ihren Wohnfits in Stettin aufzuschlagen, läßt fich nicht feftstellen, vermuthen burfen wir, bag es bie Seirath Albrecht Glindes mit einer Frau Margaretha war, die einem Stettiner Geschlechte entftammte. 7) Rebenfalls ift Albrecht Blinbe, ber fpatere Bürgermeifter, ber erfte feines namens in Stettin gewesen. Seit bem Jahre 1434 finden wir ihn in den Berlaffungsbüchern. Damals ift er bereits volljährig und im Besitze bes Orthauses am heumarkte, bes Stammsiges ber Stettiner Glindes, "bar wandags hans Wobbermyn in wohnete"; er löft bie auf bemfelben ftehenden Capitalien, 965 Mart, ab. In bemfelben Jahre verläßt er Urnd Neuelingh ben bei ber Stadtmauer, wo man von unserer lieben Frauen nach S. Otten geht, belegenen Sof mit allem Bubebor, aus bem ber Defan von S. Otten Berr Bobbermyn wegftarb und ber feinem Beibe augefallen mar. Ferner tritt hinrit horn bem Albrecht Glinde zwei Bifpel jährlicher Kornhebung zu Scheune und Bomerensborf ab, die ihm von ber Vicarie in unserer lieben Frauen Rirche zugeschrieben stehen und die ber Detan Berr Wobbermyn und Sans Wobbermyn verfest haben. besitt Albrecht Blinde ferner zwei Buden in der Schmiede-In bemselben Jahre tritt auch sein Bruber Benning Glinde "do proster" zuerft auf; er erscheint als Lehnsherr einer Bicarie in S. Jacobi, 1438 erwirbt Albrecht für biefen feinen Bruder von Sans Blote beffen Saus in der Belgerftraße. 1440 laffen beibe Brüber von 200 Mt. Hauptftuhl und 12 Mt. jährlicher Rente ab, bie zu herrn henning Glindes Bicarie in ber Pfarrfirche zu Pasewalt gehören; ebenso 1450 Albrecht von 200 Mt. Hauptstuhl und 12 Mt. jährlicher Rente auf Beter Bruns Saufe auf bem Röbenberge, Die gu ber von Engelfe Bobbermyn in S. Jacobi beseffenen Vicarie 1451 besitt Albrecht einen Sof vor dem Passauer gehören. Thore. Dazu tommt noch, wie aus einer Berlaffung seiner

⁷⁾ Ihre Eltern waren Henning Mellentin, ehemals Bürgermeister zu Stettin, und seine Frau Tilse. Urt. von 1471 im Stadtarchiv.

Söhne Abrecht und Henning von 1454 hervorgeht, eine Mühle am Bache bei Wussow "de modgeuersche" ⁸) genannt. Am 28. Dezember 1461 belehnt der Abt Johannes von Colbat Albrecht mit drei Wispel Roggen jährlicher Hebung aus der Wühle zu Damm. ⁹) Endlich 1464 erkauft er von dem oben erwähnten Hans Wobbermhn, damals zu Greisenhagen wohn-haft, dessen Antheil am Dorse Wessenthin.

Wir lassen die im Stadtarchive erhaltene Abtretungsurkunde Wobbermyns hier folgen, well sie auch genealogisch nicht ohne Bedeutung ist. Ueberdies spielt diese Erwerbung in der Familiengeschichte der Glindes noch fast 100 Jahre eine wichtige Rolle.

In deme namen der vngescheiden hilgen dreualdicheit amen. Ik hans wobbermyn, wonafftich tho Grifenhagen, bekenne openbar myt desseme breue vor allen, de en sen hoven edder lesen, dat ik myt rypem rade vnde wolbedachtem mude to kerende merckliken schaden vnde to myner nottrofft vnde nütticheit rechtliken vnde reddeliken vorkofft hebbe to eynem doden kope vnde dar na vor deme rade to Olden Stetin vorlaten hebbe vorkope vnde iegenwardich vorlate myt willen vnde vulbort myner eliken söns vnde rechten eruen, nemliken hern Engelken prestere, Hinrikes vnde Tymmen bruderen, de wobbermyne ghenomet, dree deyl des gantzen dorpes Messentin, dat dorp gantz to delende in veer deyl, den kruch darsuluest myt aller rechticheit, dat gerichte gantz in deme suluen dorpe, vnde dree deyl in der mole, myt aller tobehoringe, id sy an straten rechten dinste ackere ploget vnde vngeploget weide watere visscherie holtinge moren bröken wisschen pechten vnde tinsen, also to den dren delen des gnanten dorpes messentin tohört vnde in synen grentzen is boleghen, myt sodaner rechticheit vnde fryheit, also mynes vader bruder vnde myn broder vor

⁸⁾ Sie heißt noch heute fo.

⁹ Staatsarchib ju Stettin: Colbater Matr. Rr. 4.

vnde ik na boseten vnde gehad hebben nichtes vtgenomen, deme ersamen albrecht glinden, borgermester darsuluest to Olden Stetin, margareten syner eliken husfrowen vnde erer twier rechten eruen, van eruen to eruen, vor druddehalffhundert marc guder Stetinschen munte, de de gnante albrecht glinden my gentzliken ful vnde all thur nüge wol betalet hefft vnde ik in myn genud vnde framen gebracht hebbe vor der makinge desses breues. Unde wes de Clawes wuluesche van pantguderen vnde vpboringen in den suluen guderen to messentin van my hefft, de yk her Clawes Wulffe seliger dechtnisse, wandages to Stetin radman, vorsettet hebbe, de suluen gudere vnde vpboringe van er edder eren eruen to losende vnde friende, in desseme bauenschreuen kope deme gnanten albrecht glinden, margareten siner eliken husfrowen vnde erer twier rechten eruen van eruen to eruen mede vorkofft vnde vorlaten hebbe, des ik vnde myne söns vorgnant noch vnse erue beholden nen toseggent mer to den guderen vnde wil myt mynen rechten eruen desses kopes eyn fulkomen werer wesen vor alle tosprake sunder allerleve hulperede, nyefunde effte behelpinge geistlikes edder werlikes rechtes. Des to furder bekantnisse hebbe wy hans, her Engelke vnde hinrik vorbenomet de wobbermyne vor vns allen myt fulbort vnde witschap vnse Ingesegele laten hengen vor dessen vnsen breff likemechtich efft Tymme vorbenomet ok sin Ingesegel mide an hangen hadde, de gegeuen is vnde geschreuen to Olden Stetin am Sonauende na sunte Bartholomeus dage des hilgen apostels na cristi gebord dusent verhundert in deme veer vnde sostigesten Jare. (25. Aug.)

Zu ber vorstehenden Urfunde ist erläuternd zu bemerken, daß die Clawes Wuluesche, welche Pfandbesitz auf diesen Gütern hatte, die Wittwe des Ritters Nicolaus Wolff ist, welcher ¹⁰)

¹⁰⁾ Friedeborn, Zweiter Anhang.

1417 in den Rath gekoren, 1445 Kämmerer wurde, 1455 starb. Im Jahre 1436 ließ berselbe ab von 100 Mt. Hauptstuhl und 8 Mt. Rente, die ihm auf Peter Dilghes Hause in der Baustraße von Herrn Obeninghs Bicarie in S. Jacobi wegen zugeschrieben standen, und zwar mit Bollmacht Herrn Henning Glindes, "de nu vicarius is." 11)

Bas ferner ben Berkaufer Sans Bobbermyn anlangt, fo ist eine Urtunde Bergog Casimirs 1434 an S. Ambrosius baghe (4. April) erhalten 12), laut welcher bem bamals bereits zu Greifenhagen anfäsfigen Sans Wobbermun 18) vom Bergoge sein väterliches Erbe überwiesen wird, sowie es fein Bater und seines Baters Bruders inne gehabt, nämlich brei Biertel bes Dorfes Meffenthin mit allem Bubehör, bas Gericht und brei Theile in ber Mühle baselbst, eine hufe zu Stolzenhagen und zwei hufen zu Daber. Es ift bies Jahr 1434 baffelbe. in bem uns Albrecht Glinde zuerft als Besither bes Orthauses am heumartte entgegen tritt, in bem herr Bobbermyn, ber Dekan von S. Otten, vorbem wohnte. Darnach kann es nicht bezweifelt werben, daß in eben biesem Jahre die Wobbermunsche Erbichaft eröffnet wurde; ba es nun ferner oben ausdrücklich hieß, daß ein Sof aus ber Wobbermunichen Erbichaft Albrecht Glindes Frau Margaretha zugefallen sei, so burfen wir vermuthen, daß diese, vielleicht durch ihre Mutter, bem Geschlechte der Wobbermine verwandt war.

Mit dem Raufe des Dorfes Messenthin schließt die Reihe der Erwerbungen Albrecht Glindes. Es ist das verhängnißs volle Jahr 1464, da mit dem Tode Ottos der brandenburg-pommerische Streit um sein Erbe entbrannte. Je stärker nun Stettin hierbei in Mitleidenschaft gezogen wurde, um so weniger war für seinen Bürgermeister die Zeit darnach angethan, ihn an Mehrung seines Hausbesitzes denken zu lassen. Albrecht

¹¹⁾ Berlaffungsbuch.

¹²⁾ Orig. im Stadtarchiv.

^{18) 1361} ist ein Wobbermyn als Sendbote Stettins auf dem Hansetage zu Greifswald zugegen. Hanserecesse I, 185. 1386 wird Heinrich Wobbermyn in den Rath geloren. Friedeborn, Zweiter Anhang.

Glinbe war 1436 ¹⁴) Rathmann geworden, 1448 zum Bürgermeister erwählt worden, in den Berlassungen wird er als solcher 1450 zuerst bezeichnet, was sich leicht aus dem lüdenhaften Zustande derselben erklärt. Als Bürgermeister blieb er im Amte bis zu dem Ende des ersten Abschnittes des Erbsolgekrieges, bis zum Jahre 1471. ¹⁵) Damals legte er dieses

14) Friedeborn, Zweiter Anhang u. S. 112; I. Seite 82, wo er als Abgefandter bes Rathes an Kaiser Albrecht 2. erwähnt wird.

¹⁸⁾ Barthold IV, 1. S. 325, Anm. macht barauf aufmertfam, bag in einem burch Bermittelung bes Bergogs Wartislab 1469 Sonnabenb por Rativ. Mariae (8. Sept.) amifchen bem Stettiner Domcapitel von S. Marien und bem Rathe zu Stettin geschloffenen Bergleiche Glindes Rame unter ben Ramens ber Stadt unterzeichneten Mitgliebern bes Rathes nicht aufgeführt wirb. Daraus ift aber noch nicht zu folgern, baß Glinde bamals bem Rathe nicht angehörte. Das Originalbocument ienes Bergleiches ift beute nicht mehr vorhanden, und es läft fich aus ber bei Cramer, Bomm, Rirchendronicon II, 113 gu lefenben Inhalts. angabe nicht erfeben, ob jenem noch baffelbe vorgelegen bat ober ob auch er bereits eine furgere Busammenfaffung bes wefentlichen Inbaltes benutte, moffir ber Tenor feines Berichtes gu fprechen icheint, Außerbem ergaben fich nicht unerhebliche Differengen mit Kriebeborns Rathelifte, Die entidieben ju Gunften bes Letteren fprechen. Bir finben nämlich bei Friedeborn fammtliche Ramen bes Bergleiches, aber 1) beift Mellentin bort nicht wie bei Cramer Asmus, fonbern Jodim, mit welchem Bornamen er als Mitunterzeichner bes Golbiner Bertrages 1466 urfundlich beglaubigt wird (v. Raumer, cod, dipl, Brand, cont. I, 288), 2) führt Friedeborn für 1469 noch brei andere Rathmannen auf: Asmus Gotichald, Beter Torgelow, Curt Bittenborn, welche fich auch in ben Berlaffungsbuchern finden, 3) wird nach ihm Claus Gerben erft 1470, Bepbele Branbes 1471 Rammerer, mabrend Bruno Barbenberg als folder von 1457-71 fungirte, 4) ftirbt Claus Stowen als Bürgermeifter icon 1461, Bertram Baul bagegen erft 1469, Beter Farenholz endlich wird erft 1470 als folder geforen. Es ift nicht möglich, alle biefe Daten Friedeborns urfundlich zu prüfen. Für feine Buverlässigfeit legt jedoch indirect eine uns in einer Raths. ordnung von 1455 erhaltene Rathelifte Zeugniß ab. Darin werden aufgeführt: Roloff Doffe, Albrecht Glinden, Beter Radftebe, Burgermeifter; Sans Quaft, Sans Rofentreber, Bruno Warbenberg, Rammerer; Nicolaus Wolff, Ribber, Gerth Grote, Sans Berbrodt, Bordard Bulman, Diberid Grabow, Jasper Quaft, Bertram Bamel, Sans Meibenbord, Beinrich Schulte, Claus Stowen, Berb Steuen, Claus

und alle anderen Aemter mit einer Erklärung nieder, welche Friedeborn auszugsweise giebt und welche hier nach dem Orisginale folgt, weil sie in mehr als einer Beziehung von Wichstigkeit ist.

Vor alles weme de dessen breff zen horen edder lesen. In vnde mit deme sulfften Ik albrecht glinde wandages borgermester to Olden Stetin vor my vnde myne eruen van eruen to eruen in der besten wise vnde forme des rechtes, so ik kan schal vnde mach, bokenne vnde openbar betuge, dat ik my dorch reusamheit to onende gades dinst in der stad schefften van my vake vorsumet, van der Borgermesterschop, deme Rade, der Schepenbanck vnde des Rades ampten der gnanten Stad Stettin myt eygenem willen vrig quith vnde wolbedachten mude losz afgebeden vnde afgegeuen hebbe, welkere bede my de Ersame Rad, Olderlude, Copmanne, werke vnde meynheit der ergnanten Stad gunstich entweden vnde der Borgermesterschop Schepenbanck des Rades vnde des rades ampten gerne vordragen hebben, des ik en gantz hochliken

Bandow, Bans Boge, Marquart Birat und Tile Rog, Rathmannen. Gine Bergleichung mit Friedeborns Angaben ergiebt bie vollfommenfte Uebereinstimmung, nur daß Sans Werbrodt bei letterem als 1454 geftorben bezeichnet wirb. Demnach erscheint jene Lifte in bem Bergleiche von 1469 nicht geeignet, bas Beugniß Friedeborns ju erfouttern; es ift offenbar, bag bort eben nicht ber gange Rath bollgablig aufgeführt wird. Bielleicht ertlart fich bas Fehlen Glinbes aus folgender Ermagung. Friedeborn I, Seite 112 berichtet, als ber Marlgraf 1469 Uedermlinde belagerte, fei Blinde "im Ramen biefer Stadt mit einer Anzahl Solbaten babin abgefertigt worden und habe ben Bergogen Erich und Wartislav getreue Gulfe und Beiftand geleiftet." Diefe Belagerung gog fich nach Bugenhagen, Pomerania III, Seite 168 in Die lange bis post festum usque nativitatis Mariae (8. Sept.) Da nun jener Bergleich nach Cramer am Sonnabend bor nativ, Mariae (2. Sept.) gefoloffen murbe, fo tonnte Blinde bamals nicht mohl in Stettin anwefend fein, benfelben alfo auch nicht mit unterzeichnen. Gbenfo wurde fic auch bie Abmefenheit ber brei Rathmannen, bie Friedeborn noch aufführt, ertlären laffen.

dancke, vnde ik willet myt mynen eruen iegen se vnde de Stad vlitig allewege vordynen, ere beste forderen vnde ergeste keren myt liue vnde gude vnde nummer tegen se vnde de Stad noch myt worden edder werken iennich arch quath schaden edder hinder dencken don noch dar mede wesen edder sterken helpen, dar sodant vorhenget vnde bostellet mochte werden. Ok iegenwardich gentzlik vnde fulkamen nichtes nicht vtgenamen vorlate ouergeue vnde neddersla alle maninge tosprake anseggent vnde recht, dar ik myne eruen edder ymant gebaren vnde vngebaren geistlik vnde werlik tegen den ergenanten Ersamen Rad, de Olderlude, Copmanne, werke vnde meynheit insampt edder besunderen van der vorberorden afbiddinge aflatinge vnde vorlatinge der Borgermesterschop, des Rades, der Schepenbanck vnde des rades ampten vnde allen saken, dar vth entsproten vnde dar aff komen moghen iennigerleie wisz hebben vnde noch in tokamenden tiden krigen mochten. Unde ik laue vor my vnde myne eruen in gudem louen vnde vasten truwen, dat de vpgnante Rad, Olderlude, Copmanne, werke, meynheit vnde de Stad deshaluen sunder alle angeuerde vnde nottagent geistlikes vnde worlikes rechtes, ok susz ane anseggent vnde tosprake vor fursten, heren, mannen vnde steden ewichliken van myner vnde myner eruen wegen van eruen to eruen scholen bliuen. Dede ik edder myne eruen tegen desse bauenschreuen stucke, des scholen vnde willen ik vnde myne eruen der ansprake vnde houetsake kost teringe müge hinder vnde schaden, de dar af komen mochte, gentzliken vorfallen wesen, gelik efft ik edder myne eruen mit fulkamen ordelen dar vmme weren vorwunnen, vnde ik vnde myne eruen, so vake wy van deme ergnanten rade edder eren nakomelingen derwegen gheesschet werden, willen vor se komen vnde se vnde de Stad myt den Inwonren nugaftich vrigen vnde nothlosz

holden allewege. Desse vorgeschreuen stucke vnde articule vnde eyn iewelik by sik laue ik albrecht glinde vorgenant also eyn houetman vor my vnde myne rechten eruen van eruen to eruen vnde wy heren henningk, deken der kerken to sunte otten bynnen Stetin vnde prauest to Ruppin, albrecht vnde bertram, ok de Glinden genant gelik vnsem vader vnde houetmanne bauenschreuen myt eyner fulkamen vorforderden samenden hant alse borgen vnde medelouere stede vnde vaste vnuorbroken to holdende sunder iennigerleie intoch weddersprake hulperede geistlikes vnde werlikes rechtes bogiftunge gunste gnade gesette wilkore intghemeyne vnde ok besunderen gegeuen vnde de noch moghen werden. Ok ik vpgnante albrecht glinde vnde myne eruen vnde wy vpgenanten borgen nichtwillen van vnsem hilgesten vnde gnedigesten heren deme pawese dem keysere noch ymande, de dar macht moghe to hebben, van sulken vorberurden lofften geloset werden. To merer tuchnisse vnde warer bekantnisse hebbe ik albrecht glinde houetman vorgenant vor my vnde myne rechten eruen von eruen to eruen vnde wy vpgenanten borgen vnde medelouere vor vns eyn iewelik sin Ingesegel myt willen vnde witschop nedden an dessen breff heten vnde laten hengen, de gegeuen vnde schreuen is bynnen Olden Stetin nach der bord Christi vnses heren verteynhundert Jar darna In deme eyn vnde souentigesten Jare des ffrigdages vor sunte peter vnde pawels dage der hilgen apostele.

Wenn man diese Abdankungsurkunde unbefangen prüft, so ist sicher keine Spur eines auf Glinde von Seiten des Rathes geübten Druckes daraus zu ersehen. Die Abdankung ist eine freiwillige, und als ihr Motiv wird angeführt die allzulange durch Amtsgeschäfte bewirkte Vernachlässigung der Sorge für sein Seelenheil (to ouende gades dinst). Wir sind also auch nicht berechtigt, diese Abdankung in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen mit Glindes angeblichem

A STATE OF THE PARTY OF THE PAR

Berrathe. Wir find es um so weniger, als auch Kanzow, sein Ankläger, ausbrücklich erzählt, 16) Glinde und sein Anhang seien unentbeckt geblieben und erst nach Glindes Tobe habe einer der bei dem Verrathe betheiligt gewesenen Stadtdiener den ganzen Anschlag bekannt.

Will man sich somit nicht mit Glindes Motiv der "reusamheit", daß er so lange in der Stadt Geschäften versäumet to ouende gades dinst begnügen, so wird man eben nach anderen Gründen suchen müssen. Nun finden sich im Stadtarchiv einige Documente, aus denen wenigstens soviel erhellt, daß Albrecht Glinde kurz vor seiner Resignation in Streit mit seiner Stadt lag, wenn auch das Object des Streites nicht erkenndar ist.

Es find bies 1) ein Geleitsbrief Ronig Chriftierns von Dänemark, "datum an vnsem schepe valetin vor vnsem visschelege Draker 1471", an die Ginwohner, Raufleute und gemeinen Rifder Stettins für bie Schonenreise vom Datum Diefes Briefes (es fehlt aber unten) bis auf nächften Martini. In ber Swifchenzeit erflart ber Ronig ben Bwift, Unseligfeit und Unwillen, ber zwischen ber Stadt Ginwohnern einerseits und ihren Bürgermeiftern Albrecht Glinden und Diderick Grabouwen andererseits bisher gewesen, zu Rechte hören und barauf beibe Bartheien in Rechten ober Freundschaft bescheiben gu wollen. Sollte er wegen eines Angriffes in biefer Bwifchengeit nicht in fein Reich Danemart tommen konnen, fo foll bas gewährte Geleit bennoch bestehen, bis er perfonlich nach Danemark tomme, bann will er beibe Theile vorladen und ben Streit in Rechten ober Freundschaft entscheiben, fofern fie fich in biefer Bwifdenzeit nicht vergleichen und vertragen. Das fehlende Datum biefes Beleitsbriefes läßt fich einigermaßen reconftruiren burch ein zweites Schreiben Rönig Chriftierns, "datum an vnsem Slote Kopenhauen am dingesdage nechst vor pingesten" (28, Mai) 1471. In bemfelben melbet ber Rönig ben Bürgermeiftern und Rathmannen von Stettin, er habe

¹⁶⁾ Pomerania, hrig. von Rojegarten II, Seite 138.

seinem lieben, getreuen Borcherbe van Samelen, Bürgermeifter von Ropenhagen, befohlen, ihnen mündlich im Namen bes Rönigs zu berichten; er bittet fie mochten jenem für biesmal, gleich als wenn er persönlich mit ihnen verhandelte, Glauben schenken und ihm sich gutwillig beweisen. Diese Bollmacht nimmt offenbar Bezug auf die im ersten Schreiben angebeutete Abwesenheit bes Königs und burfte ziemlich gleichzeitig mit jenem Geleitsbriefe erlaffen fein. Daß aber bie Bollmacht Borcherds von Hamelen sich auf den Glinde-Grabowschen Streit bezog, geht aus einem dritten Documente hervor, "geschroffen am schepe genant vallentin vor draker" 1471. In bemfelben bekennt Sans Jeffe, 17) Rathmann ju Stettin, bag er fich vor Rönig Chriftiern und seinen Rathen verwillfurt und verpflichtet habe, daß die Rathmannen und Ginwohner von Stettin Sendboten mit Bollmacht vor ben Rönig und feine Rathe senden wollen, wenn er sie laden wird zu antworten auf alle Un= und Busprache, so Albrecht Glinden und Dietrich Grabow an die Rathmannen zu haben meinten. Er (Schreiber) will auch seinen äußerften Fleiß baran seten, daß die Rathmannen und Ginwohner bei bem Rönige und seinen Rathen bleiben wollen, sofern die Sache zwischen beiben Bartheien nicht in Rechte und Freundschaft beigelegt werde "also in der middellyng in dem gheleydes bryffe des vpgenanten heren konynges furder vthgededynget". Am Schlusse fügt er hinzu, er habe ben Borchwart ban hamelen um fein Ingefiegel gebeten, um es in Ermangelung feines eigenen auf bas Spacium biefes Briefes zu bruden.

Borin die von Glinde und Grabow an die Stadt erhobenen Ansprüche bestanden haben, ist aus dem Angeführten nicht zu ersehen. Klar ist nur, daß Glinde und Grabow hierbei als Kläger auftreten. Das einzige seste Datum ist nun Dienstag vor Pfingsten 1471 d. h. der 28. Mai. Stellt man hiermit das Datum der Abbicationsurkunde Glindes zusammen, "ffrigdages vor sunte peter vnde pawels dage",

¹³⁾ Friedeborn II, Anhang läßt ihn erft 1472 in den Rath gelangen.

Salker

= 28. Juni, fo ergiebt fich ein Beitraum von vier Bochen. In bem Geleitsbriefe bes Ronigs wie in ber Erflarung Sans Reffes war, wie wir faben, die Möglichkeit einer freundschaft= lichen Schlichtung bes Streites offen gelaffen. Es liegt fomit bei ber Rurge ber Awischenzeit bie Unnahme fehr nabe, baß Albrecht Glinde einem Schiedsspruche bes Ronigs burch vorher erfolgten gutlichen Bergleich mit ber Stadt fich entzogen habe ; eine Annahme, welche in bem Wortlaute einzelner Stellen feiner Abbantungsurfunde und vielleicht auch in einer Urfunde Glindes 1471 am dinnstage na Johannis baptistae middensomer (25. Juni, Stadtarchiv) eine weitere Beglaubigung findet. In biefer erflaren Albrecht Glinde "be Olbere", feine eheliche Sausfrau Margarethe, ihre Rinber Benning, Defan gu S. Otten, Albrecht und Bertram, bag fie ben britten Theil ber jährlichen Rente, welche ber weiland Burgermeifter Benning Mellentin und Tilfe, feine Chefrau, von Bürgermeiftern und Rath für 800 rhein. Gulben fich gefauft hatten und welcher Margarethen bon ihrer Mutter Tilfe zugefallen ift, fammt allem, was ihnen fonft noch bavon zufallen fonnte, ber Stabt überlaffen haben, entbinden fie von aller Bahlung und geloben, dat dar nicht mer vmme manet schal werden, men scholen des ewichliken sunder ansprake vnde vnbodedinget bliuen. Diese Bergichtleiftung fällt auf ben 25. Juni, also brei Tage vor ber Abbankung Glindes. Es ift somit nicht unwahrscheinlich, bag eben jene Rente bas Streitobject Dietrich Grabow, Glindes Genoffe in jenem Streite. fonnte barnach gleichfalls auf ein Drittel ber Rente Unspruch erhoben haben. Wir finden wenigstens schon 1444 (Stadtarchiv Titel II. Generalia von geiftl. Sachen 3) in Gemeinschaft mit "Thomas Robe, Elisabeth, Benning Mellentins. Borgermeifter tho Stettin, elite Susfrowe, Margarete, Albrecht Glinbens elife Susfrome, Bartram Bawell unde Sinrick Rawell, Unnete, Beters Wiggers elike Susfrome" auch Diberid Grabow in Streit mit bem Probst, Defan und Capitel unserer lieben Frauen wegen eines geiftlichen Lebens und Bicarie, beren Rente Berr Roban Grauespracke "borebe unde besat tho bem

altare ber Capelle, bar man fingende plecht des hilligen Lichnames muffe, wonlifen genomet ber Roben Cabelle." Diefer Streit wird 1444 an S. Bincentius Tag (6. Juni) schiebsrichterlich bergeftalt geschlichtet, baß sammtliche Lehnsinhaber mit allen Rachkommen bas Leben auch ferner besitzen sollen; wem fie es verleihen, ber foll bie Rente erheben: 8 Mark auf bem Rathhause, ben Reft im Dorfe Rabetow. Ift tein Erbe mehr vorhanden, fo fällt bas Leben an bas Capitel unferer lieben Frauen. Aus diesem alteren Borgange ergiebt fich, daß die oben ausgesprochene Vermuthung nicht ohne Unglogie bafteht. Wie bem nun auch fein moge, jebenfalls kann es sich bei bem 3wiste Blindes und Grabows mit ber Stadt nur um privatrechtliche Dinge gehandelt haben. Das beweift eben die ihm geftattete freie Abdankung, sein unangefochtenes Berbleiben in Stettin; wenigstens wird nirgends bas Gegentheil berichtet, und Ranzow hatte es sicher nicht verschwiegen: es beweist das ferner die Theilnahme des Dietrich Grabow an bem Streite. Es ist ohne Zweifel berselbe Grabow 18) gemeint, welcher seit 1445 Rathmann, seit 1458 Bürgermeister, am Dinstage na Sunt Fabians Dage 1466 mit dem Stettiner Bürgermeister Betram Bawel, den Rathmannen Beter Farneholt und Roachim Mollentin im Namen von Stettin ben Bertrag von Soldin unterzeichnete 19), welcher ben pommerichen Erbstreit in ber Weise beilegen sollte, daß bie beiben Bergoge Erich und Wartislav das Erbe Ottos als brandenburgisches Leben erhalten sollten. Das Abkommen erwies sich als unausführbar, und der Rurfürst Friedrich machte beshalb Stettin wiederholt bie heftigsten Vorwürfe. So in einem Schreiben mandages na misericordia 1468 (2. Mai), 20) in bem es u. a. heißt: so manen wy Iw auer dat gy vns dar an to holden vnde don sovele gy vns dorch dy Iwen didrick grabow, Bertram pawel, Farnholt vnd Mellentin hebben laten loven vnd to seggen . . . Sy loueden vnd seden vns

¹⁸⁾ Friedeborn II, Anhang, darnach starb Grabow schon 1468.

¹⁹⁾ v. Raumer cod. dipl. Brand. cont. I, S. 288.

²⁰⁾ Riebel, cod. dipl. Brand. III, 5, S. 483.

bouen all, dat Id nicht pomerssche dedinge wesen, wy scholden don als eyn gnediger Here vnd laten vns in den dedingen lympliken finden . . . Wy sint nicht gegenwordich gewest als die suluen van Iw dar hen geferdigt worden, hebben ock dy beuelhung en gedhan nicht gehort. Id is vor edder na nicht vele horet, dat Stettin edder sulke stade erer bodeschap, dy sy van sick senden, wes sy van erent wegen werfen efte van sick seggen, entfalbe, ed schie dorch schriuer edder knechte. Nu sint dyt twe Borgermester vnd Ratmanne vnd nicht dy Ringesten am Rade. Jtzt nw fuglich dat gy dorch sulke ymende wes louen vnd to seggen laten vnd nicht holden scholen etc.

Aus ben hier angeführten Stellen geht klar hervor, daß Grabow jedenfalls nicht zu den Anhängern des Kurfürsten in Stettin gerechnet werden kann. Insosern aber wird er durch seine Verbindung mit Glinde zu einem Entlastungszeugen für diesen, weil er beweist, daß es sich in jenem Streite beider mit Stettin nicht um Glindes "Verrath" gehandelt haben kann. So bleibt denn für diesen immer wieder daß Zeugniß Kanzows allein übrig, und die Untersuchung der Schuld oder Unschuld Glindes gestaltet sich zu einer Prüfung der Verichte Kanzows.

Bevor aber biese angestellt wird, scheint es angemessen zu sein, hier hinzuzufügen, was uns über die weiteren Schicksale ber Glindes in Stettin überliefert ift.

Wir wissen nicht, in welchem Jahre der Bürgermeister Glinde gestorben ist. 21) Friedeborn hat nur das Jahr seiner Abdankung, leicht erklärlich, da er die Rathslisten abschried und Glinde nach seiner Abdication für den Rath in seinen weiteren Schicksalen kein Interesse bot. Es läßt sich mit Sicherheit nur sagen, daß er 1484 bereits todt war, wie aus einer Bersassung seiner beiden Söhne doctor henningus

³¹⁾ Bielleicht lebte er noch 1474. In einer Berlaffung biefes Sabres wird fein Sohn Albrecht als de Jungo bezeichnet.

Glinden, dekan der kerken S. Otten, ²²) und albrecht hervorgeht, in der sie des Vaters als eines bereits verstorbenen gedenken. In der Abdankung von 1471 erscheint noch ein dritter Sohn Bertram, von dem sonst nichts bekannt ist. Vielsleicht ist auch der Ebel Glinde, welcher 1496 erwähnt wird, zu Albrechts Söhnen zu rechnen; ²³) er verläßt den Altersleuten vom Seglerhause, als Patronen und Doctor Glinden, ihrem Vicarius 100 Mt. Hauptstuhl und 6 Mt. Rente older stettinischer Münze auf sein Haus in der Mühlenstraße, dasür soll er Doctor Glinden und seinen Erben jährlich zu Iohannis von 1497 an 6 Mt. entrichten, will er den Hauptstuhl nicht länger behalten, soll er ihn den Alterleuten und Doctor Glinden ein Jahr vorher aufsagen. ²⁴)

Als das eigentliche Haupt der Familie nach Albrechts Tode haben wir jedenfalls seinen Sohn Albrecht Glinde "den Jungen" anzusehen. 1485 wird er in den Rath gekoren, ²⁵) er starb 1507, nachdem er also 22 Jahre im Rathe gesessen. Seine Frau hieß Getrud, in den Berlassungen Gerde, Gerdete genannt. Ob damals noch das Haus am Heumarkte der Familie gehörte, ist nicht zu ermitteln. Fest steht dagegen, daß dieser zweite Albrecht und seine Haussin der Mühlenstraße besaßen, auf dieses verlassen sie 1494 100 Mk. steht. Münze oder 25 fl.; diese 25 fl. sind belegen zu den Almosen, die von Ritter Wulsse hergekommen sind 2c. ²⁶) Ferner gehörte ihnen ein Haus mit Zubehör vp deme orde vor der middewekenbrügge oder wie es auch bezeichnet wird: in der middewekenstrate in der norden side neyest dem bruggendore, dar Smeykel ynne wanet. Dazu

²²⁾ Er muß feines gleichnamigen Obeims Aemter bekleibet haben, wird auch 1479 als jum Capitel S. Otten gehörend erwähnt, lebte noch 1496.

²⁸) Friedeborn II. Anhang führt ihn als Rathmann seit 1508, ein Jahr nach Albrechts 3. Tobe auf, er ftarb 1509.

²⁴⁾ Berlaffungsbuch.

²⁵⁾ Friedeborn II. Anh.

²⁶) S. oben S. 98. Saltische Studien, XXXI.

kommt noch ein brittes gegen dem brotscharne tuschen der hanowschen vnd deme stadhaue besegenes. Ueber bie amtsiche Thätigkeit dieses zweiten Abrecht Glinde ist keine Nachricht erhalten außer der Angabe Friedeborns, ²⁷) daß er 1486 zusammen mit Gerd Stöwen als Rathssendbote Stettin auf dem Hansetage zu Lübeck vertreten habe.

Roch weniger wiffen wir von feinem Sohne Albrecht Glinbe. Er wurde 1529 28) Rathmann und ftarb bereits 1530. Seine Frau, bie noch 1566 lebte, hieß Anna. Barthold Salle, 29) ber befannte Stettiner Atermann bes Seglerhaufes, nennt 1534 in einer gerichtlichen Erflärung 80) Albrecht 3. feinen seligen Schwager, seine Wittwe bezeichnet er als Schwägerin. Salles Frau felber aber war Margarethe von Scheven, barnach muß Glindes Frau ber Familie Scheven zugerechnet werben, Ift bem fo, bann bleibt freilich unerflart, wie Barthold Salle mit seinem Schwager ca. 14 Rahre, nämlich von 1520 und mit beffen Erben noch bis 1566 wegen bes Dorfes Deffenthin processiren fonnte. In ber oben erwähnten Erflärung actum mandages na Exaudi anno 1534 (18. Mai) sagt er, er habe vngeuerlich in de vierthein Jar mith albrecht glinden, mynem seligenn swager vmme dath dorp messentin vnd andere pechte vnd sunst alle nagelatene gudere - szo albrecht glind der olde allenthaluen hinder sick gelaten im rechten gehangen. Sest habe er erfahren, daß seine Schwägerin sich unterstehe das Dorf Meffenthin zu vertaufen, er legt beshalb bagegen bei Richter und Schöffen Proteft ein. Diefe Rechtsverwahrung galt bem 1534 am dage Martini (11. November) wirklich erfolgten Berfaufe Meffenthing 31) an ben Rath; in bas Berlaffungsbuch ist ber Rausvertrag mandages na trinitatis (24. Mai) 1535 eingetragen. Der Anfang lautet: Tho wethenn dat de Er-

²⁷⁾ I, 125.

²⁸⁾ Ebenba II. Anhang.

²⁹⁾ Friedeborn II, 14 f.

³⁰⁾ Berlaffung bon 1535.

³¹⁾ Urf. im Stabtarchiv.

same dogenntsame Anna Albrecht Glindens nagelatene wedewe, doctor Eberhard van Bell vnd Hans Hoghenholt als dersuluigen fruen, ock erer kinder verordente vormundere dem Erbarn Rade in Olden Stettin, vp dat idt nicht in frembde gewalt gereken mochte, rechtes, bestendiges, ewiges contractes vth drengender noth verkofft hebben, alle vnd jedere gerechticheit, herlicheit, nuttinge und fruchtbrukingen, so se an pechten heuungen gerichte densten molen wateren vischerigen holtingen wesen weiden, am dorpe Messentin, besethen, daruor bemelter Rath en drehundert gulden munte entrichtet vnd betalet hefft; bann folgt die Leiftung ber einzelnen Söfe. 82) Wile se auers mit Bartolt hallen der vnd andern gebrekenn in rechtferdinge schueuet, hefft se sich verwilliget, im falle so halle er der fruwen vnd kindern wes mit ordel vnnd rechte afgewynnen wurde, baß ein ehrbarer Rath fich für ben Ausfall an ihrem fonftigen Besitze schadlos halten solle. Sollte bereinst ber Rath bas But Meffenthin wieder verkaufen wollen, fo follen Albrecht Glindes Kinder und berzeit lebende Erben de negsten thom kope syn. Aus ben Berlaffungen geht hervor, bag bie Glindes bamals in und um Stettin noch befagen: bas oben erwähnte Haus in der fruwenstrate gegen dem brotscharne tuschen dem stadhaue vnd Lorenz Euerds huse. die beiden Buden in der Belterstraße, einen von Albrecht, dem Sohne Annas, 1554 verpfändeten Hof in Scheune, endlich bie Mühle an bem Bache ju Buffow, genannt "die modgeuersche"; er gab sie bem Herzoge Philipp als Unterpfand für die von ihm geborgten 300 fl.; ju feinen Burgen gehört unter anderen auch sein Schwager Martin Brind. Bu berselben Zeit entlieh er gegen Unterpfand von hans und Stephan Loit 25 fl. Beibe Summen waren bazu bestimmt, darmith he dem ordeill, so gegen ehm vnd vor Bartelth hallen

³²⁾ Es find 118 Scheffel Hopfen, 45 Scheffel Roggen, 38 Sühner und 135 Schillinge funbisch jährlich.

denn sosteienden augusti negst uorschenen dre vnd funfitzigsten Jares im keiserligen Chamergerichte ergangen, pariren muchte. Mit biefem Spruche bes Rammergerichtes mar aber ber Meffenthinsche Sandel noch nicht aus ber Belt geschafft. Erst 1566 montagk nach Misericordia 83) (29. Abril) tam zwischen bem Rathe einerseits und Abrecht von Glinden, Hauptmann zu Tribsees und Grimmen und Martin Brind, Rathsverwandten im Namen seiner Sausfrau Gertrub von Glinden andererseits 84) ein Vertrag zu Stande, laut welchem fie ihren vertauften Antheil am Dorfe Meffenthin nicht weiter gerichtlich anzusechten geloben, sonbern ben von ihrer Mutter geschlossenen Rauf als gultig anerkennen und ben vor dem fürstlichen Hofgerichte angestellten Proces niederschlagen. Dafür will ihnen und ben anderen Intereffenten ber Rath zu ben bezahlten 300 fl. noch 625 fl. gegen Quittung gablen, ihrer Mutter Unna ben von ihr reftirenden Stadtichof von 14 Jahren erlaffen, sie auch für ihre Lebenszeit von demfelben befreien. Wolle endlich Albrecht von Glinden fich wieder in ber Stadt häuslich nieberlaffen und bürgerliche Nahrung gebrauchen, fo foll ihm folches gutwillig geftattet fein. in diefem Bertrage vom Rathe geforberte Quittung haben bann Albrecht Glinde und Martin Brind im Namen ihrer Mutter und affer Litis Consorten am mittwoch nach misericordia domini (1. Mai) 1566 85) ausgestellt und mit berselben auf jede exceptio non numeratae pecuniae und auf allen Anfpruch an Meffenthin verzichtet. Den von Barthold Salle erstrittenen Antheil am Dorfe Meffenthin hatte ber Rath schon 1558 am heilgen Christauende (24. December) für 1575 fl. erfauft. 36)

Bon diesem Processe abgesehen wissen wir auch über diesen vierten und letzten Albrecht Glinde sehr wenig. Dben war

³³⁾ Original im Stadtarchiv.

³⁴⁾ Diese beiben lebten noch 1579 in Stettin, damals auch ihr Sohn Konrad Brind erwähnt. Urfunde im Stadtarchiv.

³⁵⁾ Original ebendaselbft.

³⁶⁾ Original ebenda.

seiner unter dem Jahre 1541 als Studenten zu Greifswald gedacht. Ob er der von Neuruppin gestellten Forderung bei Verlust seines Lehens dinnen Jahresfrist nach Franksurt überzussiedeln entsprochen habe, läßt sich nicht sesssstellen; sicher ist, daß er weder in den Dienst der Stadt Neuruppin noch in den des Kursürsten getreten ist. Er war, wie wir oben sahen, 1566 des Herzogs Philipp Hauptmann zu Tribsees und Grimmen, muß aber von der ihm in dem Vertrage dieses Jahres vom Rathe gewährten Erlaudniß Gebrauch gemacht haben. Wir sinden ihn nämlich 1570 87) als Rathmann in Stettin, und als solcher ist er 1578 gestorben.

War dieser Albrecht nun zwar nicht ber lette seines Geschlechtes, so war boch mit seinem Tobe die hervorragende Rolle zu Ende, welche die Glindes bisher in Stettin gespielt hatten. Die Kamilie selbst bestand noch weiter, sowohl in der weiblichen Linie ber Brincks, wie im Mannesstamme. im Jahre 1600 findet sich in ben städtischen Steuerregistern 88) bie "Glindesche" als Besitzerin eines Saufes in der Oberftraße. 1601 hat daffelbe ein Albrecht Glinde inne, jedenfalls ihr Sohn. Man wird in dieser Glindeschen um so eber die Wittme bes 1578 gestorbenen vierten Albrecht Glinde vermuthen burfen, als nach bem Zeugniß bes Micralius 39) zu 1616 ein Sohn besselben, henning von Glinden erwähnt wird; berfelbe mar "ber letzte vom Geschlechte ber Glinden und bankte in diesem Rahre ab", wir erfahren nicht, ob als Bürgermeifter ober als Rathmann. Er bewohnte nach ben Steuerregistern noch 1619 ein Haus in ber Schuhftraße. Sein Tobesjahr ift nicht bekannt. Mit ihm erlosch also ber Mannesstamm eines Patriciergeschlechtes, bas von 1434 bis 1618 eine angesehene, zu Beiten hervorragende Rolle im Rathe ber Stadt gespielt hat, bem feche feiner Mitglieder angehörten. Andere wieder bekleibeten einflugreiche geiftliche Aemter. Die Familie hatte

³⁷⁾ Friedeborn II. Anhang; auch zu 1572 ift er in Stettin nach-

³⁸⁾ Staatsardiv: Stett. Arch. P. 1, Tit. 128 Nr. 65, Fol. 5, 6, 7.

³⁶⁾ Altes Pommerland IV, 90.

einen immerhin nicht unbedeutenden Besitz erworben und war mit angesehenen Geschlechtern verschwägert. Bier mag noch eins hervorgehoben werben. Nirgends finden wir die leiseste Andeutung von einem Conflicte eines ihrer Mitglieder mit bem Landesherrn; das vorlette Saupt ber Familie bekleidete spaar eine Reit lang ein wichtiges Amt bei Herzog Philipp 1. Auch ihre Differenzen mit ber Stadt Stettin waren, wie wir faben, ausschließlich privatrechtlicher Natur und hinderten fie nicht, auch fernerhin durch das Bertrauen ihrer Mitbürger im Rathe zu fiten. Ware, fo barf man fragen, ein foldes Berhältniß bentbar gewesen, wenn ihr Ahnherr als Bürgermeister die ibm anvertraute Stadt verrathen, auf seiner Familie also ein solcher Makel gelastet hatte? Würde wo nicht ber Rath. so boch sicher ber Landesherr ben Berrather nicht verfestet haben? Man bente nur an die ftrenge Bestrafung bes boch nicht so schuldigen Urnd Ramin burch Herzog Boaislav 1503. Indessen find biese Erwägungen keine Beweise, und wir sind somit auf eine Brufung ber Berichte Ranzows angewiesen, wenn wir über die Frage Rlarheit gewinnen wollen, ob Glinde ber Berräther war. Wir faben oben, daß er von biesen Berichten abgesehen politisch gar nicht hervortritt.

Unter ben pommerschen Quellen nimmt als die ihrer Entstehung nach zeitlich den Ereignissen am nächsten stehende, nach Kosegarten von einem Zeitgenossen versaßte Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter Marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses () den ersten Platz ein. In dieser Chronif allein sinden wir im Gegensaße zu den späteren Darstellungen Bugenhagens, Kanzows, Eicstedis eine zwar knapp zusammengedrängte, doch alle wichtigen Momente hervorhebende klare Darlegung der politischen und militärischen Borgänge im Erbstreite: den Tod Ottos, den von Seiten der Markgrasen (1) Friedrich und Albrecht erhobenen Anspruch auf das nach ihrer Ausstzlifung mit demselben

⁴⁰⁾ Balt. Stub. XVI., 2, S. 73 f.

⁴¹⁾ Sie heißen fälschlich archimarscalci hier flatt archicamerarii.

erledigte Lehn und die Annahme des Titels und Watvens beffelben, bem gegenüber bie Berufung Erichs und Wartislaus barauf, daß sie die Gebiete mit Otto zu gesammter Sand befeffen batten: die verschiedenen resultatlofen Berhandlungen amischen beiben Bartheien, in benen Markgraf Friedrich schrittweise von seiner erften Forberung zurüchweicht und beren negatives Resultat der herzogliche Abgesandte Dr. Mathias von Webel bem Raifer in seiner Rebe barlegt, in welcher er für seine Herrn die Belehnung nachsucht; die neuen Verhandlungen. welche 1466 zum Bertrage von Soldin führen, 42) dem ber Raifer, nun feine Politik ändernd, die Bestätigung versagt, weil berselbe wegen ber von den Markgrafen damit de facto usurpirten Lehnshoheit bem Rechte bes Reiches eben so fehr präjudicere wie den Unterthanen, welche nicht zweien Herren zugleich pflichtig fein konnten; Die Lossagung ber Berzoge von bem Bertrage als einem für sie nun nicht rechtsverbindlichen und die barauf von den Ständen erst zu Stettin feria tertia ante corporis Christi 1467 (26. Mai), bann im Lande Pommern-Stettin erlangte Lehnshulbigung. Es mag bier als Beleg für die Sicherheit ber chronologischen Daten ber Cronica angeführt werben, daß in der That bas große Privileg, 48) in welchem Erich und Wartislav ber Stadt Stettin ihre alten Rechte und Freiheiten bestätigen, das Datum trägt: am mytweken vor corporis cristi (27. Mai) 1467 Olden Stottin, das diese Rechte noch erweiternde Wartislavs ebendort am mondage na corporis cristi (1. Juni) ausgefertigt ift. 44)

Es muß nun zugegeben werben, daß der Verfasser der Eronica entschieden auf pommerischer Seite steht, aber was er berichtet, ist klar und historisch richtig. Man merkt aus jedem Satze den kundigen Juristen, der zudem weit davon entsernt ist, seine Herzöge glorisicieren zu wollen. Was er über die den Herzögen für die Abschließung des Soldiner Vertrages von ihren Räthen vorgetragenen Gründe bemerkt, schließt den

⁴²⁾ Dropfen, Gefch. b. preuß. Politit II, 1, 332.

⁴⁹⁾ Drig. im Stadtarchiv.

⁴⁴⁾ Ebendafelbft.

Berbacht volltommen aus, daß wir in ihm einen bezahlten Arbeiter der Herzöge zu sehen hätten. Darnach bereden die Räthe aus den Städten und vom Abel ihre Herren zu diesem Bertrage, weil man der Macht der Markgrasen wegen des Ungehorsams und Ausruhrs der Unterthanen nicht widerstehen könne. Der Verfasser bezeichnet denselben aber als eine Folge der mannigsachen Bedrückungen, Quälereien, Ungerechtigkeiten und unerträglichen Steuern, welche den Unterthanen von den Herzögen zugemuthet worden seien.

Fügen wir noch eine kurze Uebersicht ber kriegerischen Ereignisse nach dieser Quelle hinzu. 1468 circa festum Jacobi (25. Juli) Einfall bes Markgrasen mittels einer über die Randow geschlagenen Brüde, Eroberung von Gartz durch Berrath, Lehnshuldigung daselbst, Gewinnung des Schlosses Bierraden nach einiger Belagerung consentiente capitaneo, ebenso des castrum Lökenitz nach vieler Mühe, Gesangennehmung der Besatung, 45) darauf Eidesleistung von Seiten anderer Schloßgesessen und Mannen des Herzogthums unter dem Borbehalte, daß er Stettin gewinne, Zug nach Greisenhagen, Vermittelung eines Wassenstillstandes durch Stralsund, 48) Heimtehr des Markgrasen.

Die wieberaufgenommenen Verhandlungen führen zu keinem Refultat, indictis tamen treugis certo termino. 1469 circa festum Jacobi zweiter Einfall bes Markgrafen, Belagerung von Uedermünde, doch ohne Erfolg, Einfall ber Herzöge in die Neumark, Verhandlung zu Petrikau unter polnischer Vermittelung. Für den einseitig pommerschen Standpunkt des Schreibers charakteristisch ist das Verschweigen des Ueberfalles von Garz durch die Herzöge während des Wassenstellsstandes; ferner des Abkommens von Prenzlau Januar 1469 und des Bruches besselfelben Seitens der Herzöge. 47)

47) Dropfen a. a. D. 350.

⁴⁸⁾ Raumer, cod. dipl. Brand. cont. I, 300 am Freitage nach S. Petri ad vincula (5. Aug.); ber Hauptmann war Hans v. Heidebreck.

⁴⁶⁾ Das Schreiben Stralsunds vom 5. November und die Berhandlung zu Prenzlau siehe Riedel III 1, 486 f. und III 2, 43.

Es ist für unseren Zweck nicht erforderlich, die Cronica in ihrer Darstellung weiter zu verfolgen. Bon Wichtigkeit erscheint in derselben folgendes. Zunächst ist mit keiner Silbe von einem brandenburgischen Anschlage auf Stettin die Rede, und doch lag es sür den Berfasser nahe genug einen solchen, wenn er ihn kannte, nicht zu verschweigen. Führt er doch selber den Bordehalt an, welchen die eidleistenden pommerischen Mannen beim Markgrasen machen: si teneret et haberet Stettin. Folgt hieraus freilich nicht die Unmöglichkeit eines solchen Anschlages, so doch sicher die Unkunde des sonst so gut unterrichteten Berfassers.

In der That faat er fein Wort über die immerbin bebentungsvolle Haltung ber Stadt im Erbftreite, geschweige benn daß Glinde oder sonst ein Name erwähnt würde. Es ist das ein Beweis, wie wenig man selbst bei einem den Ereignissen fo nabe stehenben Chronisten die Bekanntichaft mit bem geschichtlichen Detail vorausseten barf; wir haben in seinem Berichte eben nur die großen Striche bes Bilbes vor uns, und es blieb seinen Nachfolgern überlassen, basselbe burch sorafältiges Studium ber historischen Documente ober burch Aufnahme ber Tradition zu vervollständigen resp. zu entstellen. Noch eins aber ist in der Darstellung der Cronica beachtenswerth. Bart, fagt ihr Berfaffer, fiel traditorie in bie Sanbe bes Markgrafen. 48) Damit ift ein Samenkorn ausgestreut, bas, wie wir sehen werben, im Laufe ber Beit in ber pommerschen Chronistit üppig ins Kraut geschoffen ift. Hier ift ber Bunkt, wo die historische Mythenbilbung, immer rege gehalten von dem alten Sag gegen Brandenburg, fraftig einfest

⁴⁹) Diese Anklage ist ohne Zweisel berechtigt. 1472 verleiht Kurssürft Albrecht ber Stadt Zollfreiheit, wegen des "großen willen, den sie in dem angefalle des fürstenthumbs Stettin und Pomern darin sie sich vor andern als die gehorsamen zu uns gehalten haben zc. Raumer I 2, 12. 1473 läßt Johann seinem Bater Albrecht u. a. melden, die Garter würden in Pommern schlecht angesehen, Eulen geschimpft und Berräther geheißen, wo sie in den Seestädten sich sehen ließen. Gerden cod. dipl. Brand. VIII, 565.



....

und immer neue Momente hinzufügt, während die historische Forschung dabei in den Hintergrund tritt.

Der junachft in Betracht tommenbe Chronist ift Bugen-In seiner um 1517 geschriebenen Bomerania stellt hagen. er bie Rechtsansprüche beiber Bartheien bei Ottos Tobe auf Grund ber ihm bekannten Rebe bes Dr. Mathias von Webel und des Saroslav Barnetow, der beiben bergoglichen Unterbandler vor dem Raiser, jum Theil wortlich citirend bar. Im Uebrigen entbehrt Bugenhagens Bericht über die biplomatischen Borgange jedweder Rlarheit und Ausführlichkeit. einzige, was er von den zahlreichen Verhandlungen bis zum Ausbruche bes Krieges zu melben weiß, beschränkt sich auf bie Nachricht, ber Raiser habe ben herzoglichen Abgesandten bie Belehnung versprochen, dies sei aber burch bie markgraflichen Antriquen vereitelt worden, auch hätten bie Herzöge wegen bes zwischen bem Könige von Polen (Kasimir) und bem beutschen Orben herrschenden Krieges, wegen ber Rachstellungen ber Markgrafen und wegen ber Best nicht persönlich vor bem Raiser erscheinen können. So harmlos, wie hier dargestellt wird, verfuhr nun aber ber Raifer Friedrich 3. nicht. Er hatte vielmehr am 21. März 1465 49) die beiben Markgrafen mit bem Erbe Ottos vorläufig belehnt und noch am 11. September bie pommerischen Stände aufgefordert, 63 Tage nach Empfang ber Ladung sich vor ihm wegen der verweigerten Lehnshuldigung zu verantworten. 50) Wessen man sich aber von seiner Doppelzüngigkeit versah, 51) beweist Kurfürst Friedrichs Brief an seinen Bruber vom 18. September 1465, ber Raiser solle ben Herzogen burch einen gewissen Barnataw Ir Rogalia vnd Lehen vnd gesampte Hand zu leghen zugesagt haben vnd solle gescheen sein im Februario. Weiterhin ift von Bugenhagens Angaben nur richtig, daß Herzog Erich allerdings vor Berbst 1466 im Bunde mit Rasimir war; einen Sinderungs grund, vor bem Raiser zu erscheinen, wird man aber für ihn,

⁴⁹⁾ Riedel a. a. D. S. 75 f.

⁵⁰⁾ Ebenba G. 89.

⁸¹⁾ Ueber diese taiserliche Politik vergl. Dropsen II, 1. 331.

noch weniger für Wartislav, weber hierin noch in der Peft erkennen können, die nicht bis 1468 graffirte und thatsächlich die Herzöge nicht abgehalten hat, zu zahlreichen Tagen zu erscheinen.

Der Krieg felbst beginnt nach Bugenhagen unrichtig erst ante festum nativitatis (8. September). 52) ebenso falsch ift die Angabe, daß auch Markgraf Albrecht an bemfelben theilgenommen habe; berfelbe war damals in Franken. Zuerst wird per cuiusdam molendinarii traditamentum das Schloß Bierraden gewonnen, bemnächst Torgelow und bie Stadt Garp. Wir sehen hier, wie schwankend die pommersche Tradition sich gestaltet hatte. Bon einem Berrathe in Garp, wie ihn bie Cronica melbet, weiß Bugenhagen, ber bie Cronica nicht fannte, nichts, ftatt beffen tritt nun biefelbe Anklage in Bezug auf Bierraben auf, von bem bie Cronica noch gesagt hatte, es fei vom Kurfürsten belagert et finaliter post aliquem laborem consentiente capitaneo gewonnen worden. 58) Möglich, daß aus diefer Capitulation sich später die Meinung, es sei babei Berrath im Spiele gewesen, gebildet hat. Bugenhagen weiß aber noch von einem zweiten Vorfalle ähnlicher Art zu berichten, nämlich von ber Eroberung Treptows a. T. burch Friedrichs Berbundete, Beinrich und Ulrich von Medlenburg, und ihrer Wiedergewinnung burch Wartislav, indem bei feinem Anrücken die Thorflügel offen bleiben, weil fie fracto quodam per fraudem curru in portarum medio claudi subito non potorant. Es liegt nabe genug, an die ganz ähnliche Art und Beise zu benten, wie 1478 ber pommerische Ritter

⁶⁹) Oben Cronica am 21. Sept. 1468 ift Friedrich auf einem Tage zu Brenglau. Riedel III, 1 484.

⁵³⁾ Nach Friedeborn I, 92, 105, 107 verpfändete Joachim 1450 das Schloß Bierraden gegen eine Gelbsumme an den Rath von Stettin; dieser ließ es anfangs durch einige Personen des Rathes verwalten, übergad es dann 1454 gegen jährliche Jahlung an Hans von Brochem; 1462—65 übernahm es Heinrich Lindstedt für 2000 rhein. Goldgulden jährlich; 1465 erhält es auf drei Jahre für die gleiche Summe Heinrich Bussow. v. Medem, Geschichte der Stadt Schwedt und des Schosses Verraden 1837, erwähnt davon nichts.

Brusehaver Gart wiedergewann. 54) Man erkennt, wie geneigt bie Chronistif war, aller Orten Berrath und Trug zu wittern. Für bas Jahr 1469 läßt Bugenhagen, bier übereinstimmenb mit ber Cronica, den Feldzug des Kurfürsten circa festum Jacobi beginnen und berichtet bie Belagerung von lledermunde burch Friedrich und feine medlenburgischen Berbundeten bis nach nativ. Mariao. In ber babei erzählten Geschichte von bem Geschützmeister aus bem Augustinerorden haben wir wohl eine udermündische Localtradition zu erkennen, die allerdings, wie wir unten sehen werden, nicht von Bugenhagen zuerft angeführt wird. Wichtiger ist ber von Bugenhagen als Motiv für die Belagerung Uedermundes angeführte Grund: no Stetinenses navigarent. Es ist dies der einzige Anlaß, da er Stettins überhaupt gebenkt, und zwar in einer hiftorisch richtigen Beise, als bem Rurfürsten entschieden feindlich gefinnt. Bon einem Anschlage auf Stettin felbft, von einem Berrathe Glindes weiß er nichts.

Ehe wir uns aber zu ber nächsten Quelle, nämlich zu Kanzow wenden, erscheint es zweckmäßig, an dieser Stelle einen Blick in die nichtpommerische Chronistik jener Zeit zu wersen. Wir haben zum Glück gleichzeitige Nachrichten aus den beiden Städten, welche in einer Art von officiellem Zusammenhange mit Stettin standen, aus Magdeburg und Lübeck. Nach der Schöppenchronik 55) beginnt der Einfall des Markgrasen 1468, "na sunte Margareten dage", 20. Juli, was mit Bugenhagens Angade circa festum divi Jacodi (25. Juli) stimmt, der Markgrase erobert Garz, Vierraden, Lökeniz und Bahn; gegen Ende des Jahres vermitteln die von Stralsund und Greiswald einen Wassenstillstand, der zu verschiedenen Verhandlungen benutzt wurde; der Markgraf zieht darauf aus Pommern ab. Zu diesem Kriegszuge hatte der magdeburgische Rath dem Markgrasen seinen Hauptmann Friedrich Brant mit

⁵⁴) Kanzow, Pomerania, herausgegeben von Böhmer, S. 138.
Kriebeborn I. 121.

⁵⁸⁾ Herausgegeben von Janide in den Chronifen deutscher Städte VII, Buch III, 411 f.

36 Pferben, mit Proviant und allerlei Kriegsgerath geliehen. Nach ber Meinung Janides schrieb ber Berfaffer biefes Theiles ber Schöppenchronit "Selbsterlebtes"; nur ein ben Ereigniffen jo nabe stehender konnte am Ende auch fo genau wiffen, was ber Rath von Magbeburg bem Markgrafen an Beihülfe geleistet hatte. Trop allebem finden wir auch hier keine auch nur leise Andeutung irgend welches Berrathes. Sollte iener Friedrich Brant, ber boch vermuthlich mit bem Markgrafen ben Anschlag auf Stettin machte, nichts von Glindes "Berrath" erfahren, nichts bavon berichtet haben? Auch bei Bierrabens Einnahme geht es nach ber Schöppenchronit anscheinend vollfommen ehrlich zu; richtig ift die Gewinnung von Lödenit und ber von Stralfund 2c. vermittelte Waffenstillftand berichtet. Jebenfalls beweift biefe Erzählung ber Schöppenchronit, daß ben Beitgenoffen bis zu Bugenhagen nichts von all bem Detail ju Ohren gekommen war, welches Ranzow berichtet.

Noch lehrreicher ift eine Vergleichung ber lübischen Quellen. In erster Linie steht hier das chronicon sclavicum quod vulgo dicitur parochi Suselensis, 56) welches 1485 zu Lübeck gedruckt wurde. Der Verfasser schöpfte seine Nachrichten wesentlich aus der Arbeit des Fortsepers von Detmars Chronik, allein er hat für unsere pommerischen Greignisse einige Angaben hinzugefügt. Stellen wir zunächst zusammen, was Detmars Fortseter, 57) nach Grautoffs Annahme Zeitgenosse ber von ihm berichteten Vorgange, anführt. 1468 Ginfall bes Martgrafen in bas Land Stettin, Gewinnung bes Schloffes Bierraden, "dat wort eme vorraden vormiddelft dem molre, be in ber molen was"; Eroberung Torgelows und einiger anderer Schlöffer, ferner ber Stadt Bary u. a.; 1469 zweiter Einfall "by Jacobi" im Bunde mit Beinrich von Medlenburg und Ulrich von Stargard, Belagerung ber festen Stadt Uedermunbe, um Stettin von ber See abzuschneiben; . während ber übrigens erfolglosen Belagerung Begnahme eines Proviant-

⁵⁴⁾ Herausgegeben von Laspeyres, Lübeck 1865.

³⁷⁾ Berausgegeben von Grautoff, Samburg 1830.

transportes durch die Bürger von Anklam, schließlich Intervention des polnischen Königs behufs friedlicher Beilegung des Streites. Der Fortseher Detmars war, was übrigens dei der noch unten zu erwähnenden Stellung Lübecks zu dem Erbstolgekriege sehr erklärlich ist, gut unterrichtet; er weiß sogar, daß die Besahung von Ueckermünde 1200 Mann stark war. Um nun das Verhältniß des chronicon sclavicum zu Detmars Fortseher, sowie Bugenhagens zu beiden anschaulich zu machen, stellen wir die beiden Relationen neben einander.

Bugenhagen, Pomerania III, 168 f.

Nam anno Domini MCCCCLXVIII ante festum nativitatis divae Mavirginis Dominus Fredericus Marchio Brandenburgensis cum fratre suo Alberto manu valida atque instructo expeditoque excercitu Pomeraniae terram intravit, per cuiusdam molendinarii traditamentum obtinens quatuor rotas dictum, id est Veerade, castrum Torgelovium opidum Gartze. Cui auxilio veniens Dominus Henricus Dux Magnopolensis obsedit oppidum Treptovium antiquum. Ubi cum diu frustra erat laboratum (Pomerani namque milites intus fortiter resistebant nec quae ad victum requiruntur deerant) tandem ignibus undique circumdati,

Chron. sclavic. V, 267, 271.

Eodem tempore ante festum nativitatis Mariae dominus Fredericus, marchio Brandenburgensis

intravit terram Pomeraniae [manu validaut supra anno Domini 1464] et per tradimentum molendinatoris obtinuit [castrum] Veerrade

et Torghelouw castrum et oppidum Ghaertze.

Et in favorem eiusdem Frederici marchionis praedicti venit dominus Hinricus, dux Magnopolensis, et obsedit oppidum Trepetouw, iaciens ignea iacula; sed nihil profecit, quia oppidum erat bene munitum vasallis ac victualibus et fossatis.

Bugen hagen. Magnopolensem Ducem intromittunt. Qui pro tuendo loco ducentos milites cum quibusdam nobilibus relinquens victor, quod putabat, At mox Dux remeavit. Pomeraniae cum suis adest. Et apertis valvis (fracto enim quodam per fraudem curru in portarum medio claudi subito non poterant) oppidum ingressus omnes, quos Dux Magnopolensis et Dominus Stargardensis, qui similiter adfuerat, illic reliquerant, interfecit, captivavit, spoliavit, singulis quod ium vel licuit vel visum est, reddendo.

Chron. slavic.

Ignibus tamen in fine circumquaque vallati intromiserunt ducem Magnopolensem Hinricum, qui vero dimissis ducentis vasallis et soldatis in oppido praedicto, remeavit.

Qui omnes per ducem Pomeraniae sunt captivati et occisi. Nam curru sophistice in porta confracto intraverunt Pomerani.

Bei Bugenhagen folgt noch kurze Erwähnung eines Einsfalles Ulrichs von Stargard in das Land Tollense, den die pommerschen Herzöge durch Berwüstung des Landes Stargard rächen. Dann für das Jahr 1469:

B.

Porro anno Domini MCCCCLXIX circa festum divi Jacobi apostoli Fredericus Marchio iterum ingenti expeditissimoque exercitu cum Henrico Duce Mekelburgensi et Ulrico Duce Stargardensi sub spe plurima vastandi diripiendique revertuntur. InpriChr. slav.

Anno eodem venit marchio Fredericus de Brandenburg circa festum Jacobi [iterum] populose in terram Stettyn, [licet minus iuste] occurritque illi fautor eius Hinricus, dux de Mekelenborch, turma cum multa [similiter et dux Stargardiae Olricus cum mili-

B.

mis autem obsederunt oppidum Vekermund, ne Stetinenses navigarent. Duces vero Pomeranorum haud improvide sua curantes multis praemunierant oppidum militibus. Protensa ergo est obsidio post festum usque nativitatis Deiparae virginis Mariae cum obsiet penuria dentium fame non parva. Unde pro afferendis cibis sexaginta currus missi sunt. Quorum actores ceterique qui adfuerunt protectores ab Anclimensibus civibus capti interfectique sunt, omnium ciborum, equorum et curruum praeda in eorum civitatemque quae Tanclim dicitur adducta. Coacti ergo sunt hostes ab oppido Uckermund abcedere confusi. Fuit tum in oppido Uckermund ordinis adpellantur eremitarum Sancti Augustini solo nomine sacerdos, quem divus Augustinus ne cognovisset quidem, quamvis ingenti cucullo indutum et pulla veste turputum. Magister hic erat ut jam dicimus bombardarum, ea arte peChron. slavic.

tia et vulgo. 7 Et obsederunt [multa debellandi et destruendi sperantia oppidum] Ukermunde super Oderam situm, in hunc finem, ne ipsi Stettinenses frequentarent mare. Duces vero Pomeraniae scilicet et Bardensis fratres habebant multam militiam in Ukermunde. Protelabatur autem obsidio usque post festum Nativitatis Mariae virginis cum fame et miseria satis magna ipsorum obsidentium. Miserunt autem pro victualibus sexaginta currus, quos omnes cum soldatis iunctis apprehenderunt ille de Ankelem, quibusdam occisis. aliis vero captivatis, inter quos consulum erat unus Wismargensis.

Fuit enim in praedicto Ukermunde oppido monachus unus multum ribaldus lagicus, nigromanticus,

magister bombardarum, valens sagittare omnia quae voluit, licet invisa. R.

ritissimus. Cum autem recederent adversarii, spe frustati: totam fere novam Marchiam, incendio vastant Duces Pomeranorum et quaedam castra atque loca obtinentes, multa et opima spolia ex diversis Marchiae partibus retulerunt. Verum Polonorum Rex. discordias Principum non ferens, nissis legatis promittit: si ab infestamutua et praeliis tione cessarent, sese inter ipsos vel amice vel iure concordiam facturum. Quod ab utrisque partibus receptum est. Et tamen paulo ante quam legati ad Regém mitterentur non servata fide Marchio Brandenburgensis Caminensem ecclesiam dominosque Canonicos spoliando non parvis affecit incommodis. Nihilominus in Peterkow conveniunt principum legati coram Rege pro Principibus concordaturi. Sed nihil actum est. At sequenti anno Fredericus Marchio incurrit amentiam ex nimio ut creditur mentis dolore quod non prospere ad votum egerit.

Baltische Studien, XXXI.

Chron, slavic.

Tandem autem rex Poloniae misit ad partes utrasque, ut cessarent, quia esset eos concordaturus amicabili compositione aut [ipso] iure, quod et fecerunt.

Et proximo anno sequenti idem Fredericus marchio de Brandenburch incurrit amentiam ex vecordia, eo quod non egit prospere.

Gine Bergleichung vorstehender beiber Berichte wird auf bas Deutlichste ergeben, daß beibe oft wortlich, sachlich fast ohne Ausnahme übereinftimmen. 280 Bugenhagen vom Chronicon abweicht, geschieht es, um bas barbarische Lateinisch beffelben etwas zu verbeffern ober um geographische Berich tigungen zu geben, g. B. bei Treptow ben Rufat : antiquam; bei Udermunde bie Beglaffung bes super Oderam situm; ober um endlich in ber weiteren Ausmalung bes im Chron. furg Angebeuteten eine gemiffe Selbständigfeit zu bocumentiren, 3. B. bei Erwähnung bes Augustinermonches in Udermunde, ber Raubzüge ber Bergoge in bie Mart. Genauer ift er nur hinsichtlich ber bor bem Bolenkonige zu Betrikau geführten Berhandlung und bes Einfalles in bas Bisthum Camin, 58) über ben er leicht als ehemaliger pommerscher Rloftergeiftlicher Nachrichten haben tonnte. Somit stellt sich als Ergebniß heraus, bag in allen wesentlichen Nachrichten Bugenhagen bem Chronicon slavicum gefolgt ift, welches hinwiederum Die bei Detmars Fortseger enthaltenen aufgenommen und nur, hauptfächlich in Bezug auf die Mitwirfung ber metlenburgifden Bergoge, ergangt bat. Fällt bamit Bugenhagens Autorität für biefen Erbfolgefrieg, fo folgt boch auch aus biefem Berhältniffe ber angeführten Quellen, bag man zu ber Reit, ba Bugenhagen seine Bomerania compilierte, nämlich 1517, nicht wesentlich mehr über ben Rrieg wußte ober aus Documenten erfahren fonnte, als ber Fortsetzer Detmars um 1470 und ber parochus Suselensis um 1485 mußten.

Es steht bemnach sest, daß bis zu Bugenhagens Zeiten, b. h. ein halbes Jahrhundert lang die pommersche Chronistik, so sehr geneigt sie auch war, aus der sagenbildenden Quelle der mündlichen Tradition zu schöpfen, nichts über Glinde zu berichten hatte. Erst Kanzow ist es, der die ohne Zweisel in Stettin selbst entstandene Geschichte von seinem Verrathe in die pommersche Geschichte einführte.

Wir faben oben, geschichtliche, urfundliche Beugniffe tann

⁵⁸⁾ Riebel, cod. dipl. Brand. II, 5, 97.

er nicht hierfür gehabt haben; diese würden Friedeborn, zu bessen Zeiten der Urkundenschatz der Stadt noch vorhanden war, nicht entgangen sein. Er berichtet also nach mündlicher Ueberslieserung, und es mag darauf hingewiesen werden, wie schwer es sein mußte, etwa 70 Jahre nach den Ereignissen selber aus so trüber Quelle eine klare und sichere Anschauung zu gewinnen. Liegt darin eine Entschuldigung für Kanzow, so ist es doch auch wieder eine Mahnung zur Vorsicht bei der Benutzung seines Berichtes.

Bon ben Schriften, welche Kanzow versaßte oder welche unter seinem Namen gehen, kommen in Betracht: 1) Thomas Kanzows Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, herausgegeben von Böhmer 1835. 2) Th. Kanzows Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache, herausgegeben von v. Medem. 3) Pomerania 2c. in vierzehn Büchern, beschrieben durch Thomas Kanzow, herausgegeben von Kosegarten 1817.

Von diesen hat Böhmer die niederdeutsche Chronik als die älteste Arbeit Kanzows nachgewiesen, 59) während er in der von Kosegarten edirten Pomerania große Stücke als Zusätze von Klemphen ausscheibet.

Eine Bergleichung der drei Berichte ergiebt nun das Rejultat, daß auch während der Zeit der Abfassung dieser Chroniken die Geschichte von Glinde noch keineswegs im Einzelnen sigirt, sondern in einer Fortbildung begriffen war, mit der deutlich erkennbaren Tendenz, Glindes Bild immer schwärzer zu malen und, was damit bei Kanzow sich berührt, das Berhalten Stettins als ein den Herzogen seindseliges hinzustellen.

Nach der niederdeutschen Chronik hat Markgraf Friedrich den jungen Otto erzogen und nach erlangter Bolljährigkeit den pommerschen Ständen als Herzog zugeführt, sich selbst vom Kaiser aber Kommern-Stettin für den Fall des kinderlosen Todes Ottos als Gnadenlehn zusagen lassen, auch versucht den Abel und Clerus an sich zu ziehen und "etlike dorch ge-

^{*)} Einl. S. 49 f.

1

schende und grote thosage" erlauft. 60) Bald barauf stirbt Otto, und bei seinem Begräbniß wirst "ein Burgermeister tho Stettin, de hete Glinden, de was ein Marder", Helm und Schild in die herzogliche Grust mit den Worten: "dar licht unse herschop." Als der Abel das sieht, trat ein Eicksebt "wo men secht hersohr", holt Helm und Schild aus der Grust und sagt: "Glinde loge dat alse ein Erloß bosewicht, id weren noch hertoge tho Stettin und Pomern, dat weren ere naturliste gebaren hern, de wolden se nicht uthschlan." Sie schieden Helm und Schild mit Erbietung ihres Gehorsams an Erich und Wartislav.

Die hochbeutsche Chronik nennt bereits bestimmt Glinde und etliche andere, mit benen ber Markgraf schon bei Lebzeiten Ottos "verstentnus gemacht" hatte, und die Pomerania malt dies noch weiter aus "obs zu salle kheme, das er auff ihrer halten solte und die Stettinschen bürger zu sich ziehen." Beide sehen zu Glindes oben angeführtem Ausruf, als er Helm und Schild in die Gruft wirft, hinzu "vod wolte also das Land auf den Markgrasen führen."

Dieser Zusat ist bezeichnend für die Auffassung Kanzows. Mit wenigen Worten wird dadurch Glinde aus einem Bersechter ständischer Freiheit zum brandenburgischen Partheigänger gestempelt; denn sein Wort: "dar licht unse herschop" verdient wahrlich nicht die harte Anschuldigung, er sei ein "erloser Bösewicht", sondern ist vollkommen im Einklang mit der von Stettin beobachteten Haltung, die keineswegs brandenburgisch genannt werden darf.

In ber niederbeutschen Chronik heißt es noch sehr vorfichtig, "ein Eickstette" sei hervorgetreten "wo men secht", in ber hochdeutschen Chronik sehlt dieser Vorbehalt bereits, und bie "Pomerania" weiß sogar seinen Vornamen Lorenz zu

⁶⁰⁾ Die Cronica S. 99 fagt borfichtig: consiliarii ducum tam in civitatibus quam nobilibus per marchiones ut famabatur corrupti.



nennen. ⁶¹) Je schwerer nun nach diesen beiden Glinde sich mit seinem Ausruse compromittirt, um so auffälliger sticht dagegen die sehr milde Entgegnung Sickstedts ab: "nein, nicht also, whr haben noch geborne Herrschaft, die Herzogen von Pomern und Wolgast", dem die Pomerania noch hinzuseht "denselben gehört der schilt und helm zu."

Un ber biefen Berichten zu Grunde liegenden Thatfache ift nicht zu zweifeln. 62) Der gange Bergang hatte fich offenbar ben Reitgenoffen ichon infolge bes ichroffen Begenübertretens ber entgegengesetten Rechtsanschauung lebhaft eingeprägt und tonnte fich recht wohl in seinen Hauptzügen in mundlicher Tradition bis zu Kanzow erhalten haben. Indem Ranzow biefe in seine Darftellung verwebte, hat er an bem Detail wiederholt geändert, namentlich erft später die directe Anklage gegen Glinde, er fei bom Markgrafen erkauft gewesen, bingugefügt, die er anfangs wie die Cronica viel unbestimmter, ohne Glinde zu nennen, formulirt hatte. Seben wir aber bie brei Berichte auf bie weiteren Borgange an, fo ergiebt fich auch hier ein bem oben gezeigten analoges Berhältniß. Nach ber niederbeutschen Chronik sendet Gidftebt und fein Anhang Belm und Schilb an bie Bergoge und gelobt ihnen Behorfam; ebenso die hochdeutsche Chronik. Die Pomerania bagegen berichtet zuerst noch hiftorisch richtiger, daß großer Zwist zwischen

⁶¹⁾ Ein frantz eyckstede ist unter den zu Löcknitz gesangenen Rittern, 1469 am 23. August huldigen dem Markgrasen u. a. VIII van Spesset zu Clempenow. Riedel III 5, 123, 130, vergl. Barthold IV 1. 283,2.

⁶²⁾ Fassch ift aber Kanzows Behauptung, daß damals der größte Theil des Abel, der Geistlichen und Städte den Herzogen gehuldigt hätten. Die heren von wolgast vnd Bard sind auff Suntag Martini zw Stettin einkommen, doch wolten sie Ine stercker nicht einlassen dann mit sechzig pferden, vnd hetten Erdhuldunge gefordertt. Die hette Ine weder die Stat noch die lantschafften Stettin nicht thun wollen vnd Ine die gewegert, vnd hatten Ine manicherley beswerung vnd vberfahrung, die sie Ine vnd deme kaussman gethan hetten, ertzelt vnd furgehalten. Aus einem Briefe Friedrichs an seinen Bruder Albrecht. Ans. Dec. 64, bei Riedel III, 2, 29, vergs. auch Cronica S. 99.

ber märkischen und pommerschen Parthei ausgebrochen sei, weil aber bie Mehrzahl und ber gemeine Mann es mit ben Herzögen gehalten, so hätten sie an die Herzöge Helm und Schild geschieft.

Auch in Betreff bes verrätherischen Anschlages Glindes saßt sich die niederdeutsche Chronik am kürzesten. Glinde beruhigt sich nicht bei diesem Ausgange, sondern wirdt dem Markgrasen Anhänger und versprach "grote dingk van des Markgrasen wegen." Die hochdeutsche Chronik macht daraus "große geschende und begnadigung von des Markgrasen wegen, hielt auch die von Stettin auf, das sie so balde Herzog Erichen und Herzog Bartislase nicht huldigen wolten." Diese Beigerung der Stadt ist wohl beglaubigt, nur daß wir eben von Glindes Thätigkeit anderweitig nicht unterrichtet werden. Die Pomerania wieder giebt die Worte der hochdeutschen Chronik, mildert sie aber durch den Zusak "so sagt man", was allerdings ihren Versassen die einer sessischen Thatsache zu reden. St

Nach ber nieberbeutschen Chronit melbet Glinde bem Martgrafen ben Tob Ottos und ben erfolgten ober brobenben Anichluß ber Mehrheit bes Boltes an bie Berzöge, fo bag er Gefahr laufe, wenig vom Lanbe zu erhalten; baran ichließt fich bie Ginladung, perfonlich zu tommen ober Bertraute gu fenben zu einer Busammentunft zu Schillersborf, bie auch Glinbe zu beschicken verspricht. Dort erscheinen auf Ginlabung ber Stettiner auch Burger von Bart. In Diefer nachtlichen Besprechung wird ausgemacht, ber Martgraf folle por Gars giehen, wo man fich um ber herzoglich gefinnten Bürger willen jum Schein etwas wehren, bann aber mit ihm handeln und ihn einlaffen werbe. Darauf follte Glinbe und fein Anhang in einer bestimmten Nacht bie Thore zu Stettin öffnen und ben Marfgrafen einlaffen. Als Lohn bedingen fich bie Stettiner Die Städte Damm, Golnow und Greifenhagen nebit ben umliegenden Dörfern aus, ben Gartern werben etliche Dörfer

⁶³⁾ II, 135.

und Privilegien in Aussicht gestellt, sie sind mit dem Plane zwar nicht einverstanden, wollen aber "vmb früchte willen, so en van beiden syden thostund", nicht ja oder nein sagen und gehen mit dem Versprechen sort, dem Markgrasen nicht hinderlich sein zu wollen. Kanzow nennt es "ein wahrhaftig gerüchte", daß die Linde, unter der jene gehandelt, in kurzem verdorrte. Dieser Bericht reiht das Glindesche Complott zeitlich und auch innerlich unmittelbar an den Tod Ottos, geht also über die zahlreichen Tage, auf denen eine friedliche Lösung angestrebt wurde, mithin über einen Zeitraum von sast vier Jahren ohne eine Silbe hinweg.

Diese Lude erganzt bie hochbeutsche Chronit, indem erzählt wird, wie beibe Partheien von Städten und Abel die Sulbigung beischen, die Rathe beider wiederholt verhandeln und bie Bergöge berweil von ben Stettinischen und anderen Städten ben Gib erlangen, besgleichen vom Abel. "Glinden ließen fie noch in friede, damit fie, weil er großen anhang hatte, fein rumor in der erften machten." Es bedarf gur Burbigung biefes Sates nur ber Wieberholung bes oben Gefagten, baß fie ihn auch 1468 und 1471 und überhaupt immer in Rube Rach einigen Abschweifungen wird fobann bes Martlieken. grafen Ultimatum angeführt, auf die Beigerung ber Bergoge verhandelt der Markgraf heimlich mit Glinde. Es folgt nun bie Erzählung von ber Berhandlung zu Schillersborf. Bier find die Garper bereits zu Berrathern geworden, ber Anschlag wird ferner auch auf Bierraden ausgebehnt, bas die Stettiner auf Schlogglauben inne haben, fie wollen ihren Amtleuten befehlen, daß fie fich nicht bart wehren follten. Dem Martgrafen wird außerdem eingeschärft, er folle, wenn er auf Stettin ziehe, mit nicht mehr als 300 Pferben und zwei Fähnlein Anechten kommen. Bei bem bedungenen Lohne fallen bier für Stettin bie umliegenden Dorfer ber brei Stabte, für Gart Die Privilegien fort. Die Geschichte von der Linde giebt Ranzow unter bem Vorbehalte "man sagt."

Der hochbeutschen Chronik reiht sich die Darstellung ber Pomerania an, jedoch wiederum nicht ohne einige für das

unfichere Sin- und Berichwanten und Taften Rangows bezeichnende Abweichungen. Erstens nämlich sendet ber Rurfürst auf Glindes Mahnung "etliche von feinen getrewesten rheten in bas lant, bas er alle fachen mit ihnen beschlöffe", und biefe labet Glinde bann gur Besprechung nach Schillereborf. Thatfache ift, soweit nicht Glinde babei in Frage kommt, wohl beglaubigt 64) und wird noch zu besprechen sein, weil barin ein Fingerzeig liegt, wie biese ganze Tradition entstanden ift, Ameitens aber foll nach geglückter Ueberrumpelung ber Rurfürst Stettin nicht zu eigen haben, sonbern es foll "eine freie reichsftat fein, vnd die markgraffen folten nach eroberung bes landes bie brei ftette Dam Golnow und Greiffenhagen zu einem eigentumb geben und ire ichughern fein." Auch die Garger werben hier etwas reichlicher bedacht mit "etlichen borfern und lant-Characteristisch ist endlich in der "Bomerania" die gütern." Berfion von der Linde zu Schillersdorf, die "von ftundan verburret, bas man nicht gewußt hat, wies beschehen, ond ift bavon noch bas fagent vom rhatflage unter ber linden zu Schilberftorff." Sier also wird beutlich ausgesprochen, woher in ben brei Berichten bie Erzählung von bem Anschlage 2c. zu Schillersborf ftammt, nämlich aus mundlicher Localtradition. Es wird unten zu untersuchen sein, um welchen hiftorischen Rern fich biefe gebilbet bat.

Sehen wir uns die Berichte ber brei Chroniken über die kriegerischen Borgange naher an, so ergiebt sich auch ba die gleiche Unsicherheit, das gleiche Schwanken, und es fehlt zubem nicht an kaum auszugleichenden Wibersprüchen.

Die niederdeutsche Chronik knüpft an die Geschichte von Schillersdorf mit einem "underdes", das nahezu vier Jahre umfaßt, die Rachricht, die beiden Herzöge hätten von den meisten Städten, Geistlichen und Abel die Huldigung erlangt, die Stettiner aber wollen sie nicht einlassen 360 und geben ausweichenden Bescheid, mit ihnen etliche Städte und Abliche. Die

⁶¹⁾ Raumer I 263 Albert Rliging als Rath ermähnt.

⁶⁵⁾ Das ift richtig bis 1467, aber nicht bis zum Ausbruche bes Rrieges, f. oben S. 117.

Bergoge sammeln Kriegsvolf, um bem Markgrafen zu wiberfteben und die Ungehorsamen zu zwingen. Der Markgraf greift zuerst Bierraden an. Rangow weiß richtig, bag biefes bamals ben Stettinern verpfändet mar. Bezeichnend für ihn ift wieder die Erklärung, welche er für die rasche Eroberung bes Schloffes hat. Er meint, es fei gefallen, "velichte barvm" baß bie Befatung auf Befehl Glindes "alfe bes Burgermeifters" nicht Wiberftand leiften wollten, ober weil bas Schloß fonft nicht fehr fest war. 66) Mit einem "velichte" also wird ohne weiteres Blinde die Schuld aufgeburdet, und zwar wird babei seine Autorität als Bürgermeister ins Gelb geführt, die er boch 1468 mit Dietrich Grabow und Bertram Bawl theilte. Saltlofiafeit der Anklage wird noch größer durch die von Ranzow zugegebene Möglichkeit, daß Bierraben nicht febr fest gewesen sei. Wer so wenig Sicheres zu fagen hat, ift mahrlich nicht befugt eine fo ichwere Beschuldigung zu erheben. Bergleicht man überdies mit biefer Ungabe bie Berichte ber Cronica und Bugenhagens refp. bes Chron. slav., fo ftellt fich bie Rathlofigfeit ber Chronistif flar heraus; jeder hat eine andere Erflärung (die Cronica: consentiente capitaneo post aliquem laborem, Bugenhagen: per traditamentum molendinarii) weil feiner Sicheres weiß. Rach ber nieberbeutschen Chronit erobert ber Martgraf bann Gart nach icheinbarem Widerstande auf Grund der Abrede von Schillersborf, womit sich die Darstellung der Cronica vereinigen läßt, die freilich von Schillersborf nichts weiß. Satte Ranzow zuerst nur mit Borbehalt Glinde die Schuld am Falle von Bierraben beigemeffen, fo fällt in der hochdeutschen Chronit diefer Borbehalt einfach fort. hier wird ohne weiteres unter Bezugnahme auf Schillersborf erklärt: "und hat es bem verlaß nach leichtlich erobert."

Dem gegenüber nimmt nun aber bie "Pomerania" einen völlig anderen Standpunkt ein. Auch diese hatte von bem An-

⁶⁶⁾ Daffelbe fagt noch ber Kurpring Johann 1473 in einem Berichte an seinen Bater Albrecht. Gerden cod. dipl. Brand. VIII, 565.

400

schillersborf berichtet, trothem erkauft nach ihr ber Markgraf einen Müller zu Vierraden. Der ist ihm behülflich, "daß etliche vom seinem fold auffs sloß khemen." Damit wird also auf Bugenhagen zurückgegriffen, Glinde erscheint als vollskommen unschuldig, und die Abmachung zu Schillersborf wird in Bezug auf Vierraden völlig zwecklos.

Während die niederdeutsche und hochdeutsche Chronit sogleich an die Eroberung von Gart die Erzählung von dem mißglückten Anschlage auf Stettin knüpfen, berichtet die "Pomerania" erst noch wie die Eronica die Einnahme von Löcknitz,
das der Markgraf "nach vielen stormen" eroberte.

Endlich in Betreff bes versuchten Uebersalles Stettins stimmen die drei Berichte wohl in den Hauptpunkten überein, doch sinden sich auch hier wieder erhebliche Abweichungen im Sinzelnen. Alle drei heben den Gegensat hervor, welcher in Stettin zwischen dem Glindeschen Anhange und der Bürgersichaft bestand, aber nur die "Pomerania" weiß, daß die Stadt damals schon gehuldigt hatte, während die beiden anderen Chroniken die Huldigung erst unmittelbar darauf ersolgen lassen. Diese beide lassen Glinde dem Markgrasen nochmals einschärsen, er solle nur mit 300 Pferden und zwei Fähnlein Knechten kommen. Gegen Mitternacht kommt derselbe (nach hochdeutscher Chronik und Pomerania von Gart) heran und entsendet Späher, zu sehen ob alles sei, wie es Glinde versprochen habe.

Was dann weiter die drei Chroniken melden, ist mit einer gewissen dramatischen Lebhaftigkeit gesagt, aber doch offenbar Phantasie der Verfasser oder ihrer mündlichen Gewährsmänner. Woher sollte Kanzow wissen, daß der Markgraf voll tiesen Mißtrauens in das Gelingen des Werkes war? "eft od verrederie darunder mochte shn; eft he och den vorreders louen mochte" sagt die niederdeutsche Chronik. "Dan ime was leide, es möchte verreterei darunter sein", die hochdeutsche Chronik. Nach der Pomerania "türste er aber nicht glawben." Kanzow entgeht bei dieser Aussassich übrigens gänzlich, daß Glinde dabei keineswegs als ein so zuverlässiger Anhänger des Warkgrafen erscheinen kann, als welchen er ihn selber bisher stets

bezeichnet hatte. Aus welcher Quelle ferner kann Kanzow die Gespräche der dreimal entsendeten Kundschafter mit den Wächtern geschöpft haben, die in den drei Berichten zudem nicht übereinstimmen? Wie naiv ist weiterhin das Eingreisen der Knochenhauer geschildert. Nach der niederdeutschen und hochdeutschen Chronit sind sie in jener Nacht in einer Zeche versammelt, die Pomerania läßt sie wenigstens "in einem hawse nicht weit vom passawischen tore zusammen" sitzen, so daß der eine das Getümmel der fortreitenden Späher hören kann. Seltsame Späher, die sich der Markgraf ausgesucht hatte, die mit solchem Getümmel zum Thore traden!

Am kürzesten saßt sich die niederdeutsche Chronik, während namentlich die Pomerania den Hergang sehr aussührlich erzählt. Allen gemeinsam ist, daß Glinde die Wächter vertheidigt, daß man damals von seiner Mitschuld nichts gewußt habe. Nach der Pomerania soll er und sein Anhang durch besonderen Eiser in der Bewachung der Stadt jeden Berdacht von sich abzuwälzen gestrebt haben. "Bnd ist also die sache verdümpelt, vnd dieser anslag gar heimlich geplieben dis nach Glindens totte, da derseldigen stattdiener einer vmb eine mißetat gesangen worden, vnd solches bekhanet hat." Man kann nur sagen: die Disciplin, welche Glinde den sämmtlichen Thorshütern beigebracht hatte, darf allen Verräthern zum Muster dienen.

Fassen wir kurz das Resultat dieser Vergleichung der drei Chroniken zusammen, so stellt sich eine sehr ungenügende Bekanntschaft mit dem eigentlichen Berlause des Erbstreites heraus, derselbe dient gewissermaßen Kanzow nur als Rahmen für seine Zeichnung des Verräthers Glinde. Historische Quellen für die erhobene Anklage werden nirgends genannt. Wenn er in der Pomerania sich auf die Aussage des Stadtdieners beruft, von dem wir sonst nichts wissen, so wird Niemand darin ein historisches Zeugniß sehen wollen, das eine solche Anklage rechtsertigte. Selbst die Richtigkeit der Aussage vorausgesetzt, so sitt sie erst nach Glindes Tode gemacht, er konnte sich also nicht mehr vertheidigen; wir kennen weder die Motive des

Angebers noch seine Glaubwürdigkeit. Rubem bezieht fich seine Aussage nur auf den Ueberfall selbst, nicht auf ben Anschlag pon Schillersborf. Wir saben oben, wie Ranzow fich in ben brei Berichten zum Theil wiberspricht, wie er seine Unklage immer schärfer und birecter gegen Glinde felbst formulirt, wie er aber felbst die Subjectivität seines Standpunktes burch bie vielen "velichte", "wo man fagt" beutlich erkennen läßt. bentt man babei, daß er ber erste Chronift ift, welcher Glinde biese Rolle spielen läßt, mahrend bie zeitlich naber stebenbe Cronica und Bugenhagen barüber schweigen, die boch auch genug von Berrath berichten, so schwindet vollends bei bem Mangel jedweder hiftorischer Grundlage das Gewicht ber Ranzowischen Anklage gegen einen Mann, ber, wie wir oben faben. in Stettin unangefochten in angesehener Stellung lebte, freiwillig fein Amt niederlegte, beffen Nachkommen über ein Sahrhundert hernach im Rathe fagen, zum Theil des besonderen Bertrauens ihrer Landesherrn genoffen.

Müssen wir somit bei der gänzlichen Haltsosigkeit der Beschuldigung für Freisprechung wegen mangelnder Beweise und erklären, so soll damit nicht behauptet werden, daß Kanzow die ganze Geschichte selbst ersunden habe. Verantwortlich ist er freilich dafür, daß er sie für wirkliche Geschichte ausgiebt, die er sortwährend in einem Glinde immer seindlicheren Sinne geändert hat, aber ersonnen hat er sie sicher nicht. Er sand die Grundzüge der Geschichte offenbar in der damaligen Tradition vor und unternahm es, die einzelnen Momente zu verknüpsen, zu einer einheitlichen Erzählung zu verarbeiten und im Einzelnen auszumalen.

Wir stehen somit vor der Frage, wie diese Tradition sich gebildet haben kann. Der Tod Herzog Ottos 1464 setzte die Frage nach der Succession auf die Tagesordnung. Noch im September (17.) 67) forderte Markgraf Friedrich die Stände von Stettin auf, Niemandem zu huldigen oder zum Herrn anzunehmen, sondern sich zu ihm als ihrem rechten Erbherrn

⁶⁷⁾ v. Raumer, cod. dipl. Brand. cont. I, 261.



zu halten. Diese Mahnung wiederholt er am 4. October und nochmals am 8. October, 68) jest mit bem Bemerken, daß er inzwischen seine Rathe auf einen Tag nach Stettin entsendet, biese aber berichtet hatten, daß Bralaten, Mannen und Stabte bes Landes zu Stettin auf dem Tage nicht gewesen seien und beshalb die Anwesenden seine Gerechtigkeit allein nicht hätten hören wollen, daß ferner auch Herzog Erich und Wartislav bagewesen wären und das Land angesprochen, sich auch durch Dinniges v. d. Often gegen ihn zu Unterhandlungen erboten Man erkennt beutlich, wie die Stände fich in zwei Parteien gespalten haben und zum Theil eine abwartende Haltung einnehmen. Damit ftimmt die oben angeführte Stelle aus der Cronica und auch Kanzow überein. Man will eben ber vom Markarafen angerufenen Entscheibung bes Raisers nicht vorgreifen, zumal bas frühere Berhalten ber beiben Berzöge nicht zu einer besonders eifrigen Partheinahme ermuthigen fonnte.

Im März 1465 erkannte der Kaiser freilich das Recht der Markgrasen an, aber die Weigerung der Herzöge führt zur weiteren Verschleppung der Verhandlungen, in denen es Januar 1466 zum Abkommen von Soldin kommt. Darnach sollen die Herzöge das Land als märkisches Lehn empfangen, die Stände ihnen und den Markgrasen zugleich huldigen. Ein Theil der Stände weigert sich dessen. Im October 1466 erfolgt ein kaiserliches Mandat, welches jenen Vertrag für nichtig erstlärt. Noch gehen die Verhandlungen weiter aber ohne Erfolg, die 1468 der Markgraf sich entschließt, mit Wassengewalt sein Anrecht durchzusehen.

Fügen wir in diesen Rahmen eine Darlegung der Haltung Stettins ein. Glinde befand sich in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Rathes, 69) wenn er beim Tode Ottos das Land Stettin für ein erledigtes Lehen erklärte, das nicht ohne weiteres an die wolgastischen Herzöge übergehe. Bersolgte er

⁶⁸⁾ v. Naumer cod. dipl. Brand. cont. I, 262.

^{60) &}quot;Und nachdem Glinde und sein anhang im Rat und sunst ftark was". Sochd. Chr.

aber, was wir nicht wissen, weitere Plane zu Gunften bes Markgrafen, so stand er damit ohne Zweifel allein und ohne Einfluß da, wie bie Haltung Stettins flar beweift. Diefe ift eine entschieben antimärkische, aber fie ift auch ben Bergogen gegenüber abwartend und barauf bedacht, das Interesse ber Stadt nach Möglichkeit zu fördern. Erfolglos ist bes Martgrafen Bemühen, fie burch Bute ober Bewalt auf feine Seite zu ziehen. Roch im December 1464 theilt er ihnen ben Tod seines Bruders Johann mit 70) und nimmt ihre Mitwirkung "so gy bie hovestad bes landes seyn" für bie Berbreitung und Beantwortung eines mitgefenbeten offenen Briefes an bie bommerifchen Stände in Anspruch. Er fand bort feine Buftimmung. In einem Schreiben vom 4. Februar 1465 an bie pommerifchen Stände flagt er, bag fie por seinen Rathen in Stettin nicht erschienen waren "und die Stadt Stettin, die af hinder 3w allem allenne nicht horen wolben." 71) Die Bertreter ber Stadt unterzeichnen ben Bact von Solbin, aber bie Sulbigung empfangt ber Markgraf tropbem nicht. Auf sein Drängen antwortet ihm ber Rath Sonnab. vor Jubilate (26. April) 1466 "dat wy mit den olderluden, dem copmann, den wercken vnd dem meynthe disser stat deshalven gesproken hebben, alse steyt vns neyne erffhuldunge to donde anders wen vnsen hern, den wy durch rechte vnd van oldinge wegen sint gewest plichtig erffhuldunge to donde, men wurde iwe gnade des eyns mit vnsen hern, dat iwe gnaden tosamende hir bynnen dachten to komeden vnd iwe gnade men by twehundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave etc. 79) Unter dem 1. Mai 1466 schreibt ber Markgraf brohend an die Stadt 78): Er entnehme aus ihrer Antwort, baß fie ben Bertrag zu Solbin nicht zu halten gebächten und meinten "uns, unsem bruber marggrave Albrechte und unsem

r.

¹⁰⁾ Raumer 265,

⁷¹⁾ Raumer I 270.

⁷²⁾ Bergl Dropfen II, 1, 332.

⁷³⁾ Raumer I, 272.

oheim und Swager Hertog Erick und Hertog Warhlaff unse rechtichent und huldunge bor to wesen, alse an ban Bertog otten bobe wente ber geweßt und noch fin und uns ber noch gern lenger vorgingen." Er beschulbigt fie Zwietracht faen au wollen, weift barauf bin, bag bie Ihrigen bei ber Berbandlung gemesen, fie unterschrieben und zu halten gelobt hatten, er habe es allezeit gut mit ihnen gemeint, brauche übrigens in Bezug auf die Erlaubniß mit 200 Bferben einzureiten teine Bormunder 2c. Roch ftand also die Stadt in volltommen abwartender Haltung im Streite. Am 3. Mai 1466 ichreibt Bergog Wartislav dem Markgrafen seine vollkommene Uebereinstimmung mit beffen ftrengem Erlaffe an Stettin 74): dat see vns vp dysse tyt dee erbhuldunghe nicht doen willen vnd hebben vns ock settet mit woe velen perden wie kamen schalen etc. Roch brobenber außert fich ber Markaraf gegen Stettin am 12. September 1466. 75) batten ihm, feinem Bruber und ben Bergogen bisher "mit homube, gewalt und bebingen" die Sulbigung verweigert, for= bere und begere, daß fie bis nächften Michaelis biefelbe unweigerlich leiften, in diesem Falle gebenke er alle ihre Brivilegien 2c. zu bestätigen, anderenfalls broht er Bemalt zu gebrauchen, insbesondere warnt er fie wegen bes bann für ben Raufmann entstehenden Schabens, für den er jebe Unsprache an fich ablehnt. Auf Berwendung Bergog Erichs verlängert er ihnen am 28. September bie Frift bis 28. October; 76) fie follen bes Rathes Botichaft nach Gart auf ben 20. October senden und ihm und den Herzogen huldigen, "bar wollen wo noch gerne Im besten van Iw up nehmen und gnedigliten erfennen, Wo bem nicht fo geschen, So whllen my uns holben na ben vorigen unfen schrifften." In diefe Beit fällt nun aber der Umschwung in der kaiserlichen Bolitif. Um 14. Detober 1466 erklärt der Raifer ben Soldiner Bertrag für nichtig und verbietet den Herzogen wie dem Markgrafen bei 1000 Bfund

⁷⁴⁾ Riedel II, 5, 96.

⁷⁵) Raumer I, 273.

⁷⁶⁾ Ebenbafelbft.

Golbes Strafe, bie Lande bem Reiche zu entfremben. Damit war für Stettin ein neuer Rechtsgrund gefunden, fich bem Drangen bes Martgrafen auch ferner zu entziehen. Unbererfeits hatten bie Bergoge bie erwünschte Freiheit ihres Sanbelns wieber gewonnen. Der Martgraf hat nach bem Scheitern bes Solbiner Abkommens feine Drohung gegen Stettin mahr gemacht. Um 20. Februar 1467 beflagen fich bie Bergoge bei ihm 77) de vnsen van Stettin hebben vns clegheliken to uorstende ghegeuen, wo dat juwe leue vnse inwanere vnd borgere darsuluest to Stettin swarliken anernalt in juwen landen, ben Raufmann zu Frankfurt, Obersberg, Arnswalde und anderswo beschatze und arrestire 2c. Etwas später melbet ber Bischof von Lebus am 23. Upril bem Martgrafen 78): och lassen die pommern vnd stettinschen alle tage halden vff den strassen vor dy lewte, das sy sich besorgen vor obirfellunge. Man erfennt beutlich, wie fich inzwischen ber Conflict verscharft bat. Den Bergogen gegenüber erntete Stettin gerade jest die Frucht feiner bisher beobachteten Burudhaltung. Am Mutweken vor corporis christi (27. Mai) 79) nach voraufgegangener Sulbigung ftellen Erich und Bartislav zu Stettin ber Stadt eine Urfunde aus, burch welche alle ihre Brivilegien, Besitzungen 2c. bestätigt werben. Reu ift barin im Bergleich zu früheren ftabtischen Brivilegien bie Beftimmung, bag wer gegen bie Stadt etwas "scholede", nach Stettin fommen folle, ben follen fie richten und unbergögertes Rechtes gegen ben Beklagten verhelfen. Neu ferner und für die Stellung ber Bergoge wie für die Dacht ber Stadt bezeichnend ber Baffus: Ok willen wy vp genanten heren vnde fursten neyne veyde effte lantkrich myt anderen frommeden heren vnde fursten maken sunder rade vnser lande prelaten man vnde stede were id ock sake, dat wy vp genanten fursten vnde brudere in tokamenden tiden, dat god alle weldich affkere,

⁷⁷⁾ Riedel II, 5, 105.

⁷⁸⁾ Ebendafelbft

⁷⁹⁾ G. oben G. 117.

tho jenniger twedracht effte veyde quemen, so scholen de vpgenanten van olden Stettin by vnser een, dar vnse redere vnde see rechtes moghen ouer mechtich wesen, bliuen also lange beth se dat ock ouer den anderen mogen rechtes wesen mechtich.

Bu biesem Privileg hat sodann Wartislav am Montag nach corporis Christi (1. Juni) ein zweites noch umfassensberes hinzugesügt. Darin wird der Stadt in Erweiterung älterer Privilegien zugesagt, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Boote und Güter, die vom frischen Haff oder durch das frische Hassischen Ziegenort und Swantewiß gesegelt kommen, nach Stettin binnen Baumes gebracht werden und dort Niederlage halten sollen; dasselbe soll von allen Gütern gelten, welche aus der Mark, Meißen, Sachsen, Böhmen, Polen und allen anderen Oberlanden nach Pommern kommen.

Reiner aus ben genannten Oberlanden foll Raufhandel treiben weiter abwärts als bis Stettin. Buwiberhanbeln foll mit Confiscation ber Guter bestraft werben, beren eine Salfte bem Bergoge, die andere ber Stadt zufällt. Reiner barf in Bommern ftettinische Guter ober Bersonen aufhalten ober arreftiren, sondern wer Anspruch an fie erhebt, foll ihn in Stettin geltend machen. Theuer genug mar ber bon ben Berzogen für bie Hulbigung ber Stadt zu zahlende Breis. Er follte offenbar jugleich eine Entschädigung sein für bie bom Markgrafen burch die Störung bes Handels erlittenen Berlufte. Für biefen aber lag jest, nachdem Stettin einmal ben entscheibenden Schritt gethan hatte, vollends tein Grund zu nachfichtiger Behandlung ber Stadt vor. Noch furz vor der Sulbigung Stettins hatten Friedrichs Berbundete, Beinrich, Albrecht, Robann und Magnus von Meklenburg, an ben Rath bie Mahnung gerichtet am 8. Mai 1467 80) dat gy dem swager noch ane lenger vortoch tor hant gan vnd jw na siner liue na lude sodaner vordracht, so verne gy vnser lande bruken ock vnse vngunst entberen willen, rich-

⁸⁰⁾ Riedel III, 1, 437.

ten etc. Sie war ebenfo ohne Wirfung gewesen, wie es die weiteren Schritte bes Marfarafen blieben. 2m 4. Juni. 81) wenige Tage nach ber Suldigung, schreibt er an Bergog Wilhelm von Sachsen-Weimar: wir haben ein gemein gebot in allen vnser landen ussgeen lassen, dass nymandt durch unser lande den van Stettin einicherley kaufmannschatz unnd waren zufüren noch abfüren oder handel mit in haben soll, nachdeme sich dieselben ungehorsamlich gegen uns halden etc. Er bittet ben Bergog, auch in feinem Lande ben Sandel mit Stettin zu bindern. Aehnliche Aufforderungen waren auch an die anderen fächfischen Fürften ergangen. Um 13. Juni melben 82) Ernft und Albrecht bon Dregben aus, baß fie ein Berbot bes Sandels mit Stettin für ihr Gebiet erlaffen, am 17. Juni thut Wilhelm von Weimar aus ein Gleiches 88) und bittet nur um Nachficht für feine unwiffentlich bem zuwiderhandelnden Unterthanen. Auch bei bem Raifer wurde, hier allerdings vergeblich, burch einen branbenburgischen Abgesandten versucht ftrenge Magregeln zu erwirfen. Wolt auch ewer gnade dy von Stettin vnnd ir gut, das nu bynnen ewern reichen ist, vfhalden, dyselben fahen vnd yn dy törme legen, das mocht ewer gnaden wol thun vff den warnungsbrief, das ewer gnade vormals an sy geschriben hat vnnd mocht ewern gnaden von denselben mit redlikeyt vnd eren XX oder XXX tausend gulden bekommen. 84) Sinbessen auch ohne bes Raifers Beiftand tonnte einftweilen nicht viel von Waaren aus ben im Privileg Wartislavs angeführten Dberlanden nach Stettin gelangen und bort Rieberlage halten. Die Magregel mar empfindlich genug für bie Stadt und icheint im Marfgrafen immer noch die Soffnung aufrecht erhalten gu haben, bie tropige Stadt werbe fich bennoch beugen. Immer wieder erneuert er brobend und lodend feine Ginwirfung. Go

⁸¹⁾ Riebel II, 5, 113.

⁸²⁾ Ebenbafelbft III, 1, 438.

⁸³⁾ Cbendafelbft 439.

⁸⁴⁾ Ebendafelbft III, 3, 92.

schreibt er am 2. Mai 1468, 86) furz vor Ausbruch ber Feindseliakeiten, in bemselben Sinne und zum Theil mit ben gleichen Worten wie am 1. Mai 1466. Er beklagt fich bitter über ben bei ben Berhandlungen zu Soldin von ihren Bertretern geübten Wortbruch. Sy loueden was dar dedingt worde, dat scholde vns gantz vnd all vaste wol geholden werden vnd effte id hertog Wartzlaff nicht holden wolde, so moste he id wol holden, so verne hie de huldunge hebben wolde na lude der vordracht. Ihre Bertreter macht er verantwortlich vor sodane logene vnd vnwarheyt und schließt mit ber Drohung: mach vnd kan vns nu sulk clar, openbar vnnd kuntlich jwe toseggent holden werden, vp dat dy kopman wancken vnd yderman sick neren moge, dat sehen wy gerne. Kan des nicht, so wyllen wy gen got entschuldigt sien, dat idt vonicht vnse schult isz. Solche Bemühungen reichen bis in die Reit hinein, da ber Krieg bereits begonnen hatte. In einem Briefe vom 16. December 1468 aus Brenglau 86) erinnert er sie an seine oft in Briefen und mundlichen Botichaften bewiesene Friedensliebe. Mit Bezug auf die eben zu Brenglau gepflogenen Berhandlungen, an benen für Stettin Claus Goldbeck theilgenommen hatte, bemerkt er, er wiffe nicht wie er gütlicher, nademe vns briue, gloffte vnd yngesegele nicht konen geholden werden, sunder grotes bluet vergyten, die Sache beilegen könne. Ok worden denn die straten gebuwet vnd die kopmannen mochte wedder wanken als vore. Nachdem ihm aber die Rathe ber Berzoge alles abgeschlagen, weist er bie Berantwortung von sich ab. Noch in bem Rahre 1469 find Briefe zwischen bem Rathe von Stettin und bem Markgrafen gewechselt worben. bittet am 23. Juni 1469 87) ber Rath, ber Markgraf möge feine Rathe zu einer Besprechung senben to Woltin vp dessyt der Randow belegen, dar wille wy denne tegen se

⁸⁵⁾ Riebel 483.

⁸⁶⁾ Ebenbafelbft 491.

⁸⁷⁾ Ebendafelbft 498.

senden to norhandelende. Bu einem Abkommen führte auch diese Besprechung nicht. Im August 1469 88) richtet der Markgraf vielmehr sein letztes Wort an den Rath. Nachdem sein Land wider Gott, Ehre und Recht mit Mord und Brand angegriffen, sei er nun hier ihnen zu zeigen, daß er solches auch vermöge. Mochte gy jw noch dorinn schicken, dat gy vns noch deden in maten als id gededingt vnd verloten isz, verdersfen dat land to midende vnd des ein vphoren to maken, wer vns lief. Isz jw auer liuer, dat men dy land vorder verdersen schal, so willen wy jw yo so tressliken darto helppen als gy ymmer anheuen edder driuen konen. Got weyt, dat wy id vngern dhon etc.

Der Rath antwortet am 18. August, 89) indem er sich an ber Berwüstung ber Mart ane schulde erklärt, men dat brand vnd schade vns geschen is, van wemes anbringende vnde schulde wegen, dat is gade wol witlik etc. Es war dem Markgrafen trot so vieler Versuche nicht gelungen, ben Wiberftand ber Stadt zu brechen, fo fcmer auch ber Binnenhandel durch ihn geschädigt werden mochte. Woher tam nun ber Stadt diese gabe Ausdauer? Ihre Landesherrn vermochten fich taum felber gegen ben Markgrafen und feine Berbunbeten zu behaupten und konnten ihnen daher nicht viel helfen. Wohl aber ftutte fich Stettin auf die Banfa, ber es felber angehörte. Die Städte des wendischen Quartiers, insbesondere Lübeck finden wir mit Fürsprache und Sulfe wiederholt thatig, Stettin ju stärken. Im Mai (15.) 1468 90) beklagt sich ber Markgraf bei hamburg bitter über die feindselige haltung Lübeck, bas Stettins Sache zur eigenen mache. Und mogen vns nieht so vullen verwundern, warumme sick dy van Lubeck so hefftigen vmme fremder lude vnd sunderliken der van Stettin vnd orer guder willen mit solken mannigfoldigen eren vnbescheidenen schriuende gegen vns

⁸⁸⁾ Riebel 511.

⁸⁰⁾ Ebendafelbft 512.

⁹⁰⁾ Ebendaselbst II, 5, 122.

moggen. Ferner: dy van Lubeck vorboden den vnsen hantirung vnd vmmeslage to Lubeken vnd willen der dar nicht lyden. Roch 1469 am dinxtedage vor pingsten (16. Mai) 91) richten bie zu Lübeck versammelten Rathsfendboten ber gemeinen Stäbte von ber beutschen Sanfa und ber Rath baselbst ein Schreiben an Markgraf Friedrich, in bem fie erklären, ihre Freunde, ber Rath zu Stettin, hatten ihnen geklagt, wie ber Markgraf mit ihnen to swarem orlighe vnd krighe is gekomen, darouer ze grossliken bescheliged, de lande vordoruen, de kevserlike vrige strate myt tofore vnd affore merkliken verstoppet vnd dat gemeyne beste zere vorhindert sint gewerden. Inbem fie zu friedlichem Austrage mahnen, erbieten fie fich wes wy dor to gudes don mochten, scholde men vns gudwillich Nachdem aber einmal ber Krieg entbrannt mar. mußte folche Berwendung bei bem ichwer gereizten Fürften erfolglos bleiben. Jebenfalls aber bewirkte bas entschiebene Eintreten ber Sansa für Stettin, bag biesem bie Sauptquelle feines Wohlstandes, der Oftseehandel offen blieb. 92)

Es ist offenbar eine dunkle Erinnerung an diese Beziehungen Stettins zur Hansa wie an die Haltung der Stadt gegensüber den Herzogen dis zur Erbhuldigung, wenn der Bersasser der Pomerania sie beschüldigt, sie habe damals Reichsstadt werden wollen. Wie aber ist nun mit diesem oben geschilderten Berhalten Stettins die Bemerkung der hochdeutschen Chronik in Einklang zu dringen, daß Glinde und sein Anhang im Rathe und sonst sehr stark gewesen seien? Sein Name wird nirgends genannt, seine beiden Amtsgenossen, Dietrich Gradow und Bertram Pawl, müssen sich vom Markgrasen der Lüge und Unredlickeit beschuldigen lassen. So bleibt also nur die Alternative übrig, daß entweder Glinde keineswegs so einslußreich war, wie Kanzow ihn hinstellt, dann versiert sein angeblicker Berrath vollends den letzten Rest von Glaubwürdigkeit, oder

⁹¹⁾ Original im Stadtarchiv.

⁹²⁾ S. oben S. 122 bas bei ber Belagerung von Uedermünde Gefagte.

aber Glinde war mit jenen einverstanden, gleich ihnen zwar nicht besonders herzoglich, noch weniger märkisch, sondern stettinisch gesinnt, mit welcher Annahme sein Berhalten bei dem Begräbniß Ottos recht wohl sich vereinigen läßt. Somit ergiebt sich auch aus der Politik des stettiner Rathes im Erbsolgestreit nicht der mindeste Anhaltepunkt für eine Beschuldigung Glindes. Wohl aber erklärt sich daraus zumal bei ungenügender Bekanntschaft mit dem historischen Detail die der Stadt abzgeneigte Gesinnung Kanzows, welche wiederholt in seiner Darsstellung hervortritt.

So wenig er auch bie leitenben Motive bes bamaligen stettiner Rathes burchschaute, so wußte er boch sicher febr wohl, wie schwer es gehalten hatte, die Erbhulbigung zu erlangen. Indem er nun nach einer Erflärung für biefen Biberftand fuchte, ließ er fich, ber ebenfo verfahrenben Bolfstrabition getreulich folgend, von bem Streben leiten, Die Darftellung perfonlich zu geftalten, er brauchte einen Namen, um ben er bie Stettiner Opposition gruppiren fonnte, beffen Trager bie Seele bes Wiberftanbes werben, auf ben er feinen gangen gut pommerifchen Groll häufen tonnte. Wer aber war bagu beffer geeignet, als ber Bürgermeifter Glinde, ber bei bem Begrabnig Ottos fo entichieben in ben Borbergrund getreten, ber obenein nicht einmal ein geborener Pommer war, sondern, ein ehemaliger Unterthan Markgraf Friedrichs, aus Ruppin ftammte? Der Belb für feine Erzählung war alfo nicht ichwer zu finden. Sehen wir weiter gu, ob fich nicht auch bie einzelnen Ruge ber Tradition erflären laffen, Glinde foll mit Abgefandten bes Markgrafen und folden ber Stadt Bart eine geheime Besprechung zu Schillersborf gehalten haben. Schon oben wurde darauf hingewiesen, wie die pommersche Chroniftik überall geneigt ift, in biesem Streite Berrath und Trug zu wittern, ber Boben war also gut genug vorbereitet für bergleichen Er-Namentlich ift bie Theilnahme ber Garper leicht zählungen. hieraus zu begreifen, es ift ein Rudichluß, ben Rangow aus bem fpateren verratherifchen Abfalle ber Stadt macht. Run wird uns aber in ber That von mehreren Besprechungen be-

richtet, welche zu Anfang bes Streites fei es zu Stettin, fei es zu Gart ober zwischen beiben Stäbten ftattfanben. Go schreibt 3. B. Markgraf Friedrich Anfang December 1464 98) an feinen Bruder Albrecht, ber auf ben Donnerstag nach Martini zu Stettin anberaumte Tag habe nicht ftattgefunben, dann vnser rete waren bereit auff den wegk vnd nicht ferre von Stettin komen, so kam ein botschafft vor augen, damit ine das gelayte, das ine von den wolgasten heren schriftlich gegeben worden vnd von der stat Stettin muntlich zwgesagt was, wider auffgesagt wardt, dann die stat Stettin maynet, sie konten vnser rete nicht notturfftiglich versorgen; es sei ein anderer Tag acht Tage nach trium regum zu Stettin anberaumt worden. In bem Briefe bes Rathes an ben Martgrafen bom 4. April 1466 94) ift bon einem gu Gart gehaltenen Tage bie Rede, ben Stettin beschickt hatte. Doch 1469 am 23. Juni 95) ersucht ber Rath um eine Besprechung zu Woltin vp dessyt der Randow belegen. In eben biefem Sabre erfolgt am suntage nach S. Bartholomeusdaghe (27. August) ber Bertrag ju Defcherin, 96) Diefe Beispiele genugen jum Beweise, bag ber Trabition ein Rern von Wahrheit zu Grunde liegt. Es ift ja auch möglich, baß wirklich zu Schillersborf eine folche Besprechung ftattgefunden habe, man konnte babei an eine Borverhandlung für einen ber garger Tage benten. Un biese hatte bann die Trabition bas Berborren ber Linde gefnupft, in welcher Erzählung wir ficher ein achtes Broduct ber naiben Bolksüberlieferung zu erkennen haben. Glinde foll bem Markgrafen eingeschärft haben, er burfe bei bem geplanten Ueberfalle Stetting aber nicht mehr als zwei Fähnlein Anechte und 300 Pferbe verwenden. Man verfteht nicht recht, warum Glinde bei Rangow biefen Borbehalt macht, welcher ben glüdlichen Ausgang bes Unternehmens

⁹³⁾ Riedel III, 2, 29.

⁹⁴⁾ Raumer I, 271.

⁹⁵⁾ Riedel III, 1, 498.

⁹⁶⁾ Raumer I, 285.

sehr gefährben mußte, da doch "eine große mennig volck in ber Stat wonete." Bielleicht erklärt ihn folgende Erwägung. Wiederholt lesen wir, was übrigens auch zu anderen Zeiten Brauch war, daß die Stadt ihren Herzogen und dem Markgrasen ausdrücklich vorschreibt, wenn sie in Stettin Tage halten wollten, mit wiediel Pserden sie einreiten dürsten. So 1464 Ansang December ⁹⁷) wollen sie die beiden Herzoge nicht mit mehr als 60 Pserden einlassen. Am 26. April 1466 ⁹⁸) erklären sie dem Markgrasen: Men wurde jwe gnade des eyns mit vnsen hern, dat jwe gnaden tosamende hir bynnen dachten to komeden vnd jwe gnade men by twenhundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave. ⁹⁹)

hiernach scheint bie Vermuthung nicht unberechtigt, bag biefer aus ber Sorge um die städtische Freiheit hervorgegangene Borbehalt fich in ber Tradition, ber Ranzow folgt, in ber oben ermahnten Beife umgeftaltet bat. Glinde foll enblich für seine Stadt eine ansehnliche Belohnung seines Berrathes ausbedungen haben. Die drei Chronifen geben biefelbe verfcieben an. Falls bie angeblich von Glinde geforberte Ueberweisung ber brei Stabte Damm, Golnow, Greifenhagen an Stettin nicht lediglich eine Bermuthung Rangows ift, fo burfte fich barin ein geheimer Bunfch bes Stettiner Localpatriotismus und Egoismus wiberspiegeln, ju beffen Interpreten man Glinde machte. Beschichtliche Beugniffe bafür, bag Stettin je berartiges angestrebt habe, finden fich nicht. Um nächsten fommt ber hiftorifden Bahrheit wenn auch mit völlig ichiefer Auffaffung bes Sachberhaltes bie Pomerania, infofern nach ihr ber Markgraf bie Stadt Stettin nach gelungener Ueberrumpelung nicht zu eigen haben foll, fie foll vielmehr eine freie Reichsstadt werben, er felbst ihr Schutherr fein. innern wir uns bes oben geschilberten Berhaltens ber Stadt gegen bie Bergoge, ihrer Anlehnung an bie Sanfa, fo baben

3.50

⁹⁷⁾ S. S. 141.

⁹⁸⁾ Raumer I, 272.

⁹⁹⁾ Bergl, auch oben S. 140.

wir in dieser Version der Pomerania ohne Aweifel einen freilich trüben Nachhall ber geschichtlichen Berhältnisse in ber Trabition vor uns. Diefe Sauptbeftandtheile ber Ergablung hat Rangow zu einer gewissen Ginheit verschmolzen und im Ginzelnen, wie wir saben, mit ziemlicher Freiheit weiter ausgemalt. Wer aber einmal fich ben unbefangenen Blid hatte burch die Trabition trüben laffen, für wen also Glinde als überführter Berschwörer baftand, bem tonnte es nicht allzu ichwer fallen, biefe angebliche Verschwörung von Schillersdorf in Causalzusammenhang mit dem ohne Zweifel wirklich versuchten Ueberfalle bes Markgrafen zu bringen. Manches mochte zur Beförberung dieser Combination beitragen. Man braucht nur zu erwägen, wie willfürlich die Tradition Greignisse verknüpft, wie überaus geschäftig und fruchtbar die Phantafie ber großen Menge zumal in fturmischen Beiten bei einem unerwarteten, Schreden erregenden Borgange ift, wie leicht bereit fie ift, überall Berrath zu wittern, wie fehr babei Gitelfeit und Chrgeiz eines Ginzelnen ober einer Corporation eine Rolle spielen. Man kann fich leicht benken, wie die Bereitelung des Ueberfalles damals das Tagesgespräch in allen Berbergen, auf allen Strafen war, mit welchem Selbstgefühl bie Bunft ber Anochenhauer auf ihren Mugen Amtsbruder, auf ihr eigenes Berdienft hingewiesen haben mag, wie jeder fich bemüßigt fand, eine neue Lesart aufzubringen. Wer heute einen Beteranen ber Freiheitstriege ober felbft einen Augenzeugen ber Ereigniffe von 1848 feine Erlebnisse erzählen hört, wird, ohne ben Borwurf bewußter . Fälsch ing erheben zu können, balb ben Gindruck gewinnen, daß sich in dem Berichte des Erzählers Wahrheit mit Dichtung mischt.

Bu solchen, von der geschäftigen Bollsphantasie allmählich hinzugedichteten Bügen zählen wir die zwischen den markgräfslichen Spähern und städtischen Thorhütern ausgetauschten Worte, das Eingreisen der Knochenhauer, namentlich nach dem Berichte der Pomerania, die angebliche genaue Kenntniß der Stellungen des Markgrafen. In der Aussage des gefangenen Stadtbieners, falls die Angabe der Pomerania hier Glauben verdient,

sehr gefährben mußte, da boch "eine große mennig volck in ber Stat wonete." Vielleicht erklärt ihn folgende Erwägung. Wiederholt lesen wir, was übrigens auch zu anderen Zeiten Brauch war, daß die Stadt ihren Herzogen und dem Markgrafen ausdrücklich vorschreibt, wenn sie in Stettin Tage halten wollten, mit wieviel Pferden sie einreiten dürften. So 1464 Ansang December ⁹⁷) wollen sie die beiden Herzoge nicht mit mehr als 60 Pferden einlassen. Am 26. April 1466 ⁹⁸) erstären sie dem Markgrafen: Men wurde jwe gnade des eyns mit vnsen hern, dat jwe gnaden tosamende hir dynnen dachten to komeden vnd jwe gnade men dy twenhundert perden medebrochten, des sede wy vns nicht ave. ⁹⁹)

hiernach scheint die Bermuthung nicht unberechtigt, baß biefer aus ber Sorge um die städtische Freiheit hervorgegangene Borbehalt fich in ber Trabition, ber Rangow folgt, in ber oben erwähnten Beise umgestaltet bat. Glinbe foll endlich für feine Stadt eine ansehnliche Belohnung feines Berrathes ausbedungen haben. Die brei Chroniten geben biefelbe berschieden an. Falls die angeblich von Blinde geforberte lleberweisung ber brei Stabte Damm, Golnow, Greifenbagen an Stettin nicht lediglich eine Bermuthung Rangows ift, fo burfte fich barin ein geheimer Bunsch bes Stettiner Localpatriotismus und Egoismus wiberfpiegeln, ju beffen Interpreten man Glinde machte. Geschichtliche Beugniffe bafür, baß Stettin je berartiges angestrebt habe, finden sich nicht. Um nächsten tommt ber hiftorischen Wahrheit wenn auch mit völlig ichiefer Auffassung bes Sachverhaltes bie Bomerania, insofern nach ihr ber Markgraf die Stadt Stettin nach gelungener Ueberrumpelung nicht ju eigen haben foll, fie foll vielmehr eine freie Reichsstadt werben, er felbft ihr Schutherr fein. Erinnern wir uns bes oben geschilberten Berhaltens ber Stabt gegen bie Bergoge, ihrer Unlehnung an die Sanfa, fo haben

⁹⁷⁾ S. S. 141.

⁹⁸⁾ Raumer I, 272.

⁹⁹⁾ Bergl, auch oben S. 140.

wir in dieser Berfion ber Pomerania ohne Zweifel einen freilich trüben Nachhall ber geschichtlichen Berhältniffe in ber Trabition vor uns. Diefe Sauptbestandtheile ber Ergahlung hat Rangow ju einer gewiffen Ginheit verschmolzen und im Gingelnen, wie wir faben, mit ziemlicher Freiheit weiter ausgemalt. Ber aber einmal fich ben unbefangenen Blid hatte burch bie Trabition trüben laffen, für wen also Glinde als überführter Berschwörer baftand, bem fonnte es nicht allau ichwer fallen, biefe angebliche Berichwörung von Schillersborf in Caufalzusammenhang mit bem ohne Zweifel wirklich versuchten Ueberfalle bes Martgrafen zu bringen. Manches mochte zur Beförberung biefer Combination beitragen. Man braucht nur zu erwägen, wie willfürlich die Tradition Ereigniffe vertnüpft, wie überaus geschäftig und fruchtbar die Bhantafie ber großen Menge zumal in fturmifchen Beiten bei einem unerwarteten, Schreden erregenden Borgange ift, wie leicht bereit fie ift, überall Berrath ju mittern, wie fehr babei Gitelfeit und Chrgeis eines Gingelnen ober einer Corporation eine Rolle spielen. Man fann fich leicht benken, wie die Bereitelung des Ueberfalles bamals bas Tagesaelbrach in allen Berbergen, auf allen Stragen war, mit welchem Selbstgefühl die Runft ber Anochenhauer auf ihren flugen Amtsbruder, auf ihr eigenes Berdienst hingewiesen haben mag, wie jeber fich bemußigt fand, eine neue Lesart Ber heute einen Beteranen ber Freiheitsfriege aufzubringen. ober felbft einen Augenzeugen ber Ereigniffe von 1848 feine Erlebniffe erzählen bort, wird, ohne ben Borwurf bewußter Fälfch ing erheben zu können, balb ben Ginbrud gewinnen, bag fich in bem Berichte bes Erzählers Bahrheit mit Dichtung mischt.

Bu solchen, von der geschäftigen Bolksphantasie allmählich hinzugedichteten Zügen zählen wir die zwischen den markgräfslichen Spähern und städtischen Thorhütern ausgetauschten Worte, das Eingreisen der Anochenhauer, namentlich nach dem Berichte der Pomerania, die angebliche genaue Kenntniß der Stellungen des Markgrafen. In der Aussage des gefangenen Stadtbieners, falls die Angabe der Pomerania hier Glauben verdient,

ware ber gange so entstandene Rlatich querft officiell gur Sprache gekommen. Es ist aber auch boch ber Rall benkbar. baß eben biefe Ausfage ben erften Anftoß zur Entstehung ber Kabel gegeben habe, insofern hierdurch erst die Glinde überlebenben Reitgenoffen verleitet wurden, willfürlich Dinge zu erfinden ober zu combiniren, von benen die beglaubigte Beicichte nichts mufite. Befaß boch beispielsmeise Glinde einen Hof vor dem paffauer Thore; ist es boch sehr wohl glaublich, daß er in jener Reit gerade die Thorwachen anzustellen gehabt Lag es boch namentlich für bie späteren Generationen nabe genug, die freiwillige Abdankung Glindes mit jenem "Berrathe" zu verknüpfen. Noch mag auf einen anderen Umstand hingewiesen werben. Die Zeit von Glindes Tod bis zur Abfassung ber Chronik Ranzows umfaßt die Regierung bes bedeutenoften aller pommerischen Fürsten, des Herzogs Bogislav 10., um beffen Jugendzeit bie Sage ja auch ihre anmuthigen Gebilde gebreitet hat, ber ben Ronflitt mit Branbenburg ererbte und noch Jahre lang fortfette, ber bie Stadt Stettin wiederholt seinen Herrscherzorn fühlen ließ. ihm mußte, das bezeugt auch Kanzow, das pommerische Nationalgefühl eine fraftige Steigerung erfahren, in bemfelben Grabe wuchs natürlich ber Saß gegen Brandenburg. Man vergaß allmählich die wenig loyale Haltung, welche Stettin einst gegen Bogislavs Bater und Dheim beobachtet hatte, ober vielmehr ber Boltsgeift suchte fich einen Sündenbod, auf ben alle Schulb und Berantwortung gewälst werden konnte, und fand ihn in Glinbe.

Je bürftiger nun die pommerische Historiographie an wirklich kritischen Leistungen dis zu Kanzow war, um so freieren Spielraum mußte diese einmal aufgeschossene Wucherpslanze zur üppigsten Entsaltung erlangen. So sand Kanzow die Geschichte von Glinde vor und ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, durch Aufnahme dieser Fabel in sein Geschichtswerkseinem Grolle gegen Stettin wegen der den Herzogen gegenüber besolgten Haltung Ausdruck zu geben. Er hat die Ueberlieserung offenbar erst stilistisch und im Einzelnen in die Form

gekleibet, in welche sie sodam bis zu Friedeborns Zeit für wirkliche Geschichte angesehen wurde. Bon ihm rührt vermuthlich, um die innere Unwahrscheinlichkeit des Ganzen zu mildern, der Zusat in der hochdeutschen Chronik her: Glinden ließen sie noch in friede, damit sie, weil er großen anhang hatte, kein rumor in der ersten macheten. Aus demselben Bestreben geht der am Schlusse des Berichtes der Pomerania angesügte Zusat hervor, daß Glinde und sein Anhang seitdem durch hervorragenden Eiser in der Bewachung der Stadt jeslichen Argwohn zu unterdrücken gesucht hätten, ein kümmerslicher Nothbehelf, um die dem Bersasser wohl selber nicht recht glaubliche Verheimlichung des Anschlages trotz so vieler Mitwisser glaublicher zu machen.

Wie oben bargelegt wurde, haben wir kein einziges directes ober indirectes Zeugnis für Glindes Verrath, wohl aber sprechen zahlreiche Gründe gegen die Verechtigung der Anklage. Somit bleibt auf Ranzow der Vorwurf haften, daß er ohne Kritik voll vorgefaßter Abneigung die unverdürgte Volksüberlieferung für Geschichte ausgegeben hat. Indem er diese aufnahm und anit dem Gewichte seines Namens versah, übernahm er die Verantwortung für die Schmach, welche durch dieses sein Verzegehen auf den Namen Glinde gekommen ist.

Wir können nach Prüfung des Sachverhaltes nur dem Urtheile beipflichten, welches Friedeborn fällte, daß nämlich die ganze Geschichte auf "gemeines Gerüchte" hinaustanfe und somit auf Glaubwürdigkeit kein Anrecht habe.

Eine pommersche Reimchronik bes 14. Jahrhunderts.

Bon Dr. G. Saag in Stettin.

In jenem Jahrhundert der Reimchroniken, da das Ordensland Preußen in Peter von Dusdurg (c. 1326) und Meklenburg in Ernst von Kirchberg (c. 1378) seinen Reimchronisten fand, hatte auch Pommern eine niederdeutsche Chronik dieser Art aufzuweisen, von der uns leider nur ein kurzes Bruchstüd bei Kanzow erhalten ist. 1) Offendar aber hat Kanzow seinen ganzen Bericht über den falschen Waldemar, 2), den Jekel Rebut aus Hundelusst dieser versorenen Chronik zum guten Theil entnommen. Wörtlich eitirt Kanzow daraus nur die Stellen, aus denen Herzog Barnims 3. Haltung diesem Betruge gegenüber erhellt. Als der Erzbischof von Magdeburg die anderen Fürsten zur Unterstützung des Betrügers gegen Ludwig den Baiern bereden will,

> Da sprach ber herzog von Stettin: zeter, wolt jr so große Berreter syn, und wolt ewren standt unehren? jch zwar wil mich nicht baran keren.

Da nun der Erzbischof Drohworte fallen ließ, als werde man nach der glücklichen Eroberung der Mark auch dem Pommernherzog zu Leibe gehen, äußert sich Barnim:

> So es ban nicht than anders sein, werben wur gebrungen ewer helffer zu sein; wo ich aber was gewinne an Lanbe, bas wil ich halten meinem ohm zu hande;

¹⁾ Erfter Entwurf ber Kanzowichen hochbeutichen Chronit von v. Mebem S. 197—198; zweiter Entwurf hräg, von Kojegarten I. 362 ff.
2) Hräg, von Kojegarten I. S. 355—364, 369 – 370,

funst wolte ichs gar nötte nehmen. Fr Hern, jr möget euch wol schemen, das jr stehet nach eines Fürsten habe, ich pitte noch, thuts auch abe. 3)

"Solche alten Reime", fährt bann Kanzow fort, "ob sie woll etwas ungeschickt sein, habe ich bennoch zu Kundschaft ber Sachen hier wollen anzeigen und ist schor bes Gebichtes ein gant buch; aber es were hier zu viel alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, barumb wil ich es pleiben laffen."

Diese Reimchronik ist es, von der Bugenhagen in seiner Pomerania (S. 5) klagt, ihm sei eine gewisse Quelle der Geschichte Barnims 3. noch immer nicht zugänglich. Bugenhagen weiß von ihr nur aus einem Briese Kitschers, der daraus etwas wiedergiebt, mit den Worten: ut nostri canunt annales. 4)

Run berricht freilich in ben Stellen aus jener Chronif, wie sie Kanzow mittheilt, nicht die niederdeutsche Sprache bes vierzehnten, fondern die hochbeutsche bes fechszehnten Sahrhunderts. Wer war aber ber Ueberarbeiter? Laut jener handfcriftlicen Bomerania, beren Berfaffer wir nicht tennen, bie erst nach anzows britter Bearbeitung seiner Chronif entstanden ist und aus ber Rosegarten, unfritisch genug, viele Stellen - ohne Angabe, woher? - in ben Tenor feiner Ranzowichen Bomerania aufgenommen hat "fol von biefem löblichen Fürften (Barnim 3.) Johannes von ber Diten, hern Ewaldt von ber Often, ritter von ber Balbenburgt fobn, ein gelehrter junger Ebelmann, viel mehr herlicher Tatten und geschicht haben berzeichnet. Aber nachdem berfelbige, ba bie gante universitet ju Bittenbergt einen gutten hoffen ju im hatte, bas er beibe in prosa et logica oratione zu ber Beit viel ubertreffen würde, mit aller gelerten betrübnüß und schmert fehr jung geftorben ift, fol die verzeichnuß verkommen fein. 4) In biefen

^{3) 3}ch habe nicht Raum, bie Bruchftide bier vollftanbig fo gu citiren, wie fie Rangom, hrag. von Rofegarten S. 362-363, giebt.

⁴⁾ Bgl. Bohmer, die niederdeutsche Chronit Th. Rangows. Gin- leitung G. 21.

Eine pommersche Reimchronik des 14. Jahrhunderts.

Bon Dr. G. Saag in Stettin.

In jenem Jahrhundert der Reimchroniken, da das Ordensland Preußen in Peter von Dusdurg (c. 1326) und Mekkenburg in Ernst von Kirchberg (c. 1378) seinen Reimchronisten sand, hatte auch Pommern eine niederdeutsche Chronik dieser Art aufzuweisen, von der uns leider nur ein kurzes Bruchstüd bei Ranzow erhalten ist. 1) Offenbar aber hat Ranzow seinen ganzen Bericht über den falschen Waldemar, 3), den Jekel Rebuk aus Hundelufst dieser verlorenen Chronik zum guten Theil entnommen. Wörtlich eitirt Kanzow daraus nur die Stellen, aus denen Herzog Barnims 3. Haltung diesem Betruge gegenüber erhellt. Als der Erzbischof von Magdeburg die anderen Fürsten zur Unterstützung des Betrügers gegen Ludwig den Baiern bereden will,

Da sprach ber herhog von Stettin: zeter, wolt jr so große Berreter syn, und wolt ewren standt unehren? ich zwar wil mich nicht baran keren.

Da nun der Erzbischof Drohworte fallen ließ, als werde man nach der glücklichen Eroberung der Mark auch dem Pommernherzog zu Leibe gehen, äußert sich Barnim:

> So es ban nicht than anders sein, werden wyr gedrungen ewer helffer zu sein; wo ich aber was gewinne an Lande, bas wil ich halten meinem ohm zu hande;

¹⁾ Erster Entwurf ber Kanzowschen hochbeutschen Chronit von v. Mebem S. 197—198; zweiter Entwurf hrsg. von Kosegarten I. 362 ff.
2) Hrsg. von Kosegarten I. S. 355—364, 369 – 370,

funst wolte ichs gar nötte nehmen. Ir Hern, ir möget euch wol schemen, das ir stehet nach eines Fürsten habe, ich pitte noch, thuts auch abe. 3)

"Solche alten Reime", fährt bann Ranzow fort, "ob sie woll etwas ungeschickt sein, habe ich bennoch zu Rundschaft ber Sachen hier wollen anzeigen und ist schor bes Gedichtes ein ganz buch; aber es were hier zu viel alles anzuzeigen, auch nicht von nötten, barumb wil ich es pleiben laffen."

Diese Reimchronik ist es, von der Bugenhagen in seiner Pomerania (S. 5) klagt, ihm sei eine gewisse Quelle der Geschichte Barnims 3. noch immer nicht zugänglich. Bugenhagen weiß von ihr nur aus einem Briese Kitschers, der daraus etwas wiedergiebt, mit den Worten: ut nostri canunt annales. 4)

Run herricht freilich in ben Stellen aus jener Chronif, wie sie Kangow mittheilt, nicht die niederdeutsche Sprache bes vierzehnten, fonbern bie hochbeutiche bes fechszehnten Sahrhunderts. Wer war aber ber Ueberarbeiter? Laut jener handichriftlichen Bomerania, beren Berfaffer wir nicht fennen, bie erft nach Ranzows britter Bearbeitung feiner Chronif entftanden ift und aus ber Rosegarten, untritisch genug, viele Stellen - ohne Angabe, wober ? - in ben Tenor feiner Ranzowschen Bomerania aufgenommen hat "fol von biefem löblichen Fürften (Barnim 3.) Johannes von ber Often, hern Ewaldt von der Often, ritter von der Balben= burgt fohn, ein gelehrter junger Ebelmann, viel mehr herlicher Tatten und geschicht haben berzeichnet. Aber nachbem berfelbige, ba bie gange universitet ju Bittenbergt einen gutten hoffen ju im hatte, bas er beibe in prosa et logica oratione zu ber Beit viel ubertreffen würde, mit aller gelerten betrübnug und ichmert fehr jung geftorben ift, fol bie verzeichnug vertommen fein. 4) In biefen

^{3) 3}ch habe nicht Raum, die Bruchftlide hier vollftandig fo gu citiren, wie fie Ranzow, hrsg. von Kofegarten S. 362-363, giebt.

⁴⁾ Bgl. Böhmer, Die niederdeutsche Chronit Th. Rangows. Ginsleitung S. 21.

Worten ist uns benn auch ersichtlich ber hochbeutsche lleberarbeiter jener niederdeutschen pommerschen Reimchronik angedeutet. Wünschen wir, daß eine glückliche Hand diese Chronik, die Kanzow doch noch in ihrer Bollskändigkeit vor sich hatte, wieder aufsinde.

Das stettiner Exil eines moldauischen Woiwoden.

Bon Dr. G. Saag in Stettin.

Bon einem unglücklichen Fürsten, ben por zweihundert Rahren bas ftettiner Schloß lange beherbergt hat, erzählt uns der Bommer Conrad Jacob Hiltebrand in ber in unserer Gefellichafts-Bibliothet handschriftlich vorhandenen Beschreibung ber Reise, die er als eine Art von Gesandtschafsprediger mit einer schwedischen Gesandtschaft in ben Sahren 1656 und 1657 nach Constantinopel unternommen hat. 1) Auf Dieser Reise tamen fie "am 28. Dezember 1656 nach Jaffy, bes Fürsten in ber Molbau Gis und Refident. Bu ber Zeit mar Fürft in ber Molbau Georgius Stephanus, ein driftlicher frommer herr. Derfelbige fandte dem herrn Abgesandten Belling etliche feiner Soffbedienten auf eine Biertelmeil entgegen, welche berichteten, wie eben ito ein Chiaus von ber Pforten gu Soffe ware, vor welchen er nichtes vornehmen durffe; ber Berr Abgesandte möchte belieben, noch ein wenig ben Gingug aufqu-Darauf ritten wir gemehlig fort, hielten auch eine ebene weil hinter ben Bergen, ingwischen rebete ber eine, fo ein Polack war und die Lateinische Sprach verstandt, mit ben herren Abgefandten freundlich und zog[en] barauf mit bereinbrechenden Abend in Jaich (Jaffy) ein. Jaich ift eine große, weitläuffige, voldreiche Stadt, jedoch ohne Mauren, - hat an unterschiedenen Dertern in ben Gagen anftat bes Steinpflafters Anüttelbämme. Es waren unterschiedene Rirchen allbier, rund oben gebaut, wie der Türken Meskyten, aber feine folche

¹⁾ Ueber diefen Reifebericht felbst und seinen Berfaffer werbe ich in einem ber nachsten hefte ausführlicher handeln und die Pommern angehenden Bestandtheile bes Berichtes bier mittheilen.



A NOW ASSESSED.

länglichte Türtische Rirchthurm baben. In benn Gagen fanb man bin und wieber große, bobe, bolberne Raber ober Winben, barauf bie Einwohner zur Defterlichen Reit fich ichockelen und führen. Es war viel Wildprät hier zu Kauff, insonderheit Reb. und Birdhühner. Die Bolnische Münt und Schillingere gelten albier auch. Sobald wir in unsere affignirte Quartier rudeten, prafentirten Sie bem Berren Abgesandten einen Tant. Es war ein Sirfd, barin ein Menfch ftad, mit bem tangete ein Rerlft. Hernach erschof Er ben hirsch mit einem Pfeil; bamit war ber tant geendiget, bavor Er ein trinkgelb Indem wir biefer ungewöhnlichen Jauderlen abempfing. und zugebend zusaben, die Roß zu ftall brachten und ung ein wenig beim Feuwr accommobiren wolten, warb alarm, ber Fürst ließe ben Beren Abgesandten zur Audient ben so finftern ibaten Abend aufholen, ber auch fo hurtig zu Rog tommen, baß Er mit wenig seiner Diener zu Schloß geritten". Auch Hiltebrand eilt seinem Gesandten nach und "kam auch feliciter an die Schlofpforten, da wir von ber beutschen Guardie, berer ber Fürft ein gant Regiment hatte, mit bem gewöhnlichn Wer ba? angeschrien murben, barauf wir antworteten, wir waren von bes Rönigl. Schwedischen Beren Ambassadeurs Leuten. Also ließen sie uns passiron eine große, breite hölzerne stuffe hinauff. Darauf gingen wir durch ein und ander logament und ftand in bem einen Bemach ein großer Stuhl mit Lehnen als ein Richt Stuhl. An ber Wandt hing eine Scheibe mit Bernegst funden wir unfre Leute einer vollen Schlag Uhr. erhaben auf einem hölternen Rom figen, welche berichteten, wie ber S. Abgefandter allein mare gur Audient hineingegangen. hier im Borgimmer fabe 3ch bie Bujaren ober Ebelfnaben, fo bem Fürsten aufwarten, in Babufchen geben und berichtete man uns, wie keiner berfelben mit Stieffeln zu bem Fürsten ins Gemach kommen muste." Am Morgen bann nach ber Audienz "tam bes Fürsten Polonus, ber ben herrn Abgesandten einholte, brachte an Ihr Ronigl. Majeft. ju Schweden ein Lateinisch Schreiben vom Fürsten. Es ließ auch ber Fürst bem herrn Abgesandten einen braunen Bachmat sambt einem

Digitized by Google

Stück roten Atlas zum Unter- und 8 Ellen sein Stahlgrun Wand zum Ober-Rock praesentiren".

Als bann manches Jahr später unser Hiltebrand Pastor und Prapositus in Bahn geworden und seine Reiseabenteuer niederschrieb, da gedachte er auch der Wandlung, welche die Schicksale des Fürsten Stephanus, den er in seinem vollen Glanze in Jassy gesehen, inzwischen ersahren hatten, und berichtet über des Fürsten Schicksale selbst Folgendes.

"Anno 1648 ift amischen bem Siebenbürgischen Fürsten Georgio Rakoci II. und bem Molbauschen Fürsten Basilio ein Awiespalt entstanden, welcher hernach in eine öffentliche Kriegs-Ram ausgebrochen und hat Rakoci den Basilium aus dem Lande geschlagen und an seine Stat beffen gewesenen Cantler Stephanum zu einem Wanda eingesetzt, welcher auch von der Ottomanischen Bforten confirmiret worben, 2) babero biefer Molbaufche Fürft Stephanus ben Rakoci mit einem jährlichen Bins geehret." Als aber Sultan Mechmet IV. ultimo Octobris styl. nov. Anno 1657 ben Siebenburgischen Rürften und nicht lange barnach auch ben Molbaufden ihrer Fürftlichen Burben beraubet,8) - - ba hat fich ber Molbaufche Fürft Stephanus flüglich feinem Baterlande gum beften, geftalt Er ber Ottomannischen Macht zu wiederstehen gar zu gering, willig ins Exilium begeben, barauff Seine Ruflucht ju Ihr Rönigl. Majestät in Schweben Carolo ben XI. genommen, welche Ihm alle Königliche Gnad erwiesen und zu alten Stettin auff dero Schloß Nahrung und Wohnung gegeben, woselbst Er auch

²⁾ Nach Joh. v. Hammer, Geschichte des Osmanischen Reiches III. S. 348 erschien die Gesandtschaft der Siebenbürger und Moldauer, um die Bestätigung dieser Umwälzung nachzusuchen, in Constantinopel im Frühjahr 1649.

⁹⁾ Nach Joh. Wilh. Zinkeisen Geschichte bes Osmanischen Reiches (4. Theil S. 877) sielen 1658 auf Besehl ber Pforte die Tartaren in die Moldau ein, um den dortigen Woiwoden für seine Wassenschaft mit Raloczy gegen die Polen im polnisch-schwedischen Ariege iener Jahre zu bestrafen. An Stelle des Woiwoden Stephan wurde der Albaneser Ghita aus Köpri, also ein Landsmann des Großwestrs Modamed Köpris, mit der Fürstenwürde besehnt.

A Charles

Anno 1668 gestorben. Borhero aber hat der Fürst in Seiner großen Schwachhent, jedoch ben gutem Verstand, ein Testament ausgerichtet, den 8. Januarij selbigen Jahres, darinnen er seine hinterlaßene Gemahlin, Frau Stephanam Michaöloram, welche Er nach Griechischem Gebrauch Ihm benlegen laßen, zur Rechtmeßigen Erbin aller Seiner Güter, der Beweglichen und Unbeweglichen, sowol der Verpfändeten als noch Vorhandenen einzesetzt, mit Verstoßung Seiner Brüber, Schwestern, Enkeln, Anderwandten und Bluts-Freunden, als welche Ihn in seinem Exilio, darin Ihn der Türck gesetzt, verlaßen; begehret auch in diesem Testament, daß Seine Verwittibte Fürstin Seinen Leichnam, der zu Stettin balsamiret ward, in die Moldau bringen und alda zu Seinen Vätern mit Fürstlichen Ceremonien nach Griechischer art ins Grab sehen laßen wolle."

Dieses Testament, in lateinischer Sprace abgesaßt, sindet sich dem handschriftlichen Reiseberichte Hiltebrands hinten angehängt. Ihm entnehmen wir, daß Fürst Stephan dies Testament auch noch in rumänischer Sprace (Valachico idiomate nostro) hatte absassen. In diesem Schriftstücke bittet der Fürst alle Fürsten des Reiches, seiner Gemahlin auf ihrer Reise in die Heimath Gastsreundlichkeit zu erweisen, denn die vorhandene Habe sei im Laufe langer Jahre so abgenutzt und werthlos geworden, daß der Erlöß auß ihr im Falle eines Berkaufes kaum zur Bestreitung der Reiselosten außreichen würde. Aus die werthvollsten Bestandtheile seiner Hinterlassenschaft bezeichnet der Fürst noch die, welche sich als Pfandstüde in den Händen von wiener Juden besänden. Dn der That keine beneibenswerthe Lage für die arme Fürstin.

Im hiefigen Staatsarchiv hat sich über biesen Fürsten nur ein Attenstück auffinden lassen mit der Aufschrift:

"Betrifft die Ankunfft deß von den Tartern verjagten

^{5) —}praeprimis autem rerum Viennensibus Judaeis oppignoratarum.



⁴⁾ Res enim omnes adeo temporis diuturnitate exiliique gravitate sunt attritae, ut etiamsi venderentur omnes vix pro viatico sufficerent.

Molbowschen Fürsten Georg Stephanj in Colberg und seine Abreise nacher Curlandt über See. Ao. 1662 m. 7bri. NB. Deß Fürsten Special: vorgezeigte Sachen seindt S. Ch. D. von Seiner Excellenz dem praesident Kleisten übersandt".

Darnach mußten wohl im Geheimen Staatsardiv gu Berlin fich noch mehr Materialien über ihn finden. Aftenftud'6) felbft befteht aus zwei Schreiben. Das erfte, aus bem September 1662, ift von ber Churfürstlichen Regierung zu Colberg im speciellen Auftrage bes Churfürften Friedrich Wilhelm an ben Fürften von Curland gerichtet. Es melbet, baß bei bes Churfürften "jüngfter Anwesenheit und Durchreise nacher Preuffen" fich ein Molbauischer Fürst Ramens Georgius Stephanus burch seinen Secretair hat anmelben und "seine intention um nacher Moscovien zu geben" mittheilen und bagu um freien Durchzug und ficheres Beleit anhalten laffen, "welches wie es bochftgebachter G. Ch. Durchl. gabr woll aufgenommen und dazu einen absonderlich pass ertheilet, also haben Sie ben ihrer abreife bemfelben alle Dienstfertigkeit zu erweisen uns gnäbigft angebefohlen; MB nun ihr fürftlich Gnaben furs nach Gr. Ch. Durchl. abreise antommen, auch einige tage alhier gewohnet und nunmehr ihre Reise fortzusetzen resolvirt, haben Sie ben uns, in Betracht bas ihre Reise auf E. fürst. Durchl. Lande zufelt, um eine recomendation an E. fürft. Durchl. angehalten". Demgemäß wird für Georgius Stephanus gebeten, "nicht allein um frebe und fichere Durchreise burch E. F. Durchl, lande, sonbern auch waß Sie sonsten Seine person und ber umftanbe bewandnis nach führ nöthig judiciren, ihnen erweisen zu laffen".

Das zweite Schreiben ist von Fürst Georg Stephan selbst nach Colberg gerichtet, datum Liboviae die 11. Octobris Ao 1662. Glücklich in diesem curländischen Hafen angekommen, dankt er dorthin, quod de mediis commodis (die geeigneten Mittel!) ad iter consiciendum prospexerint, navem bonam

⁹ Königs. Staatsarchiv zu Stettin: Staatscanzlei, P. 2, Tit. 4a, Rr. 240.

ac fortem, nautam fidelem cum adjunctis ordinaverint. Er erklärt sich gebotenen Falls zu allen Gegendiensten und Dankeserweisen bereit. Das Schreiben trägt die eigenhändige Unterschrift des Fürsten und außen sein überaus kleines Siegel. Letzteres zeigt anscheinend einen Ochsenkopf mit Hörnern, zwischen ben Hörnern und zu beiden Seiten des Kopfes je eine kleine Kugel, also drei Rugeln im Ganzen. Die Helmzier ist ebenfalls ein Ochsenkopf; in den vier Eden des Schildes die vier Buchstaben: G. S. P. M.

Offenbar hat Fürst Georg Stephan bann boch noch Abstand von seiner Reise nach Rußland genommen, ist wieder nach Pommern zurückgekehrt und hat bei seinem früheren Alliirten Schweben in Stettin Aufnahme und Unterhalt bis an sein Ende gefunden.

Die colberger Klosterordnung

pon 1586.

Von Staatsarchivar Dr. v. Bülow.

Ueber die Anfänge und die weitere außere Beschichte des Ciftercienser=Nonnenklofters nach ber Regel S. Benebicts zu Colberg hat Riemann 1) soviel gesagt, bag es nicht nothwendig erscheint, fich an biefer Stelle barüber zu verbreiten. Bijchof Bermann von Camin 1277 gegründet und mit Jungfrauen aus bem meklenburgischen Rlofter Rühne besett, biente es später porzugsweise zur Aufnahme ber Töchter aus Abels= familien bes colberger Domstifts ober bes städtischen Batriciats und mahrte fich, nach ben überlieferten Ramen zu ichließen, seinen griftofratischen Charafter bis in die neueste Reit. Auch bie nicht unerheblichen bei ber Aufnahme zu zahlenden Bebühren verhinderten ben Zudrang Unbemittelter. Den ursprünglich auf ber Altstadt ihnen angewiesenen Sit vertauschten bie Jungfrauen im Jahre 1468 ober 1469 mit bem beil. Beifthospital in der Stadt, sehnten sich aber bald nach der altgewohnten Andachtsftätte gurud, und erlangten die Genehmigung zu bem abermaligen Bechfel von ben Bifchofen Benning und Marinus: Bischof Benedict bestätigte dies im Rahre 1491, so daß die Nonnen, nachdem der Umbau der alten Kloster= gebäude im Jahre 1502 begonnen hatte, 1505 wieder auf ber Altstadt saßen. Nach der Reformation trat eine nochmalige Rückverlegung bes Rlofters nach der Stadt ein;2) bie Gebäude auf der Altstadt murben zu weltlichen Zwecken ber-

²⁾ Ueber die eng mit den Geschiden ber Stadt Colberg verbundene Geschichte biefer zweiten Berlegung, und über die Rampfe zwischen bem Baltische Studien. XXXI.



¹⁾ Gefch. von Colberg, Cap. 12.

wendet, endlich aber in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gang abgebrochen.

Mtem Brauche gemäß und ber Ruftimmung bes Rathes gewiß hatten bie Rlofterjungfrauen im Jahre 1563 ben Bürgermeifter Sans Abebar zu ihrem Probst gewählt, ohne jedoch bie Beftätigung ber Bahl burch Johann Friedrich ju erlangen, ber febr balb erfannte, bag weniger bas Rlofter als vielmehr bie Stadt hier ben Berfuch machte, ihm feine bischöflichen Rechte ju ichmalern. Bahrend ber Rath felbft beim Reichstammergericht gegen ben Bischof klagte, veranlagte er zugleich unkluger Beife bie Jungfrauen bes längft evangelisch geworbenen Rlofters, fich um Beftätigung ihrer Privilegien an ben Bapft Rur in ber Begriffsverwirrung ber bamaligen Reit fonnte ein folder Schritt gethan werben, ber freilich auch nicht ohne Praecedens war, wie die durch Bischof Martin von Beier vom Bapft 1549 erbetene und erlangte Beftätigung be-Rrgend welchen Ruten batten bie Rlofterjungfrauen nicht von ber wiberfinnigen Appellation an die papstliche Autoritat, benn Johann Friedrich feinerfeits gog bie Stande in fein Intereffe und überließ ihnen bas Rlofter (1569 und 1571) mit bem Bebing, bag ihm als Bischof bas Batronatsrecht ungefränft verbleibe.

Auf Herzog Johann Friedrich von Pommern, der von 1556—1574 als Bischof von Camin über Colberg regiert hatte, war, als derselbe nach Herzog Barnims 11. (bes älteren) Tode die Regierung des Herzogthums Stettin angetreten hatte,

Bischof und dem Rath von Colberg um den Besitz des Klosters vgl. Riemaun, a. a. D. Cap. 13 und 14, welche hier benutzt worden sind. 1542 ertheilte das Kloster Bollmacht zur Führung seiner Angelegenheit vor päpstlichem, taiserlichem oder anderm weltlichen Gericht betr. die erbetene Rückverlegung des Klosters in die alten noch bewohnbaren Klostergebäude und Kirche innerhalb der Stadt. Darin wird nicht nur die Schadhaftigkeit des gegenwärtigen Klostersitzes in der Altstadt Colberg bekundet, sondern der Bischof Erasmus von Camin wird angeklagt, durch seine Habgier das Unvermögen des Klosters, das Gebäude ansbessern zu lassen, verschuldet zu haben. Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Colberg, Nr. 28.

ber jüngfte ber Brüber, Herzog Casimir 9. als Bischof von Camin gefolgt. Satte mit bem feiner Macht fich bewuften. nach hoben Rielen strebenden Johann Friedrich der Rath von Colberg mancherlei Streit wegen Gingriffs in die städtischen Berhältniffe gehabt, fo begte man mit Bezug auf ben erft fechzehnjährigen Cafimir Die besten Soffnungen. Eine alän= gende Aufnahme bei feinem feierlichen Gingug am 29. October 1574 ftimmte ben bischöflichen Rnaben freundlich und machte seine Rathe einem billigen Bergleich über die noch von dem Borganger ber ftreitigen Buntte geneigt. Bu letteren geborte auch bie vom Rath und bem Rlofter gemeinsam geführte Berwaltung ber Rlostergüter. Balb aber fah man sich in Colberg bitter getäuscht: Cafimir, weit entfernt, an Beiftes- und Bergensbildung bem Bruber ju gleichen, erwies fich wenig bebenklich in ber Wahl seiner Mittel und war, wo er sich verlett glaubte, ju Gewaltthätigkeiten geneigt; überdieß beging ber Rath die Unvorsichtigkeit, ben jungen Fürsten schwer zu franken, indem er bemfelben, als er einft mit Gefolge burch bie Stadt ziehen wollte, bie Thore versperrte, und bald barnach das fürstliche Geleit nicht respectirte.

Es wurde zuweit führen, Diese Streitigkeiten bier zu verfolgen, es mag genügen, bei ber "Rlofterfrage" ju bleiben. herzog Casimir achtete bie inzwischen vom Papst sowohl wie vom Raifer zu Bunften bes Rlofters eingehenden Entscheidungen noch weniger als sein Borganger, setzte fich 1580 mit Gewalt in ben Besitz des Alosters und ernannte mit den Worten "er wolle den Colbergern zeigen, mas ein Bischof und ein Saupt beige", Carften von Bodewils zum Brobst und Administrator und Mary Bewernik jum hofmeister. Freilich protestirten die Rlofterjungfrauen auf bas Entschiedenste gegen diese Vergewaltigung, aber vergeblich, und auch ber Rath mußte einsehen, daß seine Versuche, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, unglücklich abliefen. Durch Drangsale, die Herzog Johann Friedrich im Bunde mit Bischof Casimir bem Rathe von allen Seiten her bereitete, ward bie Biderstandstraft des letteren endlich gebrochen; er erbot sich wegen ber Berletung bes freien Geleits zur Bahlung einer

hohen Geldftrase, und bahnte wegen ber anderen Streitpunkte einen Bergleich an, der endlich am 4. Mai 1587 zu Stande kam. Die Hauptveranlassung des Streites, die Alosterangelegenheit, wurde dabei dahin erledigt, daß dem Bischof von Camin als dem Begründer des Aloskers das Patronat, welches Casimir wie erwähnt seit 1580 thatsächlich inne hatte, sowie die Oberaussicht und die Bestätigung der Wahlen zugesprochen wurde. Ausgeführt werden sollte diese Aussicht durch vier Ständemitglieder, deren zwei der Ritterschaft und zwei den Städten anzugehören hätten; die letzteren sollten immer die beiden ältesten Bürgermeister von Colberg und Cöslin sein.

Schon vor biefem Bergleich, am 27. Mai 1586, hatte Bischof Cafimir bem Jungfrauenkloster neue Statuten in ber im Folgenden veröffentlichten Rlofterordnung gegeben, ber ältesten welche uns aufbewahrt ift. Riemann ermähnt sie nur im Auszuge: 8) fie scheint aber werthvoll genug in mancher Beziehung, um hier unverfürzt wiedergegeben zu werden. Namentlich ist hymnologisch wichtig das Berzeichnif der an ben einzelnen Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres zu fingen vorgeschriebenen Lieber, beffen Grundlage bie ber Agende von 1569 beigefügte Liebertafel bilbet. Dem alteften in Bommern gedruckten Gefangbuch, bem ftettiner von 1576, ift am Schluß vor dem Regifter eine ähnliche Liebertafel angehängt, betitelt "Register ber bübeschen Bfalmen", welche aber sowohl biejenige ber Agende, als auch die den colberger Klosterjungfrauen vorgeschriebene an Reichhaltigkeit übertrifft. Die auf protestantischer Seite vormals viel verbreitete Ansicht, als habe es vor Luther gar keine beutschen geiftlichen Lieber gegeben, ift bekanntlich längst aufgegeben; ein einziger Blick in die bekannten Werte von Hoffmann von Fallersleben und Wackernagel reicht bin zur Wiederlegung. 4) Aber ebenso unrichtig ift die Behaubtung

⁴⁾ Hoffmann, Gefch. des beutschen Rirchenliedes bis auf Luthers



³⁾ a. a. O. Seite 299, Wachs, Gesch. der Altstadt Colberg, Seite 590 ff. hat die Klosterordnung zwar auch, aber nicht immer fehlerfrei und außerdem in hochdeutscher Uebersetzung, wodurch sie viel von ihrer Originalität verliert.

ber Katholischen, wonach das deutsche Kirchenlied schon im 12. Jahrhundert vorhanden gewesen sein soll; 5) denn zwischen geistlichem Lied und Kirchenlied ist ein Unterschied zu machen, und wenigstens in großen Städten Nordbeutschlands, wie Hamburg und Lübet, hat sich beutscher Kirchengesang vor der Resormation nicht nachweisen lassen. 6)

Ein furger Bergleich mit ber burch die Superintenbenten Baul vom Robe, Jacob Runge und Georg Benediger bermehrten pommerschen Kirchenordnung pon 1563 lehrt, wie sehr ber evangelische Liederschatz seit ber Reformation fich erweitert und zugenommen hatte, benn jene nennt in bem bon ben Schulen handelnden Theil außer bem beutschen Tedeum Laubamus, bem beutschen Benebictus und bem beutschen Dagnificat von allgemeinen Liebern nur noch: "Id bande bem heren ban gangem herten", "Gfaia bem Propheten bat geschach" und: "Berre nu leftu binen Diener." Bon Gefangen auf besondere Feste werden angeführt "die olden Cantica"; zu Beihnachten: "Puer natus in Bethlehem" lateinisch und beutsch, "Nunc angelorum gloria", "Resonet in laudibus", "Joseph lever Joseph min", "In dulci jubilo", "Dies est laetitiae"; zu Oftern: "Surrexit Christus hodie", "Erstanden ift die hillige Chrift"; ju Bfingften: "Spiritus sancti gratia". Der bei biefer Aufzählung gewählte Ausbruck läßt inbeffen Raum für bie Bermuthung, bag außer ben erwähnten Liebern auch noch andere in den pommerschen Rirchen bereits Gingang gefunden hatten. Die Lieber find jum großen Theil niederbeutsch, benn bis in die Mitte bes 16. Jahr= hunderts, ja auf den Dörfern bis in bas 18. Jahrhundert hinein ift ber ganze Gottesbienst in Lommern in nieber-

Beit ift mir grade nicht zur Hand, vgl. baber Ph. Wadernagel, bas beutsche Kirchenlieb von der ältesten Zeit bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Leipzig, Teubner, 1864—77.

⁵⁾ Janffen, Gesch, bes beutschen Bolles seit Ausgang bes Mittelalters. 6. Aufl. Freiburg i. Br. I. S. 224.

⁹ Gefften, die hamburg. niedersächsischen Gesangbücher. Hamburg, Meigner 1857.

٠.

beutscher Sprache gehalten worden. Daneben finden sich lateinische Hymnen und Lieder beibehalten, wie ja deren noch heut in einigen Gesangbüchern angetroffen werden.

Eine weitere Vergleichung mit dem stettiner Gesangduch von 1576 zeigt, daß die Klosterordnung von der Feier mehrerer Heiligentage ganz absieht, welche anderwärts noch kirchlich beobachtet wurden. Es sind dies die Tage Johannis des Täusers, Mariä Heimsuchung, Maria Magdalena, S. Laurentius, Johannis Enthauptung, S. Matthäus und das Fest der heiligen Engel. Die Synode zu Stettin vom Jahre 1548 hatte als kirchlich zu begehende Festtage die solgenden bestimmt: den Sonntag, Weihnachten mit zwei solgenden Tagen, den Tag der Beschneidung, Epiphanias, Ostern mit zwei solgenden Tagen, Himmelsahrt, Pfingsten mit zwei Tagen, Trinitatis, diejenigen Marientage, welche Evangelien und eigene Historien haben, die Aposteltage, Mariä Magdalenä, Johannis d. Täuf., Laurentius, Johannis Enthauptung, Pauli Bekehrung, Michaelis, Martini und Allerheiligen.

Einer eingehenderen Besprechung des den colberger Alosterjungfrauen für ihre Gottesdienste verordneten evangelischen Liederschaßes enthalte ich mich; es würde das eine selbständige Arbeit geben, die von dem gegenwärtigen Thema getrennt gehalten zu werden verdient. Nur soviel sei gestattet, da der Bergleich mit dem stettiner Gesangbuch von 1576 einmal gemacht ist, die größere Reichhaltigseit des letzteren in den Anmerkungen zur Geltung zu bringen.

Ich schließe diese einseitenden Bemerkungen mit einem kurzen Hinweis auf den Inhalt der eigentlichen Alosterordnung selbst. Dieselbe sou nicht nur jeder angehenden Alosterjungfrau vor ihrem Eintritt vorgelesen und die letzteren darauf verpflichtet werden, sondern außerdem soll alle Viertelsahr eine seierliche Berkündigung derselben vor versammelter Alostergemeinde stattsinden. Danach wird den Jungfrauen andesohlen, sich geistlich zu halten, des Herzogs und seiner Regierung sür-

⁷⁾ Mayer, Synodologia Pomeranica, Seite 53.



bittend zu benten, auch die heilige Schrift und tröftliche Erbauungsbücher in ihren Zellen täglich fleißig zu lesen. horsam gegen die Briorin und Friedfertigkeit gegen einander wird eingeschärft, Streitigkeiten foll ber Rloftergeiftliche ichlichten: wer aber in Unverträglichkeit verharrt, geht ber Pfründe verluftig. Gitelfeit und Rleiberschmud ziemt fich nicht; eine Rlofterjungfrau ift Chrifti Braut und foll fich mit bem reinen Glauben und wahrer Reuscheit schmuden, auch allen schäblichen Umgang meiben, benn "wer Bid anröret, ber beschmittet fic." Enblich wird, um migbrauchlichen Genug ber Brabenbe zu verhuten. bie ftricte Resideng ohne Ausnahme geboten und ber Briorin ftrenge Aufficht barüber befohlen, bamit nicht ein unordentliches, muftes und ärgerliches Wefen baraus ermachfe. fich aber nicht fügen wolle, solle ber Brabende gang und gar entsetzt werben. Alle Freitag haben bie Jungfrauen im Rlofter, alle Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in ber beil. Geifttapelle die Bredigt zu hören; außerdem sollen fie an allen Bochentagen zweimal zur Rirche geben. Gbenfo an ben Sonnund Festtagen. Der Brediger hat barauf zu achten, bag bie Bottesbienfte nicht ohne hinreichenben Grund verfaumt werben.

> Colbergische Closterr=Orbeninge und Ceremonienn. Anno 1586, 27. May.8)

Diße unnsere vonn Gottes Gnadenn Casimirr Herhogenn zuw Stettinn, Pommern, derr Cassubenn und Wenden, Fürst zu Kuigen, Graff zu Güßkow unnd Bischoff zu Camin 2c. Statuta sollen denn Jungfrauwenn, so sich in unnser colbergische Kloster begebenn, ehr sie eingesegendt werdenn, inn Regenwardt ihrerr Freunde und des ganzen Conventes vorgelesen werdenn, unnd scholenn dem Prawesste, Priorißenn unnd Prebigerr des Clossters mit Handt unnd Mundt anlobenn, diesulve tho holdende ben Borlust der Provene unnd allerr Klosters

⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin; Stett. Arch. P. III. Tit. 1. Nr. 1.



1

gerechtigkeitt. Ibt scholenn od biße Statuta alle Biernbeillsihar am Weihnachtenn, Paschen, S. Johannis unndt S. Michaelis-Avende die Glode negenn vorr Mittage nach dem Ceremonien vorgelesenn werdenn.

Desgelikenn scholenn die Jungfrauwen, die albereitt ingeklebett sinn, diße Ordeninge zu holdenn schuldig sinn, unndt ist die overste Inspection dem Superintendenten hiermitt bevahlenn dergestaldt dat he alle Quartäll derhalvenn nebenst dem Praweste unnd Predigerr schall Erkundigung upnehmenn unnd Relation inn die Cangley inschigtenn.

I.

Thom erstenn, nadem die Klosterjungfruwenn von gemeinem welbtlichem Levende unnd Weienn fich affundertt unnd tho einem besondern einsamen geiftlichen unndt rauwsamen Stande begeven unnd mit fo veler hufligferr unnd welbtlicherr Sorge, Arbeitt unnd Beschefftenn nichtt beschweret findt alse andere gemeine weldliche Lude, so scholenn sie als geiftliche Bersonenn por andernn insonderheit plitich thor Reratenn ahaenn, Gades Wort hoerenn und lehren, beibe inn ber Reraten unnd od inn ehrenn Cellenn bemobiglich 9) up ehre Kne fallenn unnd andechtig Godt benn Berrnn anropenn, für ihren g. R. unnd B., für bie gante Regerung berr Unnberthanenn unmbt die gante Christenheitt bedenn, unnd dat vornemblich wen die gemeine Bebeglode geschlagenn wirt; scholenn od woll unnd gewiße lefen leren ebber konnen unnd fich vlitig alle Dage barin öven. 10) Darmit folchs besto bedt geschen unnd se ehren jungfrowlichenu Rlofterrftandt recht unnb gnug bon mogen, scholenn fe die hillige Bibell, Poftillen ebber Uthlegginge berr sondagischen unnd Fest-Spistelenn unnd Evangelienn, troftliche Bebeboterr, nha Unwifinge bes Paftoris hebbenn unnb barinne alle Dage inn eren Cellenn od in berr Rergtenn vlitig lefenn unnd studerenn unnd also wie besondere geistliche Bersonen Gabe ehrem Herrnn rechtt bienenn.

⁹⁾ Wachs irrthlimlich: "wo mliglich."

¹⁰⁾ Der Schlif von "unnb - öven" fehlt bei Bachs.

Wente even darumb unnd dartho ist diße einsame stille unnd rowsame Jungfrouwennstandt vornemblich angerichtett unnd verordenett, wert od vom Apostel Paulo 1. Cor. 7. hochgerohmet unnd thogesatenn, nicht umb guder, sachter, 11) rawsamer Dage, noch wegenn des Leddigganges, sondern dat men darinne mehr Gelegenheit unnd Bequemicheitt hedde thom Gebeede unnd Gades Wortt tho sesende unnd tho studerende.

TT.

Thom anbernn schall eine jeder Jungfruwe die verordente Priorise nebenst denn andernn Oldestenn inn allen Eherenn holdenn, sich nicht mutwillig und halsterrig wedder se upleggen, sondern jegen desulve sich demodigen, sich gherne underwisen lathen, straffen und vermanen lathenn, ehr gerne horgten und gehorsam sin, wo S. Peter am 1. Cap. 5 insonderheit denn Jungen ernstlich besehlett.

Ш.

Thom drudden sick nicht under einander als gifftige Worme schelden, zangkenn unnd slökenn, lestern, hatenn unndt verfolgenn, sondern als Schwestern in einer Bersamblinge fin sredsam inn Leve unnd Einicheit bei einander leven und wohnen. So eine vonn der andern belediget werdt, schall se sick sulvest nicht wregkenn, noch mit der Mundt edderr mit der Dadt, sondern ibt vor der verordentenn Priorisenn klagenn unndt scholenn sich vor derselvigen baldt vorbiddenn. Sie scholen od nicht als wilde Apenn up dem Rlosterhave edder uth einer Telle in die ander vor alle Porten des Dages etliche Mhall ahne drengende Not unnd redliche Orsake untuchtig, 12) wilde unvorschemet umbher lopenn, hier unndt daer uthkapenn, 13) sonnder eine jederr schall inn erer Telle inholdenn unnd dinnen Rlosters ein erbahr tuchtig und stille Wesennd süren, od eine

¹¹⁾ Bachs unrichtig: "nicht um guter Sache 2c."

¹²⁾ Bachs: "flüchtig", was nur eine Wieberholung fein würbe, während "unzüchtig" ben Gebanten richtig ausbrückt.

^{18) =} heransgaffen.

ber andernn mit Tucht unn Chrbargkeit od allerlen guben Seeden einn gubt Exempell geven, barmitt sie sich sulvest unnb ber ganzenn Samblinge nicht ein bose sonbernn eine gube ehrligke Rharebe magkenn binnen und buten Closkers.

Se scholenn sid od verdragenn, up dat ehre Uneinicheit nicht buten Klosters gesprengett werde; so se sid overst vor der Priorißenn nicht konnen noch willenn verdragenn, so scholenn derr Superintendens, Prawest unnd Closterpastor dartho geordenet werdenn, nademe die Sake wichtig ist. Die sid overst nicht will radenn noch seggenn lathenn, sonndern mit gifftigen Schelden und Lasterende jummer halstarrig vortsahret, de schall ehrer Prövene versallenn sin bedt dat se sid mit ehrem Wedderparte wedderumb versonett oder verdragett.

ШІ.

Thom vierdenn will idt sid od gebörenn, dat die Jungtfruwen als geistliche einsame Personenn allenn overherigenn 14)
weldtligkenn lichtsertigenn Schmuck inn Kleberenn asleggenn
unnd sich aller weldtlichenn Prachtt entholdenn und einer
freinen (!) demodigen ehrligkenn closterligkenn Jungfrouwennbrachtt bestitigenn, doch nicht up papistisch Beise unndt uth
papistischem Erdohm unnd falscherr Andacht, sondern sick als
Susternn einer Samblinge denn andernn Closterjungfrouwenn
inn solcher Kledinge unnd Dracht gleichsormig magken, als nu
tho disenn Tidenn inn disem Kloster nha Berordeninge Gudtdungkenn und Bewilligunge derr Overicheitt unnd der oldestenn
Jungkfrouwen gebrugklich ist, darmit die eine derr anderenn
kein Exempell, Orsake unnd Anreigung geve tho einer nien
weldtliegen unnd leichtserdigenn Drachtt.

In Summa: eine godtsalige Klosterjungfrow schall sich nicht der Weldt sondern ehrem seven Brüdegam Jesu Christo zieren und schmugken in einem rechten reinem Gelowenn unnd in warer jungfrowlicher Ruscheit mit Erbarheit unnd in allen Dögenden, dat sie hillig sy beide am Live und am Geiste, wo Sanct Paulus seret 1. Cor. 7.

- 25

¹⁴⁾ Bachs: "übrigen", aber das Wort bedeutet hier soviel wie "ftolz."

. V.

Thom vofften scholenn sie od nene beruchtigede unnb unehrlige ¹⁵) schendliche und untuchtige Mans- oderr Frouwennund Wegdepersonenn, od keine junge Gesellenn tho sid lathenn uth unnd in ghann odder die Nacht mit ehnn sittenn, nicht mit solgken vele tho donde hebbenn, sondern sid derselven mit allem Blite entschlaenn, nicht alleine vele Berdechticheitt, sondern od grote Fähr tho vormiedende, wente Sirach spridt: ¹⁶) Wer Vid anvöret, der beschmittet sid.

VI.

3bt ichall od teine Jungfrom tho berr Broben geftabet werbenn, ebber die entfangen, se residire ben im Rlosterr tho Colberg; hirvan ift Niemands uthgenamen. So eine Jungfraw entwedder in ber Stadt Robt halven eine Nacht edder etliche butenn Klofters ichlapen und by ehren Olbern und Frunden sinn, edder irgent uth der Stadt tho ehren Frundenn edderr fonft umb billiger Orfaten halven verreifen wolbe, fo schall fie erstenn solgkes ber Priorigen antogen nevenst ben andern Jungkfrouwenn, wente ibt schall und muth ja od in Rlöftern ein ordentlich Regiment, Gehorsam und Fruchte (!) fin unnd geholbenn werbenn, barmit nicht ein Jeber bho wat ehm gelevet, unnd also entlich ein unordentlich wueste und ergerlich Wesend baruth erwaßenn moge. Und wert hirmit ber Priorifenn uperlegt, vlitig Upficht tho hebben, barmit bat Aloster bi Winter- unnbt Sommertidt gut Tibt geschlaten werbe. 17)

Ceremonien.

Folgenn Ceremonien und Gottesbienst die eine jeder Jungfrow, so unserr Allmißenn genietenn will, alle Dage billig schall helpen holdenn, und sehen vor gut ann, dat eine jeder Jungfrouwe up de Feste sowoll als up die Sondage nicht

¹⁵⁾ Bachs: "unehliche", giebt einen gang vertehrten Ginn.

¹⁶) Cap. 13, 1.

¹⁷⁾ Alles Folgende bis zum vorletten Absat auf Seite 189 letter Absat: Wyle my 2c. fehlt bei Wachs.

alleine Gabes Wort im Rlofter fonbern od in ber groten Reratenn bor und nach Mittage bore unnb bubiche Bfalmen Birup wert ehr Prediger vlitig und gube fingen belben. Achting geben und wen he eine ebber mehr uth ber Bredige mißet, ebber bat fe baruth gewesenn erfahret, fe barumb mit Borben ftrafet, foferne fe nene erhefliche Entschuldigung borthowenbenn hebbenn. Ge tonnen overft, wo fe Gefundt beit ebber Olbers halven vermögen in ehrer Olbern ebber Frunbinnen Stölte fid fettenn inn ber groten Rergten, unnbt icholen hirover in Festen und Sondagen nicht beschweret werbenn. Go vele averft die Wergkeltage belanget, scholen fie nicht allein bes Fridages im Rlofterr fondern bes Dingftags und Donnerbages od bes Mibbewegtens in bes hilligen Geiftes Capelle predigen hören unnd bubiche Bfalmen fingenn belpen. Wergfelbage averft, ibt werbe geprediget ober nicht, icholenn fie bes Dages tweimhall bie Rlock negen vor Mittage und bes Namibbages bes Samers bie Rlod viere, bes Winters bie Rlode brei luben lathen unnb thor Rergfenn ghaenn.

Weill idt sid overst besindet, dat weinig sullennkamen lesen konnenn, wert u. g. F. unnd h. Rhadt sinden, dat sie idt in Kortenn lehren, mitlerwile nhademe sie dudsche Psalmen singen konenn, schall idt so geholden werdenn. vonn Trinitatis anthosangende:

Ceremonienn.

Wenn bes Wergkeltages gelut unnd die Jungfruwen verssamlet, schall des Vormittages und Nahmiddages ein Anfangk gemaket werden, dat man singe: "Nu bidde wi den hilligen Geist" edder: "Id dangke di lever Herr". Darna etwann drey Psalmen. Dit mot dorch die Priorifie deglich vlitig bestellet werdenn.

Ibt schall od be Prediger bes Klosters wo he nicht behindert by den Ceremonien wesenn und thom Beschlute eine Collecte lesenn, edder der Koster, de stedes die Psalmen ansangen singen schall helpen und mit der Collecte beschluten, so der Pastor nicht gegenwartig ist. Up Trinitatis anthofangen. 18)

By geloven alle an einen Gobt Dat Simbolum Athanasii bubesch De du bist drey in Enigkeit Godt die Bader wane uns by.

Am ersten Sonbag na Trinitatis.

Ru höret tho gy Christensube Ibt was einmhall ein ryker Mahnn Welbtlich Ehr und tidtlich Gudt Nu ist die angeneme Tidt Waket up gy Christen alle

Denn andern Sondag nha Trinitatis. Ach Godt vonn Hemmel suhe darin Ibt sprickt der Unwisen Mundt woll Ibt wolbe uns Godt gnedig sinn

Am drudden Sondage nha Trinitatis. Au fruwet jw leven Christen gemein Erbarme dy miner o Here Godt O Here Godt begnade nu Alleinn tho di Here Jesu Christ Jot was ein ungeradenes Kindt Kere umb, tere umb, du junge Uth beper Nott

Am verben Sondage.

Dit sind die hilligen teien Gebade Mensch wiltu leven saliglich

Dat bilbesche To deum Luth. O Licht hillige Drevoldicheit Gobt bem Baber im höchsten Tron.



¹⁸⁾ Dieser auffällige Anfang mit der festlosen Hälfte bes Kirchenjahres erklärt sich aus dem Datum, unter welchem die Klosterordnung ausgegeben wurde; der 27. Mai 1586 fiel auf den Freitag vor Trinitatis. Das stettiner Gesangbuch von 1576 hat außer den hier vorgeschriebenen Liedern noch folgende:

Ibt find boch salich alle be Here wehr wart wahnen Woll burch ben Geloven ist Paulus der Heiden Prediger Welche Minsche sid heften 19)

Am veften Sondag nha Trinitatis.

Bergebes (!) ist alle Mhue und Kost Wo Gobt thom Huse nicht gift Wo Gobt nicht sulvest dat Huß Bann allen Winschen asgewandt

Am sösten Sondag nha Trinitatis.

Ibt is dat Heill uns kamen herr Durch Abams Fall Woll hir vor Godt will sin gerecht Minem leven Godt ergeve ich mi Nu sehet wo sin leslich ist ²⁰)

> 19) Stett. Gfgbch, fügt hier ein: Up Sanct Johannis bes Döpers Dage: Gelavet sp be Herr be Gobt Chrift unse Herr thom Jordan Ibt wolbe uns Gobt gnedich syn Gebenedyet sp Gobt de Here Ban S. Johans bem hilligen Wy willen singen einen Loffgefanck

20) Stett. Gfgbch. bazu:
Nu tum der Heiden Heilant
Myne Seele erhevet den Herren
Als Maria tho Elifabeth quam
Maria dat Jundfröwlin zart
Myn Seel o Herr moth leven dh
Als se nu entsangen hebt

In bith Feft gehören veer Bers uth bem Befange:

Als Abam im Paradiß Bolgende Historie singet man up den Dach visitationis Marise: Als se nu entfangen hedt

Digitized by Google

Am sovenben Sonbag nach Trinitatis. Baber unser im hemmelrick Wol beme be in Gabesfrucht (!) fteit Bergeves (!) if alle Mhue Ach Gobt wo geit dat jummer tho dat uns so heftig plaget Borumb bedroveftu di min Bert Bere Godt man lavet bi uth Rion 21)

Um achten Sonbage.

D Bere Gobt bin gobtlige Wort Ach Godt von Hemmel sube barin Baket up min Berte schone 3ch bangte minem Gobt Ru if bie angeneme Tibt 22)

Um negenben Sonbage.

It wolbe uns Gobt gnebig fin Bere Chrift bu einige Gottes Sonn

Um X. Sonbage.

Belp Gobt wo geit ibt jummer tho Um Waterfleet Babilon Jerusalem des Gelovens Stadt Ach Godt lath bi bevalenn finn Ach Gobt von hemmell su barin 36t sprickt ber Unmisen Mundt woll

Um XI. Sonbage.

Allein tho bi Herr Jesu Christ Uth dever Nott Ibt iß bat Beill uns tamen ber D herr Godt begnade mbi

Jefus tho fynen Bungern fprad

²¹⁾ Stett. Gigbch. fügt bier ein: Siftoria von Maria Magdalena: Unfe Beilandt be Berr Chrift 22) Stett. Gigbch, fügt bier ein:

Ban S. Laurentio:

Um XII. Sonbage.

Nu lave min Sele den Hern Nu freuwet juw leven Christen gemein Din Loff will id erheven Min Sele schal uth Hertengrundt 28)

Um XIII. Sonbage.

Ibt is bat Heil uns tamen her Erbarme bi miner o Here Gobt D Here Gobt begnade mhi Woll hir vor Gobt wil sin gerecht Bon Abraham geschreben ist 24)

Um XIIII. Sondage nha Trinitatis.

Id bangke bem Hern von gangem Nu lave min Seele ben Hern Bon gangem Herhen bangk ich Gobt Frolich will wi Alleluja fingen

Um XV. Sonbage.

O Mensch wiltu gebengken Bater unse im Hemmelricke O Gobt wo geit idt jümmer tho dat uns so' heftig plaget Worumb bedrosstu di min Hert ²⁵)

²³) Stett. Gjgbch. dazu: Dat diibijsche Te deum laudamus

²⁴) Stett. Gfgbch. fügt hier ein: Am Dage decollationis Johannis:

Do be fon Ampt hefft uthgerichtet.

38 be Ende bes Gefanges: Ban S. Johans dem hilligen, welden man am Gebortsbage Johannis finget.

25) Stett. Gigbch. fügt bier ein:

Am Dage bes hilligen Apostels Matthei: Jesum Christum ber Werlt Beilant

An ber hilligen Engelen Dage: Süth finget be leve Chriftenheit Berr Gobt by laven alle my

Um XVI. Sonbage.

Mibben wi im Levenbe finn Mit Frede und Frowde ich fare barhen Here Jesu Christ war Mensch und Gobt Mag ick ben Dobt nicht webberstan Die Mensche wart von einem Wive 26)

Um XVII. Sondage.

Wo Gobt be Herr nicht by uns helt Mensche wiltu leven seliglich Wer Gobt nicht mit uns diße Tidt O Here Gobt ich rupe tho dy Ich hebbe min Sake tho Gobt gestelt

Um XVIII. Sonbage.

Ibt is dat Seil uns kamen her Ru freuwet ju leven Chriften Dit findt de hilligen teien Gebott Die Here sprack in sinem hogsten 27)

Um XIX. Sonbage.

Allein tho dy Her Jesu Christ Uth beper Rott Uth beper Rott lat uns tho Godt Ich arme Sünder klage min Leibt

> Wol by Godt Schutz und Hülpe socht Wol Godt vortruwet und up en Ein vafte Borch ys unse Godt Godt de Bader wane uns by Nu lave myn Seele den Herren

26) Stett. Gigbch. bazu:
Serr Jesu Christ o ware Gobt
Ibt ys eine Fröuwbe bem glövigen
Mit Dobesgebanden gha id um
Ach leven Christen syt getrost

27) Stett. Gigbo, hat noch: Wol bem be nene Gemeinschop hat Wol fid thom Gobtlofen nicht geselt

Baltische Studien. XXXI.

Um XX. Sonbage.

Uch Gobt vom Hemmel sue barin Bere Gobt nicht mit uns diße Tibt Help Gobt wo is der Menschen Not so Bo Gobt der Herr nicht by uns helt Uch Gobt lat die befalen sin.

Um XXI. Sonbage.

Ich rope tho di Herr Jesu Christ Her Christ ber einige Gabessonn Mag ibt ben ja nicht anders sin Wen ich in Angst und Nöben bin 28)

Am XXII. Sonbage.

Ach here erhore min sehenlige Pitt Uth beper Nott Alle unser Schulbt vergif uns here Minem leven Gobt ergeve id mi Id bangke minem Gobt be mhi Wol bem Menschen be Sunde vele

Um XXIII. Sonbage.

Were Gobt nicht mit unns diß Tidt Bo Gobt de Herr nicht bei uns holdt O Here Godt ich rope tho di Godt sulvest steit in siner Gemein Ach Godt wo vele sind miner Fiende

Um XXIIII. Sonbage.

Allein tho di Herr Jesu Christ Mit Frede und Frowde ich fare Nu lath uns den Liff begraven

²⁸⁾ Stett. Gigbch, fügt hier ein als am Gebenktage Luthers: Erholbe uns Herr by dinem Wort Nu dryve wy den Pawest heruth De Pawest hefft sid tho Dobe

O Mensche gebengt tho dißer Frift Herr Jesu Christ, whar Mensch und Gobt Inn di hebbe ich gehapet Herr

Am XXV. Sonbage nha Trinit. 29)

Ibt wert schir be letzste Dag herkamen Gy leven Christen frouwet jw nu Christi Thokumpst ist verhandenn Gobt heft dat Euangelion Frowet juw gy Christen alle gelick

Am ersten Sonbage bes Abventes.

Nu kum ber Heiben Heilandt Gobt hillige Schepper aller Stern Bon Abam her so lange Tibt Loff sy bem almechtigen Gobt Menschenkindt mergk even Gabes Sonn is gekamen

Um II. Sondag bes Abventes.

Sy leven Christen frowet jw nu Gobt hefft dat Euangelion Jot wert schir die leste Dach Christi Thokumpst ist verhanden Ach Godt dho dy erbarmen 30)

Am III. unnd IIII. Sondage bes Abventes. Herr Chrift der einige Gottesssonn Ru kum der Heiden Heilandt Gott hillige Schepper allerersten 81)

²⁹⁾ Im Jahre 1586 war der 25. Sonntag nach Trin, der letzte des Kirchenjahres; das stett. Gigbch. bestimmt die für diesen Tag sestgesetzten Lieder auch für die in anderen Jahren noch einfallenden 26. und 27. Sonntage nach Trin.

³⁰⁾ Stett. Gigbch. hat noch:

Frouwet puw gy Christen alle D Welt bu ichalt Orloff han

³¹⁾ Die beiden letten Lieder hat bas ftett. Gigbo, nicht, fondern verordnet bafür bie Biederholung ber Psalmen bes 2. Abvents.

3m Biehnachtenn.

Ein Kindelein so lavelid Gelavet siftu Jesu Christ
Die Dach is nu so freuwdenrid
Bann Hemmell quam der Engel Schar Christum wy scholenn laven schonn Inn dulci jubilo
Bann Hemmell hoch dar kam ich her 82)

na bem nien Jare.

Helpt mhi Gottes Gube priefen Höret gy leven Rinberlinn 83)

Un ber unichulbigen Rinber Dach.

Help Gobt wo geit ibt jummer tho Wo Gobt die Herr nicht by uns helt De Heerben up dem Felde weren Ach Herr mit diner Hulp erschiene 34)

Unn ben h. brei Ronig Dach.

Die Wienachtenngesenge Wat fruchstu Feind Herobes Uls Jesus geboren was

22) Stett. Gjgbch. hat noch:

Byl Maria swanger gind

Loff singet Godt und swyget nicht

Danck segge wy alle Godt

Nunc angelorum gloria

Nobis est natus hodie

Lavet Godt gy Christen alle

Geboren ys uns de hillsge

33) Stett. Gigbch. hat noch: Ach Chrifte unse Selicheit Ru wolbe Gobt bat unse Gesand Ban Abraham geschreben ist

34) Stett. Gigbch, hat noch ben letten Bers aus: De Dach be ps fo frouwbenrycf Um erften Sonbage nha Regum.

Dit sind die hilligen tein Gebobt Mensch wiltu leven saliglich Woll mit finen Olbern brift in 85)

Um anbern Sonbage nha Regum.

Woll deme de in Gades Fruchten steit Bergeves ist alle Much und Kost Wol dem de den Hernn fruchtett Godt Vater Son und hilliger Geist ⁸⁶)

Am III. Sonbag nha Regum.

Id rope tho by Herr Jesu Chrift herr Chrift ber einige Gottessonn

Up dißen Sondag kan man och singen de Gesenge van der Overicheit undt welbtliegen Regimente umb der Lehre willen van dem godtseligen Hovetman, als dar sind: Ban Snade und Gude wih singen ick

Bergeves ift alle Mueh unnd Koft Capitan Herr Gobt Bater min Gnade mhi Herr ewiger Gobt 87)

Am IIII. Sonbag nha Regum.

D here Gobt din godtliches Wort Bo Godt die herr nicht by uns helt Bere Godt nicht mit uns Ben wy in hochsten Noben sinn

³⁵⁾ Stett. Gigbo, hat noch die beiben letten Berfe aus bem Ge- fang von der Sündfluth:

Id nam my vor in mynem Moth 36) Stett. Gfgbch, hat noch:

Sobt schop Abam grecht fram

³¹⁾ Stett. Gigbo hat noch bas Lied von ben Dienfiboten: 3bt hefft wol nenen Sopn und

Am V. Sonbage.

Ach Gobt van Hemmell Herr wehr wert wahnen in biner Ibt find boch falich 38)

Ra Burificationis Mariae.

Mit Frebe und Frowbe Herr nu lest bu binen Diener Ach Gobt be bu uns tho gube

Um VI. Sondage nha Regum.

Ibt wolbe uns Gobt gnebig fin Esaia bem Propseten (!) dat geschah Herr Christ ber einig Gottes Sonn Wen nu min Stundlin verhanden iß

Ra Septuagesima unb Segagesima.

Ibt sprickt ber Unwisen Munbt woll Ibt is dat Heill unns kamen herr Nu iß die angeneme Tidt Jerusalem des Gelovens Stadt Help Godt wo is der Menschen Um Watersliete Babilonn

Efto mibi.

Christ unser Herr thom Jordan quam Kamet her tho mi Nu horet tho gh Christenlube Ic nam mi vor in minem Muedt

Inbocabit, Reminiscere, Dculi.

Gine vafte Borg is unfe Gobt Gobt bie Baber wane uns by

³⁸⁾ Stett. Gigbch, hat noch: Beld Minich fid hefft im Gloven

Christe de du bist Dach und Licht Christe de du bist de helle Dach Help Godt wo is der Menschen Nott Wol steit de seh tho dat he nicht falle Ick rope tho di Herr Jesu Christ Ick dangke dy leve Herr

Na Annunciationis Mariae.

Nu kum der Heiden Heilandt Gebenediet se der Here de Godt Mine Seele erhevet den Herrn Do kamenn scholde der Weldt Heilandt Ein Engell schon uth Gades Tronn Als Adam im Paradies 39)

Up Mitfaftenn.

O Minsche beweine dine Suende Help Godt wo is der Menschen Nott Dorch Adams Fall Do Jesus am Kreuze stundt O Lam Gades unschuldich Als Jesus Christus gecreuziget was

Jubica, Balmbach, Baffion, Pfalm.

Help Gobt mhi mag gelingenn D wy armen Suenberr Do Jesus an dem Creut stundt Gobt dem Bader sy Loff D Lamb Gades unschuldigk Als Jesus gekreutziget was Die Propseten propsetiet D Jesu Christ din Name der ist D Mensch betrachte wo di din Godt Sundige Minsch seh woll du bist

³⁹⁾ Stett. Gjøbø, hat noch: Hace est dies quam fecit dominus

Do Chriftus an bem Creuze ftunbt Wat Menschenkreffte wath Flesch

Inn ber Bafchemete.

Chriftus is erstandenn
Chrift lach in Dodes Banden
Jesus Christus unser Heilandt
Jesus Christus wahr Gades Sönn
Derr Hilligenn Levenn
Erstanden is derr hillige Christ
Christ is erstandenn
Nun latet uns Christum laven sin
Erschienen is der herlike Dach
Mso hillig is diße Dach
Christo dem Osterlemblein
Bewahre mich Godt erredde mhi

Na Quasimobogeniti.

So war id leve spridt Gobt Horet tho mergtet up gy Christ

Na Mifericorbias bomini.

Wat kan uns kamen an vor Noth De Herr iß min truwer Heerde S. Paulus die Corintherr 40)

Na Rubilate.

Kamet her tho mi spridet Gades Sonn Mach id Unglück nicht webder Ick rope tho di Herr Jesu Christ Ein nyn Leidt wy heven ann O Herr Godt ich schrie tho di Als Jesus mit siner Lehre Wenn wi in hochsten Nöden sindt

⁴⁰⁾ Stett. Gigbch, fügt noch bingu: Hortho be Bafchengefenge, be finget men beth up bes herrn Chrifti hemmelbarth.

Na Cantate.

Nu frowet im leven Chriften Uch Herr wo lang wiltu miner

Ra Bocem jucunditatis.

Baber unfer im Hemmelrick Gobt Baber in bem Hemmelrick 41)

Na berr hemmelfarth.

Christus fuhr tho Himmell (42) Nu frowet juw leven Christen Godt die Bader wane uns by Herr unser Herr we herlich iß Nu frowet juw Gades Kinder all

Inn ber Pfingftwegte.

Nu bibbe wi benn h. Geift Kum hilliger Geift Hellige Geift die wahne uns by Kum Godt Schepper h. Geift Ms nu verfullet was die Tidt Ms Jesus Christus Gades Sonn 48)

Um Pfingftmondage.

Mso heft Godt die Weldt gelevet

De bildische Letanie Baber unfr im Hemmelrick .

⁴¹⁾ Stett. Gigbo, hat noch: De bubijoe Letanie

⁴²⁾ Das Lieberverzeichniß bes siett. Gigbchs hat für den himmel sahrtstag drei Lieber dieses Ansangs: 1. das obige: Christ vor tho hemmel, do sandt he uns ernedder den Tröster den hilligen Geist tho Trost der armen Christenheit. Kyrieleis. 2. Christ vor tho hemmel, wat sande he herwedder 2c. 3. Christ voer tho hemmel, wat sande he uns wedder, synen hilligen Geist 2c. von Nic. hermann. Die Bersasser der ersten beiden Lieder sind nicht genannt.

⁴³⁾ Stett. Gigbc, hat noch: Veni sancte, büdesch

Um XII. Sonbage.

Nu lave min Sele ben Hern Nu freuwet juw leven Christen gemein Din Loff will id erheven Min Sele schal uth Hertengrundt 28)

Um XIII. Sonbage.

Ibt is dat Heil uns tamen her Erbarme di miner o Here Godt D Here Godt begnade mhi Woll hir vor Godt wil fin gerecht Bon Abraham geschreven ist ²⁴)

Am XIIII. Sonbage nha Trinitatis.

Id bangke bem Hern von gantem Ru lave min Seele ben Hern Bon gantem Herhen bangt ich Gobt Frolich will wi Alleluja fingen

Um XV. Sonbage.

O Mensch wiltu gebengken Bater unse im Hemmelricke O Gobt wo geit idt jümmer tho dat uns so'heftig plaget Worumb bedrofftu di min Herh²⁵)

²³) Stett. Gjgbc, bazu: Dat dibijjce Te deum laudamus

²⁴) Stett. Gigbo, fügt hier ein: Am Dage decollationis Johannis:

Do be fon Ampt hefft uthgerichtet.

Is de Ende bes Gefanges: Ban S. Johans dem hilligen, welden man am Gebortsbage Johannis finget.

²⁵⁾ Stett. Gigbch. fügt hier ein:

Am Dage des hilligen Apostels Matthei:

Jesum Chriftum ber Berlt Seilant An ber hilligen Engelen Dage:

Sith finget be leve Chriftenheit Berr Gobt by laven alle my

Um XVI. Sonbage.

Mibben wi im Levende sinn Mit Frede und Frowde ich sare barhen Here Jesu Christ war Mensch und Gobt Mag ich den Dobt nicht wedderstan Die Mensche wart von einem Wive ²⁶)

Um XVII. Sonbage.

Wo Godt de Herr nicht by uns helt Mensche wiltu leven seliglich Wer Godt nicht mit uns diße Tidt O Here Godt ich rupe tho dy Ich hebbe min Sake tho Godt gestelt

Um XVIII. Sonbage.

Ibt is bat Heil uns kamen her Ru freuwet ju leven Chriften Dit findt be hilligen teien Gebott Die Here sprack in sinem hogsten 27)

Um XIX. Sonbage.

Allein tho dy Her Jesu Christ Uth beper Nott Uth beper Nott lat uns tho Godt Ich arme Sünder klage min Leibt

> Wol by Gobt Schutz und Hülpe focht Wol Godt vortruwet und up en Ein vafte Borch ys unfe Godt Godt de Baber wane uns by Nu lave myn Seele den Herren

26) Stett. Gigbo. bazu: Herr Jeju Christ o ware Gobt Id ps eine Fröuwde dem glövigen Mit Dodesgedanden gha ich um Ach leven Christen spt getrost

27) Stett. Gigbch, hat noch: Wol bem be nene Gemeinschop hat Wol fid thom Gobtlofen nicht geselt

Baltische Studien. XXXI.

Um XX. Sonbage.

Ach Gobt vom Hemmel sue barin Were Gobt nicht mit uns diße Tibt Help Gobt wo is der Menschen Not so Wo Gobt der Herr nicht by uns helt Ach Gobt lat die befalen sin.

Um XXI. Sonbage.

Ich rope tho bi herr Jesu Christ Her Christ ber einige Gabessonn Mag ibt ben ja nicht anders sin Wen ich in Angst und Nöben bin 28)

Um XXII. Sondage.

Ach here erhore min sehenlige Pitt Uth beper Nott Alle unser Schulbt vergif uns here Minem leven Gobt ergeve ich mi Ich bangke minem Gobt be mhi Wol bem Menschen be Sunde vele

Um XXIII. Sondage.

Were Gobt nicht mit unns diß Tidt Wo Gobt de Herr nicht bei uns holdt O Here Godt ich rope tho di Godt sulvest steit in siner Gemein Uch Godt wo vele sind miner Fiende

Um XXIIII. Sonbage.

Allein tho di Herr Jesu Christ Mit Frede und Frowde ich fare Nu lath uns den Liff begraven

²⁸⁾ Stett. Gigbch, fügt hier ein als am Gebenktage Luthers: Erholbe uns Herr by dinem Wort Nu dryve wy den Pawest heruth De Pawest hefft sick tho Dode

O Mensche gebengt tho dißer Frist Herr Jesu Christ, whar Mensch und Gobt Inn di hebbe ich gehapet Herr

Am XXV. Sonbage nha Trinit. 29)

Fot wert schir be letzste Dag herkamen Gy leven Christen frouwet im nu Christi Thokumpst ist verhandenn Godt heft dat Euangelion Frowet juw gy Christen alle gelick

Um erften Sondage bes Abventes.

Ru kum ber Heiben Heilandt Gobt hillige Schepper aller Stern Bon Abam her so lange Tibt Loff sh bem almechtigen Gobt Menschenkindt mergk even Gabes Sonn is gekamen

Am II. Sondag bes Abventes.

Sy leven Christen frowet jw nu Godt hefft dat Euangelion Jot wert schir die Leste Dach Christi Thokumpst ist verhanden Ach Godt dho dy erbarmen 30)

Am III. unnd IIII. Sondage des Abventes. Herr Christ der einige Gottessonn Nu kum der Heiben Heilandt Gott hillige Schepper allerersten 31)

²⁹⁾ Im Jahre 1586 war ber 25. Sonntag nach Trin, ber letzte bes Kirchenjahres; bas stett. Gigbch. bestimmt bie für biefen Tag sestigesetzten Lieber auch für bie in anderen Jahren noch einfallenden 26. und 27. Sonntage nach Trin.

³⁰⁾ Stett. Gigbch. hat noch:

Frouwet puw gy Christen alle D Welt bu schalt Orloff han

³¹⁾ Die beiden letten Lieder hat bas ftett. Gigbch. nicht, sondern verordnet bafür bie Wiederholung der Psalmen bes 2. Abvents.

3m Biehnachtenn.

Ein Kindelein so lavelick Gelavet sistu Jesu Christ Die Dach is nu so freuwdenrick Bann Hemmell quam der Engel Schar Christum wy scholenn laven schonn Inn dulci jubilo Bann Hemmell hoch dar kam ich her 82)

Ra bem nien Jare.

Belpt mhi Gottes Gube priefen Boret gy leven Rinberlinn 88)

Un ber unichulbigen Rinber Dach.

Help Gobt wo geit idt jummer tho Wo Gobt die Herr nicht by uns helt De Heerben up dem Felde weren Ach Herr mit diner Hulp erschiene 34)

Unn ben h. brei Ronig Dach.

Die Wienachtenngesenge Wat fruchstu Feind Herobes Als Jesus geboren was

32) Stett. Gfgbch. hat noch:
Byl Maria swanger gind
Loss singet Godt und swyget nicht
Dand segge wy alle Godt
Nunc angelorum gloria
Nobis est natus hodie
Lavet Godt gy Christen alle
Geboren ps uns be hillge

33) Stett. Gigbch, hat noch: Ach Chrifte unse Seliceit Ru wolbe Gobt bat unse Gesand Ban Abraham geschreven ist

34) Stett. Gigbc, bat noch ben letten Bers aus: De Dach be ps fo frouwbenryd Um erften Sonbage nha Regum.

Dit sind die hilligen tein Gebobt Mensch wiltu leven saliglich Woll mit finen Oldern brift in 85)

Um anbern Sonbage nha Regum.

Woll beme be in Gabes Fruchten steit Bergebes ift alle Much und Kost Wol bem be ben Hernn fruchtett Godt Bater Son und hilliger Geist 86)

Am III. Sonbag nha Regum.

Id rope tho by herr Jesu Chrift berr Chrift ber einige Gottessonn

Up dißen Sondag kan man och singen de Gesenge van der Overicheit undt welbtliegen Regimente umb der Lehre willen van dem godtseligen Hovetman, als dar sind: Ban Gnade und Gude wih singen ick

Bergeves ist alle Much unnd Kost Capitan Herr Godt Bater min Gnade mhi Herr ewiger Godt 87)

Am IIII. Sonbag nha Regum.

O Here Gobt din gobtliches Wort Wo Godt die Herr nicht by uns helt Were Godt nicht mit uns Wen wy in hochsten Noben sinn

³⁵⁾ Stett. Gigbo, hat noch die beiben letten Berfe aus bem Gefang von ber Sündfluth:

Id nam my bor in mynem Moth

³⁶⁾ Stett. Gigbch. hat noch:

Gobt ichop Abam grecht fram

³¹⁾ Stett. Gigbo hat noch bas Lieb von den Dienstboten: Ibt hefft wol nenen Schyn und

A 300

Am V. Sonbage.

Ach Gobt van Hemmell Herr wehr wert wahnen in biner Ibt find boch salich 38)

Na Burificationis Mariae.

Mit Frebe und Frowbe Herr nu lest bu binen Diener Ach Gobt be bu uns tho gube

Am VI. Sonbage nha Regum.

Ibt wolbe uns Gobt gnebig fin Esaia bem Propseten (!) bat geschah Herr Christ ber einig Gottes Sonn Wen nu min Stundlin verhanden iß

Na Septuagesima unb Segagesima.

Ibt sprickt ber Unwisen Munbt woll Ibt is dat Heill unns kamen herr Nu if die angeneme Tibt Jerusalem des Gelovens Stadt Help Godt wo is der Menschen Um Watersliete Babilonn

Efto mibi.

Christ unser Herr thom Jordan quam Kamet her tho mi Nu horet tho gh Christenlude Ic nam mi vor in minem Muedt

Invocavit, Reminiscere, Denli.

Eine vafte Borg is unfe Gobt Gobt bie Baber wane uns by

³⁸⁾ Stett. Gigbch, hat noch: Weld Minich fick befft im Gloven

Christe de du bist Dach und Licht Christe de du bist de helle Dach Help Godt wo is der Menschen Nott Wol steit de seh tho dat he nicht falle Ich rope tho di Herr Jesu Christ Ich dangke dy leve Herr

Na Annunciationis Mariae.

Nu tum der Heiden Heilandt Gebenediet se der Here de Godt Mine Seele erhevet den Herrn Do kamenn scholbe der Weldt Heilandt Ein Engell schon uth Gades Tronn Als Adam im Paradies⁸⁹)

Up Mitfaftenn.

D Minsche beweine dine Suende Help Gobt wo is der Menschen Nott Dorch Abams Fall Do Jesus am Kreuze stundt D Lam Gades unschuldich Als Jesus Christus gecreuziget was

Jubica, Palmbach, Passion, Pfalm.

Help Gobt mhi mag gelingenn D wy armen Suenberr Do Jesus an dem Creut stundt Gobt dem Bader sy Loff D Lamb Gades unschuldigk Als Jesus gekreutziget was Die Propseten propsetiet D Jesu Christ din Name der ist D Mensch betrachte wo di din Godt Sundige Minsch seh woll du bist

³⁹⁾ Stett. Gjøbø, hat noø: Hace est dies quam fecit dominus

Do Christus an bem Creuze stundt Bat Menschenkreffte wath Flesch

Inn ber Bafdewete.

Chriftus is erstanbenn
Chrift lach in Dobes Banben
Jesus Christus unser Heilandt
Jesus Christus wahr Gades Sonn
Derr Hilligenn Levenn
Erstanden is berr hillige Christ
Christ is erstandenn
Nun latet uns Christum laven sin
Erschienen is ber herlike Dach
Also hillig is diße Dach
Christo dem Osterlemblein
Bewahre mich Godt errebbe mhi

Da Quafimobogeniti.

So war id leve spridt Gobt Horet tho mergtet up gy Christ

Ra Mifericorbias bomini.

Wat kan uns kamen an vor Noth De Herr iß min truwer Heerbe S. Baulus die Corintherr⁴⁰)

Ra Jubilate.

Ramet her tho mi sprickt Gabes Sonn Mach ick Unglück nicht webber Ick rope tho di Herr Jesu Christ Ein nyn Leidt wy heven ann O Herr Godt ich schrie tho di Als Jesus mit siner Lehre Benn wi in hochsten Nöben sindt

⁴⁰⁾ Stett. Gigbch. fügt noch hinzu: Hurtho be Paschengesenge, be finget men beth up bes herrn Chrifti hemmelbarth.

Na Cantate.

Nu frowet iw leven Christen Ach Herr wo lang wiltu miner

Na Bocem jucunditatis.

Vaber unser im Hemmelrick Gobt Vaber in dem Hemmelrick⁴¹)

Na berr Hemmelfarth.

Christus fuhr tho Himmell (48) Nu frowet juw leven Christen Godt die Bader wane uns by Herr unser Herr we herlich iß Nu frowet juw Gades Kinder all

Inn ber Pfingstwegte.

Nu bibbe wi benn h. Geist Kum hilliger Geist Hellige Geist die wahne uns by Kum Godt Schepper h. Geist Als nu versullet was die Tibt Ms Jesus Christus Gades Sonn 48)

Am Pfingstmondage.

Mso heft Godt die Weldt gelevet

41) Stett. Gfgbc, hat noch: De bübische Letanie Baber unfr im Hemmelrick

3 . 3 .

⁴²⁾ Das Liederverzeichniß des stett. Glabchs hat sur den himmel fahrtstag drei Lieder dieses Anfangs: 1. das obige: Christ vor tho hemmel, do sandt he uns ernedder den Tröster den hilligen Geist tho Trost der armen Christenheit. Aprieleis. 2. Christ vor tho hemmel, wat sande he herwedder ec. 3. Christ voer tho hemmel, wat sande he uns wedder, spnen hilligen Geist ec. von Nic. hermann. Die Bersasser der ersten beiden Lieder sind nicht genannt.

⁴³⁾ Stett. Gigbch, hat noch: Veni sancte, bildesch

Nu frouwet juw leven Chriften Woll hir vor Godt will fin gerecht Bann Abraham geschreven iß

Wen nu be Psalmen gesungen, schal men ein Stugt bes hilligen Catechismi von einer englen Persone, als die jüngsten nach einander folgeun und int Closter gekamen sindt, vortellen lathenn, mit der Uthlegging Lutheri uth dem kleinen Catechismo des Morgens sowoll als des Avendes.

- 1. Die teien Gebabe Gabes mit ber Uthleging uth bem kleinen Catechismo.
 - 2. Die bre Artitell bes Gelovens bes anberen Dages.
 - 3. Dat Baberunfe.
 - 4. Die hillge Döpe.
 - 5. Dat Avendtmhall.
- 6. De Schlotell bes Hemmelrites, bit ichal ehn uth ber Rergkenorbeninge afgeschreven werbenn und ehnen mebegebeilett.
 - 7. Die Sußtafell.
 - 8. Die Morgen und Avendtfegen unndt bie Biechtt.

Darna anstadt bes himni von Trinitatis bet up ben Abvent alle dre Berse: Godt die Baderr.

Die Abvent over: Nu tum ber Beiben Beilandt.

Den Wienachten bet Liechtmißenn: Chriftum wie scholen laven schonn.

Darnach beth Oftern: Christe de du bist Dach und Licht, ebber: Christ de du bist de helle Dach.

Den Oftern over und barna: Der Hilligen Levendt.

Up hemmelfart: Diet Feft unnb Frewet.

Denn Bingsten aver: Kum hilliger Geist Here Gobt; Darna des Morgens dath Te deum laudamus, up dudisch; O Gobt wi laven di, edder: Here Gobt wi laven dy; edder: Gelavet si der Herr de Godt Jsraell.

Folget die Morgensegen uth dem Bedebode Havermanni4)

⁴⁴⁾ Joh. Havermann (Avenarius) geb. 1516 zu Eger, Professor in Wittenberg, gest. 5. Dez. 1590 in Zeiz. Das Betbiichlein erschien

mit dren folgenden Gebedenn, und wert also de Morgengesang beschlatenn mit den beiden Versen: Sy Loff und Eher mit hogen Preis.

Sie konnen ok biswilen be bubesche Litanie lesenn ebber sangsweise biswilen singenn.

Des Avendes de Rlode vier bes Somers, des Winters de Klode drei nha Middage geliker Gestaldt scholen sie wie angeteget den Aventsegen anfangen mit dem Gesange: Nu bidde wi den hilligen Geist, darna dre Psalmen wie gesecht nha der Tidt.

Dat Stud des hilligen Cathechismi mit der Uthleginge, weldes vor Middage gehandelt iß.

Darnach be himnos von der Tidt wie gesecht is. Folgen Havermanni Aventsegen mit dren Gebeden.

Letzlich dat dubesche Magnificat, und wart die Besper beschlaten mit Simeonis Schlapgesange: Herr nu lestu dinen Diener mit Frede: Mit Frede und Frowde.

Undt idt geschiet avermall die Beschlut der Besper mit den Berßen: Sy Loss und Ehr mit hogen Pris, wen der Pastor oder Koster thovorne eine dudesche Collecte gelesen hefft: Giff unsen Forsten und aller Overicheit Frede und gudt Regiment, dat wi under ehnen ein christlich ehrbar rawsam Levent führen mogen in aller Godtsalicheit und Warheit. Amenn.

45) Whie wh ock benn Jungsten die geborlige Provene uth Gnaden tho rechter Tidt folgen und reken lathenn, deshalven gemeint sinn, diße unnsere Ordeninge stif und ernstlich holden tho lathende, so vermahnen wy hirmit, woserne eine edder ander Alosterpersone in einem edder mehr Punctenn dieße unnsere Ordeninge brockfellig und ungehorsam befunden wurde, so schall die Prioriska solgkes unserm Superintendenten, Proweste unnd Klosterprediger antegenn, derrhalvenn jeder Quartall in derr Visitation hiervon Bericht thuen und solgkes nicht verschweigen.

zuerst 1567 in Wittenberg unter dem Titel: "Chriftliche Gebete für allerlei Roth und Stände" 2c. und hat seitdem zahllose Aussagen bis in unser Jahrhundert erlebt.

⁴⁵⁾ Bon hier an wieder bei Wachs.

Der Superintenbens, Braweft unnd Rlofterprediger icholenn benn Ungehorsamenn nah Bestalbt berr Borwirgfung bie Brabenbe ein Tibtlang intheen und nedberleggen; unnd wo bat nicht helpen will, unnd wy bes Ungehorsams berichtet werdem, fo willenn wy ehre Brebenbe und Sevinge gant und abar entfettenn.

Gegevenn inn unser Stifftsftadt Colberg Freibages inn ben hilligenn Bingftenn, welche was be sovenn unnb twintichfte Day Unno 2c. nach Chrifti unnfers Beilanbef Geborth 1586. Tho Urgfundt mit unferm 2c.

Bur Geschichte der Apotheke in Barth.

Bon G. Müller, Bürgermeifter in Barth.

Durch die im Rathsarchive zu Barth vorhandenen Aufzeichnungen sind wir in den Stand gesetzt, die in den Baltischen Studien, Jahrgang 30, Seite 246 ff., mitgetheilte Geschichte der Apothete in Barth in einigen Beziehungen zu ergänzen.

Der Vertrag 1), durch welchen der Kanzler Dr. Macht die Apotheke an Bürgermeister und Rath zu Barth verkaufte, datirt "ahm auende Michaeliß 1575", lautet in seiner bemerskenswerthesten Stelle wörtlich:

"Dewile ick Doctor Macht vor den Iharen alhie eine Apoteke ich nute und beste der Statt ahngerichtet, unde miner gelegenheit nha it von hir wesentlick vorrucke, hebbe ick dem Rhade und Gemeine tho Bartt desulue Apoteke, so alse de nu iß und di der inventirung vor weinich dagen besunden, mitt allen compositis und simplicibus datt gante corpus und watt dartho behoret mitt dem Brandewinßgerede, tho einem entlicken doden kope ihn crafft disses Breues hiemede wetentlick verkosst vor Sovendehalsschundert gulden guder Landesweringe, den gulden tho ver und twintich schillingen Lubisch gerekent, seuere und avergebe hie mede gemestem Rhade de specificirte Apoteke unde sette se ihn de vollenkamene possession dersuluen vor mi und mine Erven, schall gemestem Rhade und ehren Rhadomlingen disses kopes vor mennichlich ene gewere sin; deuise och der durchsuchtiger hochgeborner Fürst und Herr,

¹⁾ Pergamenturfunde, 61 cm breit und 26,5 cm hoch, mit angehängten Wachsfiegeln ber Stabt Barth und bes Ranglers Macht.

Herr Bugslaff Hertzoge tho Stettin pammeren 2c. min gnebiger Herr, be Apoteke begnadet und prinilegiret, hebbe id solde prinilegium dem Rhade thogelick ock auergenen und auerantwerdet, datt er dessuluen so also dattsulue van worden tho worden ludet, gebrucken scholen und mogen, Vterhalue des einen puncteß, datt m. g. h. dem Apotekergesellen keinen frigen disch gifft oder genen will, idt were denne sacke datt se sonderlick di siner sorstlicken gnaden solckes erholden wurden; ferner hebbe ick Doctor Macht vorspracken und gelauet, dem Rhade eine gelegenheit, dardorch und darmede de Statt merklich gebetert werden kan, tho apendarende, welickes ick och ehrer twen personen entdecken, unde wo idt ahnthorichtende se klare ahnsleidinge geben will" 2c.

Nach ben Bestimmungen bieses Bertrags batte ber Rangler Dr. Macht bie über bas ihm vom Bergog Bogislav 13. im Sahre 1572 ertheilte Brivilegium fprechenbe Urfunde bem Rathe zu übergeben; ob bies aber wirklich geschehen, ift zweis felhaft, ba fich teine Andeutung barüber vorfindet, daß biefelbe fich jemals im Befite bes Raths befunden hat. Ihr Inhalt wird indeffen in bas bem Rathe am 7. Januar 1776 ertheilte Brivilegium 2) vollständig bis auf bie Bestimmung, bag ber Bergog bem Apothetergefellen "freien Tifch" geben folle, übergegangen fein. Bas aber die "Gelegenheit zur merklichen Befferung ber Stabt" anlangt, über welche ber Rangler Macht in fo vorfichtiger und geheimnigvoller Beise Austunft ertheilen will, fo konnte man wohl, ba es fich um ben Bertauf einer Apothete handelt, an die Mittheilung irgend eines Bebeimmittels benten, inbeffen wird es fich wohl eher um eines jener Brojecte gehandelt haben, wie fie auch bem Bergog Bogislav 13., bem fürftlichen herrn bes Ranglers Macht, nicht fremb waren. Die Runde von diefem Beheimnig ift nicht auf unfere Tage gefommen.

²⁾ Das Privilegium ift im Originale im Rathsarchive zu Barth noch vorhanden und stimmt mit der a. a. O. S. 249 mitgetheilten Abschrift, bei allerdings vielfach abweichender Orthographie, im Besentlichen überein.



Die Verwaltung ber am 28. Sept. 1575 erworbenen Apotheke übertrug ber Rath am 13. Dez. besselben Jahres bem Apotheker Johannes Schacht für Rechnung ber Stadt. Die hierüber sprechende Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß bie noch sehr mangelhaste Apotheke in das Rathhaus verlegt wurde, sautet wörtlich:

"Bir Borgermeiftere und Radtmanne ber Stadt Bartt bon funt und bekennen vor ung und unsere nhakamende, batt wi mitt vorgehaptem guebem Rabe benn Erbarn funftriden Rohannem Schacht zum Aboteker und verwalter unfer Abotefen nhafolgender geftalt ahngenamen und bestelt hebben: Erstlich und bemnha unsere Apoteke noch nicht allerdinge ihngerichtet. Od tho bersuluigen eine andere behusinge und bequemere waninge will von noben finn, hebben wi bug mitt ehm vorgeleken, datt van diffes Lryv Ihareß michaelis an bett Anno Lrrvi pp michaelig wi allerlei watt noch ihn be Apotefe nobich, neuenst ber waningen unde buwet vollenthen, und ihn Mhamen gabeg ihng werd bringen und richten willen, vor weldes Thar wi ehm Johanni Er gulben, twe bromet Roggen, Sof ichepel gerften, notrofftigt holt, eine laft kalen tho ben decoctis, unde twelff punt lichte vor fin solarium und Iharlon vorspraden unde thogesecht, bi biffem bedinge, batt be alles watt tho ber Apoteken vonnoben und vortsettinge und vorbeteringe bersuluen geboret, getruwlich vnd flitich vorbere vnd vortsette Ihn biffer voriger bestellinge; nha vorlope beg Iharef, batt wir thor inrichtinge ber Apoteken genamen, hebben wi ihn Crafft iegenwerdiger vorschrininge Johannem ben Apoteker de nhafolgende veer Ihar, alf Anno Lygvij, Lygviij, Lppix, vnd Anno Exxx, batt halue Ihar bett vp Ofteren tho unserem Apoteker bestellet, unde hirmitt willen bestellet hebben, Ein iber Ihar vor be vorgesettebe besolbinge. Bir iegen ichall vnd wertt der Apoteker Johannes de Apoteke getruwlich und flitich mahren, besulve bi rechter tibt vp vnd tho fluten, beg Samerf alle simplicia und fruber, be thor Apoteten gehoren, borch sinen Jungen laten colligiren vnd ahnsamblen, be ge-

branden watere bi rechter tibt distilliren, Od tho ben anderen burbaren materialien, od allem watt ihn ber Apoteten if feben und folde achtinge barup geuen, alfe ibt einem getruwen und rebeliden Apoteter woll anfteit, be od battfulue vor gott und anderen ber medicinen erfarnen und be fo woll ber simplicium alf compositorum queben grunt und vorstant bebben, mitt fuge fonne vorantwerben und vorbibben, alg wi ehn foldes vertruwen, batt be ibt thom getruwligeften beften und flitigften bon werbe. Sinem Jungen ichall be ben Branbenwin fo ihn ber Apoteten wertt vthgefchendet, laten distilliren bnb brennen, bnb wertt be fuluen thom wine, mebe, lafbrand und anderen foten gebrenden, be ihn ber Apoteten fcolen geschendett werben, bermaten feben, batt be Statt feinen schaben baruan hebbe, Sonderen berfuluen vorbel barborch gestiftet werbe; beg icall be ber Apoteter webberumb ichote unde wackefri van aller unpflicht fitten. Ihm falle od ein E. R. innerhalve biffen viff Sharen, ober hernhamalg be Apotete omb ein gewiffe Ihargelt wolbe vihdon, Schall be 30 hanneg ber negeste bartho fin und bliuen, Inmaten ehr od vor einem anderen nha vorlope biffer bestelben viff Share, fo ferne he ihn finer vorwaltinge vnd ampt ber Apotekenn fick recht wertt schicken, barnha od ein E. R. tho iber tibt fic wertt richten, bi ber Apotefen bliuenn und befulue beholben icall. Def tho merem gelouen hebben wie twe vorschriuingen enng lubef bierauer laten vorferdigen und besuluigen mitt ber Statt Bartt ihngefigel und Johannig beg Apoteters pittschafft wetentlick laten vorfegelen. Gefchen tho Bartt ihm Share Chrifti vnfers leuen herren und felichmaders gebortt Dufent viffhunbert, bnb barnha ihm viff vnb Souentigsten abm Dage Lucia 2c."

Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wurde die Apotheke vom Rathe an den Apotheker Petrus Zitzow für einen jährlichen Miethzins von 40 Gulden vermiethet. Aber nach kaum abgeschlossenen Miethvertrag, noch im Jahre 1580, beklagt sich Zitzow schon über "Eindrang" und verlangt, daß von seinem Zins, "da doch itzund nur ein Geitzbeutel mit



gespecket wird", ihm jährlich 10 Mark erlassen werden möchten und der Zins von dem gesordert werde, "der die Nahrung davon hat und ihm solche Handlung und Bermögen aus der Nase zieht."

Achnliche Klagen wiederholt Zigow öfter und richtet endlich im Jahre 1590 an Herzog Bogislav das Gesuch, ihn mit einem sondern Privilegio und Begnadung erblich in seiner Behausung zu versehen, damit er sein Amt gebrauchen und zugleich mit Ausschänkung von Wein, fremdem und eigengebrautem Bier, Aquavit und Brantwein, sowie mit Gewürze und Kramwaaren Dandel einem Kramer gleich, gegen Leistung bürgerlicher und nachbarlicher Stadtpslicht frei und ungehindert seine Nahrung suchen könne. Der Herzog giebt darauf am 24. April 1590 dem Kath zu erkennen, daß er den Apotheker bei seinem Privilegium zu schützen und Alles, was dem zuwider geschehe, unverzüglich abzuschaffen habe, widrigenfalls dem Zihow gebetener Maßen seine Nahrung zu suchen und seines Amtes zu gebrauchen gestattet sein solle.

Um einer solchen Eventualität vorzubeugen, verkaufte dann der Rath am 14. October 1501, wie es in dem Bertrage wörtlich heißt:

"Dem Erbarn und gelarten Peter Cizowen, unsern apotekern, unsere Apoteken, so er eine Zeit lang innen gehabt und
gebraucht, mit allen speciedus, compositis, aromatibus,
oleis, unguentis, und in summa aller wahren und zugehörigen Regalen, Laden und Instrumenten, laut des hiebeuor
unter uns auffgerichteten Inventarii sampt den Garten zwischen dem langen thor und Zingel im Stadgraben besegen vor
Neunhundert und zwanzig Mark, jeder Mark zu sechszehn
schilling Sundisch 3) gerechnet."

Dabei wird dem Petrus Zipow "weiln er weinig Abgang der Apoteken wahren alhie hatt und alleine dauon sich und die seinen nicht woll erhalten kann," nachgegeben: "das er und seine erben allerley frembde biere ohne accisen frey schen-

Ţ.

^{3) 920} Mart sundisch = 306 Gulben 10 Schilling litbisch. Battische Studien XXXII.

ten sollen vnd sol auch hinserner kein schenke ober krueger alhie aquam vitae, Mete, Bein, gebranten Bein 20. zu schenken Macht haben." Es behält sich der Rath jedoch vor "die Stadwage vnd Wohnung vnter dem Radthause, sowohl des Radts bude vorm langen Thor, ") welche nedenst ihm gestranten Bein zu schenken freh vnnd vnuordotten sein soll", und legt ihm noch die Verpslichtung aus: "jehrlich einem Ersbarn Rathe ein stüdichen Clareth us Radthaus, wan sie es von ihm absurdern lassen werden, zu geden." Zugleich wird "allen Cramern hiedinnen gestoßen gewürze vor vierichen, witten vnd schillingen, wie denn auch den frembden gewürzekramern alhie außerhalb der freyen Jarmarkte gewürze zu verkausen, sos sehren, so verkaufen, noch sehl zu haben, bei verlust der wahren, so sen verkaufen würden, hiemit benommen vnd verbotten."

Zigow richtete nun die Apotheke in seinem Wohnhause ein, gelangte balb zu Wohlstand und Ansehen, wurde im Jahre 1594 zu Rath erwählt und entrichtete babei, wie üblich, 40 Mark "für Silber und Köste."

Am 5. Juli 1608 erlangte Zihow endlich die Beftätigung des Rausvertrags und des ihm übertragenen Privilegiums von Herzog Philipp Julius, 5) der zugleich Bürgermeistern, Richtern und Rath befahl, über das Privilegium allenthalben zu halten und insonderheit wegen Verkaufung des Gewürzes und Ausschenkung der Aquaviten mit der Execution auf des Apothekers Ersuchen zu versahren, widrigensalls seine Beamten zu Barth dies ins Werk richten sollten. Hiergegen protestirten zwar Bürgermeister und Rath, da die jurisdictio prima in Barth ihre andere richtige Maße habe und jurisdictio superior nicht den fürstlichen Beamten, sondern dem Hosgerichte zustehe, indeß entnahm doch Zihow aus jenem Befehl den Grund zu mancherlei Beschwerden. So trat er

Digitized by Google

⁴⁾ Die Revenüen von bes Raths Schente am langen Thor, Treppentrug genannt, gehörten ju ben Amtseintunften ber Burgermeifter.

⁵⁾ Pergamenturtunde mit bem herzoglichen Siegel im Rathsarchive ju Barth.

schon am 16. Dezember 1608 mit ber Behauptung auf, baß über bie ihm ertheilten hoben Briefe und Siegel nicht gehalten werbe und bat, daß er insonderheit bei dem Aquavit und ben Gewürzen möchte geschützt werben. Der Rath aber hielt ihm entgegen, daß er die Gewürze nicht nach ber wolgaftischen Taxe verkauft, ja mehrfach gar teine Baaren gehabt, bag er Branntweine als Aquavit verkauft, daß er oft unter ber Bredigt Bafte gehabt, daß er mehrmals zu Holz gefahren fei, (b. h. aus ber Stadtforft ohne Erlaubniß Solz fich angeeignet habe,) und erbot fich, Die Apothete fofort gurudzunehmen. tonnte biefe Beschulbigungen nicht überall entfraften und er-Marte, er wolle sich mit seiner Frau bereben. Das Resultat dieser ehelichen Conferenz war, daß Zipow von seinen Beschwerben Abstand nahm und die Apotheke behielt, bis er im Jahre 1617 verftarb.

Die aus seinem Nachlasse wiedererwordene Apotheke übertrug der Rath durch Kausvertrag vom 15. October 1617 wieder käuslich dem Apothekergesellen Nicolaus Wandeseleben sür 500 Mark. Eine Stelle des Bertrags lautet: "Demnach man auch zu restaurirung der Apotheken keine gelegene wohnung bokommen konnen, Als hatt er mitt einem Erbarn Rhats gehandelt, daß daß Losament unter dem Rhathause, dein vormahls die Apoteke gewesen zusampt deme vorn langen Oohre zwischen den Zingeln bolegenen garten 2c. umb zwanzig gulden jehrlicher Heuer, boneben zweien Studichen Claret ausst die seursahren zu geben darzu eingereumet worden" 2c.

Hiernach wurde nun die Apotheke wieder in das Rathhaus verlegt. Aus dem einen Stübchen Claret, welches nur auf besonderes Berlangen des Raths geliefert zu werden brauchte, waren zwei Stübchen geworden, die jährlich zur Feuerfahrt (Revision sämmtlicher Gebäude der Stadt in seuerpolizeilicher Beziehung) geliefert werden mußten.

Nach dem Tode des Wandesleben empfahl am 16. April 1621 Herzog Philipp Julius dem Rathe, den Apotheker Andreas Wüller, der nach dem Tode des Wandesleben und

mabrend bie Geuche ber Beftileng in Barth graffiret, ber Apothete fleißig gewartet und Leib und Leben gewagt, bei ber Upothete zu laffen. Der Rath aber vermiethete bie, vermoge feines porbehaltenen Wiebertaufsrechtes wieber erworbene, Abothefe an ben Abothefer Abam Frolich auf brei Sahre bon Oftern 1621 ab, und überließ ihm Materialien und Gefäße sum Gigenthume für ben Tarwerth von 249 Gulben. Ablauf biefer Diethsjahre beabfichtigte ber Rath, Die Apothete an Abam Frolich, ber ingwischen "verordneter Biertelsherr" geworben war, für ben Breis von 700 M. ju verfaufen, ber Bertrag tam jeboch nicht ju Stanbe und bas Miethverhaltnis icheint einfach prolongirt worben gu fein, benn im Sahre 1630 befand fich Frolich noch im Befit ber Apothete, Die aber gulett faum noch etwas anderes als eine bevorzugte Bein-, Bier- und Branntweinschenke mar. Zwar hatte fich noch die Bergogin Manes am 29. August 1625 babin geaußert, bag "Ihre fürftlichen Gnaben lieber zehentaufendt Reichsthaler nicht haben, als, infonderheit ben biefen gefehrlichen und forglichen Beiten, bas fo nötige und nüpliche flennodt ber Apotheten von behro Soffstadt entrabben wolten", aber auch fie hatte ben Riedergang ber Apothefe nicht hindern tonnen und im Sahre 1631 borte bie lettere auf zu exiftiren. 6)

Das "Losament unterm Rathhause", in welchem sich bisher die Apotheke befunden hatte, wurde zu Michaelis 1631 von Bürgermeister und Rath an den Bürger Gerdt Johansen verheuert, um darin allerlei gute, wohlschmedende Beine, Aquavite, gebrannten Bein, Meth und einheimisches und fremdes insonderheit rostocker und greisswalder Bier zu schenken und einen Handel mit Hackwaaren zu betreiben. Dann wird zu gleichem Zwecke am 13. Februar 1639 "das Losament unter dem Rathhause, so man vor der Zeit die alte Apotheke

⁶⁾ Wenn Dom, Chronit von Barth S. 389, die Apothete noch bis 1676 fortbestehen läßt, so beruht dies auf einer Berwechselung der Apothete mit dem "Losament unter dem Rathhause", welches die alte Apothete genannt wurde und von 1676 ab 30 Jahre lang, mit turzen Unterbrechungen, unvermiethet geblieben war.



geheißen" an ben Rathsfreund Melchior Gelbener, im Jahre barauf an ben Bürger Stathauen und im Jahre 1666, nachbem es geraume Zeit unverheuert gestanden, an den Bürger und Felbscherer Samuel Stavelius vermiethet.

Erft im Sahre 1706 melbete fich ber Apotheter Betrus Schult aus Stettin, um wieber eine Apotheke einzurichten und sich dabei bes Gewürzhandels und des Aquavitschankes zu Ihm wurde bann auch vom Rath und Achtaebrauchen. mannschaft die Rathsapothete (Brivilegium und Lotal) für jährlich 10 Thir, vermiethet, er ftarb jedoch ichon im Sahre 1709. Seine Wittwe blieb im Befitz ber Apothete. welcher ber Provisor Naumann vorstand. Diefer sollte nun bie Wittwe Schult heirathen, tractirte fie aber mit Schlägen und wurde beshalb auf ihren Antrag vom Rathe, ber "keine gründliche Nachricht von ihrem vorhabenden Chewerke" erlangen konnte, aus der Apotheke entfernt. Die Wittwe Schult betrieb bas Geschäft allein weiter. Im April 1711 eröffnete ihr aber ber Rath, "bag bei jetigen gebrechlichen Zeiten und ba ber bisher hieselbst sich aufgehaltene Medicus weggezogen, es mit ber Apotheke nicht länger im bisherigen Buftanbe gelaffen werden könne, dabei man ihr freigestellet, daß, wenn ein tuchtiger Mensch sie zu heirathen, oder der Apotheke als ein Brovisor vorzustehen sich anhero zu begeben resolviren wolle, fie barin conserviret bleiben folle." Die Wittwe Schult ging jedoch auf diese Borschläge nicht ein und zog es vor, sich selbst bei ber Apotheke zu conferviren. Sie ließ alle Befehle bes Raths, die Apotheke zu räumen, unbeachtet, erklärte auf eine formell eingelegte Kündigung, fie werde nur weichen, "falls bie göttliche Direction es nicht fo fügen wolle, daß fie barin bleiben könne", und fertigte zwei an fie entsendete Deputirte bes Raths mit allerlei verdrießlichen Reden und mit der Erflärung ab, man moge machen, was man wolle, fie thue es nicht.

Gegen Ende des Jahres 1713 melbete sich ein Apotheker Johann Georg Kuß aus Rostock zur Uebernahme der Apotheke. Es wurde ihm zunächst gestattet, in einer Miethwohnung "seine Spezereien seil zu halten und mit seiner Wissenschaft zu bienen", ihm auch die Einräumung der Apotheke unter den disherigen Bedingungen, sobald dieselbe von der Wittwe Schultz geräumt sein würde, versprochen. Im Jahre darauf wurde endlich mit Hülse militärischer Execution die Wittwe Schultz aus der Apotheke entsernt und diese dem Apotheker Auß übertragen, der sie dann auch dis zu seinem Tode in Besit behielt.

Am 25. Juni 1718 übertrugen Bürgermeister und Rath die durch den Tod des Apotheker Ruß vacant gewordene Apotheke dem medicinae Practicus und Apotheker Johann Gottsfried Schmidt unter folgenden Bedingungen: es wird ihm die zur Apotheke gehörige Wohuung frei von allen oneridus, über welche man abseiten der Stadt zu disponiren hat, gegen eine Miethe von 12 Thlr. für das erste und von 15 Thlr. für jedes folgende Jahr überlassen, er darf außer seinen ordinären Gewürzen und Spezereien alles das verkausen, was anderen Apothekern im Lande zu verkausen freisteht, er hat für frische und tüchtige Materialien und Waaren zu sorgen und sich nach der stralsundischen Taxe zu richten, aber kein Gift ohne zureichliches Attest zu verabsolgen, Senatus behält sich vor, so oft es ihm gefällig, die Apotheke visitiren zu lassen.

Eine solche Visitation ber Apotheke wurde dann am 12. Juni 1725 durch Dr. Bahr abgehalten.

Schmidt wurde im Jahre 1731 zu Rath erwählt, gegen die Wahl zwar von der Achtmannschaft, den Deputirten, den vier Gewerken und der übrigen Bürgerschaft Protest erhoben, weil er mit keinem Hause angesessen, nur Miether der Apotheke und mit einem Weinschank beliehen sei, der Protest aber von der Landesregierung verworfen. Er starb noch in demselben Jahre.

Nach seinem Tobe blieb die Wittwe im Besitz der Apotheke und der Rath ertheilt ihr auf ihre Bitte die Zusicherung, daß sie bei der Apotheke conservirt werden solle, salls sich ein tüchtiges und senatui anständiges subjectum dazu sinden

würde. Aber schon im November 1732 supplicirt der in der Apotheke angestellte Provisor Karl Heinrich Willmsen bei der königlichen Regierung, ihm die Apotheke zu übertragen, ohne auf Conservirung der Wittwe Schmidt zu bestehen, deren bekannte Umstände ihm nicht verstatteten, eine eheliche Inclination auf sie zu saßen, oder ihm die Errichtung einer eigenen Apotheke zu gestatten.

Der Rath, burch Rescript vom 14. November 1732 aufgeforbert, feine Bedanten über bie Supplid zu eröffnen, erklärt, daß vermöge des ihm ertheilten Apotheken-Privilegii ihm allein die Besetzung der Apothete zustehe, daß er aber hierbei auf ben Apothekergesellen Willmsen nicht reflectiren könne, ba biefer. obwohl als Provisor für ein rühmliches Gehalt (von 1 Thir. für die Boche) angestellt, fich bemüht habe, die Abothete zu ruiniren und bas corpus zu schwächen, um solche bermaleins für ein Geringes an sich zu bringen, auch in seinen Functionen jederzeit widerspenftig und eigenfinnig gewesen sei, ben ganzen Sommer über nicht das Geringfte bestilliret und laboriret habe, und wenn Batienten gewesen, bieselben nicht habe besuchen wollen, wenn er nicht burch persuasiones guter Freunde bazu aufgebracht worden u. f. w. Darauf rescribirte die fonigliche Regierung unterm 1. December 1732, daß fie keineswegs gemeint fei, ben Rath in seinen Gerechtsamen zu franken, und nur erwarten wolle. baß bie vacante Apothete ehestens mit einem tüchtigen Subjecte besetzt werbe. Da indeg bas Apotheken-Brivilegium sub expressa conditione gewisser, bem vormaligen fürstlichen Sofe zu leistenden und darin benannten praestandorum ertheilt sei, so habe ber Rath sich barüber zu erklären, in welcher Art ftatt sothaner nicht mehr practicablen Condition bem ablichen Jungfern-Rlofter zu Barth, welchem Ihre Majestät alle bem vorigen fürstlichen Schlosse zugestanbenen emolumenta beigelegt, einige äquivalente Präftation entweder mittels eines jährlichen quanti an Medicamenten ober sonft auf andere Beise moge zufliegen konnen. Der Rath gab bie erforderte Erklärung babin ab, bag ber Apotheker bei fürstlichen Reiten zwar die Confecturen, Marzipanen ze. an den

fürstlichen Hof zu liefern gehabt, daß der letztere aber ihm die nöthigen Materialien hierzu an Zuder, Gewürz 2c. habe liefern müssen und er mithin nichts als die Arbeit prästiret habe. Damals sei aber die Apotheke auch von ganz anderer Consideration und Erwerb und mit vielen Emolumenten ausgestattet gewesen, welche jetzt gänzlich cessirten. Zetzt könne der Apotheker kaum seinen Unterhalt dabei sinden und die königliche Regierung möge ihm nicht mehr Kosten auserlegen. Hiermit blieb die Sache auf sich beruhen.

Am 3. Juni 1733 ward der Apotheker Gottlieb Zoch von Bürgermeister und Rath zu dem erledigten Apothekerdienst erwählt und ihm schriftliche Bestallung ertheilt. Die Bedingungen seiner Anstellung sind denen der Anstellung des Apotheker Kuß im Wesentlichen gleich, die Miethe wird auf 15 Thlr. sestgesetzt, im Jahre 1739 aber auf Andringen der Achtmannschaft auf 30 Thlr. erhöht.

Der Rath ließ jetzt auch Revisionen der Apotheke vornehmen, im Jahre 1736 durch den Stadt- und Districts- Physikus Dr. Battus, im Jahre 1741 durch diesen und Dr. Clarin. Bei der letzteren Revision wurde gerügt, daß der Apotheker Zoch die essentiae nicht cum spiritu vini gallici, sondern nur cum spiritu frumenti präparire und daß die Dele nicht aufrichtig, sondern vermischt befunden worden. Erst im Januar 1745 erinnerte man sich, daß Zoch noch nicht vereidigt sei und belegte ihn mit dem in der strassunder Medicinal- und Apotheker-Ordnung von 1673 vorgesschriebenen Eid.

Inzwischen war Boch mehrsach mit Dr. Battus und bessen Nachfolger, bem Stadt- und Districts-Physikus Dr. Theodorus Phyl in Streitigkeiten gerathen. Er beschuldigte besonbers ben letzteren, daß er die von ihm verschriebenen Wedicamente auch selbst ansertige, wogegen dieser jenem wieder vorwarf, daß er die Apotheke vernachlässige. Dieser Borwurf mochte denn auch nicht ungegründet sein. Denn im Jahre 1746 erklärte Zoch, daß er die Apotheke nicht mehr "im

äußersten Stande" erhalten könne und zu ihrer Abtretung bereit sei. In Folge bessen wurde die Apotheke unter Zuziehung des Apothekers Johann Bollrath Schultetus aus Ribniz inventirt und der Werth der vorhandenen Waaren und Utenfilien auf ben bescheibenen Betrag von 150 Thlr. 38 Schilling abgeschätzt.

Am 29. März 1749 vermiethet sodann der Rath unter Zustimmung ehrliebender Achtmannschaft die unterm Rathhause befindliche Apotheke mit allen dazu gehörigen Zimmern, Kellern und Hofraum an den Apotheker Detloff Wilhelm Edart aus Rostod auf 10 Jahre, von Ostern 1749 bis dahin 1759, für einen jährlichen Miethzins von 20 Thlr. im ersten und 30 Thlr. in jedem folgenden Jahre und befreit ihn von allen Lasten, darüber die Stadt zu disponiren, nur soll er zum Borngeleite concurriren. Er wird am 5. August 1749 "vorenehmlich auf die rostoder Tage" vereidigt.

Nach Ablauf der Contractsiahre wird am 12. März 1760 mit Edart ein neuer Vertrag abgeschlossen, nach welchem ihm und feinen Erben bie unterm Rathhause befindliche Abotheke mit Zubehör benebst dem der Stadt der Apotheke wegen zuständigen Brivilegium auf weitere 10 Jahre bis 1770 gegen eine jährliche Miethe von 33 Thirn. überlassen wird. Dabei soll er von allen städtischen oneribus, mit Ausnahme ber gewöhnlichen Stadtaccise, ber Concurrenz jum Borngeleite und ber etwa entstehenden Rriegslaften, befreit Einquartierung aber foll er nur bann erft erhalten, bleiben. wenn auch die Herren Brediger und consules damit beschwert werben. Diefer Vertrag wird am 28. September 1769 auf Berwenden bes Landraths von Lillieftrom auf 5 Rahre bis Oftern 1775 verlängert, und als Edart innerhalb biefes Zeitraums verstorben war, von bessen Töchtern, ben Demoiselles Edarts fortgesett. Gine ber letteren verheirathete fich an ben Provisor Bilhelm Erdmann Bindemann, worauf biefem vom Mai 1775 ab die Apotheke auf 25 Jahre bis 1800 für eine jährliche Heuer von 40 Thlr. vermiethet ward.

Bom Jahre 1773 ab werden die Provisoren in der Apotheke vereidigt. Sie mußten in dem Gide unter Anderem

1

geloben: "sich bes orbentlichen Curirens und Besuchung ber Patienten zu enthalten, insonderheit ohne der medicorum Gutsinden keine starken purgantia, vomitoria oder sonst treibende Mittel oder opiata aus ihrer unterhabenden Officin zu verkausen zc." Dann werden vom Jahre 1780 ab auch ziemlich regelmäßig Revisionen der Apotheke von der Stadtskammerei unter Zuziehung des Stadtphysicus vorgenommen.

Auf ben Antrag bes Apotheters Bindemann, der sich über ben Mangel eines Laboratoriums und die nächtlichen Störungen in dem Rathhause beklagte, gestatten ihm Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des bürgerschaftlichen Rollegiums am 16. Januar 1787 unter Aushebung des bestehenden Miethvertrags: daß er sich mit einem eigenen Haus possessionirt mache, und conseriren ihm, seinen Leibeserben und Nachkommen aus Bündigste das der Stadt zustehende Privilegium zur Haltung einer alleinigen Apothete gegen Erlegung einer jährlichen Recognition von 5 Thir. an die Stadtkämmerei sür sothanes privilegium exclusivum. Die königliche Regierung ertheilte dieser Uebertragung des Privilegiums am 17. Juni 1789 ihre Bestätigung und die Apothete wurde nun aus dem Rathhause in das von Bindemann angekauste Wohnhaus Nr. 55 in der Langenstraße verlegt.

Am 5. April 1820 verkauften die Erben des kurz vorher verstorbenen Apothekers Bindemann: "das Wohnhaus Nr. 55 in der Langenstraße mit dem Garten am Heidereuterwall, den Hof- und Stallgebäuden und den zur Apotheke gehörigen Gestäßen" 2c. für den Preis von 11,800 Thlr. an den Pharmaceuten Karl Friedrich Ludwig Vindemann und gestatten dem Käuser, auf seine Kosten das ihrem Erblasser ertheilte Privilegium, in Barth eine Apotheke halten zu dürsen, aus sich und seine Erben transportiren zu lassen. Der Kausvertrag wird von Bürgermeister und Rath consirmirt und zugleich dem Käuser Vindemann und seinen Leibeserben und Rachkommen das Privilegium zur Haltung einer alleinigen Apotheke in Barth so und bergestalt übertragen, daß er alljährlich an die Stadtsasse eine Recognition von 10 Thlr. pomm. Et. erlege,



sich bei willfürlicher Beahnbung jedes merkantilischen Verkehrs mit Gewürz und sonstigen Raufmannswaaren enthalte 2c.

Bon dem genannten Bindemann ging im Jahre 1851 die Apotheke an dessen Sohn, den Apotheker Hermann Bindemann, von diesem im Jahre 1868 an den Apotheker Emil Schütz aus Grimmen, und von diesem im Jahre 1879 an den Apotheker Rudolph Dühr aus Friedland i. M. bei immer steigenden Preisen über.

Die erwähnte Recognition wird noch mit 33,94 Mark jährlich an die Stadtkämmereikaffe entrichtet.

Anhang.

Eine Apotheter=Rechnung aus dem Jahre 1620.

Anno 1620 hatt der Sble Gestrenge und Ernueste Melchior von Bolkersam fürstlicher Hauptmann (zu Barth) ferner holenn Laffenn

•		1			
		,	fl.	ßlв.	₿.
	Rest	mith alte schuldt	67	6	
5.	Jan.	11/2 Pott Reinisch wein		10	1
		11/2 pott Reinisch wein		10	1
9.	dito	1/2 Pfd. Confect 1/4 Pfd. Fiegenn	_	9	_
		11/2 Pott R. weinn		10	1
12.	dito	11/2 Pott R. wein	-	10	1
		1/2 Pott R. wein		3	1
15.	dito	1/2 Pott R. wein		3	1
17.	Jan.	2 Pfd. Corinthenn 2 Pfd. Rosin		17	_
		2 Pfd. Schwehenn 2 Pfd. Ries .		11	
		1/4 Pfd. Pfeffer 1/4 Pfd. Ingber	_	7	
		1 Pfd. Amibum 1/2 Pfd. Blaw .		8	
11.	Jan.	1/2 Pott R. wein		3	1
20.	Jan.	Ein truncklein vor J. Anna Sophia		16	
		1/2 Pott R. wein		3	1

			ft.	BIb.	ß.
20.	Jan.	vor Morfellenn		18	
		vor Morsellenn		12	_
23.	Jan.	1/2 Pott R. wein		· 3	1
24.	Jan.	Morfellenn vor J. Anna Sophie		20	
26.	Jan.	Ein Augennwaßer		6	_
		Ein Safft zum Halse		8	_
		Surampfer waßer		3	_
		Ein Lagir saft	<u>-</u>	10	_
27.	Jan.	1 Loth diamoronn		1	
		51/4 Pfd. Hutt Zugker	3		_
		Rosen Honingt Biolen und Maul-			
		bersaft		8	_
		3 pott R. wein		21	_
		1/2 pott Aqua vitae		12	_
		Ein trüngklein J. Anna Sophie .		8	_
		Schlaff Selblein	_	5	_
1.	Feb.	Gin Burgir trungklein	1	-	_
		Ruchlein zum Heupt	_	16	
		221/2 Pott R. wein 15 flaschen .	6	13	1
		1/2 Pfd. 4 Loth Confect		10	_
		1/4 Pfd. Fiegenu 1/4 Pfd. Mandeln		4	_
		3 N. Kuchenn	-	3	
2.	Feb.	1/2 Pfd. Fiegenn 1/4 Pfd. Mandeln	_	4	_
		2 N. Kuchenn		2	
3.	Feb.	3 Pott R. wein	_	14	_
		Aqua Vitae		6	
4.	Feb.	6 Pott R. wein	1	18	_
5.	Feb.	9 Pott R. wein 6 Flaschen	2	15	_
		Rüchlein zum Heupt		18	_
6.	Feb.	11/2 Pott R. wein 1 Karte 3 f.	_	12	_
7.	Feb.	1 tonne barts bier	2		_
		3 pott R. wein	_	21	_
		Benidt Zugker bem Rinbe	-	4	_
10.	Feb.	11/2 Pott R. wein		10	1
12.	Feb.	Benidt Buder bem Rinde und Ruchlein		6	

			fl.	ßlb.	ß.
12.	Feb.	11/2 Pott R. wein		10	1
14.	Feb.	11/2 pott R. wein		10	1
15.	Feb.	3 pott R. wein		21	-
16.	Feb.	6 pott R. wein	1	18	_
17.	Feb.	3 pott R. wein		21	
18.	Feb.	11/2 pott R. wein	_	10	1
		1/2 Pfd. Confect	_	8	
		3 N. Ruchenn		3	
19.	Feb.	3 pott R. wein	—	21	
20.	Ге б.	3 pott R. wein	1	11	
22.	Feb.	3 pott R. wein		21	
23.	Feb.	3 pott R. wein		21	
25.	Feb.	11/2 pott R. wein		1 0	1
26.	Feb.	3 pott R. wein	-	21	
		3 Pfd. Schwehenn 2 Pfd. Rosin	-	13	
		2 Pfd. Corinthen, 1/2 Pfd. Johans=			
		beersafft	-	20	_
28.	Feb.	11/2 pott R. wein	-	10	1
28.	Feb.	1 1/2 pott R. wein		10	1
29.	Feb.	3 pott R. wein		21	
1,	Mart.	3 pott R. wein		21	
2.	Mart.	3 pott R. wein		21	_
6,	Mart.	9 pott R. wein	2	15	_
		1/2 Pfd. Confect 3 R. Kuchen .		10	
7.	Mart.	1/2 Pfd. Pfeffer 1/2 Pfd. Ingber		14	
		1/2 Loth Sofferann		6	
		4 ¹ /2 pott R. wein	1	7	1
		2 Pfd. allerhandt Confect	1	12	
		6 N. Ruchenn		6	
		1 Pfd. Fiegenn	_	3	
	. Mart.	6 pott R. wein	1	18	
	. Mart.	24 pott R. wein	7	_	
	. Mart.	1/2 pott R. wein		3	1
	l. Mart.	1/2 pott R. wein		3	1
16	3. Mart.	1/2 pott R. wein	-	3	1

		ft. §16.	B.
17.	Mar.	11/2 pott R. wein — 10	1
18.	Mar.	1/2 pott R. wein 3	1
19.	Mar.	4 pott R. wein 1 —	1
20.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
21.	Mar.	1/2 pott R. weinn	1
22.	Mar.	11/2 pott R. wein — 10	1
23,	Mar.	1/2 pott R. wein	1
25.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
26.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
28.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
29.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
31.	Mar.	1/2 pott R. wein	1
2.	Apl.	1 Pfb. Riß	_
		1/2 pott R. wein	1
3.	Apr.	1/2 pott R. weinn	1
4.	bito	1/2 pott R. weinn	1
5.	bito	Ein Purgir trungt 1 4	_
		1/2 pott R. weinn	1
6.	bito	1/2 pott R. weinn	1
7.	bito	1/2 pott R. weinn	1
9.	bito	1/2 pott R. wein	1
11.	Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn — 12	1
13,	Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn — 12	1
14.	Apr.	1 pott 3 pegel R. weinn — 12	1
19.	Apr.	1/2 pott R. wein	1
20.	bito	11/2 pott R. wein — 10	1
22.	bito	11/2 pott R. weinn — 10	1
25.	bito	Ein Rühl safft 1 13	
27.	bito	1 pobt 3 ordt R. wein — 12	1
29.	bito	1 podt 3 ordt R. wein — 12	1
1.	May	Schlagt waßer 6	
		fenchell Bugter 1	_
3.	Man	1/2 Pott R. weinn	1
4.	May	1/2 pott R. weinn	1
8.	May	1/2 pott R. wein	1

		fl.	BIG.	₿.
14. May	1/2 pott R. weinn		3	1
16. May	1/2 Pott Frantwein	_	2	1
18. Ma ŋ	1 Stüd R. wein		2	-
21. Ma y	1 pott 3 pegel R. wein	_	12	1
·	1 pott 3 pegel R. wein		12	1
22. Ma ŋ	7 pott R. wein	2	1	_
25. Ma ŋ	Cannell waßer	-	8	_
•	Schwalbenn waßer		12	-
	Kinder Balfam		12	_
	Lilie Convallin wein	-	8	-
9. Juny	1/2 pott R. wein	_	3	1
	1 pott 3 pegel R. wein	-	12	1
10. Ju.	2 pott R. wein	_	14	_
— Ju.	1/4 Pfd. Ingber Buber	-	2	1
	1/4 Pfd. Pfeffer		6	_
	1/4 Pfd. Muscatenn blumen			
	1 Pfd. Corinthenn		5	
22. Jun.	Senets bletter		6	
	1/2 Pfd. Pflumenn			-
24. Ju.	31/2 pott R. weinn			
25. Ju.	11/2 pott R. weinn		10	
26. J.			3	
28. J .	•	-	16	-
	na Summarum dießer ganhenn			
	alf vonn Anno 1618. 19 bif vff			
Johannis (nnno 1620 thut	374	ft. 8	Blb.
Daru	ff empfangenu in alles	173	, 8	
Rest :	mich noch	201	fl.	
	Junge Melchior vonn Foldersahme	fī.	ßlb.	ß.
laut vnser	mans bruder Sohne ift mir schuldig Rechnung	8	_	_
	t	3	6	1

210 E. Müller, jur Geschichte ber Apothete in Barth.

-	hat der Eble Gestrenge und Ernues	te Mel	d jior
vonn Folde	rsam fl. Hauptmann holenn laßenn		
		і. Біб.	ß.
7. July	3 pott 1 pegell R. wein	- 22	9
	1 ¹ /2 pott Frankwein –	- 7	1
	Aqua Bezoartica 5ij	- 16	_
	Annis Sahmenn	- 1	_
	1 Pfd. Rosinn	- 4	_
	1 Pfd. Corinthen	_ 5	_
	1/2 quentin Sofferann	_ 2	_
	1 Pfd. Rif	- 4	-
	11/2 pott R. wein	_ 10	1
8. July	4 Stud fadlein vor bie pefte	_ 20	_
19. July		1 —	_
,	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	1 6	_
		1 —	_
	1 Pfo. Ingber	_ 10	_
	1/2 Pfd. Hölenn Ingber	- 5	_
		2 —	_
	• •	- 2 —	_
	1 Loth Sofferann —	- - 12	
		4 9	
	8 Bfd. Schwehenn –	_ 16	_
•		1 12	
	2 pott R. wein	- 14	_
20. July	Aqua vitae contra pestem	- 1 1	
20. July		1 —	_
4 Orus	~ ***	- 1	1
4. Aug.		- I - 2	
m	Bittwer	_	hat .

Bemerkung. Die Rechnung, welche ber Unterschrift des Apothelers Nicolaus Bandesleben, von dem fie herrührt, entbehrt, ift nach Gulden, lübischen und sundischen Schillingen aufgestellt, ihre einzelnen Positionen find nicht aufgerechnet und ergeben auch bei ihrer Aufrechnung nicht die bemerkte Summe von 374 Gulden 8 Schillingen lübisch. Sie wird deshalb immer nur als ein Bruchstück einer größeren Rechnung angesehen werden können.

. ...

Die Kirchen zu Altenkirchen und Schaprode auf Rügen.

Bon J. L. Löffler.

Ueberfett von G. von Rofen, Regierungs-Rath a. D.

Borbemertung bes Berfaffers.

Nachdem ber Berfaffer in Folge einer Aufforberung bes Directors für Erhaltung ber beimischen Denkmäler (Danemarks). bes Rammerherrn J. J. A. Worfaae, im Berbste 1872 eine Reise nach Rügen unternommen hatte, beren Ergebniß, bie Untersuchung ber Rlofterfirche zu Bergen fich im Jahrgange 1873 ber Jahrbücher für nordische Alterthumskunde und Geschichte (bie Uebersetzung aber im 23. Jahrgange ber Balt. Stud, Seite 77 ff.) mitgetheilt findet, sprach Rammerherr Worsaae ben Bunsch aus, weitere Nachrichten über Rügen auch bezüglich anderer Rirchen ber Infel zu erhalten, in benen bie Architectur es vermuthen ließ, daß banischer Ginfluß fich geltend gemacht habe und lenkte meine Aufmerksamkeit besonders auf die Rirchengebäude in Altenfirchen und Schaprobe. diesen Wunsch gestützt stellte ich im Frühling 1873 an das Ministerium ber geiftlichen und Unterrichts-Ungelegenheiten ben Antrag auf Bewilligung ber Mittel, welche zur Ausführung einer bezüglichen Reise nöthig waren, und wurde diesem Antrage unterm 17. Juli beffelben Jahres Folge gegeben 2c.

I.

Die Rirche zu Altenfirchen.

Auf der Halbinsel Wittow, eine Meile Wegs südwestlich von Arkona liegt das Dorf Altenkirchen. Nach einer Ueber-Baltische Studien XXXI.

Digitized by Google

lieferung, welche man Sahrhunderte lang verfolgen tann, foll Rügens erfte driftliche Rirche an biefer Stätte errichtet worben Da aber Saro ausdrudlich ergahlt, daß man gu Urfong, bem Saubtfibe ber Göbenverehrung, fofort nach beffen lebergabe - 1168 - eine Rirche hergestellt habe aus bemienigen Bauholze, welches Ronig Balbemar jum Zwede ber Belagerung bes Ortes batte fällen laffen, jo bat es ben Unichein, als ob die Sage in Berbindung mit bem Ramen Altenkirchen barauf hindeuten tann, bag bas Gotteshaus - vielleicht bas erfte auswärts in jenem Lande - bier aufgeführt war furg nachdem bie Einwohner ber Infel bas Chriftenthum angenommen hatten. Abgesehen bom Solzbau zu Arfona erwähnt Saro feiner Aufführung einer neuen Rirche, tann aber ergahlen, bag, mahrend Bifchof Svend von Marhus bie Bobenbilder zu Rareng (bem jegigen Garg) gerftorte, Abfalon in ber nächsten Umgebung bieses Ortes - in agro Karentino brei neue Blate fur Rirchen ausstedte und einweihte. 1) Die Sage bezeichnet als biefe brei Stellen Swantow, Boferit und Rareng, 2) In anderen Quellenichriften wird wohl bie Aufführung von Rirchengebäuden ermahnt, Ramen von Stätten aber. an benen fie errichtet find, werben nicht mitgetheilt. So berichtet die Angtlinga Saga, Rapitel 123, daß Balbemar ber Große elf Rirchen aufführen ließ, welche Abfalon einweihte; und helmold ichreibt, daß icon ju Unfang ber Regierung Jaromars 1. (1170-1218) fich zwölf Rirchen auf Rügen befunden haben.

Richt unwahrscheinlich ist es, daß die erste christliche Kirche zu Altenkirchen aus Balkenwerk errichtet war, eine Bauart, mit welcher die Bewohner Rügens vertraut waren. Im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts aber ward sie solchen Falls von einem ansehnlichen Steinbau abgelöst, welcher, wie die sicheren Anzeichen, die der Zahn der Zeit hinterlassen hat,

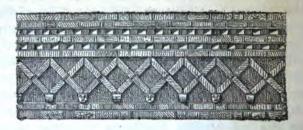
¹⁾ Saro, herausgegeben von Miller. Geite 844.

²⁾ Otto Fod, Rügenich-Bommeriche Geschichten aus fieben Jahrhunderten. L. Seite 88.

andeuten, in der Hauptsache sich noch bis auf unsere Tage erbalten bat. Diese Rirche wurde zuerst in rein romanischem Stile als breischiffige Bafilita mit Chor begonnen, an welchen sich an ber Oftseite eine halbrunde Apsis anschloß, und ist als Baumaterial für die Hauptmasse des Mauerwerks ber große rothe Riegelstein bagu verwendet.

Dem Anscheine nach ward biefes Material auf Rügen zuerst bei ber von Jaromar am Schlusse des zwölften Jahrhunderts gegründeten Rlofterfirche zu Bergen, die 1193 geweiht wurde, gebraucht, und alles fpricht bafür, bag bie Steine ju biesem Bau aus banischen Ziegelstätten übergeführt wurben. Solcher Materialientransport mußte indeg doch mit mancherlei Unbequemlichteiten verknüpft fein, befonders wenn ber ausge= wählte Bauplat in großer Entfernung von ber Rufte lag, und es ist beshalb anzunehmen, daß man, wo man mehrere Rirchen mit bem ichonen rothen Stein aufzuführen munichte, ben Berbrauch theilweise badurch zu begrenzen suchte, daß man das= jenige natürliche Baumaterial benutzte, welches der Ort selbst Die Kirche, um welche es fich hier handelt, und darbot. beren Biegel, sowohl nach Größe und Form, als nach ber eigenthümlich schrägen Falzung, welche ihre Oberfläche bedeckt, aufs Genaueste mit ben banischen übereinstimmen, unterftütt biese Annahme vollkommen; benn ihr ganzer Unterbau ift in einer Sohe von drittehalb Ellen mit zertheilten Feldsteinen aufgeführt, einem Material, welches man faum in folchem Umfange angewendet haben würde, wenn bas Berfahren ber Berstellung von Ziegeln auf der Insel bekannt oder beren Berbeiichaffung minder beschwerlich gewesen ware.

Während sich bei ber Marienkirche zu Bergen nur noch ichwache Spuren, welche von der architektonischen Ausschmüdung ber Hauptapfis übrig geblieben sind, auffinden laffen und bie Upfis bes Rreugflügels vollftandig zerftort ift, fteht in Altenfirchen die Chorrundung in alter Wesentlichkeit erhalten, mas somit ein hobes Interesse hat, indem derjenige Theil bes Rirchengebäudes, in welchem der Hauptaltar seinen Plat hatte, immer aufs reichste geschmückt ward und bemnach diejenige Entwidelung am beutlichsten vorführt, welche bie Geschmaderichtung ber Zeit in ber Kunft erreichte. Auf bem fraftvollen



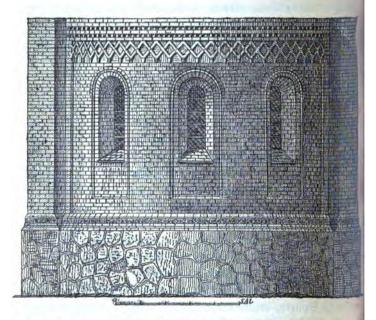


Fig. 1 und 2. Chorabichluß der Rirche zu Altenkirchen mit Detail bes Frid-

Unterbau von behauenem Granit erhebt sich die Apsis zu einer Höhe von etwa elf Ellen und schließt oben mit einem charafteristischen Friese ab, bessen boppelte Zahnungen und burchbrochene Känder von übereck gestellten Quadraten in schmalen,

wie Menschenköpse gesormten Kragsteinen enden, welche ein in hohem Grade wirkungsvolles Ganze bilden. Die Fenster, deren sich drei vorsinden, sind rundbogig und jedes einzelne von einer einen halben Stein starten Blendnische umgeben, welche zur Begrenzung außen gegen die Mauersläche zwei seine parallel lausende Kundstäbe hat. Was aber die Ausmerksamkeit zumeist auf sicht, ist die geschmackvolle Weise, in welcher sich der Oberbau an das Fundament anschließt. Zedes einzelne Glied, dessen Prosil den bezeichnenden Uebergang ebensoklar darthut, wie die Tragkraft zeigt, ist nämlich mit einem Bande von reichverzierten Ziegeln eingelegt, von denen einzelne beim Brennen mit einer wasserklaren oder hellgrüngrauen Glasur überzogen sind. Es scheint, als habe sich dies Band rings um die Rundung der Upsis sortgesett. Ganz unberührt von



Fig. 3. Detail ber Basis bes Chorabschlusses.

ber Zeit steht jedoch dieser in all seiner Anspruchslosigkeit so reizende kleine Altarbau nicht da. Man hat nämlich zur Berstärkung des Mauerwerks zwei schwere Strebeseiler aufgeführt, welche in unerfreulicher Weise das zierliche Sockelband übers



Fig. 4. Rundbogenfries am Abschluß der Nords und Südwand.

2.40

beden. Rurz vor dem Abichluß des Chors ftont ber Aufban meier Anbauten baran, einerseits die Satriftei an ber Rordseite, andererseits die Borhalle (in welcher man ehemals bie Baffen abzulegen pflegte) an ber Subseite. Beibe geboren ber spät katholischen Zeit an, haben aber boch ursprünglich Einzelformen bewahrt, von denen wir besonders die Rund bogenfriese horvorheben wollen. Derjenige, welcher die Rord und Südwand abschließt, wird von Halbbogen gebilbet, bie fich burcheinander schlingen und ba, wo die Bogen zusammen ftogen, in gang eben folch fleinen Confolen enden, wie wir folche bei der Apfis gefunden haben. (Fig. 4.) Die Chorfenfter find zerftort, um größeren Blat zu machen, es ichein aber, als möchte bas wohl nach jeder von beiden Seiten bit geschehen sein. Das Meußere bes Langhauses, wie bieses ich porhanden ift, giebt in keiner Sinficht ein annäherndes Bil bon beffen ursprünglichem Aussehen; benn alle brei Schiffe sim unter ein und baffelbe Dach gebracht, und somit ift die Mauer ber Hochfirche mit den in ihr vorhandenen Fenstern verbett. Damit die Seitenschiffe mehr Ansehen gewinnen follten, erhöht man beren äußere Mauer und bies brachte es mit fich, bas alle frühften Fenfter zerftort wurden, da beren geringe Griffe binreichendes Licht zur Erhellung bes inneren Raumes nicht einzulaffen vermochten. Rugleich mit diefer Beränderung war das Langhaus etwa fechs bis fieben Glen gegen Weften bin erweitert und mit einem Giebel abgeschloffen, beffen robe, fruf gothische Form entschieden auf die zweite Salfte des fünfzehnten Jahrhunderts hinweist, auf jenen Beitabschnitt, in welchem er lichtlich alle wesentlichen Veränderungen mit der Kirche vor genommen worden find. Bie der ursprüngliche Beftgiebel bes Langhauses gestaltet und ausgeschmückt gewesen sein mag, haben wir an Ort und Stelle nicht ermittelt, konnen uns aber einigermaßen eine Vorstellung davon machen, benn es ist wahrschein lich, daß er nach bem Vorgange ber Rlofterfirchen von Goroe und Ringstedt ben Linien ber Sochfirche und beren Seiten schiffen gefolgt und daß der Haupteingang in beffen Mitte all gebracht gewesen ift.

Was in jehiger Zeit das Aeußere der Kirche vermuthen läßt, finden wir in ihrem Innern vollsommen bestätigt, in welchem Chor und Apsis aufs Beste erhalten sind. Ueber letzterer ist ein Gewölbe in Form einer Viertel-Rugel ausgespannt, dessen Uebergang in die Krümmung der Wandsläche durch einen vorspringenden Kundstab bezeichnet wird, welcher da wo Apsis und Chor zusammenstoßen, sich mit einem mehrsach zusammengesetzten Kragbande schließt. Die Fenster sind nicht

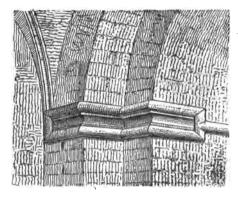


Fig. 5.

wie auswendig jedes für sich mit einer Blendnische umgeben, sondern in eine Gesammtblende zusammengelegt und befindet sich über ihr, die oben durch drei halbrunde Bogen begrenzt wird, ein überhöhtes Fenster, welches auf kleinen zierlichen Kragsteinen ruht. Der Chor scheint zuerst eine flache Balkendecke gehabt zu haben, welche indeß einem Kreuzgewölbe hat Plat machen müssen, und weisen die stark eingeschnittenen Profile der Rippen desselben auf die spätere Zeit der Gothik hin.

Schreiten wir durch den ansehnlichen, schlankgesormten Triumphbogen, bei welchem der Halbkreis als Abschluß verswendet ist, hinaus in das Langhaus, so muß das Auge nicht länger nach romanischen Formen ausschauen; man erblickt dasgegen eine Bereinigung des Romanischen und Gothischen, das mit seiner schwächeren Charakteristik und mit der Art, wie

sich die Chormauer anschließt, darauf hinweist, daß die Arbeit nach der Bollendung des Chorbaues eine Zeit lang eingestellt wurde. ⁸) Das Hauptschiff steht mit den Seitenschiffen durch zwei Reihen spizbogiger, gegenseitig durch gemauerte Pfeiler verbundene Bogenstellungen in Berbindung. Bon diesen waren

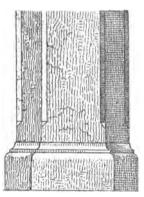


Fig. 6.

ursprünglich fünf an jeder Seite ausgeführt. Bei der oben erwähnten Erweiterung des Langhauses fügte man nun aber je eine hinzu, deren spätere Entstehung sich sofort durch bedeutend größere Dimensionen und charakterlose Ausssührung sichtbar macht.

Wie man es bezüglich des Aussetzens der Arbeiten in Hinsicht auf die Herstellung der Arkadenpfeiler gehalten hat, davon können wir uns auch eine Vorstellung machen, wenn wir

ben Halbpfeiler betrachten, welcher sich in der süblichen Arkadenreihe an die Chormauer anschließt und ersichtlich gleichzeitig mit dieser aufgeführt ist. Hier sinden wir nicht die einförmig gleiche Fläche, sondern einen Bund von drei Halbsäulen, von denen die mittelste und stärkste ein Kapitäl von einer Form trägt, wie solche an diesenige erinnert, welche ausschließlich bei der ältesten Ziegelsteinarchitectur angewendet wurde. Die Basis ist leider in neuester Zeit beseitigt und durch einen geschmacklosen start profilirten Sockel ersetzt. Das ganze Langhaus ist

³⁾ Ein solches Abbrechen ber Arbeiten bei der Bauaussithrung alter Kirchengebäude können wir auch anderer Orten nachweisen. In Soroe hat in dieser Art eine kürzere Arbeitseinstellung stattgehabt, nachdem der hohe Chor und das Querschiff errichtet waren, und im Dom zu Roeskilde zeugt unter anderm eine auffallende Schiesheit in der Form des Plans davon, daß die Arbeit eine Zeit lang geruht hat, nachdem die Chorparthie fertig gestellt war.

von vorne herein sicherlich mit einer slachen Balkendecke überlegt gewesen; diese aber wurde beim Umbau abgelöst von sechs rechtseckigen Kreuzgewölben, das Fachzu vier Arkaden, und zwar sowohl im Haupts wie im Seitenschiff. Die Einbauten der Gewölbe und das gemeinsame Dach, welches darüber gespannt wurde, gaben Anlaß, daß die schmalen Kundbogensenster der Hochkirche vermauert wurden;

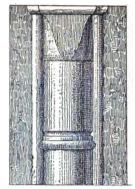


Fig. 7.

man sieht sie aber noch, wenn auch nicht ganz in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit, offen unter den Gewölbekappen und wird dadurch schmerzlich an die Zeiten erinnert, wo im Hauptschiff statt der nunmehrigen steten Dämmerung noch ein mildes gedämpstes Licht herrschte.

Bevor wir die Kirche verlassen, muffen wir noch mit ein paar Worten des sogenannten Svantevits-Bildes Erwähnung thun, eines in Granit ausgehauenen Basreliefs, welches im Sodel an der Oftseite ber süblichen Außenwand des Seiten= schiffes eingemauert ist. Daß dieses Bild, welches so angebracht ift, daß bas haupt ber Figur fich gegen Süben wendet, seinen Blat in der Mauer erst zu einer Zeit gefunden hat, als diese bereits errichtet war, das geht bestimmt aus der Art und Weise hervor, in welcher der Stein über das Sockelglied überfaßt; viel jünger aber als die Kirche kann es kaum angesprochen werden. Dies scheint sowohl der Charafter bes Reliefs, als seine Unbringung im Mauerwerk des Borbaues anzudeuten. Bur Beantwortung der Frage, in wie weit wir in dieser Arbeit eine Wiedergabe von Rügens mächtigftem Gögenbilbe aus beffen beibnischer Beit erblicken dürfen, können wir nichts Gewisses beibringen, was bestimmt genug auf historischen Nachweis gegründet ist: wenn wir das Bild aber mit einer Ueberlieferung zusammenhalten, die man Rahrhunderte lang verfolgen kann, und erwägt,

daß nur Svantevits Name daran geknüpft ift, so kommt es dem Berfasser höchst wahrscheinlich vor, daß wir in dem Relief wirklich den Bersuch vor uns haben, den Gott so darzustellen, wie er in der Erinnerung der Inselbewohner noch eine zeit



Fig. 8.

lang fortlebte, nachdem seine Bilbsäule in Arkona umgehauen worden war. Was bei dieser Sculptur vornämlich als das jenige bezeichnet werden muß, worauf sich die Ueberlieserung stützt, ist das große Opserhorn, welches die Gestalt mit beiden Händen umfaßt, mit Bezug auf welches Horn Saro ja auße

brücklich bei Beschreibung ber Bilbfäule berichtet, wie genau fich grabe baran ber gange Svantevits-Dienft knüpft. 4) bem großen alljährigen Erntefest, welches bie Rügianer zu Ehren diefes Gottes feierten, füllte ber Priefter biefes horn mit Wein ober bem beften Trank, ben die Insel erzeugte und weiffagte baraus im folgenden Jahre, welcher Ertrag sich ergeben würde. War das Horn dann noch voll, so deutete er bas babin, bag bie Aussaat babin gelangen würbe, manche Frucht zu geben; war der Trank aber geschwunden, so legte er bas als ein Zeichen aus, baf bebrängte Reiten ober Difwachs eintreten würde. Daß es grade die Kirche von Altenfirchen ift, welche bies Relief enthält, erscheint ebenfalls von Bedeutung. Dieses Gottesbaus mar nämlich, soweit wir jest abnehmen können, nicht nur basienige, welches Arkona am Nächsten liegt, sondern zugleich auch das bei weitem ansehnlichfte in weitem Umtreise und hier mußte man also, wenn man es äußerlich bezeichnen wollte, am naturgemäßesten anbeuten, daß die Macht des Seibenthums gebrochen und beffen mächtigste Gottheit durch die driftliche Kirche in Fesseln geschlagen war.

II.

Die Rirche zu Schaprobe.

Gleich am ersten Tage, als Walbemar der Große gegen die Heiden auf Rügen auszog, legte er nach dem Berichte der Knytlinga Saga mit seinen Schiffen in einem Hafen bei Skaparöb an und zog von dort mit dem ganzen Heere nach Arkona. Der Flecken Skaparöb oder Szabroda lag an der Bestüste der Insel in der Landschaft Walunga unmittelbar an einem Hasen. Daß der König diesen, von der Svantevits-

⁴⁾ Rugler, der in seinen "Aleinen Schriften und Studien" Band I S. 668 eine Kleine Stizze des Basreliefs giebt, bemerkt, daß man darin eine Wiedergabe des Götzenbildes sehen dürfe, berührt aber dabei durchaus nicht, daß es das Opferhorn ift, welches zunächft und dumeist mit der mündlichen Ueberlieferung in Einklang sieht.

⁵⁾ Im Mittelalter nannte man bie heutigen Kirchspiele Treut und Schaprobe — Walunga.

The state of

burg fo entfernt gelegenen Bunkt gur Landungsftelle für feine Mannschaft wählte, erscheint bei einer nur oberflächlichen Betrachtung unverständlich: schenken wir aber ber eigenthümlichen Lage deffelben eingehende Aufmerksamkeit, so feben wir, daß die ganze Nordwestfüste der Insel keinen so sicheren Ankerplat, wie gerade biefen barbietet; benn nicht allein, bag bie langgeftrecte fandige Infel Hibbenfee bas ficherfte Bollwert gegen ben Bellenschlag ber Oftsee barbietet, es liegt hier auch bicht unter bem Lande und vor dem Flecken eine kleine Infel, die "Die", hinter welcher man felbst beim stärkften Weftsturm eine rubige Anlandestelle findet. Da die Umgegend um Schaprobe fruchtbar und waldreich war, fo ift anzunehmen, daß Rügens Bewohner, welche nicht allein muthige Seeleute, sondern zugleich auch tüchtige Aderbauer waren, Diese Gegend schon in der heidnischen Zeit angebaut und urbar gemacht hatten, eine Annahme, welche barin ihre Bestätigung findet, daß Raromar 1. in der von ihm 1193 dem Ciftercienserklofter zu Bergen ertheilten Stiftungsurfunde unter verschiedenen anberen Zuwendungen dasselbe auch mit dem bedeutenden daselbst belegenen Ackerwerk bewidmet. Im breizehnten Sahrhunderte foll bas angesehene banische Geschlecht ber Erlandson Grundbesitz in Schaprobe gehabt haben und foll bort, wie man vermuthet, der ftreitbare Erzbischof Satob Erlandson im Winter 1274 gestorben sein, als er sich, nachdem er sich auf bem Concil zu Lyon mit bem Könige Erich Glipping ausgeföhnt hatte, auf der Rückreise nach Dänemark befand.6)

Schaprobe war einer ber ersten Orte, wo man eine Kirche errichtete. Bielleicht war es zu Anfang eine solche von Holz; bald nach dem Jahre 1200 aber legte man den Grund zu einem Steinbau, welcher ungeachtet dessen, daß er im Laufe der Jahrhunderte gelitten hat, doch auch noch jeht zu unserer

⁶⁾ Carl von Rosen, "Beiträge zur Ritg. Pomm. Kunftgeschichte Heft I S. 29. In den in Molbechs historischen Forschungen angeführten Quellen finden wir zwar teine Bestätigung dafür, daß Erlandson gerade an diesem Orte, wohl aber daß er auf Rügen gestorben ift.



.

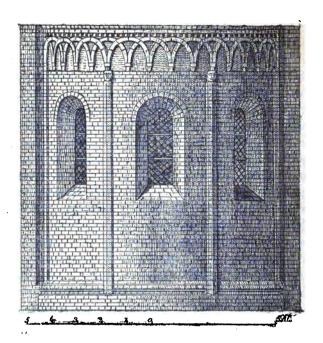
Beit Beugniß davon ablegt, daß man ihn als eine Andachtsstätte für eine stark bevölkerte Gegend herrichtete.

Die Kirche zu Schaprobe, welche ersichtlich berselben Zeit, wie die zu Altenkirchen angehört, ja von der man sogar vermuthen kann, daß fie benselben Baumeifter gehabt hat, ward als eine breischiffige Bafilika mit Chor und halbrundem Chor= abschluß aufgeführt und wurde zu ihrem Mauerwert ausichließlich ber rothe gefalzte Ziegelstein verwendet, welcher hier nahe bem Bauplate ausgeschifft werben konnte. Leider vermogen wir jest nur noch ein theilweises Bilb von bem ursprünglichen Bau ber Kirche zu geben, ba bas alte Langhaus ganz zerstört ist und die Außenwand des Chors burch neuere Anbauten verdectt wird. Es ift beshalb von um fo größerer Wichtigkeit, daß wenigstens ein einzelner Theil und zwar die halbrunde Apfis vollständig unverlett aus ben frühften Reiten ber Rirche erhalten bafteht, benn baburch können wir uns boch theilweise eine Borstellung von dem Charakter der Ginzelheiten machen, welche bei bem Bau zur Anwendung gekommen sind.

Die Aundung des Chors, welche oben mit einem doppelten Aundbogenfries geschmückt ist, wird durch schlanke prismatische Mauerpfeiler in drei Abtheilungen getheilt, deren jede ein kleines rundbogiges Fenster, ohne eine andere Einfassung als eine tiese Lichtnische einschließt. Die Mauerpfeiler enden oben unter dem Friese in charakteristischen, aus Kalkstein gemeisselten Menschenhäuptern und schließen unten mit Sockeln ab, in deren oberstem Gliede wir eine Wiederholung von der in der älteren romanischen Baukunst so allgemein angewendeten attischen Basis sinden. Obschon beide Chorwände mit häßlichen



Fig. 9. Fries bes Chorabichluffes ber Rirche ju Schaprobe.



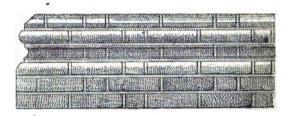


Fig. 10 und 11. Chorabschluß mit Detail ber Bafis.

Halbbacheinschnitten bebeckt find, finden wir doch zwei reizende doppelte Rundbogenfriese, haben damit aber auch Alles aufgeführt, was sich an dem Aeußeren des Bauwerks jetzt noch von ursprünglicher Form erhalten hat. Das zur Zeit bestehende Schiff der Kirche, welches nach dem sich in den großen plumpen

Fenstern offenbarenden Charakter zu urtheilen in keine frühere Zeit, als in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gesetzt werden kann, schließt im Westen mit einem niedrigen Giebel ab, auf welchem ein Balkensparrwerk für die Gloden angebracht ist. Ob dieser Giebel genau dieselbe Stelle, wie der ursprüngliche einnimmt, ist nicht festzustellen gewesen; nach Verhältniß des Langhauses von Altenkirchen scheint es, als habe derselbe einige Ellen weiter westlich gestanden.

Das Innere des Chors, wie der Apsis stimmt sowohl in seiner Gesammtheit, wie in den Einzelheiten mit den entsprechenden Theilen in Altenkirchen genau überein; es kann scheinen, als ob der Chor in Schaprode von Ansang an überswölbt gewesen wäre, und ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Böldung, welche ihn noch jetzt überdeckt, ein flaches Kreuzsgewölbe ohne Rippen und mit halbrunden Schildbogen, den frühesten Zeiten des Baues angehört.

Treten wir durch den schlanken, mit Salbfreisen abichließenden Triumphbogen in das Langhaus, fo finden mir bort nicht brei Schiffe mit flacher Balkenbecke, sondern nur einen einzigen Raum, beffen Breite einige Ellen weiter als bas ursprüngliche Hauptschiff sein mag und über ben vier Fach länglichte vieredige Kreuzwölbungen gespannt find. Daß inbessen bas frühste Langhaus in ein Haupt- und zwei Seitenichiffe getheilt gewesen ift, bafür haben wir einen burchichlagenden Beweis in dem genau eine Elle hohen, jest hinter dem Gestühle verborgenen Reste eines Halbpfeilers, welcher nach Often bin ben Ausgangspunkt ber nördlichen Bogenreihe gebilbet hat. Wie unbedeutend diese architektonischen Bruchstude auch an und für sich sind, so können wir uns aus ihnen doch eine annähernde Borstellung von dem ursprünglichen Charafter bes Langhauses machen, wobei wir voraussetzen, daß der Bau nach Fertigstellung des Chors unausgesetzt fortgeführt ist. Dieser Afeiler war dem Grundriß nach in halbem Achteck

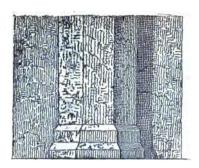


Fig. 12.

einen Grundriß gehabt haben

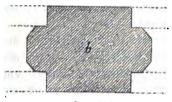


Fig. 13.

aufgeführt und hat aller Bahricheinlich keit nach oben ein Cavitäl mit abae: idrägten Eden getragen, eine Form, wie sie sich gerade hier besonders zum Abschluffe eignete. Die freiftebenben Bogenpfeiler mögen bemvermuthlich gemäß

wie ihn die nebenstehende Figur 13 darstellt. Darzulegen, wie der Bau der Arkaden gestaltet war, ermangeln wir zur Beit jeden Anhalts; die Wahrscheinlichkeit aber spricht dafür, daß die selben rundbogig gewesen sind. Durch Vergleichung mit dem in mehrsacher Hinsicht so nahe-

liegenden Baubenkmale der Klosterkirche zu Colbat in Hinterpommern, wo im westlichen Theile des Kirchenschiffes Spisbogen die achteckigen Pfeiler verbinden, welche denen, die sich unserer Annahme nach in Schaprode besunden haben, gleichen, und wo ebenso auch Capitäle mit abgeschrägten Ecken angewendet sind, wird diese Annahme nicht widerlegt, denn die ältesten Theile jener Klosterkirche, das Querschiff und die zunächst angrenzenden Parthieen des Langhauses und des Chors, sind nach Kuglers Meinung aus dem dreizehnten Jahrhundert, der hier erwähnte Theil des Langhauses aber in Folge einer Einstellung der Arbeit einige Jahrzehnte früher.

⁷⁾ F. Ruglers fleine Schriften und Studien I. Seite 672.

Nachdem wir so nun ein Bild ber Kirchen von Altenfirchen und Schaprobe unter Berudfichtigung ber Grundformen und Einzelheiten berfelben zu geben versucht haben, wollen wir erwägen, wie fich biefelben zu ben banischen Baubentmalern verhalten, mit benen fie eine nähere Berwandtschaft an ben Wir muffen folche namentlich in Danemarks Tag legen. füdöftlicher Ede bei ben Rirchen auf Laaland und Falfter 8) fuchen, welche meiftens von jenem rothen geriffelten Riegelftein aufgeführt find und in ihrem Innern gang gleiche Gingelheiten mit bemienigen aufweisen, mas wir auf Rügen vorgefunden haben. Gine einzige Rirche zu Borre auf Moen ichlieft fich theilweise an die laalandischen an: es scheint aber boch, als ware fie einige Jahre junger. Den boppelten Rundbogenfries. ber im übrigen Danemart'9) nur sparsam vorzukommen pflegt, treffen wir bagegen häufig auf Laaland an, wie 3. B. in Deftofte, Taars, Gobfteb und Defter-Ulslev, und Friese mit übered geftellten Quabraten, welche fich, foviel bem Berfaffer bekannt ift, äußerst selten anderwärts heimisch finden (unter ben wenigen Beispielen konnen wir St. Nicolai in Svendborg und Brons in Schleswig nennen) fieht man wenigstens in den Kirchen von Sarkiöbing und Laabenstedt und haben solche bis 1859 ebenso einen Theil ber Nordseite bes Schiffs ber Kirche zu Taars geziert. 10) Da alle hier aufgeführten Bau-

⁸⁾ Ueber mehrere biefer Bauten findet fich Ausführlicheres in ben bom Brofeffor J. Kornerup entworfenen Reichnungen, welche in bas antiquarifc - topographifche Archiv bes altnorbifden Mufeums aufgenommen finb.

⁹⁾ In Schleswig tommt er g. B. in Broader, Breffum und an ben altesten Theilen ber Marienfirche ju Sadersleben bor, Bauten, welche taum alter find, als die erfte Salfte des breigehnten Jahrhunberts. Rach Baftor J. Belms: "Tuffteinfirchen in ber Umgegend von Ribe" findet fich biefe Friesform in ber Rirche von Spandet, ebenfo nach gefälliger Mittheilung beffelben Forichers an ber Rirche ju Billum bei Barbe. Bei biefen beiben Baumerten, melde berfelben Beit, wie bie ichleswigichen anzugeboren icheinen, maren bie Friefe urfprunglich in Tufftein ausgeführt.

¹⁰⁾ Nach einer gefälligen Mittheilung bes Brof. 3. Kornerup. Baltische Studien. XXXI. 15

werke gleichfalls so vielsache Uebereinstimmung mit den Kirchen auf Rügen aufzuweisen haben und die St. Marienkirche in Bergen den sprechenden Beweiß dafür liefert, daß dänischer Einsluß sich auf Rügen geltend gemacht hat, so ließ sich annehmen, daß die ältesten Backsteinkirchen auf Laaland hinsichtlich ihrer wichtigsten Einzelsormen als Borbilder für Altenkirchen und Schaprode gedient haben, ja ein Forscher, der sich ganz besonders mit Rügens kirchlichen Denkmälern beschäftigt hat, vermeint sogar diese Bermuthung zur seststehenden Gewißheit erheben zu können, indem er sagt:

"Auf ber eigentlichen Infel, bem "umflatenen" Lanbe Rügen möchte ich mit völliger Bestimmtheit außer ber Berger Rirche nur noch bie Altarbaufer ber Rirchen von Schaprobe und Altenfirchen banifchen Baumeiftern gufchreiben". 11) Dod verhalt es fich taum fo. Wenden wir unfere Blide nach Nordbeutschland, namentlich nach Brandenburg und Meflenburg, fo begegnen wir bort ben vorerwähnten Gingelformen bei Bauten, welche nachweislich alter als bie banischen finb. finden wir ben doppelten Rundbogenfries in ber Rlofterfirche zu Serichow (1147 bis 1152), wo er die Sochfirche, die Rreugflügel, ben hoben Chor und bie Apfiben ichmudt: und von ben Friesen mit ben überechgeftellten Quabraten haben wir Beispiele in mehreren ber rein romanischen Bauwerfe Meflenburgs. 19) hiernach möchten wir benn annehmen, entweber, bag biefe Formen aus Deutschland nach Danemart getommen und barauf wieder gen Suben nach Rugen gewandert find, ober, mas ung ungleich mahrscheinlicher vorfommt und bem die Rirchen auf Lagland nicht wibersprechen, daß fie bon Brandenburg und Meklenburg über Rügen nach Danemarks füdlichfter Infel gefommen find, in beiben Fällen alfo auf fremdem Ginfluß beruben; benn eine berartige Bermuthung wie die, daß die Details, um welche es fich handelt, über ein

¹¹⁾ Carl von Rofen, Beitrage gur Riigifch-Pommerichen Runfigefcichte, 1. heft S. 28.

¹²⁾ Ferdinand von Quaft, Bur Charafteriftit bes alteren Biegel-baues in ber Mart Brandenburg. S. 25.

halbes Jahrhundert, nachdem die Alosterkirche zu Jerichow schon errichtet war, auf Laaland oder in Schleswig ohne Einwirkung dieses oder eines anderen gleichzeitigen deutschen Baudenkmals entstanden sein sollten, kann offenbar nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die polygone Form, welche bei den Arkadenpfeilern in Schaprode angewendet ist, sinden wir hierbei nicht immer, ebenso wie wir auch die Variation des Kapitäls mit den abgeschrägten Ecken, die wir in Altensfirchen sehen, nicht kennen, auch nicht die ebenmäßig angewandte Gesammtblendung der Apsidensenster.

Daß indessen die banischen Baumeister, welche ben Aufbau der Berger Klosterkirche leiteten, theilweise auch an beiden Orten, in Altenkirchen wie Schaprobe mitgewirkt haben, burfte wohl aus verschiedenen kleinen Ginzelheiten hervorgeben, von benen wir befonders die Aragbander hervorheben muffen, welche in beiden Rirchen die Apsis mit bem Chor verbinden; benn biefe Formen finden wir nicht nur in der St. Marienkirche zu Bergen, sondern auch ebenso bei den beiden ältesten romanischen Backfteinbauten in Danemark, ben Rloftertirchen zu Ringstedt und Sorve (1160 bis 1180) angewendet. Auch haben wir oben bereits die Vermuthung ausgesprochen, daß ju beiben rugenschen Bauwerten Bacfteine aus banischen Biegeleien übergeführt find, da die verwendeten bis in die Kleinsten Einzelheiten mit ben älteften banischen Bacfteinen übereinstimmen und muffen noch hinzufügen, daß nicht nur die Beschaffenheit der Fugen, sondern auch zugleich die Konstruktion im Bogenschlagen barauf hindeuten burfte, daß banische Bauhandwerker an den Mauern von Altenkirchen und Schaprobe gearbeitet haben.

Soviel wir übersehen können, läßt sich ber zwiefache Einfluß auch für den öftlichen Theil der Infel und namentlich in Pommern und Westpreußen nachweisen, wo Bauwerke, wie die Klosterkirchen zu Colbat 13) und Oliva 14), welche dem An-

¹³⁾ F. Kugler, Kleine Schriften und Studien. I. Seite 669.

¹⁴⁾ Dr. Theodor Sirfc, Beitrage gur Geschichte westpreugischer Kunftbauten. I. Seite 15.

The state of the s

werke gleichfalls so vielsache Uebereinstimmung mit den Kirchen auf Rügen aufzuweisen haben und die St. Marienkirche in Bergen den sprechenden Beweiß dafür liefert, daß dänischer Einsluß sich auf Rügen geltend gemacht hat, so ließ sich annehmen, daß die ältesten Backseinkirchen auf Laaland hinsichtlich ihrer wichtigften Einzelsormen als Borbilder für Altenkirchen und Schaprode gedient haben, ja ein Forscher, der sich ganz besonders mit Rügens kirchlichen Denkmälern beschäftigt hat, vermeint sogar diese Bermuthung zur feststehenden Gewißheit erheben zu können, indem er sagt:

"Auf ber eigentlichen Insel, bem "umflatenen" Lande Rügen möchte ich mit völliger Bestimmtheit außer ber Berger Rirche nur noch die Altarhäuser ber Rirchen von Schaprobe und Altenfirchen banischen Baumeistern guichreiben". 11) Doch verhält es sich kaum so. Wenben wir unsere Blide nach Nordbeutschland, namentlich nach Brandenburg und Meklenburg, fo begegnen wir bort ben vorermähnten Ginzelformen bei Bauten, welche nachweislich alter als die banischen find. finden mir den doppelten Rundbogenfries in der Rlofterfirche zu Rerichow (1147 bis 1152), wo er bie Hochfirche, bie Rreuzflügel, ben hoben Chor und die Apfiben ichmuct: und von den Friesen mit den übereckgeftellten Quadraten haben wir Beisviele in mehreren ber rein romanischen Bauwerte Meklenburgs. 12) hiernach möchten wir benn annehmen. entweber, daß biefe Formen aus Deutschland nach Danemart gefommen und barauf wieber gen Suben nach Rugen gewandert find, ober, was uns ungleich mahrscheinlicher vorkommt und bem die Rirchen auf Laaland nicht widersprechen, daß fie von Brandenburg und Metlenburg über Rügen nach Danemarts füblichfter Infel gekommen find, in beiben Fällen also auf fremdem Ginfluß beruben; benn eine berartige Bermuthung wie die, daß die Details, um welche es fich handelt, über ein

¹¹⁾ Carl von Rosen, Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Runft, geschichte, 1. heft S. 28.

¹²⁾ Ferdinand von Quaft, Bur Charafteriftit des alteren Biegelbaues in ber Mart Brandenburg. S. 25.

halbes Jahrhunbert, nachdem die Klosterkirche zu Ferichow schon errichtet war, auf Laaland ober in Schleswig ohne Einwirkung dieses ober eines anderen gleichzeitigen deutschen Baudenkmals entstanden sein sollten, kann offenbar nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit für sich haben. Die polygone Form, welche bei den Arkadenpfeilern in Schaprode angewendet ist, sinden wir hierbei nicht immer, ebenso wie wir auch die Bariation des Kapitäls mit den abgeschrägten Eden, die wir in Altenkrichen sehen, nicht kennen, auch nicht die ebenmäßig angewandte Gesammtblendung der Apsidenfenster.

Daß indeffen bie banischen Baumeifter, welche ben Aufbau ber Berger Rlofterfirche leiteten, theilweise auch an beiben Orten, in Altenfirchen wie Schaprobe mitgewirft haben, burfte wohl aus verschiedenen fleinen Ginzelheiten hervorgeben, von benen wir besonders die Rragbander hervorheben muffen, welche in beiben Rirchen die Apsis mit bem Chor verbinden; benn biese Formen finden wir nicht nur in ber St. Marienkirche zu Bergen, sondern auch ebenso bei den beiden altesten romanischen Bacffteinbauten in Danemart, ben Rlofterfirchen zu Ringstebt und Sorve (1160 bis 1180) angewendet. Auch haben wir oben bereits die Vermuthung ausgesprochen, bag zu beiben rügenschen Bauwerten Backteine aus banischen Riegeleien übergeführt find, ba die verwendeten bis in die kleinsten Einzelheiten mit ben alteften banifchen Bacffteinen übereinftimmen und muffen noch hinzufugen, daß nicht nur bie Beschaffenheit ber Fugen, sondern auch zugleich die Konstruktion im Bogenichlagen barauf hindeuten burfte, daß banifche Bauhandwerfer an ben Mauern von Altenfirchen und Schaprobe gearbeitet haben.

Soviel wir übersehen können, läßt sich ber zwiefache Einfluß auch für ben öftlichen Theil ber Insel und namentlich in Pommern und Westpreußen nachweisen, wo Bauwerke, wie bie Klosterkirchen zu Colbag 13) und Oliva 14), welche bem An-

¹³⁾ F. Rugler, Rleine Schriften und Studien. I. Seite 669.

¹⁴⁾ Dr. Theodor Siric, Beitrage gur Gefcichte westpreußischer Lunftbauten. I. Seite 15.

fange ber ersten Hälfte bes breizehnten Jahrhunderts angehören, in mehrsacher hinsicht mit den ältesten banischen Bauten in Uebereinstimmung sich befinden.

Halten wir schließlich die beiden hier besprochenen rügenschen Baudenkmäler mit der St. Marienkirche zu Bergen zusammen, indem wir den Blick zugleich auf Norddeutschland und die ersten in Dänemark aus Backstein hergestellten Kirchen richten, so scheint es klar, daß Kügen theilweise die Brücke war, über welche die Kulturströmungen vorgedachter Art im 12. und 13. Jahrhundert sich sowohl nach Norden, wie nach Süden hin bewegt haben, und daß die auf demselben errichteten Monumente bald stärker, bald schwächer das Gepräge der Geschmacksrichtung ihrer verschiedenen Heimstätten tragen.

Dreiundvierzigster Inhresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Das verfloffene Sahr tann als ein für bie Beftrebungen unferer Befellicaft befonders erfolgreiches gelten. Denn einmal hat die bei Gelegenheit ber elften Sahresversammlung ber beutschen anthropologischen Gefellschaft zu Berlin im August 1880 veranstaltete Ausstellung anthropologischer und prahiftorischer Funde, an ber auch wir uns mit ben werthvollsten Studen unserer Sammlung betheiligten, ben Beweis geliefert, wie großer Anertennung und eines wie lebhaften Intereffes fich die Alterthumskunde heute weit über den Kreis ber Fachmanner hinaus erfreut, zugleich aber auch eine höchst schatbare Unregung gur weiteren Berbreitung und emfigen Betreibung berfelben gegeben. Bum andern ift bie Gefellichaft burch eine ihr von der Provinzialvertretung Pommerns auf 6 Jahre bewilligte ansehnliche Unterftützung (1000 Mark) in die Lage verset, nicht nur ihr Deficit, das, wie die unten anzuführenden Ergebniffe ber Sahresrechnung zeigen werben, recht beträchtlich ift und burch unabweisbare Ausgaben entstanden ift, allmählig zu begleichen, sondern auch eine geeignete Persönlichkeit ausreichend zu remuneriren, welche bie mannigfachen und bei ber Ausbehnung ber Gesellichaft fehr umfang-

reichen und zeitraubenden Arbeiten rein handwerksmäßiger Art ben betreffenden Vorstandsmitgliedern abnehmen konnte, die als Beamte nur einen Theil ihrer Mugeftunden biefen Dingen widmen durften. Da außerdem die staatliche Unterstützung (600 Mart), sowie biejenige ber Stadt Stettin (600 Mart). biefe auf neue brei Rahre, mit bantenswerther Bereitwilligfeit gemährt wurden, so tann die Thatigfeit ber Gesellschaft nunmehr auf eine Reihe von Sahren als sichergestellt gelten. Endlich glauben wir auch hier schon barauf hinweisen zu burfen, daß wir in Bezug auf die Inventarifirung ber Runftbentmäler Pommerns endlich einen Erfolg neben ben übrigen Provinzen insofern zu verzeichnen haben, als im vergangenen Sahre bas erfte Beft ber "Baubentmaler Bommerns", enthaltend ben Rreis Franzburg, bearbeitet von dem Berrn Stadtbaumeifter von Safelberg in Stralfund, veröffentlicht werben konnte und in sachverftandigen Rreisen fich in Bezug auf Inhalt und Ausstattung ber verbienten Anerkennung erfreuen burfte.

In dem Bestand an Mitgliedern hat die Gesellschaft zum ersten Male seit dem Jahre 1874 keinen Zuwachs zu verzeichnen, die Zahl derselben hat sich auf der gleichen Höhe gehalten, die sie vor einem Jahre erreicht hatte, nämlich 475. Bon diesen sind Chrenmitglieder 11, correspondirende 19, ordentliche 445. Im Jahre 1879 hatten wir 12 Ehrenmitglieder, 16 correspondirende und 447 ordentliche Mitglieder, so daß in der Zahl der sehteren ein Rückgang um 2 Mitglieder stattgefunden hat.

Unter den Ausgeschiedenen verlor die Gesellschaft durch Todesfall die Herren Kaufmann L. Böhow und Amtsgerichtsrath Schlickting in Stettin, Buchdruckereibesitzer Hellberg in Gollnow, Superintendent a. D. Zietlow in Kyritz und Prosessor Dr. Th. Hirsch in Greisswald, welcher 1874 zum Ehrenmitglied ernannt schon früher als correspondirendes Witzglied der Gesellschaft augehört hatte.

Theodor Hirsch wurde in Danzig am 17. Dezember 1807 von jübischen Eltern geboren und, auf bem Symnasium

seiner Baterftabt, das bamals unter Meinetes Leitung ftanb. porgebilbet (1821-26), ftubirte er in Berlin Geschichte und Philologie. Nach abgelegter Reifeprüfung nahm er bie Taufe und nachbem er am 21. Januar 1831 burch seine Differtation de procuratoribus Bavariae per Carolingicorum regum tempora die philosophische Doctorwürde erworben, war er zuerst in Berlin, bann (1833-65) in Danzig als Gymnafiallehrer, zulett mit bem Brabicat Brofessor, thatig, seit 1850 auch als Archivar ber Stadt Danzig, und erwarb fich in beiben Aemtern bie allseitigste Anerkennung. Gine Frucht ber Schulthätigkeit waren feine viel gebrauchten Geschichtstabellen zum Auswendig= lernen (1. Auflage Danzig 1855, 7. Auflage 1873); baneben gewann er noch Beit zu umfangreichen geschichtlichen Arbeiten, bie hauptfächlich seiner Baterftadt und Beimathsproving gewidmet waren. So erschienen nacheinander: Die Geschichte bes akabemischen Gymnasiums zu Danzig (1837), bie Dberpfarrfirche zu St. Marien in Danzig (2 Theile 1842 und 1845), Caspar Beinreichs Danziger Chronif (in Gemeinschaft mit F. A. Bogberg herausgegeben, Berlin 1853), Danzigs Sanbelsund Gewerbsgeschichte unter ber Berrschaft bes beutschen Orbens (unter ben Breisschriften ber Sablonowstifden Gefellichaft, Leipzig 1858). Dann besorgte er mit feinen Freunden Toppen und Strehlke die Herausgabe des Scriptores rerum Prussicarum (5 Banbe, Leipzig 1861/74), und half ein Werk ichaffen, um bas Alt-Breugen von manchen Provinzen beneibet wird; ebenso betheiligte er sich an ber Beröffentlichung ber Urtunden und Attenstude zur Geschichte bes großen Rurfürften, in welcher Sammlung er von ben politischen Verhandlungen ben Theil VI bearbeitete (Berlin 1879), Um unfere Gesellschaft hatte ber Berftorbene schon früh sich verdient gemacht burch werthvolle Beitrage und Bemerkungen zu bem von Saffelbach und Rosegarten herausgegebenen Codex diplomaticus, noch reger wurden biefe Beziehungen, als er wegen ber ausgezeich= neten Erfolge feiner Lehrthätigkeit am Symnafium und ber Tüchtigkeit und Methobe ber Forschung in seinen Schriften 1865 als ordentlicher Professor und Bibliothefar an die Univerfität Greifsmald berufen wurde. Sier las er namentlich über alte und preufische Beschichte und gab besonbers feinen Schülern auch eine gründliche Schulung burch fein geographiiches Seminar. Rachbem er in Frische und Rüftigkeit am 21. Ranuar b. R. fein fünfzigjähriges Dottor-Rubilaum gefeiert, zu welchem auch Seitens unferer Gefellichaft eine Gratulation ergangen war, ereilte ihn in ber Frühstunde bes 17. Februar, mahrend er feine Borlefung hielt, burch einen Schlagfluß ein plöglicher Tob. Noch am Tage vor feinem Ende hatte er ber Gefellichaft burch ein langeres Schreiben feinen Dant für ihre Begludwunichung ausgesprochen und ihr jugefagt, bag er nach wie vor feine atabemischen Schuler auch für die Forschung in der Provinzialgeschichte zu interessiren bemüht fein werbe und zu biefem Zwede auch für bie Schaffung eines eigenen Lehrftuhles für die bazu unentbehrlichen hiftoriichen Sulfemiffenschaften an geeigneter Stelle bie nothigen Borschläge schon gemacht habe. In seinen lotal- und provinzialgeschichtlichen Arbeiten hat er sich, auch wo sie unsere Broving nicht bireft berühren, doch ein besonderes Berdienst inse fern erworben, als fie als Mufter und Borbild für ähnliche Forichungen gelten tonnen.

Auch in dem Superintendenten Zietlow versor die Gesellschaft einen treuen und ebenso sleißigen als ersolgreichen Mitarbeiter, der sich durch seine Geschichte des Prämonstratenserklofters auf der Insel Usedom ein bleibendes und ehrenvolles Denkmal gesetzt hat.

Alls ordentliche Mitglieder sind außer den 5 in unserer letzten Mittheilung erwähnten, beigetreten die Herren:

- 1. S. B. Döring, Raufmann in Stettin.
- 2. Th. Fritich, Raufmann in Stettin.
- 3. Jeste, Amtsgerichtsfefretar in Bollnow.
- 4. von Rleift, Rittmeifter in Magbeburg.
- 5. von Rnebel-Döberit, Regierungs-Affeffor in Stettin.
- 6. Lic. Dr. Rolbe, Professor in Stettin.
- 7. Lübede, Baftor in Byrig.
- 8, Qutid, Rgl. Bauführer in Stepenig.

- 9. von Malgan-Bulg, Rittergutsbefiger in Bulg.
- 10. Baron Baul von Buttkamer in Stolp.
- 11. Schmibt, Baftor in Bügevit.
- 12. Sette, Raufmann in Stettin.
- 13. Sielaff, Lehrer in Stettin.
- 14. Steinbrud, Baftor in Banow.
- 15. R. Tiet, Raufmann in Stettin.
- 16. Treichel, Rittergutsbesiter in Soch-Balleschten.

Der Borftanb hat daburch in seinem Bestande eine Bersänderung ersahren, daß Herr Dr. Schlegel einem Ause in seine Heine Heimath folgend, nach Görlit übersiedelte. Derselbe wurde zum correspondirenden Mitgliede ernannt. Somit besteht der Borsstand zur Zeit aus den Herren:

- 1. Stadtschulrath Balfam.
- 2. Oberlehrer Dr. Blümde.
- 3. Staatsarchivar Dr. von Bülow, Bibliothefar.
- 4. Bau-Infpettor Goebefing.
- 5. Oberlehrer Dr. Haag.
- 6. Professor Dr. Bering.
- 7. Rentier Anorrn, 2. Sefretar.
- 8. Oberlehrer Dr. Rühne, Confervator und Raffenführer.
- 9. Landgerichtsrath Rüfter.
- 10. Professor Lemde, 1. Setretar.
- 11. Gerichtsaffeffor a. D. Müller.
- 12. Geh. Juftigrath Pipfcfty, Rechnungs-Revisor.
- 13. Archivar Dr. Prümers.
- 14. Oberlehrer Schmibt.
- 15. Ober=Regierungsrath Trieft.

Alls im Frühjahr b. J. der Herr Geheime Justizrath Pihschth das Fest des 50jährigen Amtsjubiläums beging, widmete die Gesellschaft demselben den vorliegenden 31. Band ihrer Baltischen Studien und eine Deputation des Borstandes durfte dem hoch verehrten Jubilar, der schon seit dem Jahre 1838 zu seinen Mitgliedern gehört und noch lange in gleicher Frische und Rüftigkeit uns erhalten bleiben möge, auch ihre Glückwünsche überbringen.

Den Redactions-Ausschuß für die Baltischen Studien bilben ber erfte Sefretar und die DDr. von Bulow und haag. Die Arbeiten zur Inventarisation ber Runftbenkmäler Pommerns (vgl. unten) leitet ber Bau-Inspektor Goebeking.

Bu ber Zahl ber correspondirenden Bereine ist hinzugetreten der Westpreußische Geschichtsverein zu Danzig. Derselbe hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens schon durch eine größere Reihe werthvoller Publikationen hervorgethan und uns namentlich durch die Uebersendung des von Dr. Perlback bearbeiteten Pomerellischen Urkundenbuches Bb. I eine schäßenswerthe Gabe gereicht. Da sich unser Forschungsgebiet mit dem der Nachdarprovinz ost berührt, begrüßen wir den jungen und jugendkräftigen Berein mit desto größerer Freude an seinem Gedeihen.

Die Kassenverwaltung hat in Folge ber großen Aufwendungen für die Katalogistrung und Einrichtung der Bibliothet und des antiquarischen Museums einen sehr ungünstigen Abschluß ergeben. Doch durfte, wie einmal die Sachen lagen, keine dieser Ausgaben ohne Schaden länger hinausgeschoben werden.

werden.	
Das Jahr 1879 hatte noch einen Ueberschuß	
ergeben bon	436.58 M
Dazu Einnahme 1880	7107.50 "
zusammen	7544.08 M.
Die Ausgabe betrug	8027.47 "
Deficit für 1880	483.39 M.
Dazu Salbo an bas Conto für Inventarifirung	
ber Kunftbenkmäler	1211.04 "
Deficit	1694.43 M.
Der Effettenbeftanb betrug im Nennwerth	7100 "
Davon zur Dedung bes Deficit	1694.43 "
bleiben	5405.57 M.

Da die Ausgaben, welche diesen ungünstigen Abschluß verschuldet haben, einmalige und nicht wiederkehrende sind, so wird es möglich sein, die Einbuße an Capital durch die Ersparnisse der nächsten Jahre zu ersetzen.

Auszug aus ber Rechnung für 1880.

A. Ginnahme.

		,							
Bestand des Vorjahres .				•			436.58	M.	
Resteinnahme aus 1879 .							173.—		
Jahresbeiträge							1305.—	"	
Baltische Studien							1535.10		
Unterstützungen, incl. ber &	selbe	r für	die	FI	ıver	!=			
tarisirung der Kunstde	ntmö	iler					2982.80	"	
Zinsen				•			279.—	"	
Erlös aus Antiquitäten uni	b M	unzen	l	•			349.50	"	
Erlös aus unbrauchbaren L	Mobi	lien		•			177,60	"	
Berschiedenes	•			•	•		20	#	
Erlös aus Vorträgen .			•	•	•	•	285.50	"	
							7544.08	M.	
B. Ausgabe.									
Angekaufte Antiquitäten .							238.55	,,	
Beihülfe gu Forschungen un	nb Q	lusgr	abu	nger	t		234.75		
Bibliothet							1873.30		
Inventar bes Museums .							474.05	"	
Druchjachen und Buchbinder	arbe	it .					139,55	"	
Berwaltungskoften, Borti u			ite				828,88	,,	
Capitalanlage		• •					640		
Baltische Studien							1938.20	"	
Inventar ber Kunftbenkmäl							1257.79	"	
Rosten der Borträge							402.40	"	
· ·							8027.47	M.	

Die Rechnung ist nach vorheriger Prüfung durch den Hechnungsrevisor ordnungsmäßig bechargirt worden.

Ueber die Bermehrung der Sammlungen geben die Beilagen am Schlusse dieses Berichtes genaue Auskunft. Das Museum erfreute sich eines stetig zunehmenden Besuches (in den wenigen Sommermonaten mehr als 1800 Personen, nicht selten an einem Sonntage 100 Personen).

Die Bibliothek ist jett in einem besonderen Zimmer bes Rgl. Staatsarchives in neuen und zweckmäßigen Repositorien

aufgestellt, wodurch ihre Benutzung schon jetzt wesentlich erleichtert ist. Die Arbeiten zur anderweitigen Katalogisirung werden, nachdem die Zettelaufnahme vollendet ist, ununterbrochen fortgesetzt und der neue Katalog soll nach seiner Fertigstellung durch den Druck vervielsältigt werden.

Bon ihrer literarifden Thatigfeit hat die Befell Schaft in ihrer Beitschrift, bie fie ichon feit mehreren Sahren regelmäßig in Bierteljahrsheften bat ericheinen laffen, Beugnif abgelegt. Ebenfo ift burch fie bas erfte Beft ber Baubentmaler ber Broving Bommern Abtheilung I. Die Baubentmäler bes Regierungsbegirtes Stralfund, be arbeitet von E. von Safelberg, enthaltend ben Rreis Frangburg, herausgegeben und in Stettin in Commiffion in Q. Saunier's Buchbandlung (Baul Saunier) erschienes. Wir ersuchen unsere Mitglieber auch ihrerseits burch ben Anfauf bes zu bem fehr mäßigen Breife von 2 Mart abzugebenben Buches bas Unternehmen zu unterftüten. Bier weitere Sefte, bie Rreife Greifsmalb, Grimmen, Rugen und Stralfund umfaffend, werben bie erfte Abtheilung vollftanbig machen, bie im Gangen alfo 10 Mart toften wurbe. Die zweite Abtheilung, welche bie Regierungs Begirte Stettin und Coslin umfaffen foll, wird ber ersten an äußerem Umfang etwa gleichkommen. Die Aufnahmen haben gleichzeitig in ben Rreifen Demmis Cammin und in Stargarb begonnen. Unterhandlungen mit auswärtigen Architetten geben gegrundete Soffnung, Die Arbeiten mit größerer Beichleunigung ju forbern. Die Rreife Greifswald und Grimmen werben voraussichtlich noch in biesem Sahre ericheinen.

Die im vergangenen Herbst in Stettin tagende Bersammlung beutscher Philologen und Schulmänner wurde von uns mit einer besonderen Festschrift begrüßt, welche die auch in den Balt. Studien XXX. abgedruckten "Beiträge zur Geschichte des Pommerschen Schulwesens von Dr. G. v. Bülow enthielt. Bon anderweitigen Publikationen, welche die Pommersche Geschichte entweder unmittelbar oder mittelbar berühren, nennen wir in erster Stelle:

Die Geschichte bes Ciftersienser-Klosters Elbena im Zusammenhange mit der Stadt und Universität Greifswald von Prof. Dr. Theodor Phi,

eeren erster Theil (Bereinsschrift ber Rügisch-Pommerschen Abheilung unserer Gesellschaft für 1880—81) bie innere Einichtung des Convents, die Beschreibung der Gebäude und
brabsteine, die Uebersicht des Grundbesites und die äußere
Beschichte des Klosters mit 6 Abbildungen der Ruine und der
Brabsteine enthält, während der zweite, noch im Druck besindliche, aber bald vollendete Theil die Uebersicht der Quellen und
hülfsmittel, die Register zur Geschichte des Klosters mit kritischen
Erläuterungen, sowie die Reihe der Aebte und Convents-Witzglieder und ein alphabetisches Berzeichniß des Grundbesites
umfassen wird. Der erste Theil gliedert sich in 4 Abschnitte
nach culturgeschichtlichem, kunsthistorischem, geographischem und
chronologischem Gesichtspunkte.

Außerbem nennen wir:

- H. Schreiber. Die Reformation in Pommern. Berlin 1880. 8.
- H. Denide. König Walbemar und bie Hansaftäbte. Halle 1880. 8.
- C. Höhlbaum. Hansisches Urkundenbuch, Band II. Halle 1879. 2.
- H. Le mde. Die älteren Stettiner Straßennamen. Stettin 1881. 8.
- Ketrzynski. Die Polnischen Ortsnamen ber Provinzen Preußen und Pommern. Lemberg 1879. 8.
- R. Baier. Die vorgeschichtlichen Alterthümer bes Provinzialmuseums für Neu-Borpommern und Rügen. Stralsund 1880. 8.
- R. Baier. Geschichte ber Communalstände von Neus Vorpommern und Rügen. Stralsund 1881. 4.
- Seefrieb. Otto bes Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern Herkunft und Heimath. S. A. aus der Augsburger Postzeitung. 1880, No. 83 ff. Mit besonderer Freude aber begrüßten wir das Erscheinen

bes schon im letten Jahresbericht aussührlicher angefündigten Werkes von H. Petrich, Pommersche Lebens- und Landesbilder. Bb. I. Hamburg 1880, 8. und schließen baran ben Wunsch, daß diesem Bande recht bald die Fortsetzung folgen möge. Endlich bemerken wir mit Genugthuung, daß num auch die Herausgabe des Pommerschen Urkundenbuches um ein beträchtliches gefördert ist. Von demselben erschien die erste Abtheilung des 2. Bandes, die Jahre 1254—1278 umfassend, bearbeitet und herausgegeben von Dr. R. Prümers.

Gin Buch, auf bas wir icon jest anfmertiam machen wollen, beabsichtigt ber Berr Oberlehrer Dr. Sannde in Coeslin unter bem Titel: Bommeriche Stiggen herauszugeben. Das Buch foll folgende Auffähe enthalten: 1. Das Baller fteinsche Priegsvoll in Bommern. 2. Bommern und ber groß 3. Die Insel Wollin. 4. Das Grabowthal und 5. Hinterpommern und ber preußisch-russisch Rügenwalde. Bostcurs im 17. und 18. Jahrhundert. 6. Die Lubiniche Rarte. Diese Rulturstudien sind meistens Borträgen entstanden, bie ber Berfasser mahrend ber letten brei Rahre gehalten hat, fie versuchen zum Theil, bem bisher in ber pommerschen Literatur fo ftiefmütterlich behandelten hinterpommern gerecht gu werben, das boch, wenn man sich nur mit Luft und Liebe in die Stadtgeschichte und Beziehungen des Landes zu den Nachbarterritorien vertieft, des Interessanten gar Vieles bietet. Möge bas Buch, auf bas hier nur furz hingewiesen werben tonnte, eine freundliche Aufnahme finden.

Wenn wir in dem 42. Jahresbericht darauf hindeuten konnten, daß gegründete Aussicht vorhanden sei, in nicht allzulanger Frist eine mit Benutzung aller neueren Forschungen und auf eingehenden Quellenstudien beruhende Bearbeitung der Geschichte Pommerns zu erhalten, die in bescheidenerem Umsfange gehalten als das Werk Bartholds hauptsächlich auch eine populäre Darstellung anstreben werde, so dürsen wir heute hinzusügen, daß Herr Dr. Haag, Oberlehrer am hiesigen Stadtgymnasium, sich dieser Ausgabe unterzogen und nachdem ihm ein zwölsmonatlicher Urlaub für diesen Zweck bewilligt

war, sich unverweilt den bazu nöthigen archivalischen Forschuns gen unterzogen und seine Arbeit, wie uns berichtet wird, auch schon erheblich geförbert hat.

Ein Restaurationsbau bebrobte vor Rurzem auch wieber ein Bommersches Runftbentmal mit Berftorung. Im Colberger Dom follte, nachdem ber hohe Chor erneuert war, nun auch bas hauptgebäude restaurirt werben. Der Entwurf Der betreffenden Rönigl. Baubeamten entschied fich bafür, Die jedem pommerichen Runftfreunde befannten Bewölbemalereien bes hauptschiffes, "weil fie bie architektonische Wirkung bes Gebäudes beeinträchtigten, ju übertunchen und burch eine einfache ftilvolle Linienführung zu erseten." Da biese Malereien wenigstens in dieser Ausdehnung in ganz Deutschland ein Unicum find und allem Anscheine nach bem 14. Sahrhundert entstammen, fo bielt es ber Borftand ber Gefellichaft für feine Bflicht, gegen biesen Bandalismus Ginsprache zu erheben. Es ift das Berdienst des Herrn Gymnasialzeichenlehrers Meier in Colberg, daß der Borftand von dem Borhaben fo rechtzeitig in Renntniß gesetzt wurde, daß es ihm möglich war, die beabfichtigte Berftorung zu verhindern. Auf eine bezügliche Bitte verfügte ber Berr Minifter zunächst, daß ein Uebertunchen ber Gemälbe ohne seine besondere Ermächtigung auf feinen Fall würde gestattet werben und sandte bann in ber Berson bes mit ber Wahrnehmung ber Geschäfte eines Conservators ber Runftbenkmäler beauftragten Regierungs= und Bauraths Brofeffor von Dehn=Rotfelser einen Commiffar nach Colberg, ber nach genommener Renntniß sich sofort für die unbedingte Erhaltung ber Malereien entschied, die somit glücklicher Beise gerettet find.

In der Generalversammlung am 1. Mai 1880 trug der Sekretär Prosessor Lemde den 42. Jahresbericht vor. Nach ihm sprach Oberlehrer Dr. Haag "über die Bersehrung des heiligen Otto bei den mittelalterlichen Pommern." Der in der Generalversammlung am 24. Mai 1879 beschlossen Zusah zum §. 19 der Statuten, durch welchen der Vorsitzende des Vorstandes jeder Abtheilung der Gesellschaft zu deren Vers

S. A. A.

tretung nach außen ermächtigt wurde, ist nunmehr besimitiv durch Rescript der Herren Minister des Innern, der Geistlichen 2c. Angelegenheiten und der Justiz vom 23. Juni 1880 abgelehnt worden, dagegen wird in demselben Rescript die Gesellschaft ausgesordert, eine Revision der Statuten überhaupt nach Maßgabe der Ansorderungen in Erwägung zu ziehen, welche nach bestehender Praxis an Statuten der mit juristischer Persönlichseit ausgestatteten Bereine gemacht werden.

Alterthümer.

Unter den seit Ansang d. J. eingegangenen heidnischen Alterthümern, deren Zahl ungewöhnlich gering ist, heben wir nur den in der Beilage B. Nr. 3 verzeichneten Bronzesfund von Lessentin hervor, unter dessen drei Stücken die kleine Plattensibel ein ebenso zierliches, als seltenes Exemplar ist. — Als Nachlese zu dem im Jahresbericht 43, I und II, S. 92 Nr. 20 erwähnten großen Funde aus dem 17. Jahrhundert ist uns noch ein Spaten und ein gabelsörmiges Instrument (Beil. B. Nr. 7) zugegangen, das eine Musketengabel zu sein scheint.

Die erheblichste Bereicherung ist unserem Museum geworden durch die Beil. B. 17, 19, 20, 21, 23 verzeichneten Bildwerke, wosür wir den dort genannten Gebern an dieser Stelle unsern verbindlichsten Dank sagen, resp. wiederholen. Besonders verpstichtet fühlen wir uns noch dem Directorial-Assistenten des Königlichen Museums in Berlin, Herrn Dr. Boß, der bei der Herausgabe des photographischen Albums der prähistorischen Berliner Ausstellung den Albums der prähistorischen Berliner Ausstellung den Albums der prähistorischen Berliner Ausstellung den Albums dieselben etwa den vierten Theil des umfangreichen Bertes füllen. Unserm längst gehegten Bunsche der Beröffentlichung unserer alterthümlichen Schähe ist dadurch auf unerwartete Weise Genüge geschehen.

Münzfund von Zigmin.

Am 2. September 1880 ließ ber Bauerhofsbesitzer Herr Peter Schulz in Zigmin bei ber Poststation Panknin, Kreis Schlawe, in seinem Garten Erbe ausgraben, um sie als Dungmittel für die Wiesen zu benutzen. Der damit beauftragte Knecht stieß dabei auf etwas Hartes und sand einen wohlerhaltenen Vierkrug von 1/2 Quart Maaßinhalt, von hellgrauem, glasirtem Thon mit dunkelblauen Renaissance-Ornamenten, höchst ähnlich den bekannten heutigen münchener Steinkrügen. Der zinnerne besecte Deckel zeigt in einem Doppelstreise die Inschrift L. W. 1728.

In dem Kruge befand sich ein lederner Beutel, der, in Leinwand eingehüllt, die folgenden 252 Silbermunzen enthielt:

Pommern.

Carl XI. (1660—1697).

- 1—2. Doppesschillinge von 1662 und 1669. In Jehova sors mea.
- 3. 1/24 Thaler von 1684.
- 4-7. 1/12 Thaler von 1690, 1693, 1694, 1695.

Brandenburg-Preußen.

Friedrich Bilhelm, Rurfürft (1640-1688).

- 8 Sechsgroschenstück für Preußen von 1682. Supremus Dux in Prussia.
- 9—21. ¹/12 Thaler von 1683, 1684, 1685 (3 Stüd), 1687 (7 Stüd), 1688.

Friedrich III., Rurfürft und Ronig (1688-1713.)

- 22—53. ¹/12 Thaler von 1689 (2 Stüd), 1690 (6 Stüd), 1691 (4 Stüd), 1692 (2 Stüd mit Suum cuique), 1693 (8 Stüd), 1698, 1702, 1703, 1704, 1706, 1708, 1711 (2 Stüd), 1712 (2 Stüd).
- 54—63. 3/8 Thaler von 1690 (2 Stück), 1691 (3 Stück), 1692, 1693 (3 Stück), 1694.
- 64. Dreigroschenstück f. Preußen von 1696.

Friedrich Wilhelm I. (1713-1740).

- 65—75. ¹/₁₂ Thaler von 1719, 1720 (2 Stüd), 1724 (3 Stüd), 1726, 1727, 1729, 1735, 1737.
- 76—116. ¹/48 Thaler von 1731 (5 Stüd), 1732 (9 Stüd), 1733 (21 Stüd), 1734 (6 Stüd).

Friedrich II. (1740-1786).

117. 1/s Thaler, Jahreszahl verwischt.

118—120. 1/6 Thaler von 1752 (2 Stüd) und von 1756.

121—132. ¹/12 Thaler von 1750 (3 Stüd), 1751, 1752 (5 Stüd), 1753 (2 Stüd), 1754.

133—160. ¹/₂₄ Thaler von 1752 (2 Stüd), 1753 (2 Stüd), 1754 (3 Stüd), 1755 (2 Stüd), 1756 (6 Stüd), 1757 (3 Stüd).

161—167. ¹/₄₈ Thaler von 1741 (2 Stüd), 1747, 1748, 1753 (2 Stüd), 1755.

Für Preußen:

168. Dreigroschenftud von 1753.

169-170. Sechsgroschenftud von 1756 und 1757.

171. 1/s Thaler von 1749.

Mariengroschen für Aurich.

172—179. Ein Groschen von 1752, 1753 (6 Stud), 1754. 180. Biergroschenstück von 1756.

Rurfachfen.

Sämmtliche Stücke 1/12 Thaler.

Johann Georg III. (1680-1691).

181. Gin Stud von 1691.

Johann Georg IV. (1691-1694).

182—193. 1692 (2 Stüd), 1693 (2 Stüd), 1694 (8 Stüd). Friedrich August I. (1694—1703).

194—217. 1695 (8 Stüd), 1704 (2 Stüd), 1709 (Augustus Rex et Elector), 1711 (2 Stüd), 1712 (5 Stüd), 1713 (2 Stüd), 1714, 1715, 1721, 1722.

Braunfchweig-Runeburg.

Rubolf August v. Braunschweig (1675—1704) und Unton Ulrich v. Wolfenbüttel († 1714).

218. 1/12 Thaler von 169* (Einer verwischt).

219—224. 2/s Thir (24 Mariengroschen) von 1691, 1694 (3 Stüd), 1695 (2 Stüd).

225—226. 1/6 Thaler von 1696 (Remigio altissimi uni) 1697 (Nach den Leipziger Fus [sic!].) Rarl v. Wolfenbüttel (1735-1780).

227. Mariengroschen von 1740.

228. Sechspfennigftud von 1744.

Baiern.

(Dreifreuzerftüde.)

Max Emanuel (1680-1726).

229-230. 1696 unb 1701.

Carl Albert (1726-1745).

231—234. 1736 (2 Stild), 1737, 1740 (Vicarius et Provisor Impery).

Ansbach.

Rarl (Wilhelm Friedrich) (1723—1757).

235. Sechstreuzerftud von 1731.

Liegnit-Wohlau-Brieg.

Christian († 1672).

236. Dreifreuzerstück von 1669.

Bisthum Osnabrück.

Ernft August v. Braunschweig (1662-1698).

237. 2/s Thaler von 1690.

Stadt Hildesheim.

238. Grofchen von 1687.

Deftreich.

Leopold (1657-1705).

239—242. Dreifreuzerstücke von 1670, 1696, 1697, eins für Ungarn von 1699.

Joseph I. (1705-1711).

243—245. Dreifreugerftude von 1707 (2 Stud) und 1708. Bisthum Olmus.

Leopold Wilhelm, Erzherzog v. Deftreich (1637-1662).

246. Dreifreuzerftud von 1656.

Rarl II., Graf von Lichtenftein (1664-1695).

247. Dreifreugerstüd von 1670.

Polen.

Johann Casimir (1648—1688).

248—249. Sechsgroschenstücke, eins von 1665, das andere verwischt.

Johann III. Sobieski (1674—1696). 250—251. Zwei Sechsgroschenstücke von 1681. Schweden.

Friedrich v. Heffen (1718—1751). 252. Fünförstück von 1742. (In Deo spes mea).

Wie sich aus obigem Berzeichniß ergiebt, ift die älteste Münze (Nr. 246) aus dem Jahre 1656, während vier Münzen (Nr. 158—160 und Nr. 171) dem Jahre 1757 angehören. Die letzteren schließen die Reihe von 64 Münzen aus der Zeit Friedrichs II. von Preußen, die von 1750 an in ununtersbrochener Folge sausen und sast alle sehr wohl erhalten sind.

Man darf daher mit großer Wahrscheinlichkeit die Vergrabung des kleinen Schahes, der einen sehr hübschen Einblick in die bunte Mannigfaltigkeit der damals cursirenden Münzen bietet, in das Jahr 1758 sehen und den Anlaß zu der Bergung in dem Borrücken der Russen unter Fermor suchen, die in diesem Jahr dis an die Oder drangen und mit Friedrich dem Großen den blutigen Zusammenstoß von Zorndorf hatten. Wie gefürchtete Gäste aber die plündernden Russen in Hinterpommern waren, ist aus der Landes-Geschichte hinlänglich bekannt und beweist auch die Bergung dieses nicht gerade werthvollen Münzschahes, da die Russen in diesem Jahre nur bei Bütow am 24. April die Grenze streisten, im Juni in der Gegend von Reustettin erschienen, beide Male aber schnell wieder wichen. (Bgl. v. Sulidi: Der siebenjährige Krieg in Pommern. Berlin 1867 S. 108 ss.)

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Buwachs der Bibliothek vom 1. April 1880 bis 1. April 1881.

I. Durch Austausch.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva. Godina III. Br. 1. 2.

Bamberg. Hiftorischer Berein für Oberfranken. 42. Bericht.

Baser Chroniten. Bb. II.

Baireuth. Hiftorischer Berein für Oberfranken. Archiv XIV. 3.

- Berlin. a. Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
 - 1. Berhandlungen. Februar bis October 1880. 2. Berhandlungen ber XI. allgemeinen Bersammlung ber beutschen Gesellschaft für Anthropologie 2c. zu Berlin im August 1880.
 - b. Berein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen XVI.
 - c. Berein für die Geschichte Berlins.
 1. Schriften. Heft 17 und 18. 2. Friedel, Borgeschichtliche Funde aus Berlin und Umgegend. 3. Berliner Urfunden, Bogen 104—129 (Schluß). 4. Mitgliederverzeichniß und Jahresbericht 1880.
 - d. Berein Herold.
 Der beutsche Herold. X. und XI. Jahrgang.

248

Bern. Allg. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch V.

Biftrig. Gewerbeschule.

Jahresbericht 5-6.

Brandenburg a. S. Siftorifder Berein. Jahresbericht 7-12.

Braunsberg. Berein für die Geschichte und Alterthumsfunde Ermlands.

Beitfdrift. Jahrgang 1879-80.

Bremen. Siftorische Gesellschaft bes Rünftlervereins. Jahrbuch XI.

Breslau. Gefellschaft für vaterländische Cultur. Jahresbericht 57.

Bubyfin. Macica Serbska.

Casopis 1880. XXXIII. 1. 2.

Cassell, Berein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Beitschrift VIII. 3. Mittheilungen 1879 2—4, 1880 1—2.

Chriftiania. Museum Norbifder Mterthumer.

Aarsberetning for 1879.
 Nicolaysen:
 Norske bygninger fra fortiden.

Dangig. Beftpreußischer Gefchichtsverein.

1. Zeitschrift, heft 1-5. 2. Bommerellisches Urfundenbuch, herausgegeben von Mar Berlbach. Bb. I.

Dorpat, Gelehrte Eftnische Gesellschaft. Berhandlungen IX. X. 1. 3.

Dresben. Königlich Sächfische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstbenkmäler.

Neues Archiv, herausg. v. S. Ermisch. Bb. I. S. 1-4.

Erfurt. Afabemie gemeinnütziger Biffenschaften. Jahrbiicher. R. F. 10.

Frankfurt a. M. Berein für Geschichte und Aterthums.

1. Mittheilungen IV. 4. V. 1-4. 2. Renjahrsblätter 1879 und 1880, 3. Die Entwidelung ber Gesellschaft zur Beförderung nüglicher Künfte ac.

Frankfurt a. D. Siftorischer Berein für heimathkunde. Mittheilungen. 13 u. 14, Freiberg i. S. Alterthumsberein. Mittheilungen 16.

Freiburg i. B. Gesellichaft für Beförberung ber Geschichtstunde.

Beitschrift V. 2.

Société de géographie. Le Globe tome XIX.

Görlit. Oberlausitische Gesellschaft ber Wissenschaften. Magazin LVI. 2.

Brag. Siftorischer Berein für Steiermart.

1. Beiträge 17. 2. Mittheilungen 28. 3. Festschrift zur Erinnerung an bie vor 700 Jahren stattgefundene Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.

Halle a. S. Thüringisch=Sächsischer Geschichts- und Alterthumsverein.

Reue Mittheilungen XV. 1.

Samburg. Berein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen III.

Hannover. Hiftorischer Berein für Niebersachsen. Beitschrift Jahrg. 1880 und spftematisches Repertorium.

Harlem. Société hollandaise des sciences.

Archives XV.

Hermannstadt. Berein für siebenbürgische Landeskunde.

1. Archiv R. F. XIV. 3. XV. 1—3. 2. Jahrese bericht 1877/78 und 1878/79. 4. W. Wein; Der Hermannstädter Musikverein.

Hohenleuben. Boigtlandischer Geschichtsverein. Jahresbericht 50 u. 51, nebft 2 und 3 bes Bereins ju Schleiz.

Jena. Berein für Thüringische Geschichte und Alterthumstunde.

1. Zeitschrift II. IV. 1—4. VL IX. 3—4. 2. Michelsen: Rechtsbenkmale 2—5. 3. Derselbe: Die Rathsverfassung von Ersurt im M. A. 4. Derselbe: Ueber die Ehrenstöde und den Rautenkranz. 5. Derselbe: Der Mainzer Hof zu Ersurt. 6. Derselbe: Codex Thuring. dipl. Liefer. 1.

Rahla. Berein für Geschichts- und Alterthumskunde. Rittheilungen II. 2. Kiel. a. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift IX. und X.

b. Naturwissenschaftlicher Berein. Schristen IV. 1.

Königsberg i. Br. a. Alterthumsverein Bruffia.
Altpreußische Wonatsschrift. Jahrgang 1880. Heft
1—2 und 7—8 nebst Sihnugsbericht.

b. Phyfitalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XX. 2 und XXI. 1.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.

Aardoger 1878 2-4. 1879 1-4. 1880 1. mebl.

Tillaeg 1877 und 1878.

Seiben. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.

Handelingen en Mededelingen 1880. Levensberichten 1880.

Leipzig. Mufeum für Bollerfunde. Bericht 8.

Lindan. Berein für die Geschichte bes Bobensees und seiner Umgebung. Schriften 10.

Lübed. Berein für Geschichte und Alterthumskunde.

1. Urtundenbuch VI. 5—10 und Siegel Heft 10. 2. Zeitschrift IV. 1. Bericht 1879.

Magbeburg. Berein für Geschichte und Alterthumskunde bes Herzogthums und Erzstifts Magbeburg.

Geschichtsblätter XV.

München. a. Kgl. Bayerische Atabemie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1879. II. 3. 1880. 1—6. 1881. 1.
2. Abhandlungen XV. 1—3. 3. A. v. Druffel:
Ignatius Lopola an der römischen Curie. 4. L.
Rodinger: Die Pflege der Geschichte durch die Bittelsbacher. 5. J. v. Döllinger: Das Hand
Wittelsbach und seine Bedeutung für die deutsche Geschichte.

b. Hiftorischer Berein für Oberbayern. Archiv 38. Jahresbericht 41.

Münfter. Berein für Geschichte und Alterthümer Bestsalens. Beitschrift R. F. 37 und 38.

300

Mamür. Société archéologique.

1. Annales XV. 1. 2. Les fiefs du comté de Namur. livr. IV.

Rürnberg. Germanisches Mufeum.

Anzeiger für Runde ber beutschen Borgeit. 1880.

St. Betersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport pour l'année 1877.

Regensburg. Hiftorischer Berein für Oberpfalz und Regensburg.

Abhandlungen 34 und C. Will: Bonifatius.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft.

1. Archiv. R. F. 7. 2. R. Sallmann; Reue Beitrage zur beutschen Munbart in Eftland.

Riga. Gefellchaft für Geschichte und Aterthumskunde ber Oftseeprovinzen Rußlands.

Mittheilungen XIL 3.

Schwerin i. Milbrg. Berein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Jahrbücher 45.

Sigmaringen. Berein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern, Mittheilungen XIII.

Speier. Hiftorischer Berein ber Pfalz.
Mittheilungen IX. und Katalog der historischen Abstheilung des Museums.

Stabe. Berein für die Geschichte und Alterthümer ber Herzogthümer Bremen, Berben und bes Landes Habeln.

Archiv 7 und Bahrfelbt: Die Münzen ber Stadt Stade.

Stuttgart. Bürtembergischer Alterthumsverein. Bierteljahrsschrift III. und Berzeichniß ber Bücher, Schriften und Urkunden.

UIm. Berein für Kunft und Alterthum in Oberschwaben. Münsterblätter 2.

Wernigerobe. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.

Beitschrift XIII.

Bürgburg. Siftorischer Berein für Unterfranken und Aschaf-

Lorenz Fries: Geschichte bes Bauerntrieges II. 1, und Jahresbericht 1879.

Burich. Antiquarifche Gefellichaft. Mittheilungen XLIV.

II. Durch Geschente.

- 1. Bon bem Oberpfarrer Geren Plato in Faltenburg: Nachrichten iber Stadt und Schloß Faltenburg 1879.
- 2. Bon bem herrn C. G. Thieme in Leipzig: a. Rumismatifcher Anzeiger 1880 und

b. Blatter für Mingfreunde. 3. Bon ben Borftebern ber Raufmannicaft bier:

Stettins Sanbel, Induftrie und Schifffahrt im Jahre 1879. Fol.

- 4. Bon bem hoftieferanten herrn Otto hier:
 Pergamenturfunde d. d. Stargard 28. October 1654 betr. ben Bertrag wegen eines Gartens auf der Klempinschen Wiefe, welchen Balentin Dietrich Bürger und Brauer an hans Chren-reich Stard Chursurstichen Mühlenmeister für 140 Gulben Bommersch verlauft.
- 5. Bon ber Seffenlanbichen Berlagshandlung und Buchbruderei bier:
 - 1 Exemplar ber Ofifeezeitung. Jahrgang 1880.

6. Bon bem Berrn F. B. Brandt hier:

a. ein Reisepaß bes Königreichs Westphalen vom 2. April 1811 für ben Knopfmacher J. C. Fahl.

- b. Mandatum executoriale Raifer Rubolph bes Anbern d. d. 1587 Sept. 7. an Bürgermeifter und Rath zu Stralfund in Sachen Kerftenftein contra Stralfund.
- 7. Bon bem herrn Minister ber geiftl. 2c. Angelegenheiten: Lot und Schneiber. Die Baubenkmäler bes Regierungsbezirks Biesbaben. Berlin, 1880. 8.
- 8. Bon bem Archibiatonus herrn Petrich in Treptow a. R. beffen: Bommeriche Lebens- und Lanbesbilber. Band I.
- Bon bem Präfibium ber 35. Bersammlung Deutscher Philologen und Schulmänner in Stettin:
 Die Festschriften bes Marienstiftsgymnasiums und bes Stadtgymnasiums.
- 10. Bon bem herrn Dr. mod. Benersborf in Beuthen O. €. Retransti, Die Bolnischen Ortsnamen ber Provingen Preugen und Pommern. Lemberg, 1879. 8.

- 11. Bon dem Superintendenten Herrn Dr. theol. Lengerich in Demmin dessen: Das Bischofs-Jubilaum in Stettin (27. August 1852). Demmin, 1852. 8.
- 12. Bon dem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heidelberg: Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philosogie im Jahre 1879. (S. A. aus der Germania XXV.)
- 13. Bon bem Magistrat zu Stettin: Bericht über die Berwaltung und den Stand ber Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für das Jahr 1879—80. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse.
- 14. Bon bem Sekretär: Bericht über die Berwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./O. Reg.-Bez. Stettin für die zwölf Jahre 1867—1878.
- 15. Bon ber beutschen anthropologischen Gesellschaft: Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands zu Berlin (vom 5. bis 21. August 1880) nebst Supplement.
- 16. Bon bem herrn Gerichtsaffeffor a. D. Mueller in Biesbaden: a. Leben und Thaten bes General-Feldmarichalls Grafen von Schwerin. Frankfurt und Leipzig, 1759. 8.
 - b. Stammbuch bes Rarl Beinrich Albinus. Stettin im Jahre 1773.
 - c. Leben und Thaten bes Sachfichen Oberften Staatsministers und General Feldmaricalls Jacob Heinrich Grafen von Flemming nebst einiger Nachricht von benen Grafen von Bigthum und von Wagborff. Naumburg und Zeit, 1732. 4.
- 17. Feftgaben des archaologischen Kongreffes in Berlin:
 - a. R. Baier. Die vorgeschichtlichen Alterthümer des Provinzial-Museums für Neu-Borpommern und Rügen in der Ausstellung prähistorischer Funde Deutschlands zu Berlin 5-21. August 1880. Stralsund, 1880. 8.
 - b. A. Birchow und W. v. Schulenburg. Der Spreemalb und ber Schloßberg von Burg. Prabifiorische Stiggen. Berlin, 1880. gr. 8.
 - c. F. E. B. Schwartz. 2. Nachtrag zu ben Materialien zur prähistorischen Karte ber Provinz Vosen. Posen 1880. 4.
 - d. Beiträge zur Brandenburgischen Mingfunde von E. Bahrfeldt. S.A. aus bem XII. Bande ber Numismatischen Zeit schrift in Bien.
- 18. Bon bem Bezirtamts Affeffor herrn Seefried in Griesbach (Nieberbaiern) beffen:

Otto bes Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels ber Pommern, Hertunft und Heimath. S.-A. aus der Beilage der Augsburger Postzeitung Nr. 83 ff. Augsburg 1880. 8.

- Bon dem Herrn Chunasiallehrer haber in Lauenburg i./Bomm.:
 n. Nürnbergisches Handwerlsrecht des 16. Jahrhunderts von J. Stodbauer. Nürnberg 1879. Fol.
 - b. Allgemeine Bücherkunde bes Brandenburgisch Preußischen Staates. Berlin 1871. Fol.
- 20. Bon bem herrn Conrector Delgarte in Treptow a. T.: v. Puttkamer. Statistische Beschreibung bes Demminer Rreises. Demmin 1866. 4.
- 21. Bon bem herrn Minifter ber geiftl., Unterrichts- und Medicinals Angelegenheiten: Ratalog ber Ansftellung prähistorischer und anthropologischer Kunde Deutschlands nebst Supplement. Berlin, 1880. 8.
- 22. Bon bem Freiherrn Louis Ferdinand von Cberftein in Dresben beffen: Urfundliche Nachträge zu ben geschichtlichen Nachrichten von bem reichsritterlichen Geschlechte Eberftein vom Eberftein auf ber Rhön. Dritte Folge. Dresben, 1880. gr. 8.
- 23. Bon bem herrn Minifter ber geiftl. 2c. Angelegenheiten: Beitschrift bes hiftorifchen Bereins für Niebersachsen. Jahrgang 1880.
- 24. Bon bem General-Major g. D. herrn v. Redow in Stolp:
 - a. Eine Sammlung von folden Blättern ber Reuen Breug. Beitung, welche wichtige Ereigniffe bes preußischen Königshauses betreffen.
 - b. Lettre de Son Excellence Mr. Le Baron de Müllern au Gr. Sternhoek au sujet des différents presents entre le roy de Prusse et la Suède avec des remarques. Imprimé l'An 1715. 4.
 - c. Artifel ber Capitulation von Magbeburg vom Jahre 1806.
- 25. Bon bem herrn Bilhelm Fürft gu Butbus: R. Baier. Geschichte ber Communalftanbe in Neuvorpommern und Rugen. Stralfund 1881. 4.
- 26. Bon bem General-Major 3. D. Berrn b. Redow in Stolp:
 - 1. Rrengzeitung aus ben Jahren 1870-71.
 - 2. Baltifche Stubien 17 Befte alterer Jahrgange.
 - 3. Pommersche Brovingialblätter von Saten. L. 4. II. 1-4. III. 1. 2. 4. vol. IV. 1-4. V. 1-4.
- 27. Bon bem Raufmann herrn Laurin in Coslin: Das Blaue Buch, Grundatte bes Schloffes zu Bollnow (Matritel ber Einfünfte und Gerechtsame ber Glasenappe zu Bollnow, zu-

sammengestellt im Jahre 1672 mit Stammbäumen der Familie und anderen Nachrichten).

28. Bon dem Herrn Direktor der Staatsarchive: Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bd. IL Abth. I.

III. Durch Antauf.

- 1. von Spbel, Siftorifde Zeitfdrift. Bb. 44 und 45.
- 2. Mithoff, R. B. S. Kunftbentmale und Alterthumer im hannoverschen. Band VII.
- 3. Correspondengblatt des Gesammtvereins ber beutschen Alterthums. vereine.
- 4. Correspondenzblatt bes Bereins für niederdeutsche Sprachforfcung.
- 5. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung bis 56-60.
- 6. Schreiber, S. Die Reformation in Bommern. Berlin, 1880. 8.
- 7. Denide, H. König Walbemar und die Hansestädte. Halle, 1880. 8.
- 8. Janffen, 3. Buftanbe bes beutichen Bolles. 2 Bbe. 1880. 80.
- Catalogue de la collection de monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen, Première partie. Tome II. Les monnaies romaines. Troisième partie. Les monnaies du temps moderne. Tome I. Copenhague 1866 und 1871.
- 10. Sanfifches Urfundenbuch bearbeitet von Konftantin Sohlbaum. Bb. II. Salle, 1879. Fol.
- 11. Jahrbuch bes Bereins für nieberbeutsche Sprachforicung. Jahrsgang 1870. Bremen, 1880. 8.
- Gozzadini, G. Di una antica necropole a Marzabotto. Bologna, 1878. Fol.
- 13. Fider, Beitrage gur Urfundenlehre. 2 Bbe.
- 14. G. v. Sirichfelb, Die hervorragenden Alterthimer bes Reg.- Beg. Marienwerder. heft 1.
- 15. Das Wappenbuch bes Conrad Grunenberg. Fortfetung bis Lieferung 30.
- 16. Sanfifche Gefdichtsblätter 1879.
- 17. E. Defor, Die Pfahlbauten im Neuenburger See. Deutsch von Friedrich Mayer. Franksnrt a. M., 1866. 8.
- 18. Eb. Freiherr von Saden, Der Pfahlbau im Garbafee. Wien, 1865. 8.
- 19. Saffelbach Rofegarten, Codex Pom. diplom. Lieferung 6.
- 20. Pommeriches Urtundenbuch von R. Prümers. Bb. II. Abth. 1.
- 21. F. Thi ebe, Chronit von Stettin. Stettin, 1849. 8.

Digitized by Google

3

Beilage B.

Erwerbungen des autiquarischen Museums vom 1. Januar bis Ende Mai 1881.

[F = Fundort.]

I. Beidnische Alterthümer.

A. Urnenftüde.

1. Rleiner gelblicher Urnenbedel mit innerem Ranbe. F nube- tannt. — Der herr ganbrath bes Rreifes Lauenburg. [3. 1719.]

2. Schwarzer Urnenbedel (?), 20 Em. im Durchmeffer, mit einem aus brei verbundenen Bogen gebildeten Griff. F Wiercschutschin, Kreis Lanenburg. — Herr Gymnasiallehrer Haber in Lanenburg. [3. 1719.]

B. Brongefachen.

3. a. Kleine Plattenfibel, 9 Cm. l.; b. Nabel, 26 Cm. l. mit oben abgeplattetem, etwa 1 Cm. im Durchmeffer großem, gerilltem Knopf; am Hals Rillen und Zickzacklinien; c. Paalstab, 16 Cm. l. (gleich der Nr. 142 in Montelius: Antiquités suédoises). F Neu-Lessentin bei Bangerin. Im Jahre 1879 beim Torfstechen gefunden. Durch gütige Bermittelung des Bürgermeisters Herrn Unrau in Wangerin und der Königl. Regierung hier gekanst. [J. 1726.]

C. Benbisches.

4. Spindelftein und Urnenscherben. — herr Baftor hilbebrandt in Sped. [3. 1729 u. 1730.]

II. Mittelalterliches.

5. Eifernes Schwert, Schneibe 86 Em., Griff 12 Em. L. mit plattkugligem Knauf, geraber Parierstange, Blutrinne. Wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert. F Maduefee bei Groß-Rüffow, beim Fischen gefunden. — Herr v. Puttkammer-Carftnitz, übermittelt durch Herrn Hauptmann Berghaus in Stargard. [F. 1713.]

III. Funde neuerer Zeit.

6. a. Thonpfeife (befekt), am Ropf im Stempel Dublin; b. Mebaillon aus Anochen, 4 Em. im Durchmeffer mit bem eingerigten Bruftbilb eines Mannes mit langem Schnurrbart, breitrandigem Federhut und großem, faltigem Halstragen über Bustung, alles von guter Aussührung; c. Gabel, zweizinkig, klein mit knotigem Horngriff, 13 Cm. I.; d. Horngriff eines Trennmessers, knöcherne Nadelbüchse zum Ausschrauben mit Nähnabeln, zwei eiserne Messer mit Hischorngriffen; o. Messinginstrument 13 Cm. I., scheerenförmig, die eine Schneide winklig zugespitzt, die andere mit einem viereckigen Flügel, auf dem ein Stempel mit dem Bilbe eines Bogels. — Alle diese Gegenstände, die sämmtlich dem 17. Jahrhundert anzugehören scheinen, sind beim Abtragen der Wälle am Frauenthor gesunden. — Gelauft. [J. 1716.]

- 7. a. Spaten von Eisen, 35 Cm. 1., unten 10 Cm. breit, die Schneibe etwas nach innen geschweift; die Form im Ganzen glodenförmig. [3. 1727]; b. Infirument von Eisen, gabels förmig, jede Zinke nach außen gebogen und umgerout. [3. 1736.] F Grundfild neben Töpffers Park. Herr Dr. Wolff hier. (Bgl. Jahresbericht 43, I u. II, S. 92 Nr. 20.)
- 8. Bier Metallinöpfe mit der Inschrift Pommersches Hofgericht um den prenßischen Abler. F Kirchhof in Neustettin. — Herr Rittergutsbesitzer Treichel auf Hoch-Baleschlen in Westpreußen. [3. 1733.]

IV. Münzen und Abbildungen von Münzen.

- 9. Der Fund von Bigmin. S. oben S. 242. [3. 1718.]
- 10. Schwedisches Dr Guftav Abolfs, Rytoping 1628. F Rl. Domftraße hier, beim Ranalifiren. herr Bautommiffarius Rriefche. [3. 1717.]
- 11. Biertelörstud Chriftinens von Schweben v. J. 1650. (?) F Frauenthor, beim Abtragen ber Balle. [J. 1715.]
- 12. Drei photographische Abbildungen von Minzen: a. Schilling von Ernst Ludwig 1592. Spes mea Christus; b. Thaler Franz III. von Lanenburg 1609 (Madai 1309); c. Sterbethaler von Klara Maria, Schwester Bogislavs XIV. (Madai 1136.) Herr Dr. Stard in Demmin. [3. 1722.]
- 13. Pommericher Zweibrittelthaler Rarls XI. v. 3. 1689.
 Gefauft. [3. 1725.]
- 14. Zwei Affignate über einq livres und cont francs. -- herr Rittergutsbesitzer Treichel auf hoch Paleschten in Bestpreußen. [3. 1732.]
- 15. 1/24 Thaler pommerich Carls XI. mit ichwedischer Contremarte, Jahr verwischt. F Domftraße, beim Ranalifiren. herr Ingenieur hadbarth hier. [3. 1734.]
- 16. Bebn romifche Denare: 1. MINUCIA (Thomfens Ratalog

Bern. Allg. geschichtsforschende Gesellschaft ber Schweiz. Jahrbuch V.

Biftrig. Gewerbeschule.

Brandenburg a. S. Siftorischer Berein.

Jahresbericht 7—12.

Braunsberg. Berein für die Geschichte und Alterthums-

Beitidrift. Jahrgang 1879-80.

Bremen. Sistorische Gesellschaft bes Rünftlervereins. Jahrbuch XI.

Breslau, Gefellschaft für vaterländische Cultur. Jahresbericht 57.

Bubysin. Macica Serbska.

Casopis 1880. XXXIII. 1. 2.

Cassell, Berein für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Beitschrift VIII. 3. Mittheilungen 1879 2—4, 1880 1—2.

Chriftiania. Museum Nordischer Mterthümer.

Aarsberetning for 1879.
 Nicolaysen:
 Norske bygninger fra fortiden.

Dangig. Beftpreußischer Geschichtsverein.

1. Zeitschrift, heft 1—5. 2. Pommerellisches Urfundenbuch, herausgegeben von Max Berlbach. Bb. I.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft. Berhandlungen IX. X. 1. 3.

Dresben, Königlich Sächsische Gesellschaft zur Ersorschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.

Reues Archiv, herausg. v. S. Ermisch. Bb. I. S. 1-4.

Erfurt. Atabemie gemeinnütziger Wiffenschaften. Jahrbucher. R. F. 10.

Frankfurt a. M. Berein für Geschichte und Alterthums-

1. Mittheilungen IV. 4. V. 1-4. 2. Renjahrsblätter 1879 und 1880. 3. Die Entwidelung ber Gesellschaft zur Beförderung nüglicher Künfte zc.

Frankfurt a. D. hiftorifcher Berein für heimathkunde. Mittheilungen. 13 u. 14, Freiberg i. S. Alterthumsverein. Wittbeilungen 16.

Freiburg i. B. Gesellschaft für Beförderung ber Geschichtstunde.

Beitschrift V. 2.

Société de géographie. Le Globe tome XIX.

Görlitz. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin LVI. 2.

Graz. Hiftorischer Berein für Steiermart.

1. Beiträge 17. 2. Mittheilungen 28. 3. Festschrift zur Erinnerung an die vor 700 Jahren stattgefundene Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.

Halle a. S. Thüringisch-Sächfischer Geschichts- und Alterthumsverein.

Neue Mittheilungen XV. 1.

Samburg. Berein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen III.

Hannover. Siftorischer Berein für Riebersachsen. Beitschrift Jahrg. 1880 und spftematisches Repertorium.

Harlem. Société hollandaise des sciences.

Archives XV.

Hermannstadt. Berein für siebenbürgische Landeskunde. 1. Archiv N. F. XIV. 3. XV. 1—3. 2. Jahresbericht 1877/78 und 1878/79. 4. W. Wein; Der Hermannstädter Musikverein.

Hohenleuben. Boigtländischer Geschichtsverein. Jahresbericht 50 u. 51, nebst 2 und 3 bes Bereins zu Schleiz.

Jena. Berein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

1. Zeitschrift II. IV. 1—4. VI. IX. 3—4. 2. Michelsen: Rechtsbenkmale 2—5. 3. Derselbe: Die Rathsberfassung von Ersurt im M. A. 4. Derselbe: Ueber die Ehrenstöde und den Rautenkranz. 5. Derselbe: Der Mainzer Hof zu Ersurt. 6. Derselbe: Codex Thuring. dipl. Liefer. 1.

Rahla. Berein für Geschichts- und Aterthumstunde. Wittbeilungen II. 2.

A STATE OF THE STA

Kiel. a. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Beitschrift IX. und X.

> b. Naturwiffenschaftlicher Berein. Schriften IV. 1.

Königsberg i. Pr. a. Alterthumsverein Prussia. Altpreußische Monatsschrift. Jahrgang 1880. Heft 1—2 und 7—8 nebst Sigungsbericht.

b. Phyfitalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XX. 2 und XXI. 1.

Ropenhagen. Königliche Norbische Alterthumsgesellschaft.

Aarböger 1878 2—4. 1879 1—4. 1880 1. nebst
Tillaeg 1877 und 1878.

Seiben. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.

Handelingen en Mededelingen 1880. Levensberichten 1880.

Leipzig. Mufeum für Bollerfunde. Bericht 8.

Lindau. Berein für die Geschichte bes Bobensees und seiner Umgebung. Schriften 10.

Bubed. Berein für Geschichte und Alterthumstunde.

1. Urfunbenbuch VI. 5-10 und Siegel Seft 10.

2. Beitschrift IV. 1. Bericht 1879.

Magbeburg. Berein für Geschichte und Alterthumskunde bes Herzogthums und Erzstifts Magbeburg. Geschichtsblätter XV.

München. a. Kgl. Baherische Atademie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1879. U. 3. 1880. 1—6. 1881. 1.
2. Abhandlungen XV. 1—3. 3. A. v. Oruffel:
Ignatius Lopola an der römischen Curie. 4. L.
Rodinger: Die Pstege der Geschichte durch die Wittelsbacher. 5. J. v. Obllinger: Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung für die deutsche

> b. Historischer Berein für Oberbayern. Archiv 38. Jahresbericht 41.

Münfter. Berein für Geschichte und Alterthümer Bestfalens. Beitschrift R. F. 37 und 38, Namür. Société archéologique.

1. Annales XV. 1. 2. Les fiefs du comté de Namur, livr. IV.

Nürnberg. Germanisches Museum.

Anzeiger für Runde ber beutschen Borgeit. 1880.

St. Betersburg. Commission impériale archéologique.

Bapport pour l'année 1877.

Regensburg. Hiftorischer Berein für Oberpfalz und Regensburg.

Abhandlungen 34 und C. Will: Bonifatius.

Reval. Estländische litterarische Gesellschaft.

1. Ardib. R. F. 7. 2. R. Sallmann: Reue Beitrage zur beutschen Mundart in Eftland.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Aterthumskunde ber Oftseeprovinzen Rußlands.

Mittheilungen XII. 3.

Schwerin i. Milbrg. Berein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.

Jahrbücher 45.

Sigmaringen. Berein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern. Rittheilungen XIII.

Speier. Hiftorischer Berein ber Pfalz.
Mittheilungen IX. und Katalog ber historischen Abstheilung bes Museums.

Stabe. Berein für die Geschichte und Alterthümer ber Herzogthümer Bremen, Berben und bes Landes Habeln.

Archiv 7 und Bahrfelbt: Die Mingen ber Stadt Stade.

Stutigart. Würtembergischer Alterthumsverein. Bierteljahrsschrift III. und Berzeichniß ber Bücher, Schriften und Urkunden.

UIm. Berein für Kunft und Alterthum in Oberschwaben. Münsterblätter 2.

Bernigerobe. Harzverein für Geschichte und Alterthums.

Beitschrift XIII.

Burgburg. Hiftorischer Berein für Unterfranken und Afchaffenburg.

Lorenz Fries: Gefcichte bes Bauerntrieges II. 1. und Jahresbericht 1879.

Bürich. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen XLIV.

II. Durch Geichente.

- 1. Bon dem Oberpfarrer Herrn Plato in Falkenburg: Rachrichten fiber Stadt und Schloß Kalkenburg 1879.
- 2. Bon bem Berrn C. G. Thieme in Leipzig:

a. Numismatischer Anzeiger 1880 und

b. Blätter für Müngfreunde.

- . 3. Bon ben Borftebern ber Raufmannicaft bier: Stettins handel, Induftrie und Schifffahrt im Jahre 1879. Fol.
- 4. Bon dem hoftieferanten herrn Otto hier: Bergamenturfunde d. d. Stargard 28. October 1654 betr. den Bertrag wegen eines Gartens auf der Klempinschen Wiese, welchen Balentin Dietrich Bürger und Brauer an hans Ehren-reich Stard Chursurstilichen Mühlenmeister für 140 Gulden Bommersch verkauft.
- 5. Bon ber Seffen lanbichen Berlagshanblung und Buchbruderei bier:
 - 1 Exemplar ber Offfeezeitung. Jahrgang 1880.

6. Bon bem herrn F. B. Brandt hier:

- a. ein Reisepaß des Königreichs Westphalen vom 2. April 1811 für den Knopfmacher J. C. Fahl.
- b. Mandatum executoriale Raiser Rudosph bes Anbern d. d. 1587 Sept. 7. an Bürgermeister und Rath zu Stralfund in Sachen Kerstenstein contra Stralsund.
- Bon bem herrn Minister ber geistl. 2c. Angelegenheiten:
 Lot und Schneiber. Die Baubentmäler bes Regierungsbezirks Wiesbaben. Berlin, 1880.
 8.
- 8. Bon bem Archidiatonus herrn Petrich in Treptow a. R. beffen: Bommeriche Lebens- und Landesbilber. Band I.
- 9. Bon dem Präfidium ber 35. Bersammlung Deutscher Philologen und Schulmanner in Stettin: Die Festschriften des Marienstiftsgymnasiums und des Stadtgymnasiums.
- 10. Bon bem herrn Dr. med. Bepersborf in Beuthen O. G. Retrannsti. Die Bolnischen Ortsnamen ber Provinzen Preußen und Pommern. Lemberg, 1879. 8.

- 11. Bon dem Superintendenten Herrn Dr. theol. Lengerich in Demmin dessen: Das Bischofs-Jubiläum in Stettin (27. August 1852). Demmin, 1852. 8
- 12. Bon bem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heibelberg: Bibliographische Uebersicht der Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie im Jahre 1879. (S. A. aus der Germania XXV.)
- 13. Bon dem Magistrat zu Stettin: Bericht über die Berwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Stettin für das Jahr 1879—80. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse.
- 14. Bon dem Sekretär: Bericht über die Berwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Grabow a./O. Reg.-Bez. Stettin für die zwölf Jahre 1867—1878.
- 15. Bon der beutschen anthropologischen Gesellschaft: Ratalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands zu Berlin (vom 5. bis 21. August 1880) nebst Suppsement.
- 16. Bon bem herrn Gerichtsaffeffor a. D. Mueller in Biesbaben: a. Leben und Thaten bes General-Feldmaricals Grafen von Schwerin. Frankfurt und Leipzig, 1759. 8.
 - b. Stammbuch bes Rarl Beinrich Albinus. Stettin im Jahre 1773.
 - c. Leben und Thaten bes Sächfichen Oberften Staatsminifters und General Feldmarschalls Jacob Heinrich Grafen von Flemming nebst einiger Nachricht von benen Grafen von Bitthum und von Wathdorff. Naumburg und Zeit, 1732. 4.
- 17. Fefigaben bes arcaologifden Rongreffes in Berlin:
 - a. R. Baier. Die vorgeschichtlichen Alterthümer bes Provinzial-Museums für Neu-Borpommern und Rügen in der Ausstellung prähistorischer Funde Deutschlands zu Berlin 5—21. August 1880. Stralfund, 1880. 8.
 - b. A. Birchow und B. v. Schulenburg. Der Spreewalb und ber Schlogberg von Burg. Prabifiorische Stigen. Berlin, 1880. gr. 8.
 - c. F. L. W. Schwart, 2. Nachtrag zu ben Materialien zur prähistorischen Karte ber Provinz Bosen. Bosen 1880. 4.
 - d. Beitrage gur Brandenburgischen Mungtunde von E. Bahrfelbt. G.A. aus bem XII. Banbe ber Numismatischen Zeitschrift in Bien.
- 18. Bon dem Bezirlamts Affeffor herrn Seefried in Griesbach (Niederbaiern) beffen:

254

- Otto des Heiligen, Bischofs von Bamberg und Apostels ber Rommern, Herkunft und Heimath. S.-A. aus der Beilage der Augsburger Postzeitung Nr. 83 ff. Augsburg 1880. 8.
- 19. Bon dem Herrn Gymnasiallehrer haber in Lauenburg i./Pomm.: a. Nürnbergisches Handwertsrecht des 16. Jahrhunderts von J. Stockbauer. Nürnberg 1879. Fol.
 - b. Allgemeine Buchertunbe bes Branbenburgifch = Preußischen Staates. Berlin 1871. Fol.
- 20. Bon bem herrn Conrector Delgarte in Treptow a. T.: v. Puttkamer. Statistische Beschreibung bes Demminer Rreises. Demmin 1866. 4.
- 21. Bon bem herrn Minifter ber geiftl., Unterrichts. und Medicinals Angelegenheiten:

Katalog ber Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands nebst Supplement. Berlin, 1880. 8.

22. Bon dem Freiherrn Louis Ferdinand von Eberftein in Dresben beffen:

Urkunbliche Nachträge zu ben geschichtlichen Nachrichten von dem reichsritterlichen Geschlechte Eberstein vom Eberstein auf der Rhön. Dritte Folge. Dresben, 1880. gr. 8.

- 23. Bon bem herrn Minifter ber geiftl. 2c. Angelegenheiten: Beitschrift bes biftorischen Bereins für Niebersachsen. Jahrgang 1880.
- 24. Bon bem General-Major 3. D. herrn v. Redow in Stolp:
 - a. Gine Sammlung von folden Blattern ber Reuen Breug. Beitung, welche wichtige Ereigniffe bes preußischen Konigshauses betreffen.
 - b. Lettre de Son Excellence Mr. Le Baron de Müllern au Gr. Sternhoek au sujet des différents presents entre le roy de Prusse et la Suède avec des remarques. Imprimé l'An 1715. 4.
 - e. Artikel ber Capitulation von Magbeburg vom Jahre 1806.
- 25. Bon bem herrn Bilhelm Fürft zu Butbus: R. Baier. Geichichte ber Communalftanbe in Neuvorpommern und Rugen. Straffund 1881. 4.
- 26. Bon bem General-Major 3. D. Berrn v. Redow in Stolp:
 - 1. Rrengzeitung aus ben Jahren 1870-71.
 - 2. Baltifche Stubien 17 Sefte alterer Jahrgange.
 - 3. Pommeriche Provinzialblatter von Saten. I. 4. II. 1-4. III. 1. 2. 4. vol. IV. 1-4. V. 1-4.
- 27. Bon bem Raufmann herrn Laurin in Coslin: Das Blaue Buch, Grundatte des Schloffes zu Polinow (Matritel ber Einfünfte und Gerechtsame ber Glasenappe zu Bolinow, zu-

sammengestellt im Jahre 1672 mit Stammbaumen ber Familie und anderen Nachrichten).

28. Bon bem herrn Direktor ber Staatsarchive: Pommersches Urkundenbuch von R. Prümers. Bb. IL. Abth. I.

III. Durch Ankauf.

- 1. von Spbel, Siftorifche Zeitschrift. Bb. 44 und 45.
- 2. Mithoff, R. B. S. Kunftbentmale und Alterthumer im hannoverschen. Band VII.
- 3. Correspondengblatt bes Gesammtvereins ber beutschen Alterthums. bereine.
- 4. Correspondenzblatt bes Bereins für niederdeutsche Sprachforfcung.
- 5. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung bis 56-60.
- 6. Schreiber, S. Die Reformation in Bommern. Berlin, 1880. 8.
- 7. Denide, S. König Balbemar und die Hanseftäbte. Halle, 1880. 8.
- 8. Janffen, 3. Buffanbe bes bentichen Bolles. 2 Bbe. 1880. 80.
- Catalogue de la collection de monnaies de feu Christian Jürgensen Thomsen. Première partie. Tome II. Les monnaies romaines. Troisième partie. Les monnaies du temps moderne. Tome I. Copenhague 1866 und 1871.
- 10. Sanfifches Urfundenbuch bearbeitet von Konftantin Sohlbaum. Bb. II. Salle, 1879. Fol.
- 11. Jahrbuch bes Bereins für niederbeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1870. Bremen, 1880. 8.
- Gozzadini, G. Di una antica necropole a Marzabotto. Bologna, 1878. Fol.
- 13. Fider, Beitrage gur Urfundenlehre. 2 Bbe.
- 14. G. v. hirfchfelb, Die hervorragenden Alterthilmer bes Reg.= Bez. Marienwerber. heft 1.
- 15. Das Wappenbuch bes Conrad Grünenberg. Fortfetjung bis Lieferung 30.
- 16. Sanfifche Geichichtsblätter 1879.
- 17. E. Defor, Die Pfahlbauten im Neuenburger See. Deutsch von Friedrich Mayer. Frankfurt a. M., 1866. 8.
- 18. Eb. Freiherr von Saden, Der Pfahlbau im Garbafee. Wien, 1865. 8.
- 19. Baffelbach Rofegarten, Codex Pom. diplom. Lieferung 6.
- 20. Pommerices Urfundenbuch von R. Brumers. Bb. II. Abth. 1.
- 21. F. Thiebe, Chronit von Stettin. Stettin, 1849. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des autiquarischen Museums vom 1. Januar bis Ende Mai 1881.

[F = Fundort.]

I. Beidnische Alterthümer.

A. Urnenstücke.

1. Rleiner gelblicher Urnenbedel mit innerem Ranbe. F unbefannt, - Der herr ganbrath bes Kreifes Lauenburg, [3. 1719.]

2. Schwarzer Urnenbedel (?), 20 Cm. im Durchmeffer, mit einem aus brei verbundenen Bogen gebildeten Griff. F Biercichutsichin, Kreis Lanenburg. — herr Symnafiallehrer haber in Lanenburg. [F. 1719.]

B. Brongefachen.

3. a. Rleine Plattenfibel, 9 Cm. l.; b. Nabel, 26 Cm. l. mit oben abgeplattetem, etwa 1 Cm. im Durchmeffer großem, gerilltem Knopf; am Hals Killen und Bickacklinien; c. Paalstab, 16 Cm. I. (gleich der Nr. 142 in Montelius: Antiquités suédoises). F Neu-Lefsentin bei Wangerin. Im Jahre 1879 beim Torfstechen gefunden. Durch gütige Bermittelung des Bürgermeisters herrn Unrau in Bangerin und der Königl. Regierung hier gekauft. [3. 1726.]

C. Benbifches.

4. Spindelftein und Urnenicherben. — herr Baftor Gilbebrandt in Sped. [3. 1729 u. 1730.]

II. Mittelalterliches.

5. Eisernes Schwert, Schneibe 86 Cm., Griff 12 Cm. I. mit plattlugligem Knauf, geraber Parierstange, Blutrinne. Wahrscheinlich aus bem 14. Jahrhundert. F Madüesee bei Groß-Küssow, beim Fischen gefunden. — Herr v. Puttkammer-Carstnitz, übermittelt durch Herrn Hauptmann Berghaus in Stargard. [J. 1713.]

III. Funde neuerer Beit.

6. a. Thonpfeife (befett), am Ropf im Stempel Dublin; b. Mebaillon aus Anochen, 4 Em. im Durchmeffer mit bem eingeriten Bruftbilb eines Mannes mit langem Schnurrbart, breitrandigem Federhut und großem, faltigem Halstragen über Küstung, alles von guter Aussührung; c. Gabel, zweizintig, klein mit knotigem Horngriff, 13 Cm. l.; d. Horngriff eines Trennmessers, knöcherne Nadelbüchse zum Ausschrauben mit Nähnadeln, zwei eiserne Messer mit Hirchhorngriffen; e. Messinginstrument 13 Cm. l., scheerensörmig, die eine Schneibe winklig zugespitzt, die andere mit einem viereckigen Flügel, auf dem ein Stempel mit dem Bilbe eines Bogels. — Alle diese Gegenstände, die sämmtlich dem 17. Jahrhundert anzugehören scheinen, sind beim Abtragen der Wälle am Frauenthor gefunden. — Getaust. [J. 1716.]

- 7. a. Spaten von Gifen, 35 Cm. I., unten 10 Cm. breit, die Schneibe etwas nach innen geschweift; die Form im Ganzen glodenförmig. [3. 1727]; b. Inftrument von Gifen, gabelförmig, jede Zinke nach außen gebogen und umgerollt. [3. 1736.] F Grundfid neben Töpffers Park. Herr Dr. Wolff hier. (Bgl. Jahresbericht 43, I u. II, S. 92 Nr. 20.)
- 8. Bier Metallinöpfe mit ber Inschrift Pommersches Hofgoricht um ben preußischen Abler. F Rirchhof in Neustettin. — herr Rittergutsbesitzer Treichel auf hoch-Baleschlen in Bestpreußen. [3. 1733.]

IV. Münzen und Abbildungen von Münzen.

- 9. Der gund von Bigmin. G. oben G. 242. [3. 1718.]
- 10. Schwedisches Ör Guftav Abolfs, Rytoping 1628. F Rl. Domftraße hier, beim Kanaliftren. herr Bautommiffarius Rriesche. [3. 1717.]
- 11. Biertelörfid Chriftinens von Schweben v. J. 1650. (?) F Frauenthor, beim Abtragen ber Balle. [J. 1715.]
- 12. Drei photographische Abbilbungen von Minzen: a. Schilling von Ernst Ludwig 1592. Spes mea Christus; b. Thaler Franz III. von Lanenburg 1609 (Madai 1309); c. Sterbethaler von Klara Maria, Schwester Bogislavs XIV. (Madai 1136.) Herr Dr. Stard in Demmin. [J. 1722.]
- 13. Bommericher Zweibrittelthaler Raris XI. v. 3. 1689.
 Gefauft. [3. 1725.]
- 14. Zwei Affignate über einq livres und cont francs. -- Herr Mittergutsbesiger Treichel auf Hoch-Baleschten in Best-preußen. [F. 1732.]
- 15. 1/24 Thaler pommerich Carls XI. mit schwedischer Contremarte, Jahr verwischt. F Domftrage, beim Ranaliftren. herr Ingenieur hadbarth bier. [3. 1734.]
- 16. Behn römische Denare: 1. MINUCIA (Thomsens Ratalog

Rr. 289); 2. VITELLIUS (Th. 874); 3. TRAJANUS (Th. 1261); 4. FAUSTINA II. (Th. 2196); 5. COMMODUS, As. DIVO COMMODO, Bruftbild mit Strahsentrone, Rs. SACRATIO, stehender Abler; 6. SEPTIMIUS SEVERUS, As. [L SEPT] SEV PERT AUG IMP IIII, belorbeerter Kopf, Rs. MARS PATER, Mars schreitend mit Speer und Trophäe; 7. ELAGABALUS (Th. 2877); 8. ELAGABALUS, As. ANTONINUS PIUS FEL AUG belorbeerter Kopf, Rs. CONSUL II PP Fran mit Füllhorn und Baage; 9. SEVERUS ALEXANDER (Th. 2978); 10. JULIA MAMAEA (Th. 3078). F Rumänien. — Herr Chmnasialdirestor Dr. Weider hier. [J. 1724.]

V. Berichiedenes.

17. Colorirter Stich ber hiefigen Kleinen Domftraße mit ber Ruine ber Marientirche und bem Anclamer Thor aus bem Enbe bes vorigen Jahrhunderts. — herr Affeffor Mueller in Bies-baben. [3. 1710.]

18. Bierunddreißig Photographien von Alterthümern aus Reuund Altvorpommern, aus bem Atelier bes herrn Beerbohm

in Stralfund. [3. 1711, 1720, 1721.]

19. Aquarell ber Rlofterfirche von Berden, Copie einer Beichnung bes Baumeifters Reinharbt v. J. 1859, vom Berrn

Maler Schmibt bier. [3. 1723.]

20. Delbild in Bronzerahmen, oval, 54 Em. im großen, 40 Cm. im kleinen Durchmeffer, auf Holz gemalt. Halbstück. Die Mabonna, einen leichten weißen Schleier und den blauen Mantel in gewellter Linie um das Haupt gelegt, hält auf dem linken Knie das Christind, deffen Aermehen sich dem h. Johannes zustreden, der am rechten Knie der Madonna nur mit dem Köpfden hervorschaut. Hintergrund in der Mitte ein Streifen scharlachrothen Behanges, zu beiden Seiten Landschaft mit Bäumen. Das Bild gehört der altitalienischen Schule an. — Herr Kaufmann Alexander Schulz hier. [3. 1728.]

21. Photographisches Album ber prähiftorischen Ausstellung in Berlin 1880. Acht Mappen mit 168 Tafeln. — Geschent Sr. Excell. bes Birkl. Geb. Raths v. Köller. [3. 1735.]

22. Grine Liqueurssafte mit handwertsmäßigen farbigen Malereien und der Inschrift "Frennde (sic!) und liebe 1730". — Herr Banunternehmer Megow bier. [F. 1731.]

23. Colorirtes Bilb ber Marienftifts gebanbe am Königsplaze, fiber welche bie Marienfirche hervorragt. Wie Rr. 17 aus bem Ende bes vor. Jahrh. — herr Maler Moft hier. [3. 1737.]

Das Geschlecht der Mukerviz

unb

Vidante Mukerviz.

Eine Untersuchung von Dr. Georg Baag in Stettin.

Für die noch blühenden Abelsfamilien unseres Landes hat der rege Geschlechtsgeist — eines der Merkmale des Abels — zum Theil trefsliche Familiengeschichten veranlaßt: ich denke hier an die Geschichte des Geschlechtes Krassow von J. von Bohlen, an die des Geschlechtes Kleist von Dr. Krat, an die des Geschlechtes Blücher von Dr. Wigger, an die des Geschlechtes Schwerin von Dr. Gollmert u. a. Um ein ausgestorbenes Geschlecht aber, dessen Sprossen man einst Wappenschild und Helm ins Grad nachwarf, kümmert sich kaum Jemand, wenn es die historische Wissenschaft nicht thut.

Buvörderft lohnt es fich, ben möglichft vollständigen urtund= lichen Nachweis über das Auftreten, die Berbreitung und den Besit bes Geschlechtes Mukerviz zu geben. Ueber wenige andere ausgestorbene Abelsgeschlechter Bommerns find uns die Urkunden in gleicher Bollftändigkeit erhalten. Auch woher biefe Bollftändigkeit kommt, ift noch zu erkennen. Weil die Lehen bes ausgestorbenen Geschlechtes an ben Lehnsherrn zurückfallen mußten, vielleicht auch, weil seit Ausbildung ber bekannten Sage über Bibante Mukerviz und beren Aufnahme in bie Chronistik burch Bugenhagen und Kantow gerade um bies Geschlecht ber Nimbus bes Geheimnigvollen schweben mochte, sette sich die herzogliche Regierung nach dem Tobe des Bernd Mukerviz, des Letten seines Stammes, im Jahre 1575 mog-Baltische Studien. XXXII. 4. 17

Digitized by Google

lichft rasch in ben Besitz seiner urtundlichen hinterlassenschaft. Rein Geringerer als ber bamalige Rangler Henning Ramin nahm auf dem Alten-Torgelow das Inventar der hinterlassenen Urkunden auf und schaffte fie in die herzogliche Ranglei nach Noch ist uns ein theils in ausführlichen Regesten, theils in viel bürftigeren Andeutungen verfaßtes Berzeichniß 1) biefer von Alt-Torgelow nach Wolgast gekommenen Urkunden erhalten, woraus wir schließen durfen, daß ein großer Theil besonders ber späteren Urfunden biefes Geschlechtes uns burch biesen Uct bes Ranglers Ramin erhalten blieben. mochte bort mehr vermuthen, als er bann in Wirklichkeit vorfand. Die älteste Urkunde bieses Verzeichnisses ist die weiterhin zu besprechende, noch heute erhaltene vom Jahre 1324, in ber zuerft bie Muterviz am Sübrande unseres Saffes nachweisbar find. Wie Enttäuschung klingt es, wenn am Schluffe bes genannten Berzeichnisses sich die Notiz findet, daß auch aus ber Amts-Ranglei in Udermunde im Sahre 1576 "ein Bundt alter schuldtbriefe, die mehrentheils die Mutervipe aufgeben, zum theil auch eingeloset, barahn nit viel gelegen", nach Wolgast geschafft worben seien. Offenbar suchte man fich bes Materials über bies Geschlecht mit fonft nicht fo beobachteter Sorgfalt zu verfichern, ein Bemühen, bem wir heute in Anbetracht mancher Aufschlüsse eine gewisse Anerkennung ichulden.

Noch Barthold') meinte "in früheren Urkunden kommen die Mukerwise nicht vor, doch im 15. Jahrhundert Thymo und Bertram Muckerwis ")". Berghaus 4) dagegen behauptet — wie gewöhnlich, ohne seine Quelle zu nennen —: "Bogelssang war, soweit sich dessen Geschichte zurücksühren läßt, ein

⁴⁾ Berghaus, Landbuch von Pommern II, 1, S. 1090.



¹⁾ Statsarchiv zu Stettin: Mfcr. V. 3: Extract und Borzeichnus ber Briefe, Register, Acten und Handlungen, welche ber her Canter Henning von Rammin nach Absterben sehl. Berndt Muteruiten vom alten Torgelow gen Bolgaft gebracht. 1575.

²⁾ Barthold, Gesch. von Pommern und Rügen III. S. 49, Anm. 1.

³⁾ Raumer, Cod. dipl. Brand. I, S. 300.

altes Lehn der Mukerwitz und zu Anfang des 13. Rahrhunberts von brei Brübern Muderwit gemeinschaftlich beseffen, bon benen ber jungere und unbandigere bon Gefinnung, Beter, zu Lucow wohnte und die Gegend rings umber burch Wegelagerung unficher machte". Wenn Barthold zu wenig weiß. so weiß Berghaus zu viel 5). Bielmehr ift icon 1294 in einer noch ungebruckten Urfunde 6) Barnims 2. und Ottos 1., in der sie der Stadt Wollin ihr Stadtgebiet und ihre eigene Gerichtsbarkeit bestätigen, ein Anappe Unbreas Mukervitse Und wiederum in einer aus Wollin batirten, gleichfalls unedirten Urfunde 7) vom Jahre 1315 gewahren unter ben Reugen einen Lofete (Ludwig) Mofervig. Be= benken wir aber, daß uns im Jahre 1428 ein Slaweke Mukerwiz, im Jahre 1324 ein Tymmo Mukerwiz urkundlich begegnen wird, so brängt sich uns die Vermuthung auf, bag wir schon in jenem Zlauko de Wolin, ber 1234 urfundlich als Bruder des Pribizlaus albus genannt wird, und in bem Anappen Tymmo, ber in einer Urfunde Bogislaus 4. vom 14. August 1299, in der dieser Fürst dem Wolliner Nonnenfloster bas von dem Edlen Ubeste erkaufte Conow bestätigt, als Reuge fungirt 8), die ältest erkennbaren Ahnen bieses um

17*

⁵⁾ Die urtundlichen Nachrichten im Landbuche von Berghaus, der, wo es sich um Urtunden und ihren Inhalt handelt, meist das wiederzgiebt, was er als Thatsache ober Bermuthung von Alempin oder Kratz vernommen, verdienen um der Autorität dieser beiden Forscher willen nicht selten eine bemessene Berückschtigung. Diese Nachricht aber über die angeblichen drei ältesten Muterviz aus dem Ansange des 13. Jahrhunderts, die sich urtundlich gar nicht belegen läßt, verdankt Bergshaus unmöglich jenen beiden Forschern, sondern unzweiselhast jener, nach Grundsähen historischer Methode betrachtet, untritischen "handsschronit" zu Bogelsang, die er unweit jener Stelle selbst in seinem Landbuche erwähnt.

⁶⁾ Originaltranssumpt bes Wolliner Stadtarchivs v. J. 1356 s. r. II. Nr. 3.

⁷⁾ Urfunde Wartislaus 4. im Wolliner Stadtarchiv s. r. II. Nr. 11.

⁸⁾ Flauto im Bomm. Urfunbenbuch I, Nr. 304, 305; Tymmo in ber Urfunde Nr. XI bes neuen Diplomatariums bes Wolliner Ronnen-

Sec. Con

Wollin angeseffenen Geschlechtes zu seben baben. Schon aus bem Namen liegt die Bermuthung nabe, dies Geschlecht habe fich von bem Orte Mutrig (= Mutervig) benannt 9). Go anibrechend biese Bermuthung erscheint, vermögen wir bas Ge schlecht boch nicht mehr urfundlich im Befite biefes Gutes nachzuweisen. Die älteste Urkunde 10) über diese Ortschaft vom Rahre 1301 melbet uns vielmehr, bag Bergog Bogislaus 4. ber Stadt Wollin für 313 Mart Biennige ben vollen Besit ber brei Dörser magnum Mükeriz, parvum Mükeriz und Darsovitso, "wie er und seine Erben fie bis dabin beseffen", verkauft habe. Noch zeigt uns eine Urfunde vom Sabre 1324 bie Bettern Conrad und Tommo Mufrauige im Befit eines Fischwehres in einem Bache Salwerke bei Dartevite 11) auf bem linken Divenowufer Latig gegenüber; vielleicht, baf bies ber lette Rest bes einstigen viel größeren Besites auf bem linken Divenowufer war.

klosters im St.-A., auch v. Dreger cod. mscr. IV. Nr. 936. Da im Bomm. Urkho. I. Nr. 305 Blauto als Bruder des Pribizlaus albus bezeichnet wird, so wäre dann die Berwandtschaft mit dem Geschlechte der Witte auf Wittenselbe gegeben; der letzte in Pommern angesessen. Witte entäußerte sich 1808 seines letzten pommerschen Gutes Grambow, vgl. Bagmihl Pommersches Wappenbuch V. S. 107.

⁹⁾ Die heutige Form des Ortsnamens Mocraz erklärt sich aus der schon 1324 urkundlich vorhandenen Form Mucravitz leicht ebenso wie das heutige Moraz aus dem urkundlichen Muravitz. Mocraviz bedeutet, wie schon Barthold richtig bemerkte, Naßdorf.

¹⁰⁾ Originaltranssumpt vom Jahre 1356 im Wolliner Stadtarchiv s. r. II. Nr. 3. Darnach ist bei Kratz, Städte der Provinz Pommern S. 552, der das eben citirte Originaltranssumpt dieser Urkunde nicht kannte, sondern sich für diese Sache auf Brüggemann Beschreibung des Herzogthums Pommern Bd. I, S. 267 berust, die Angabe ungenau, daß Bogissaus 4. für eine Forderung von 313 M. (nur) die Oörser Darsevitz und Klein-Mokratz der Stadt Wollin abgetreten habe.

¹¹⁾ Urfunde vom Jahre 1324 in der Originalmatrikel des Wolliner Ronnenklosters S. 30: — nec non quadam clausura prope Dartzeuitze in fluuio dicto Salwerke in qua iidem milites (sc. Conradus et Tymmo patrui condicti Mukravitze) suique heredes in meliori situ ubi eis vel eorum alteri placuerit similem piscandi facultatem obtinebunt.

Seit 1301 erscheint Mokriz ober, wie das Wort später lautet, Mokraz, im Besitze der Stadt Wollin. Im Lause bes 15. Jahrhunderts aber hat einer aus dem Geschlechte der aus der Mark eingewanderten Apenborg, die seit 1400 und bis 1467 als Bürgermeister der Stadt Wollin nachweisdar sind 13), Wokraz von dieser Stadt erkauft. Seitdem blieb es

12) Laut Riebels Cod. dipl. Brandenb. find bie Apenborg im 14. Jahrhundert in Luneburg als Burgergefchlecht (1355, 1377, 1388), feit 1313, 1314, 1323 in altmärkifden und magbeburgifden Ur-Tunden ein Thilete ober Thibete Apenborch nachweisbar; berfelbe, icheint es, ber unter gleichem Namen guerft 1320 und 1321 bei Greifs. walb als Ritter auftaucht (Rosegarten Geschichtsbenim, I. S. 107-109. 6. 203), im Gefolge Barnims 1. 1328 (Melibg, Urthd, Dr. 4940), neben feinem Bruder Betrus im Gefolge ber Grafen von Gligtom 1330 (ebenba Mr. 5159). Die lettgenannte Urfunde von 1330 zeigt bas Schilb. fiegel bes Betrus be A .: auf gegittertem Relbe ein rechts gefehrter Belm. ber 3 Sahnen tragt, beren jebe mit 3 Rofen und beren Stange oben mit einem Feberbuiche geschmudt ift. Das Siegel bes Binrit Apenborg von 1422 (Staatsarchiv gu Stettin: Priv. Rr. 93) zeigt einen zum Sprunge geschickten Bolf im Schilbe, auf bem Belme biefelbe Rigur wachsend zwischen 5 Rornahren. Das Siegel bes Emalb Apenborg (Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Bisth. Camin Dr. 689) zeigt biefe Rigur mehr einen Baren als einem Bolfe abnlich. In bem unfoliirten, auf Bergament gefdriebenen Bolliner Stadtbuche, bas laut ber Ginzeich: nung auf bem erften Blatte 1367 begonnen murbe und beffen lette Gintragung aus bem Jahre 1583 ftammt, finde ich ben Ramen bes Bürgermeifters Otto Apenborgh 1406 als Rententaufers genannt : berfelbe Name begegnet ebenbort in einer undatirten, boch mahricheinlich icon aus bem Sabre 1400 ftammenben Urfunde. Rrat (Stabte ber Brob. Bomm. S. 555) bat noch 1465 und 1467 urfundlich einen Sans Apenborg als Bürgermeifter bort gefunden. 1422 wird hinrit A. to Baeftze (Staatsardiv zu Stettin: Priv. Nr. 93) als Reuge genannt. Noch bas Registrum Caminense Mr. 530, 537, 538 (Rlempin Dipl. Beitr.) nennt uns 1492 einen validus Johannes Apenborg in opido Wolin morans. Aus validus foliegen wir, daß er Knappe war, aus morans, daß er nicht als Bürger in Wollin wohnte. 1515 finde ich bas Geschlecht urfundlich zuerft im Besitze von hägenten und Connin (Staatsarciv zu Stettin: Mfcr. II. 13 fol. 50. Tonnin war borber ein Gut ber Witte). Der übrige Befit ber Apenburg (feit 1487 Weftenbruggenborf und Bentin bei Bolgaft: Staatsarchiv zu Stettin: Duc. 345; feit 1499 Bobbow: ebenda Priv. Nr. 323) intereffirt hier weniger, ba er fpater bem Beidlecht wieber verloren ging.

in beren Besitz bis zum Aussterben ihres Geschlechtes. Es erlosch am 4. November 1794 mit bem Generalmajor Levin Sibeon von Apenburg auf Orschen in Preußen. Groß= und Alein=Wokraz und Hägenken gingen nun auf bessen. Schwester= enkel Friedrich Wilhelm Bernhard von Hiller 13) über, dessen Nachkommen noch heute dort sitzen und sich ein Schloß "Apen=burg" in dankbarer Erinnerung an das erloschene Geschlecht erbaut haben.

Dieselbe Urkunde vom Jahre 1324, welche uns noch einen Rest einstiger Besitzungen der Mukerwitze auf dem linken Divenowuser bei Darsewitz zeigte, nennt uns als Besitz dieses Geschlechtes auf dem rechten User die Ortschaften Latte und Patte (heute Latig und Paatig), sowie die Fischereigerechtigkeit auf dem Martentiner See und auf dem frischen Hasse, wo immer die Mukerwitze wollen.

Nach berselben Urkunde soll sich der gleichen Fischereigerechtigkeiten wie die Mukerviz mit Einwilligung der Stadt Wollin auch das Seschlecht Pawelstorp 14) erfreuen dürsen. "Diese sind damals der von Mukerviz Afterlehnsleute gewesen, wie hieraus erscheinen will", meint v. Dreger zu dieser Urkunde. Solche Annahme wird uns durch den Ausdruck vasalli allerdings nahe gelegt, odwohl spätere Urkunden uns keine bestätigende Andeutung über dieses untergeordnete Verhältnis der Paulsdorf zu den Mukerviz geben. Zedenfalls stehen beide zu einander in mehrsacher Besitzgemeinschaft, denn im Jahre 1380 begaben sich drei Gebrüder Plöz (Plotczen), Simon Wacholt, Tydeke van dem Kyne, Slawemer Mokervyke,

¹⁴⁾ Similiter et vasalli dicti Pawelstorp eisdem piscandi libertatibus gaudebunt. Pawelstorp schreibt mit Recht bas Wolliner Stadtbuch, wo biese Urkunde, wie ich nachträglich bemerke, am besten erhalten ist; Pawel schreibt die Wolliner Papiermatrikel des Nonnenklosters. 1853 ist dies Geschlecht, das außer Paulsdorf später auch noch Schinchow besaß, mit dem Major E. v. Paulsdorf auf Paulsdorf erloschen.



¹³⁾ Das Altenstüd liber bie Bererbung bieses Besitzes auf die von hiller sindet sich im Staatsarchiv s. r. Appellationsgericht Stettin Tit. VII. Sect. 25. Nr. 1.

bie Gebrüber Clawes und Hinrik Kartlowe, Raslaf Pawelstorp und Pawel Pawelstorp für sich und ihre Erben mit den ihnen gemeinsam gehörenden Schlössern Böke und Quarkenburg unter den Schutz der Herzoge Bogislav 8. und Wartislav 7. ¹⁵). Hieraus wird wahrscheinlich, daß die Mukerviz und Paulsdorf irgendwie mit einander verwandt waren. Doch scheint mir Quandt ¹⁶) des Guten zu viel zu thun, wenn er die Ubeske, Parlow, Mukerviz und Paulsdorf ohne Weiteres von Einem Stammvater herleitet.

Jebenfalls liegt bas Gut Paulsborf inmitten von Befitzungen, die wir als den Mukerviz einst ganz oder theilweise
gehörig nachweisen können; nörblich von diesem Gute die schon
genannten Latig ¹⁷) und Paatig, süblich von ihm Lanke und
Sarnow. Denn als Herzog Wartislav 7. im Jahre 1394
(Nov. 2.) dem Nonnenkloster zu Wollin das Gigenthum der
Dörser Sarnow und Lanke, die Ludolf von Massow an das
Kloster verkauft hat, verleiht, nimmt er von dieser Verleihung
ausdrücklich den Antheil der Mukerviz und des Conrad
Sastrow aus ¹⁸).

In einer Urkunde vom Jahre 1410 erscheint als Zeuge Henning Colze Mukervitze tho Murauitze¹⁹). Also auch das heutige Morat, jett ein v. Köllersches Gut, gehörte damals den Mukerviz. Und am 1. December 1428 (in dem negesten daghe sunte Andreas des hilgen

¹⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 143.

¹⁶⁾ Quandt in ben Balt. Stud. XXII. S. 203 und 204.

¹⁷⁾ Noch in einem Schuldbriese v. J. 1410 verpfänden Bernt und Bertram Mukerviz an Kurt und heinrich Fleming ihren Antheil an dem dorpe tho Latzeke (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 74). Ob sie das Pfand je wieder eingelöst, wissen wir nicht.

¹⁸⁾ Urfunde in der Originalmatrifel des Wolliner Nonnenflosters Nr. 22 (In crastino omnium sanctorum Wolin): — ipsis dictis Mukervitzen et Conrado Sasterow seu ipsorum legitimis heredibus seu successoribus in predictis bonis suis Sarnow et Lanke quoad partem ad eos pertinentem —.

¹⁹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Rr. 74. — Colze ift wohl ein Beiname mit bem Sinne "Schwäher" (vgl. Schiller und Litbben

apostels) verseihen Scire (= Sciroslav) Mukervitcze unde Slaweke Mukervitcze wonaftich unde heren tho Moravitozo bem Dominifaner Rlofter zu Camin bas Recht, jährlich 52 Juder Holz aus ihrer Beide bei Moraz zu ichlagen 20). wofür sie ber Brior Michael in die volkomene bruderscap seines Rlosters aufnimmt. 3m Jahre 1455 ertheilt Paulinus Chappe. Rath und Gesandter bes Königs von Eppern im Auftrage bes Bavites Baul 5., bem Dremes Mukerviz und Buffo Sybow Ablag und Bergebung ber Gunben wohl für eine gemeinschaftlich verübte That 21). Weil aber in einer noch zu erwähnenden Urfunde von 1449, in ber Bernd Mukerviz die Bogtei Ufermunde auf Schlofglauben erhält, Dieser Drewes erft hinter ben Broter (ben Mitgeseffenen bes Bernd Muterbig auf Bogelfang) unter ben Reugen genannt wirb 22), folgern wir vielleicht mit Recht, bak Drewes noch in Sarnow und Lanke ober in Moravit begütert ift. Db Sophie Mutervig, Unterpriorin bes Wolliner Monnenflofters im Sabre 1490 28), noch biefem öftlich von Wollin ober bem füblich bes haffes anfässigen Zweige angehörte, ist nicht zu entscheiben.

Wie bes Beiteren biefer Besitzstand in ber Nähe Bollins bem Geschlechte verloren ging, habe ich bis jest nicht verfolgen

²³⁾ Registrum Caminense Nr. 141 (Rlempin Diplom. Beitrage).



mittelniederd. Wörterbuch II S. 520) oder von kolso — Beinkleid, Hose (ebendaselbst). In manchen Familien, z. B. bei den Schwerinen, waren solche Beinamen sehr häusig. Bon den neun Siegeln dieser Urtunde zeigen vier das Mukervizissche Wappen: das Löwenhaupt mit Mähne. Es sind die beiden Aussteller der Urkunde Bernd und Bertram Mukkerviz, und die beiden Reugen Henning und Curt Mukerviz.

²⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Bisth. Camin Nr. 260, barin folgende bemerkenswerthe Stelle: LII vadere holtes to unser vuringhe myt III perden uth tho vorende also vele se moghen teen, et sy witter (!) edder somer uth jwen holten to Moraviteze edder dar XII grenteze to howende unde tho settende, sy tho halende na unser bequemycheit. Ueber die Gränze (aus granica), ein altslavisches Holzmaß, etwa 3 Klafter Holz, hat Dr. Behersdorf in den Slavischen Streisen (Beilage zu Balt. Stud. XXVIII.) S. 23. gehandelt.

²¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Allg. geiftl. Urt. Rr. 101.

²²⁾ Ebenda: Orig. Duc. Nr. 264.

können. Um so reicher bezeugt ift uns bagegen Auftreten und Besit bieses Geschlechtes auf bem Subufer bes Saffes. icon beibrochene Urfunde vom Rahre 1324, die uns Fischereis gerechtigkeiten ber Mukervis noch auf beiben Ufern ber Divenow bekundet, ist von Liegenort batirt 24). Und nicht allzuweit westlich dieses Ortes liegen die Besitzungen, in benen wir noch im felben Sabre benfelben Timmo Muterviz, ber in ber obengenannten Urfunde neben seinem Better Conrad auftritt, und seitbem Jahrhunderte lang seine Rachkommen antreffen. Denn in einer andern Urkunde von 1324, die uns doppelt, in lateinischer und beutscher Aussertigung, erhalten ift 25), verleiht Herzog Otto 1. die Fischerei an seine truwen leenmanen Tymmen gheheten Mukervisse rydder, Clawes rydder, Bernt, Tymme brodere, ghenomet de Brokere — in der zee by deme strande, alse van deme strande Wersyn, Dampgor unde Bellyn eyne halue myle myt allen de daruth komende synt, de tyd eres leuendes to besittende. Bum erften Male zeigen sich uns hier am Stranbe zwischen ber Ukermundung und bem Barpichen See die beiben Beschlechter der Muterviz und Bröter im Theilbesite der noch heute vorhandenen Dertlichkeiten Bellin. Damgarten und Wären uns die Urkunden ber Stadt Neuwarp, die etwa mit Beginn bes 14. Jahrhunderts hier entstand, noch erhalten, so murben wir bie Broter und Mutervig als Beugen ober sonft Betheiligte ebenso in ben bortigen Urkunden finden, wie wir die Mukerviz, die Baulsborf, die Ubeske u. a. um Wollin angesessene Geschlechter in ben Urkunden letterer Stadt Aber in ben Jahren 1442, bann 1555 und zum britten Male 1692 brannte Neuwarp sammt Kirche und Rathhaus nieder und verlor dabei jedesmal seine Urkunden 26).

Das Geschlecht ber Bröter aber hat sich, soweit ich sehe,

²⁴) Urfunde in der Originalmatrifel des Wolliner Nonnenklosters Nr. 30. (Datum Ceghenorth dominica infra octavas Epyphanie d. i. Jan. 8).

²⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 37 a und b.

²⁶⁾ Bgl. Krat die Stäbte d. Br. Pommern S. 276 und 277.

aus Niebersachsen zuerst in das Gebiet der Grasen von Schwerin gezogen. In den Jahren 1220 und 1228 ist Conradus de Palude ²⁷) Urkundenzeuge des Grasen Gunzelin von Schwerin. Vierzig Jahre später sinden wir Mitglieder dieses Geschlechtes unter den Mannen der pommerschen Herzöge: 1260 einen dominus Wernerus de Palude ²⁸) als Zeugen in einer Urkunde Herzogs Wartislav 3. und 1268 einen Friedericus de Broch miles ²⁹) als Urkundenzeugen Barnims 1. Der Letztgenannte läßt sich in Urkunden dis in das Jahr 1281 versolgen ³⁰). Neben ihm erscheint nicht minder häusig dis 1284 sein Bruder Hermannus de Palude ³¹). Da uns seit dem Jahre 1317 der Grundbesig dieses Geschlechtes nordwestlich von dem des Klosters Jasenitz urkundlich bezeugt ist ³⁹), so dürsen wir mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, daß jener Grundbesig schon mindestens seit Beginn des 14. Jahrhunderts denen von dem Brose gehörte;

²⁷⁾ Mellbg. Urtbdy. I. Nr. 270, 347, 348.

²⁸⁾ Pomm. Urkbch. II. Nr. 677.

²⁹) Ebenda II. Nr. 868.

²⁰⁾ Bgl. ebenda II. Nr. 960 (vom Jahre 1272), Nr. 981 (1274), Nr. 1018, 1020 (1275), Nr. 1037 (1275), Nr. 1048, 1056, 1058, 1067, 1070 (1277 Ukermunde), Nr. 1081 (1278 Uzunm), Nr. 1087 (1278 Ukermunde); im Jahre 1280 in Barpe (laut einer handschriftlichen Notiz von Dr. Krat im St.-A., wonach sich diese Urkunde im Staatsarchiv Diplomatar. der Stadt Stettin besinden soll), 1280 in Barpe (Staatsarchiv, Diplomatarium eccl. Mariae I. Nr. 16), 1281 in Ukermunde Lisch, Geschichte des Geschlechtes Behr I. 101).

³¹⁾ Homm. Urkbch. II. Nr. 961 (1272), Nr. 979, 980 (1273), Nr. 981 (1274), Nr. 1038 (1276), Nr. 1055 (1277 Tanglim), Nr. 1064 (1277 in Jermin), Nr. 1070 (1277 Utermunbe). Im Jahre 1284 bestätigt Bogislav 4. den Anklamern den Besitz des Zolles, theloneum quod emerunt a domino Hermanno de Palude. Stavenhagen, Gesch. von Anklam S. 329.

³²⁾ Am Schlusse der Grenzbestimmungen einer Heibestrecke, die Herzog Otto L. in der Utermünder Heide dem Kloster Jasenig (1317 April 4., sequenti die pasche: Staatsarchid zu Stettin, Jaseniger Matrikel Pars I. Nr. 23) schenkt, heißt es: Ulterius ad illo loco omnes metas et distinctiones memorata proprietas comprehendit que sunt inter dominum Henninghum strenuum militem dictum de Ekstede et dominum Nicolaum honestum militem dictum de Palude.

ja da jener Hermann von dem Broke 1273 (Udermünde, Oct. 14.) als Bogt urkundlich beglaubigt ist und seit Ende des Jahres 1277 dis 1281 incl. Friedrich sast ausschließlich, soweit meine Kenntniß reicht, in Urkunden', die aus Udermünde oder Warp datirt sind, als Zeuge erscheint, irren wir wohl nicht, wenn wir annehmen, er sei Bogt des Udermünder Landes gewesen, in dem er wohl schon damals Bestigungen hatte; mindestens dürsen wir das Geschlecht seit 1277 zwischen Keuwarp und Udermünde ansässig denken. Wohl möglich, daß dies Geschlecht, ehe es östlich der Uder Bestigungen gewann, seinen Kamen jenem castrum Broke 38) gab, das Papst Johann 22. im Jahre 1331 unmittelbar neben Weißen-Clempenow ausschlicht.

Da im Jahre 1331 ber schon 1317 nordwestlich von ben Besthungen bes Klosters Jasenit angesessene Nicolaus und sein Bruder Bernhard von dem Broke die Seelsorge ihrer Dörfer Luckow und Rieth von der bisherigen Mutterstriche in Warp abzweigen und in diesen Dörfern eigene Kirchen gründen 34), wird Rieth schon um 1317 oder wahrscheinlich noch früher in den Besitz der Bröker aus dem des Klosters Elbena übergegangen sein. Letzteres hatte 1252 bei dem Orte, den die zuwandernden Colonisten nachher Rieth nannten, von Barnim 1. sechs Hufen, den Riethschen Werder im Warper See und eine Wassermühle an der Zopsendese erhalten 35), mochte indeß schon balb nach 1276, wo der Victorinerconvent von

³³⁾ Urkunde vom Jahre 1331, März 13, Avignon (Mellbg. Urkoch. VIII. Nr. 5225). Dieser Ort heißt heute Brood und liegt südwestlich von Jarmen zwischen Clempenow und Demmin an der Tollense. Noch 1455 finde ich einen Hans Holste vaghet to dem Bruke (Original im Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Anklam Nr. 29) als Zeugen genannt.

³⁴⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Allg. geifil. Url. Nr. 32. Juli 23 (in crastino b. Marie Magdalene).

³⁵⁾ Cod. Pom. Dipl. Nr. 480. Meines Wissens hat Friedr, von Dreger zuerst die Bermuthung ausgesprochen, daß "solches Alles vom Kloster hilda nachhero an die von Bröter vertauft worden." (Dregers weitere Ausssührung ist abgedruckt Cod. Pom. Dipl. S. 953). Bgl. auch Th. Ppl, Gesch. des Cistercienserklosters Eldena I. S. 379, 380.

Udermünbe nach dem benachbarten Gobelenhagen ⁸⁶) übergesiebelt war, von diesem Concurrenten in jener entlegenen Besitzung manche Beeinträchtigungen ersahren und darum den Besitz in und bei Rieth den Brökern übereignet haben.

Somit kennen wir um 1330 Bellin, Damgarten und Warfin im gemeinsamen Besitze ber Mukerviz und Bröker, Rieth und Lukow im Sonderbesitze der Bröker.

Von Bogessang als einem Theilgute ber beiben Familien ist damals noch keine Rede, aber genau im selben Jahre 1331 wird in jener schon berührten, merkwürdigen Urkunde bes Papstes Johann 22., durch welche er die Herzoge von Pommern mit ihren Landen, die sie ihm aufgetragen 87), belehnt, unten den castris Pommerns auch der Bogessang aufgeführt.

Schon ber Name dieses Ortes versetzt uns in jene Anfänge deutscher Arbeit hier zu Lande, da der niedersächsische Colonist, fast ähnlich den heutigen Pionieren der Cultur im nordamerikanischen Westen, den Holzboden seiner ersten Wohnung in den Aesten einer Siche oder Linde und unten um den Baum einen Zaun zimmerte, um so sich, seinen Karren und sein Vieh gegen die Ueberfälle von Käubern oder wilden Thieren zu schlichnen. Schon im Parzival des Wolfram von Eschenbach zieht sich Sigune mit dem balsamirten Leichnam ihres Gatten in die Einsamkeit eines so ausgestatteten Baumes zurück. Und "Bogelsang" nannte man überall in den nordöstlichen Colonisationsländern, in Schlesien, Preußen und Pommern solches Baumhaus.

³⁶⁾ Dies Kloster siedelte dann 1309 nach Tatin (Reu-Gobeleuhagen), 1331 nach Jasenit über, um an diesem letten Orte befinitiv zu bleiben.

³⁷⁾ Mellog. Urloch. VIII. Nr. 5225. Die in dieser Urlunde genannten castra Bommerns sind (in berichtigter Schreibung): Dymyn, Cumerowe, Kikindepene, Sacherigenmolen, Sanzekowe, Osta, Wolf, Broke, Clempenowe, Cumirowe, Lindeberch, Mughenborch, Spantekowe, Cochele (das Schloß zur Rogel), Oldwighshagen, Cosenowe, Sarowe, Ukerimunde, Voghelsanc, Clempenowe in terra Stetinensi, de Verrade, de Twerade, Bane, Brode, Lubethowe et Hindenborch.

Eine Baumwohnung biefer Art mar es mobl. in ber bie beiben ersten Brüber vom beutschen Sause sich im Culmerlande einrichteten, von mo aus fie bann ihre Spaherguge für ben beutschen Ritterorben im Breugenlande unternahmen 28). Gin Bogelsang liegt bei Landshut, ein anderes bei Dels in Schlefien. In Bommern gab es im Laufe ber Nahrhunderte nicht weniger als neun Güter ober Ortschaften bieses Namens 89). Das älteste war jenes Bogelsang bei Darkow im Pantliger Rirchspiele bes heutigen Kreises Franzburg, bas schon 1267 biefen Namen trug 40). Der Ort mag feinen Namen von bem Geschlechte Bogelfang tragen, bas nachweislich feit 1313 seinen Sauptsit in dem Dorfe Arbsbagen (in bemselben Rreise belegen) hatte41) und sich noch 1617 in bessen Besitze befand 42). Später ist diese Familie nicht mehr in Bommern, nur noch in Medlenburg nachweisbar, und noch 1837 war ein v. Bogelfang herr zu Guthendorf in Medlenburg 48). Gin hof Bogelfang wird 1285 zwischen Rosenthal und Neuenkirchen in ber Nähe Greifswalds urfundlich erwähnt 44).

³⁶⁾ Scriptores rerum Prussicarum I. S. 677 (auß ber älteren Chronit von Oliva): Praedictus ergo frater Conradus (de Landsberg cum alio fratre) auxilio (Conradi) ducis (Mazovie) in littore Wislae ex opposito ubi nunc civitas Thorn sita est, in quodam monte praesidium fecit, quod appellatur Vogelsang de quo exercere coepit inimicitias contra Prutenos.

³⁹⁾ Man vgl. bas Ortsregifter in Klempins Matrifeln ber pommerichen Ritterschaft.

⁴⁰⁾ C. G. Fabricius Urkunden zur Gesch. des Fürst. Rügen III. Rr. 143: — Duos mansos qui Vogelsang nuncupantur —.

⁴¹⁾ Rlempin Matriteln ber pommerichen Rittericaft S. 31.

⁴²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mfcr. II. 10a fol. 90: 1617 Juli 1 hat "Woriz Bogelsangt zum Arpshagen" ben gewöhnlichen Lehnseid abgelegt und sihm bann seine Lehn nach Gebühr verliehen worden.

⁴³⁾ Kneschte beutsches Abelslericon s. v. Bogessang, v. Lebebur Abelslericon der preußischen Monarchie III. S. 61. Das Geschlecht scheint übrigens aus Mecklenburg erft nach Pommern eingewandert zu sein, denn schon 1306 (März 9) finde ich in einer Urkunde des Fürsten Heinrich von Mecklenburg als Zeugen Radolfus et Hinricus fratres dicti Voghelsank Meklbg. Urkbch. IV. Nr. 3070.

^{&#}x27;44) Cbenba III. Nr. 1803. Bgl. auch Th. Ppl Geschichte bes

2.46

Während diese beiden ältesten Orte solches Namens, soviel ich weiß, verschwunden sind, ist jener in der Nähe des Warpeschen Sees erhalten geblieben. Bielleicht trug er seinen Namen von jenem Bogelsang bei Greifswald, da von Eldena entsandte Colonisten zunächst sich am Warpeschen See ansiedelten und Rieth gründeten.

Da die Bröker bereits 1324 Bellin, Warfin und Damgarten, 1331 Rieth und Ludow besaßen, Bogelsang aber von den genannten Besitzungen fast rings umschlossen wird, so wird damals auch schon Bogelsang in ihrem Besitze gewesen sein.

Albrechtsborf können die Broker erft im Laufe bes 15. Rabrhunderts erworben haben, denn 1412 gehörte es bem Rlofter Rafenit 45); 1490 finbet es fich bann ichon unter ben Gutern ber Broter aufgezählt in jenem Lehnbriefe Bogislaus 10., ben er ben Gebrübern Bernbt und Peter Bröfer ausstellt 46). Damals zeigt sich auch zuerft Nabrense in ihrem Besite. ebenso Monnekeberg, welch letteres fie ebenfalls mit ben Mukerviz gemeinschaftlich besagen. Im Besitze von Lomtow finde ich bie Bröter zuerft 1528 genannt, boch muffen fie es, wie aus berfelben Urfunde hervorgeht, schon früher beseffen haben 47). Roch Ciftercienferklofters Elbena L S. 208 iber bies Bogelfang. Forfcher icheint mir entweder fich gu miderfprechen ober einen allgu complicirten Borgang anzunehmen, wenn er (S. 208) außert: "Es tonnte bas Rosenthal ebenso wie ber ihm benachbarte Sof Bogelsang von ben Personennamen zweier beutschen Einwanderer Rosenthal und Bogelfang feinen Namen erhalten haben", und bann unmittelbar (S. 209) bie Bemerfung binguffigt: "Bon ben Ortsnamen Rofenthal und Bogelfang mogen auch bie betr. Greifswalber Familien biefes Namens benannt fein."

45) Staatsardiv gn Stettin: Rlofter Jafenit Rr. 7.

⁴⁶⁾ Das Wesentliche biefer Urkunde ist wörtlich richtig wiedergegeben bei Berghaus II. 1. S. 1094. Das in dieser Urkunde genannte Mönkeberg, jest Borwerk, seit dem 30jährigen Kriege als Dorf untergegangen, verdankt seine Anlage und seinen Namen dem Bictorinercondente in Ukermunde. 1309 tauschten es die Gebr. Thiderich und Joh. Luchte gegen Tatin ein. (Jaseniger Matr. Theil I. Nr. 57). Aus den händen der Luchte kam das Dorf, nicht mehr erkennbar wie, in den Besitz der Bröker und Mukerviz.

⁴⁷⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mfcr. II. 3. fol. 56; die Belehnung

1602 wird ihnen ein Lehnsbrief ausgestellt für bie Güter Bogelsang, Warfin, Luctow, Mönkeberg, Bellin, Damgar, Albrechtsborf, Radrense, zum Rithe und die Wassermühle daselbst mit dem Bache, frei Winter- und Sommergarn auf dem haff, das Rithesche Werder im Warveschen See belegen: außerbem erhalten sie bie Bestätigung über Lebbehne, bas ihr Aeltervater von Herzog Bogislav 10. in Pfand erhalten und bamit belehnt worden. Da fie Alle, wie biefer Lehnbrief es ausdrückt, von dem gemeinsamen Stammvater Bide Brofer abstammen. jo wird ihnen auch die gesammte Hand ertheilt48). In dieser Urfunde findet sich Pomtow nicht genannt. Daß die Broter, wenigstens im 17. Jahrhundert, ein amtsgeseffenes, kein schloßgesessens Geschlecht waren, bemerkt Krak 49). Gleich anderen Geschlechtern hatten die Bröfer schwer unter ber schwedischen Occupation zu leiden, zumal sie schon vorher sehr verschulbet waren. Rieth verloren fie gegen Ende bes 30jährigen Rrieges an den Major Heinrich Anderssohn, geadelt von Riethfeld. Um 1790 kam es wieder an die Bröker zurück und gelangte endlich 1802 in den Besitz jenes bekannten Oberforstmeisters Georg Bernhard von Bülow, bem wir die Anlage bes Babeortes Beringsborf zu banten haben 50). Bogelfang, Warfin, Luctow, Bellin, Damgar 2c. verkaufte Bictor von Broker 1651 wegen lleberschuldung für 7000 Reichsthaler in specie an Oberst Nicolaus Danquart Lillienström. Nachdem dieser Complex burch mehrere Hände gegangen, gelangte er 1723 burch Heirath in den erblichen Besitz des Bernd Friedrich von Enckevort 51).

mit Pomtow von 1540 findet fich ebenda, Mfcr. II. 5 fol. 41. Klempin Matriteln ber Pomm. Ritterschaft S. 178 führt bereits die Broller zu Pomtow in dem Anschlage von 1523 auf.

⁴⁸⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Mfcr. II. 4. fol. 140: d. d. 1602 Jan. 25.

⁴⁹⁾ Krat bie Bommerichen Schlofigesessenen. Berlin 1865 S. 23 laut ber Lehnsverzeichniffe von 1634 und 1637.

⁵⁰) Berghaus II. 1. S. 1087, 1088. Brüggemann Befchr. bes Herz. Homm. I. S. 67. Der schöne Walbbestand bieses Gutes ift neuerdings ber Speculation eines Geschäftsmannes, ber bas Gut angekauft, zum Opfer gefallen.

⁵¹) Berghaus II. 1. S. 1095—1097. Brüggemann ebenda I. S. 71.

.

Allbrechtsborf aber kam 1756 an den Gatten einer Brökerschen Erbtochter, den späteren Generallieutenant und Staatsminister Carl Heinrich von Wedell und von diesem 1766 durch Kauf an Gotthils Christian von Endevort ⁵²). Noch war im vorigen Jahrhundert der Fiskus im Besitze jenes Antheiles an dem Bogelsangschen Complexe, den einst das Geschlecht Mukerviz desessen. Doch im Jahre 1782 erward Carl Gottlob, der Sohn des Gotthils Christian von Endevort, durch Tauschvertrag ⁵³) vom 20. Februar das ganze Gut Bogelsang, die Ziegelei Bellin und das ganze Dorf Warsin, wogegen das landesherrliche Domainenamt Udermünde das ganze Borwerk Mönkeberg, das ganze Dorf Ludow und die kleinen Vorwerke Berndshof und Karlshof nebst dem Theerosen erhielt.

So schwand das Geschlecht Bröter aus diesem alten Besitze. Auch Beustrin ⁵⁴) bei Schwelbein und Philippsthal und Rienow bei Regenwalde, die 1798 diesem Geschlechte ge-hörten ⁵⁵), sind heute in anderen Händen ⁵⁶), so daß meines Wissens die Bröter jetzt in Pommern nicht mehr angesessen sind ⁵⁷).

Das ältest erhaltene Brökersche Siegel ist bas bes Vicko de Palude vom Jahre 1300 (Mekthg. Urkbch. IV. Nr. 2615); es zeigt im Schilbe ein linksgekehrtes Lebermesser mit ber Umsschrift: * S. VICCONIS MILITIS DE BROKE. Da diese lilienähnliche Figur auch heute noch im Brökerschen Wappen existirt, sind ber rechtsgewandte Thierkopf, den Bagmihl in einem Siegel von 1368 fand (s. Bagmihl, Pomm. Wappen-

.

⁵²) Berghaus II. 1. S. 1072—1073. Brüggemann ebenda I. S. 67.

⁵³⁾ Berghaus ebenda II. 1. S. 1097. Gine große Bahl von urkundlichen Nachrichten über die Bröter aus dem 17. und 18. Jahrhundert finden sich, von Bagmihl gesammelt, in einem Convolut des Staatsarchivs zu Stettin: Mfcr. III. 35 c.

⁵⁴⁾ So, nicht Beuserin, wie Aneschie ebenba IL. S. 85 fchreibt, heißt ber Ort.

⁵⁵⁾ Aneschke ebendas.

⁵⁶⁾ Rlempin Matrifeln ber Bomm. Ritterschaft S. 644, 627.

^{57) &}quot;Der neueste Lehnsfall (eines Broter) von 1832 betrifft Prapbyslawice im Kreife Abelnau Großberg. Bojen." Anefchte a. a. D.

buch II, S. 161 ff.; Lisch Malgan II, Nr. 281), ebenso wie die sechsmal längsgestreiften Schilbe in den Siegeln des Hinricus et Volradus de Broke vom Jahre 1349 (Meksby. Urkoch, X. Nr. 6950) zunächst nur als ihren Besitzern eigensthümlich zu betrachten.

Hatte icon jene Urkunde von 1324 uns einen Timmo Muterviz im Theilbesite von Bellin, Damgarten und Warfin gezeigt 58), so vergeht doch fast ein Rahrhundert, ehe wir andere Spuren für die bortige Angesessenheit ber Muterviz Da im Sahre 1331 bie Brofer noch allein als Besitzer von Luctow genannt werden 59), mussen bie Mukerviz erst später in diesen Theil bes Theilbesites eingetreten fein. Ausdrücklich im Besitz von Bogelfang werden lettere erft 1442 genannt 60), doch haben fie gewiß ichon früher Antheil baran gewonnen, wann bies geschehen, ist freilich nicht mehr festzustellen. Die Brüber Bernd, Bertram und ihr Better Rurt find die ersten, deren Auftreten in Urkunden 1410, 1417, 1431 wahrscheinlich macht, daß sie süblich vom Haffe in ihren Besitzungen Bellin, Warsin und Damgarten ihren Aufenthalt Im Sahre 1410 verpfändeten Bernd und Bertram ihren Antheil an Lateke, an zwei Brüder Fleming 61), baber man vermuthen mag, daß ihnen an diesem Besitantheil nörblich bes Haffes wenig mehr gelegen war. Im Jahre 1417 verburgen fich die Bettern Bernd und Kurt für eine Schuld bes hermann hase, ber auf Neu-Torgelow faß 62), und im Sabre 1431 bekennt fich Safob von Schwechten ichuldig an Bertram Muterviffe 50 Mark Finkenaugen Stettiner Munge am nächsten Martinitage zu Ufermünde oder Neu-Torgelow zurückuzahlen 68).

⁵⁸⁾ Siehe Anmerfung 25.

⁵⁰⁾ Siehe Anmerfung 34.

⁶⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 150, barin als Zeugen die drei Gebrüder Albrecht, Hinrik un Bernt Mukervisse wanaftich to deme Vagelsange.

⁶¹⁾ Siehe Anmerkung 19.

⁶²⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 84.

⁶³⁾ Ebenda: Priv. Nr. 112.

Die Ortsangaben ber letten beiden Urkunden reden deutlich für einen Aufenthaltsort dieser Mukerviz, der südlich vom Haffe liegt.

Den bedeutendsten Vertreter aber dies Geschlechtes haben wir in Bernd Mukerviz zu sehen, wohl des Bertram Sohn, der 1442 uns neben seinen Brüdern Albrecht und Hinrik, von denen in der Folge keine Rede mehr ist, zuerst begegnet. Er bringt sein Geschlecht aus dem Kreise des amtsgesessenen zum Range des schloßgesessenen Abels, um mit dem Worte "schloßegesessen" eine Bezeichnung des 16. Jahrhunderts auf einen Zustand anzuwenden, der schloßesessenen im 15. alle Kennzeichen der Schloßgesessenheit ausweiße 64).

Im Jahre 1449 wird ihm von Herzog Joachim 1. von Stettin hei dessen Reise nach Dänemark das Schloß Ukermünde zu rechtem Schloßglauben (upp rechten slotlouen) übergeben. Bernd soll dieses Schlosses nicht entsetzt werden dürsen, ehe ihm nicht Alles bezahlt ist, was er nach Ausweis seiner Rechenschaft zu sordern hat 65). Also nicht als Psandbesit (nicht antichretisch), sondern "auf Rechenschaft" erhält er als Bogt diesen Bogteibezirk. Noch 1451 erscheint Bernd in dieser Stellung 66). Wenn er dann nach dem Tode Herzog Joachims diese Bogtei wieder abgab und Herzog Wartislav 9. und bessen Söhne 1454 das Schloß Alten-Torgelow mit der Bogtei und den dazu gehörigen Gütern sür 3000 rheinische Gulden ihm verkauften 67), so wollen wir zwar nicht bestimmt annehmen, daß man ihm, wie so häusig, bei seiner Rechenschaftslegung

⁶⁴⁾ Ueber die Entwidelung der Schloßgerechtigkeit und Schloßgesesseineheit ist besonders die grundlegende Arbeit von Riedel über den Unterschied zwischen den beschlossenn und unbeschlossenn Geschlechtern der Märkischen Ritterschaft, Märk. Forschungen I. S. 266—290 zu berücksichtigen. Bgl. auch G. Krat, die Pommerschen Schloßgesessenn. Berlin 1865. 54 S.

⁶⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 264, d. d. die Petri et Pauli (Juni 29).

⁶⁶⁾ Ebenba: Priv. Nr. 192.

⁶⁷⁾ Staatsarchiv 3u Stettin: Orig. Duc. Nr. 281. Wy Warslaff de oldere Erick unde Wartslaff de junghere des sulven hern Wartsleves sone van godes gnaden alle to Stetin to Pameren der Cassuben unde der Wende etc. — bisundern sere umme des willen,

seine Unkosten nicht ersehen konnte, denn die Berkaufsurkunde sagt ausdrücklich, daß die Kaufsumme baar und richtig gezahlt sei. Aber wir dürsen es für mehr als bloße Redensart nehmen, daß ihm "um vieler merklicher Dienste willen", die er ohne Zweisel in Ukermünde geleistet, die Kaufsumme als ein "morkliker sumen gholdes" angerechnet worden sei. Zu dieser Summe hatte ihm Arnd Kölpin, Bürgermeister zu Anklam, 2000 Mark Sundisch dargeliehen, wosür er diesem eine Kente

dat unse slot Oldentorghelowe uns sere swar unde kostlik was to holdende unde alse it verne van unsen landen beleghen is. dar wi vakenn vele vare af ghehat hebben, unnd ok bisundern umme vele merklikes denstes willen, den uns unse lieue ghetruwe Bernd Mukervitze vakenn ghedan heft unde noch don mach in to komenden tiden, so wi hopen, hebben vorkoft vorleent unde vorlaten, vorkopen vorlenen unde vorlaten, iegenwardich in kraft disses unses breves to einem entliken ewighen koften kope deme vorbenomden Bernd Mukervitzen unde sinen rechten erven to ewighen tiden von erven to erven to besittende dat sulve unse slot Oldentorghelowe gantz mit alle des slotes tobehoringhe unde bisundern mit der gantzen voghedige des slotes, mit aller nuth vrucht nutticheit rechicheit vrigheit tollen herlicheid gheistlik und werlik, se sin watterleie se sin, mit der gantzen heide darto beleghen - alse wi unde unse voghede de an weren - je ghehat hebben, mit allen dorperen darinne belegen besettet edder unbesettet. mit allen oren tobehoringhen, pachtbede hundekorne vleschbede richten densten, unde mit allen ackeren, buwet unde unghebuwet, wateren waterlopen wisschen weiden holten heiden busschen struken watterleie se sin, muren unde molen, also gwyd unde vrigh alse unse olderen edder ore voghede vor unde wi unde unse voghede na dat aldervrigest beseten hebben; unde wi unse erven unde nakomelinghe beholden uns an disseme vorbenomeden slote voghedige dorpen unde heide mit alle nichtes nicht sunder alleine de herlicheit unser lande alse wontlik is, dat Bernd unde sine erven uns eder unsen erven unde nakomelinghen darto redeliken mandenste alse unse lehnmanne na wonheid unde leghenheid unser land scholen afsitten. Unde dat schal ok to unsen krighen nuden unde noden unse unser erven unde nakomlinge opene slot sin, unse teringhe unde kokene up unsen vromen unde schaden darup to legghende sunder Berndes edder siner erven vorboth, unde he edder sine erven scholen uns unde unsen erven unde nakomelinghen dit sulve unse slot to unser lande behuf also vorwaren alse wi

von 160 Mark jährlich verschreibt 68). Ginen Beweis aber, daß die Stellung Bernds eine höhere als er vor seiner Ukermünder Bogteischaft inne hatte, geworden ist, muß man außer in diesem Schlößkause in der Ertheilung zweier erblichen Privilegien erkennen. Zunächst bestätigt Herzog Wartislav 10. im Jahre 1456 dem Bernd die freie Fischerei mit dem großen Garn auf dem frischen Haffe, soweit dasselbe zum Hause Ukermünde früher gehört hatte, welches Recht laut dieser Urkunde schon von Herzog 69) Joachim an Bernd vers

en des toghetruwen. Men oft Bernde edder sinen eruen umme unser edder unser erven veide edder krighes willen dis vorbenomede slot mit macht afghewunnen worde edder oft he, sine erven edder vrund darover an unser edder unser eruen veide afghevangen wurden. so scholen wi edder unse erven em edder sinen erven sodanen schaden na rade unser reder unde siner vrund redeliken wedderleggen unde vorboten ane gheverde. Unde oft uns to unser slote behuf tymmer efte buwholtes noth were, so moghen wi to der unser noth der heide mede bruken. Unde oft Bernd, sine brodere unde alle andere Mukervitzen sunder lehnerven vorstorven. so schal dat sulve slot qwyd unde vrigh wedder to unser herschop Men weret dat orer em welke dochtere leveden, dar scholen wi edder unse erven dat denne also mede holden alse swerins recht is. Dit hebben wi aldus vorkoft vor einen merkliken summen gholdes alse dredusent rinsche guldenn gud van gholde unde van wicht, de wi rede upgheboret entfanghen hebben - ehr der makinge disses breves — screven is to Damghar 1454 amme daghe sunte Egidii des hilghen bichtighers (Sept. 1). Reugen: her Laurencius abbet to Uzedum des klosters Pudglove, Wedego von Rammin domprovest to Cammyn, Hinrik Vos, kerkhere tomme Stralessunde, Hinrik Rubenowe, lerer des keiserrechtes unde burghermeister tomme Gripeswolde, Wedego Buggenhaghen, Siverd vamme Haghen, Hans von Plone, Eggherd unde Siverd Dechowen, Marquard unde Clawes Bere. Gang irrig behauptet Berghaus (II. 1. S. 1027), bas Torgelow, mit welchem Bergog Bartislav 9. im Jahre 1454 ben Ritter Bernd Mutervis belehnte, fei baffelbe, welches guvor die Safe befeffen. Bielmehr fagen die Safe auf Reu-Torgelow, welches erft 1465 gerftort und zeitweilig eingezogen warb.

68) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Anklam Rr. 29.

⁶⁰⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. 287: — Unde dat sulveste garne schal dee ergenante Bernd Mukervitze myd sinen erven soe



liehen worden war, und im Jahre 1458 am 30. Juli, am Sonntage nach Jacobi, als der junge Herzog Otto 3., Joachims Sohn, bei dem treuen Diener seines Baters, seinem rade Bernt Mukorsitze auf dem Alten Torgelow weilt, eximiert er diesen und seine Güter von der Gerichtsgewalt der Burgrichter mit Ausnahme der Criminalfälle 70).

Noch in einem anderen Punkte bekundet sich die höhere Stellung des Bernd Mukerviz auf dem Alten Torgelow: in der Abhängigkeit eines Afterlehn svasallen von ihm. Läßt sich auch nicht direkt aussprechen, daß der Gewinn eines Aftervasallen den Heerschild seines Lehnsherrn höhete, so minderte er sicher den des Basallen und verlieh dem Lehnsherrn ein thatsächlich höheres Ansehen. Der Ort Liepe, wo die Schwechten das Afterlehn besaßen, war eine Pertinenz der Vogtei Altstorgelow. Bis 1516 habe ich die Muthungen dieses Afterslehns durch die Mukerviz urkundlich versolgen können 71).

ffrie unde so qwid hebben als unnse leve ffedder zeligher hertich Jochim — deme sulven Bernde erffliken vorebrevet unde gheven hefft.

De Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. 291: — byden wi alle unsen richteren und lantrideren nemande over em thu richtende efte thu bydende sunder dat were denne hantaftige dat, de thuqueme uns und unse herschop. Auf Grund dieser Exemtion und des Schloß- und Bogteilauses vom Jahre 1454, welche beiden Thatsachen Arat (a. a. D. S. 23) indeß nur aus den oberstächlichen Notizen bei Bagmihl (Pomm. Wappenbuch I. S. 97), nicht aus den betreffenden Urkunden unmittelbar kannte, steht dieser Forscher mit Recht nicht an, die Schloßgesessenheit der Muterviz sür das 16. Jahrhundert zu stamiren, "da in der Regel ein solches Privileg, verbunden mit dem Besitz eines Schlosses (in Borpommern späterhin auch ohne denselben) zur Schloßgesessenheit führte." So rückte das Geschlecht Muterviz aus dem Areise der "Zaunzunker", der "im Hadelwert (d. h. im Zaun) Wohnenden" in jene höhere Klasse, die im erblichen Besitze von Schlössern und damit verbundenen Vogteibezirken ist.

⁷¹⁾ Im Jahre 1431 betennt sich Jatob von Schwechten bem Bertram Muterviz zu einer Schuld von 50 Mart Fintenaugen. Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 112. Im Jahre 1442 giebt Herzog Joachim 1. bem Friedrich von Schwechten zur Belohnung treuer Dienste ein Haus in Utermünde, in welchem Herzog Casimir

Roch seben wir Bernd Muferviz am 9. April 1459 zu Anklam bem bortigen Rathmanne Sans Tolner eine Beridreibung über entliebene 1715 Mart Sundisch ausstellen, mofür er ihm de schipkiste myt deme smyde unde myt den breffen de darvne synt und die Bernd in Tolners Saufe fteben bat, zu Pfande fest. Doch holte fich Bernd nachher bie Briefe und bas Geschmeibe aus ber Rifte und verpflichtete fich nunmehr für bie Schulbsumme zu acht Mark jährlicher Rente vom Sundert 72). Ginen letten Beweiß aber, bag Bernd fich ben jungen Bergog Otto 3. und also auch wohl beffen Bormund, ben Markgrafen Friedrich 2. au befonderem Dante burch feine Dienste verpflichtet hatte, liefert uns bie am 2. Juli 1459 ju Alten Stettin von Otto 3. bollzogene Berleihung der Anwartschaft auf die Einkünfte einmal bes Tibete Bulff, Burgers ju Basewalf, aus ben Ortichaften Blowen und Berthols (nach Bulffe Ableben) und die Anwartichaft auf die herzoglichen Gefälle, welche ber Rohanniter-Ordensbruder Berr Otto Treptow auf Zeit Lebens aus bem Dorfe Wamlit bezog 78).

Bor dem 24. Februar 1461 muß Bernd Mukerviz geftorben sein, denn an diesem Tage kauft sein Sohn Bertram Mukerviz tom olden Torgelow sechs Husen auf dem Dors-

seine Münze hatte; Staatsardiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 247. Darnach möchte man fast schließen, baß auch erst um die Zeit, wo Bernd Mulerviz den Alten Torgelow erwarb, die Schwechten ihr Afterlehn gewonnen hätten. Im Jahre 1490 stellt Bertram Mulerviz dem Curt von Schwechten einen Lehnsbrief über seine Bestigungen in Liepe aus; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 289. Im Jahre 1504 thun das Gleiche nach dem Tode des Bertram Mulerviz die Bormünder des Asmus Mulerviz den Brüdern Heinrich und Eurt von Schwechten; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 345. Und 1516 thut Asmus Mulerviz dassele, als er mündig geworden; Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 376.

⁷²) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Antiam Nr. 33, d. d. des mandages na deme anderen zondage na paschen.

⁷³⁾ Ebenda: Orig. Duc. 296, 297, beide d. d. die visitationis Marie.

felbe Rulvitz 74), und am 10. März 1463 stellte berselbe bem Hans Tolner in Anklam über die Schuldsumme seines Baters. bie inzwischen auf 1250 Mart angelaufen ift, einen Schulbbrief In Urfunden von 1464 und 1466 fungiert berselbe Bertram als urfundender Zeuge und als Bürge 76). In letterem Jahre bekennen sich Bertram, Tymme unde Busse brodere, genomet Mokervitzen insgesammt bem Hans Tolner schuldig einer Summe von 1075 Mart, die sie ihm mit sechs vom hundert zu verzinsen geloben 77). Noch ift uns sogar im Wortlaute ber Sulbigungseib erhalten, ben im Jahre 1469 (Juli 27) Bertram und Timme Muferviz zugleich dem Kurfürsten Friedrich 2. von Brandenburg, dessen Bruder Markgraf Albrecht und ben herzoglichen Brüdern Erich und Wartislav von Vommern leistete 78), ein Beweis, welche Bedeutung noch der Alte Torgelow hatte. Auf dies Schloß besaß der Kurfürst damals zur Hälfte Anspruch, den er sich im Jahre 1460 hatte verbriefen laffen 79), und noch 1485 hat

⁷⁴) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 218.

⁷⁸⁾ Ebenda: Orig. Antlam Rr. 35.

⁷⁶) Ebenda: Orig. Priv. Nr. 227 und 231.

⁷⁷⁾ Ebenda: Orig. Anklam Nr. 36.

⁷⁸⁾ Riedel II. V. S. 137: Item als hirnach steet hat Bertram Muckervitz van alden Torgelow wegen gehuldiget: Wy huldigen, gloven und sweren den irluchtigen hochgeborn fursten und heren, heren Fredericken, Korfursten, des hiligen Romischen rikes Erzeamerer und hern Albrecht gebrudern Marggraven to Brandburg, to Stetin, Pomern, der Cassuben und wenden hertogen und Burggraven to Norenberg und erer gnaden erven und nakomen, Marggraven to Brandenburg, und Heren Erick und heren Wartzlaf brodern, To Stetin, Pommern, der Cassuben und wenden hertogen und fursten to Rugen und eren erven, en allen eine rechte erfhuldigung alse unsen rechten naturliken erfhern, en alle getruwe gewere und gehorsam to sinde, eren fromen to werfen und schaden to wenden, getruwliken an Arch und ane alles geverde Als uns got helpe und dy hiligen. Am Donrstag nach Jacobi Anno etc. LXIX Im velde by dem dorpe Stoltenborch heft Thymme Mukerwitz bertrams bruder van Alden Torgelow gehuldiget disse abgeschriben huldigung.

⁷⁹) Raumer Cod. Brand. I. S. 247, 248, 249.

Markgraf Johann bem Henning von Arnim bem jüngeren (zu Behbevik) die Anwartschaft auf diese Hälfte des Mukervizischen Schlosses Alt-Torgelow verliehen 80). Erst der Ausgleich von 1493 zwischen Brandenburg und Pommern beseitigte diesen Märkischen Theilanspruch auf Alt-Torgelow 81).

Wann aber Alt-Torgelow in den fattischen Befit bes Markgrafen gelangte, worin es bann bis 1493 verblieb, muffen wir turz untersuchen. Die ben Ereignissen bes Stettiner Erbfolgefrieges gleichzeitige Cronica de ducatu Stettinensi etc. 82), wo fie von den pommerschen Eroberungen des Markgrafen im Jahre 1468 (Gartze, Verrade, Lokenitz) handelt, erwähnt Alt-Torgelow nicht, fie sagt nur allgemein: et deinde homagium ab aliis castrensibus et militaribus Stettinensis ducatus obtinuit adiecta tamen conditione, si teneret et haberet Stettin. Dag barunter ber Alte Tor= gelow nicht gemeint ist, beweist die Erbhuldigung, welche am 27. Juli 1469 (f. oben) Bertram und Franz Mukerviz bem Markgrafen während beffen Expedition gegen Basewalk und Ukermunde leisteten. Diese Hulbigung muß die Folge ber Eroberung bes Alten Torgelow gewesen sein. Also ift die Reit, in welche Bugenhagen und das Chronicon slavicum, quod vulgo dicitur parochi Suselensis bas Greigniß verlegen (bas Jahr 1468), unrichtig 88). Beibe erwähnen bie

⁸⁰⁾ Riebel I. XIII. S. 409 und 417.

⁸¹⁾ Bgl. die Urfunden des Staatsarchivs zu Stettin: Duc. Nr. 357, 358, 359.

⁸²⁾ Balt. Stub. XVI. 2. S. 100.

⁸⁵⁾ Chronicon Slavicum (hrsg. v. Laspepres) S. 267: — obtinuit Veerade et Torgelouw castrum et oppidum Ghaertze. Bugenhagen Pomerania S. 168: — obtinens quatuor rotas dictum i. e. Veerade, castrum Torgelovium et opidum Gartze. Neuerdings hat Blümde (Balt. Stad. XXXI. S. 124 ff.) in mehrseitigem collatoralem Abdrude des Berichtes dieser beiden Chronisten deutlich zu machen gesucht, daß Bugenhagen für jene Ereignisse der Jahre 1468 und 1469 das Chron. Slav. wörtlich benutt hat. Schon seit Böhmer (Niederd. Kanhow Einl. S. 23) kennt man dies Abhängigkeitsverhältniß Bugenhagens von dieser Bendischen Chronike. "Sie ist, wie von Bugenhagen, so auch in den Kanhowischen Chroniken benutt

Einnahme von Torgelow zwischen ber von Vierraden und Garz. Ist seit 1465, wo Neu-Torgelow zerstört wurde, kurzweg von einer noch bestehenden Feste "Torgelow" ohne nähere Specification die Rede, so ist damit allemal der Alte Torzgelow gemeint. Demnach hat auch der pommersche Kanzler

worden." Auch bort S. 169 und 170, wo Bugenhagen bon ber Eroberung von Gart, Torgelow 2c. rebet, giebt er felbft burch eine Rand- (im Drude: Fuß-) Note an, daß er biefe Rachricht ex Chron. Slav. novis gezogen, womit bei ibm fiets biefe Wendenchronit gemeint ift. Der elend burftige und verwirrte Buftand bet alteren Groniftiichen Refte Stralfunds hindert uns bis jest feftauftellen, wie bes Benaueren biefe u. a. lübeder Chroniten ihre ftralfunder bez. pommerichen Nadrichten erhielten. Dag aber aus Straljund gum auten Theil die Quellen für die pommerichen Greigniffe den Lubedern qufloffen, ift als ziemlich ficher zu betrachten. Ich gebe bier gang turg bie übrigen mir aufgeftogenen Stellen an, in benen eine meift wortliche Uebereinstimmung jenes Chronicon Slavicum mit Bugenhagen ju beobachten ift. Letterem entging nicht, daß diese Chronit zuweilen mit helmold, ben Bugenhagen mit Chron. Slav. antiqua bezeichnet, zum Theil wörtlich übereinstimme (S. 17). Schon die Stelle (S. 6) bei Bugenhagen über die Slavia oder Slavonia duplex ift wörtlich aus bem Chron. Slav. (S. 5), ebenfo S. 66 bie Unterscheidung von Alt- und Neu-Lübed (Chron. Slav. S. 55), dann S. 140 die Biedererbauung ber Feste Demmin im Jahre 1209 burch bie Danen (Chron. Slav. S. 103), ferner die Aboption des pommerschen Erich durch die nordische Margarete (Bugenhagen S. 159, Chron. Slav. S. 159), Die Geschichte Beinrich Rubenows (S. 167, Chron. Slav. S. 235, 239), bie Eroberung von Neu-Torgelow (S. 168, Chron. Slav. S. 249), die Beraubung des Herzogs Magnus von Medlenburg durch Joachim Molyan (S. 173, Chron. Slav. S. 305), die im Rabre 1407 voll= Jogene Berbrennung breier Geiftlichen in Stralfund (S. 185, Chron. Slav. S. 155), alles was Bugenhagen S. 185, 186 über Bischof Marinus weiß (Chron. Slav. S. 227, 239, 251, 335), die Mittheilung über Beter Schlief (S. 187, Chron. Slav. S. 241). Ja, Bugenbagen benutzte bereits den Wiegendruck diefer Chronik, da er S. 6 felbst an: giebt, seine Nachricht bort ex chronicis Slavicis de Civitatibus Lubeca, Sundi, Rostochio etc. nuper et latine et germanice impressis gezogen zu haben. So aber lautet in dem Eremplare bes Wiegendruces, den Die Ronigl. Berliner Bibliothet befitt, der Titel diefer Chronit, die erft 1865 Laspepres wieder jum Abdrucke brachte.

Lorenz Rleift († 1538) in feiner Aufzeichnung über bie Marfifc-Bommerichen Sandel, fo gut er fich fonft unterrichtet zeigt, die Eroberung Torgelows zeitlich unrichtig eingeordnet. wenn er melbet, daß die Martgrafen abermal die Hertzogen ubertzogen, Gartz mit Verreterej, Torgelow mit Gewalt gewunnen, Greifenhagen belagert, nicht geschaft etc. Biss der Khunig zw Polen einen Tag zw Peterkow zue handelung angesetzt 84). Doch fag es felbft für Reitgenoffen nabe, Ereigniffe, wie bie Eroberung von Gart und von Alten Torgelow, die nur um ein Jahr von einander entfernt waren, bei munblicher Berichterstattung aus Müchtigteit ausammengumerfen. Gine Bestätigung beffen, baf Alt-Torgelow feitbem in fattischem Besitze bes Markgrafen war, erhalten wir aus ben Lehnsbriefen ber Mufervig, Die ihnen 1490 von bem Markgrafen und von Bergog Bogislav 10. ausgestellt murben. Der erftere nennt nur Besitzungen, Die zur Bogtei Alt-Torgelow gehörten; es find das schloss alden Torgelow mit sambt allen seinen gutern nemlich in den dorffern Blumenhagen dy helfft, grossen Lukaw den dinst und bete, zu Deritz den dinst mit all, darzu etlich bede und pacht dorselbst, to Stoltemburg bede, etlich pacht und dinst mit all, Breitzk mit etlichen dinsten uf etlichen hofen. to Trebenow etlich kornpechte und bede, darzu das kirchlehen und strassenrecht, to Poltzau den dinst und XX mark bede - item Krussdorf, Kobelenitz, Jatzenik, dy dry dorper mit allem dinst und heidenzinss. Item zur Lype den dinst und heidzinss. 85)

⁸⁴⁾ Diese Aufzeichnung Lorenz Kleists, die sich handschriftlich in der Bibliothet der Gesellschaft für Pomm. Gesch, und Alth. (Mfcr. fol. Nr. 53) befindet, ist zum größten Theile abgedruckt in Riedel IV. S. 371 ff. Daß aber in jener Handschrift uns nur ein kürzender Auszug ans der eigentlichen Aufzeichnung Kleists erhalten ist, lehren die wiederkehrenden "22." "22."

⁸⁵⁾ Riedel XIII, S. 429. Der Alte Torgelow lag da, wo heute die Hollanderei Alt-Torgelow auf bem linken Ukerufer gegenüber ben Ortschaften Gumnig und Eggesin liegt, unweit ber Ginmindung ber

Der Lehnsbrief Bogislaus 10. aber nennt uns nur Bestandtheile des Bogessangichen Gütercomplezes und solche, die unbestritten zu Pommern gehörten 36). Er sagt wörtlich: "Bartram unnd Laffrentze 37) broder de Mukervitzen genometh tomm Torgelowe gezeten — hebbenn unnsz slitigen angesallen unnde gebeden, wy en lygen mochten ere erve unnd lene allenth wesz ze in unn sen landen hebbenn unnde ere vadere unnde voroldernn up ze gelaten unde gheerveth hebben, nemliken in dessen nascrevenen dorpernn unnd gudernn: den halven Vagelsanck, halff Warszin, halff Monnekeberge, halff Lukowe 38), de beyden halven wusten veltmarke the Bellin unnd Damgarde und to der Wamelitze bede unnd dinst, dess wy ere bede billick unnd redelich hebben derkanth etc. etc."

Erst ber befinitive Bertrag von 1493 zwischen bem Markgrasen Johann und Herzog Bogislav 10., laut bessen Ersterer auf die Lehnsabhängigkeit Kommerns unter der Bedingung verzichtete, daß Pommern nach dem Aussterben des Greisenstammes mit Zustimmung der pommerschen Landstände an

Randow in die Uter, eine Meile süblich von Utermünde. Die Feste Neu-Torgelow lag da, wo heute das Dorf Torgelow, nach Altwarp das volkreichste des utermünder Kreises, liegt, etwa in der Mitte zwischen Utermünde und Pasewalk an der Uter. Die oben genannten Ortschaften Blumenhagen, Dargits, Stolzenburg, Brietzig, Polzow, Krugsdorf, Koblenz, Jahnick und Liepe liegen vom Kenen Torgelow alle süblich und durch letzteren vom Alten Torgelow getrennt. Wie diese verschränkte Lage zu erklären ist, weiß ich nicht, da uns ältere urknudliche Specisicationen der Bestandtheile der Bogtei Alt-Torgelow nicht erhalten sind.

⁸⁶⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 355, auch ebenda Mfcr. V. 3. fol. 2. (am dage exaltationis sancte crucis. Sept. 14). Jur Hochzeit Bogislav 10. mit Anna von Polen (1490 Febr. 1) lieferte Bertram und Franz Mulerviz Wildbret (Klempin Dipl. Beitr. S. 514: "Item ahnn de Mukervitzenn, Pasewalkschen etc. umme wiltbradt to schriven").

⁸⁷⁾ Man unterscheibe wohl zwischen ben Brübern Laffrentze und Frenze ober Franz, von benen letzterer schon 1490 flarb.

⁸⁸⁾ Damit ift Lutten-Ludow gemeint, in ber nahe Bogelfangs.

と 一直の大きの地域の かけずいかん いっちんり

bie Mari falle, brachte auch ben Alten Torgelow wieder an Bommern zurüd. Lorenz Rleift berichtet barüber: "Eodem anno (1493) hat zu Konigsberge sambstags nach Iudica (März 30) marggraf Johans hertzog Bugslaffen ubergeben schloss Klempenow, Stoltenborch, Boke unnd aller lantschaft binnen der Randow nach Stettin warts gelegen, auch der von Arnim dorffer Jamekow und Kummerow, item das schloss alten Torgelow, Bartholomeus Steinwer, die Steinbeken unnd ander mehr 89)."

Bertram Mukerviz erscheint auch unter den pommerschen Landständen, welche am 26. März 1493 zu Phritz diesen Bertrag reversiert hatten ⁹⁰). Im Jahre 1496 traten dann die Mukerviz nach dem Tode Herrn Otto Treptows endlich in den Genuß der ihnen längst verdrieften Gefälle aus Wamlitz ⁹¹). Zwischen 1502 und 1504 starb Bertram, denn daß er 1502 sein Testament errichtete, meldet uns eine Notiz ⁹²), und am 29. Juni 1504 stellen bereitz Werner von der Schulendurg und Henning Parsenow, der Bogt von Ukermünde als Bormünder des Asmus Mukerviz den Brüdern Heinrich und Kurt Schwechten einen neuen Lehnsbrief über ihr Usterlehn in Liepe aus ⁹³), und 1596 verschreiben beide in gleicher Eigenschaft Anna der Ehefrau des Kurt Schwechten ihr Leibgedinge ⁹⁴). Seit 1515 läßt sich dann Asmus Musendren ihr Leibgedinge ⁹⁴).

⁸⁹⁾ Gebruckt bei Riebel IV. S. 374; f. auch die oben genannten Urkunden Anmerkung Nr. 81.

⁹⁰⁾ Rlempin, Matrifeln ber pomm. Ritterschaft. S. 156.

⁹¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 313.

⁹²⁾ Die Notiz steht in jenem Berzeichnis von 1575 im Staatsarchiv zu Stettin Mfcr. V. 3: "Bartram Muckervitz Testament barin eines huses und Schunen zu Paswald gedacht 1502."

⁽Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 345. Franz, der Bruder des Bertram, war laut der Urkunde des Bertram vom Jahre 1490 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 289) damals bereits tobt und Bertram Bormund von dessen hinterlassenem Sohne Asmus.

⁹⁴⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 377.

kerviz als selbständig urkundend nachweisen ⁹⁵), da er in diesem Jahre an die Borsteher der Gertrudskapelle zu Pasewalt 7 Mark jährlicher Pacht für 25 Gulden in wedderkopeswise verkauft.

Im Jahre 1516 belehnt er selbst bann ben Curt Schwechten mit seinem Afterleben 96). 3m Jahre 1517 vertauft er ben Borftebern bes Hospitals Sunte Jurgens zu Pasewalt Hanns Bolhorne und Jaspar Dargigen für 100 Sundesche Mark achte mark stettinscher munthe ierliker pacht up dem hove des Mathias Lindhorst the Stoltenborg 97). Nach jenem Anschlage ber Basallen und Stäbte, ber für die am Freitag den 2. October 1523 zu Anklam stattgehabte Musterung aufgenommen wurde, stellte "5 porde Asmus Mukervitze tom Torgelow guett" 98) und im Jahre 1518 zog er bemgemäß mit 5 Pferben in der Brautfahrt der Kürftin Sophia, Tochter Bogislavs 10, nach Riel zu beren Beilager mit Herzog Friedrich von Holftein 99). Aus dem Lehnbriefe Herzog Philipps 1. vom Jahre 1542 überblicken wir ben Besitzstand bieses Geschlechtes im 16. Sahrhundert 100): "Haus und Schloß zu Alten Torgelow mit ben zugehorenben auteren in ben Dorfern Jazenick, Lipe, Rabelent, Rrogestorf, halb Bogelfand, die halbe zwo wusten Feldtmarken Bellin und Damgarben, ein frei Bintergarne auf bem frifchen Safe, besgleichen ahm strande bei Bogelsand mit einem strogarne, strandtgarne, Reusen und Kleintowen, die Fischerei zu gebrauchen vormug der Haffordnung, halb Warin, halb Monneteberge. halb lutte Lutow, dergleichen zu Wamelitz bete, Dienst und nachtlager, ben hof zum Schonenwalde, Dargat, Stoltenborg, Blomenhagen, Groten Luctow, zu Trebenow, den Dienst auf 7 Pauren

⁹⁵⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 375.

⁹⁶⁾ Ebenda: Orig. Priv. Nr. 376.

⁹⁷⁾ Ebenda: Orig. Priv. Nr. 378.

⁹⁸⁾ Rlempin, Matrikeln ber pomm. Ritterschaft. S. 161.

⁹⁹⁾ Rlempin, Dipl. Beitr. S. 574 und 577.

¹⁰⁰⁾ Gefürzte Abschrift in dem Berzeichniß vom Jahre 1575. Staatsarchiv zu Stettin: Micr. V. 3, fol. 2 v.

zu Bretig und baselbst Matias Kratzes Hoff mit gericht, dienst und aller ubrigkeit, noch den dienst und sleischbede zu Polzow, noch zu Walechow 4 Winspel Haber und 1 Mark sundisch Krochpacht und 24 Hufen auf dem wusten selbe Damerow". Aus diesem Bestande beleibbingt er am 24. Januar 1549 seine Shefran Emerentia von Blandenborch mit dem Vogelsang'schen Gütercompleze ¹⁰¹). In derselben Urkunde nennt er als seine Schne Berend und Bartram Mukersvizgewesen seine Schwester mag jene Jungsvan Anna Mukervizgewesen sein, die 1555 dem Jageteusselles ichen Colleg 100 Mark vermachte und im selben Jahre starb ¹⁰²). Im Jahre 1562 hat nach dem Tode des Asmus Mukerviz sein Sohn Bernd "bei m. gn. H. sein Lehn gesucht ¹⁰³)". Dessen Schwester hieß Debora und war am Stessen Borcken auf Regenwalde und Dobriz vermählt ¹⁰⁴). Dieser hatte zur She Elisabeth

¹⁰¹⁾ Staatsarciv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 429a d. d. Jan. 24. (Am Abend conversionis Pauli apostoli) - myth mynem have thom Vagelsange ock myth dem halven wyntergarne so ick myt der Grotehanseschen thosamende hebbe, dartho myt den 'dren halven dorpern Wersynn, Lukow und Mennekeberge - alles drutteynde halven gulden geltpacht myt gerichten, densten, vischerien, jageten und aller andern gerechticheyt nichts uthgenamen; hyrbaven noch sosteyn gulden twolff groschen bede und negen und twyntich schepel roggen und druttich schepel havern, denstkorne in und uth mynem dorpe Wamelitz sampt vyff und twyntich gulden jarlicher pecht in und uth mynem dorpe Dargitz na lude des registers ehr darup gegeven und overanthwerdet; ok de halven wusten veltmarcken Ballin und Damgarden, deren men doch geringe und weynich nutten und gebruken mach. Dewyle ock thom Vagelsange geringe gerste kan gebuwerckt werden, so scholen myne erven gemelter myner husfruwen alle jar söss wyspel gersten vam Torgelow beth thom Vagelsange averschicken und tho stellen. Auch vermacht er nach Landesgewohnheit ben britten Theil "alle mynes nablyvenden reden gudes und barschop," auch einen "hangellwagen mit eynem guden engelschen doke betagen und vheer guden wagenperden."

¹⁰²⁾ Staatsarchiv zu Stettin; Stett Arch. P. I. Tit. 103, Nr. 17. Vol. I. Diese Notiz steht in dem Berzeichniß der Jageteuselschen Stiftung vom Jahre 1596.

¹⁰³⁾ Notiz im Staatsarchiv zu Stettin: Mfcr. II. 1. fol. 38.

¹⁰⁴⁾ Den Namen ber Debora fand ich in ber Leichenprebigt bes

von Mönchow, und seine einzige Tochter, die Letzte ihres Stammes, war "Caspar von Flemmingen auf Böte und Schwirsen, Fürstlich pommerschen Erbmarschalls und Hauptmanns zu Treptow" Gemahlin ¹⁰⁵). Bernd beurkundet im Jahre 1568 dem Ulrich Schwerin auf Spantekow zuerst 600 ¹⁰⁶), dann 500 ¹⁰⁷) Gulden schwein auf Spantekow zuerst 600 ¹⁰⁶), dann 500 ¹⁰⁷) Gulden schweizen zu sein; dem Rüdiger Rhenkerten zum Borwert und Mellentin verschreibt er im selben Jahre 54 Gulden und Hebungen aus Pächten in Stoltenburg, Dargit und Jahenick für 900 Gulden, die er als Brautschaft an seinen Schwager Steffen Borden bezahlt ¹⁰⁸). Verstorben ist Bernd am 8. Mai 3 Uhr Nachmittags im Jahre 1575 ¹⁰⁹). Seine

Christophorus Schultetus, Pastor zu S. Jacobi in Alten-Stettin auf (bas Knäblein) Georg Wilh. von der Osien, des schwedischen Kammerherrn David von der Osien Sohn, gehalten am 23. April 1635. "Dieses Knäbleins Eltervater von Großmütterlicher Schwertseiten war Steffen Borden auf Regenwalde und Dobriz Burg- und Schloßgesessen. Dessen Hausfrau als die Eltermutter war Fraw Debora v. Mundervigen aus dem Hause Torgelow und Schönenwalde, welches Geschlechte nunmehr gant verblichen und dessen stadtliche und ausehnliche lehne der Fürstlich pommerschen Wolgastischen Regierung heimbgesallen."

- 106) Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Priv. Nr. 459.
- 107) Ebenda: Orig. Priv. Nr. 460.
- ¹⁰⁸) Ebenda: Mfcr. II. 11. fol. 295—293.
- 109) Ednote in jenem Berzeichniß vom Jahre 1575: "Bernhardus Mukervitz obiit in castro Torgelow veteri 8 Maji hora 3 pomeri-

¹⁰⁵⁾ Diese Notiz fand ich in einer handschriftlichen Aufzeichnung ber hiefigen Generallandschafts-Bibliothet (s. den Catalog dieser Bibl.

s. v. Muckerviz). Leider habe ich die Leichenpredigt des Georg Schwartz Doct. Praep. et Past. prim. zu Stargard auf Anna Sophia von Blüchern, Regierungsraths Nicl. Ernst von Nahmers zweite Gemahlin, welche in jener Aufzeichnung als Quelle citirt ist, nicht auftreiben können. Ebendort sieht verzeichnet, daß des Bernd Muserviz († um 1460) Gemahlin eine Eva Sydow vom Haus Schönenselbe und Gossau in der Neumark, des Lorentz († 1490) Gemahlin eine Catharina von Flemingen vom Haus Böle, des Asmus von Munterviz Gemahlin "Emerentia von Blankenburg vom Hause Wolfshagen, Wulsen und Issae von Eichstädten Tochter" war. Damit hätten wir die Gemahlinnen sämmtlicher beerbten Muservize bis zurück auf jenen Bernd, der 1454 zuerst den alten Torgelow erwarb.

Güter sielen heim und wurden Domanialgut. "Die zu dem Amte Torgelow gehörigen Derter Dargit, Jahenick, Liepe, Stolzendurg, Torgelow, Schönenwalde, Sandkrug, Hammelstall und Rothemühle machten zur Zeit der schwedischen Regierung die gräslich Bielken'schen Güter aus, welche aber, nachdem ihr Besitzer falsche Münzen schlagen lassen, confiscirt wurden ¹¹⁰)". Coblenz und Krugsdorf waren bereits 1579 durch Herzog Ernst Ludwig dem Balentin Gickstedt, Hauptmann von Ukermünde, verliehen worden ¹¹¹), bei dessen Geschlechte sie noch heute sind. Welche Bestandtheile des Vogelsang'schen Complexes aber im vorigen Jahrhundert durch Tausch dessinitiv Eigenthum des Geschlechtes Enckevort wurden und welche dafür der Fiskus erhielt, haben wir schon früher aufgezählt ¹¹⁸).

Das Bappen ber Mukerviz ist uns nicht anders als auf ben Bachssiegeln ihrer Urkunden mehrsach erhalten. Es zeigt ein stark bemähntes Löwenhaupt im Schilde, so das Siegel des Slawemer Mukerviz vom Jahre 1380 (Staatsarchiv zu Stettin: Duc. Nr. 143) mit der Umschrift: * S. SLAVMER MOCKERVITZE, dann die vier Siegel des Bernd, Bertram, Henning und Curt Mukerviz vom Jahre 1410 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 74). Die Urkunde des Bernd und Curt Mukerviz vom Jahre 1417 (Staatsarchiv zu Stettin: Priv. Nr. 84) zeigt zwei Siegel, auf deren einem das Schildzeichen unkenntlich ist, der Helm aber einen Pfauenwedel trägt, das andere das Löwenhaupt im Schilde ausweist. Das Siegel des Bernd Mukerviz vom Jahre 1459 (Staatsarchiv zu Stettin: Unclam Nr. 33), zum Theil zerbröckelt, zeigt nur noch Reste

diana Anno 1575 sine haeredibus masculis." Staatšarchiv zu Stettin: Micr. V. 3. fol. 1.

¹¹⁰⁾ Brüggemann, Beschreibung bes Herzogthums Bor- und hinter pommern, I. Theil. S. 43 ff.

¹¹¹⁾ Urfunde bei E. A. L. Freiherr von Sichebt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts der von Sickledt. Ratibor 1860. S. 764 ff. Bgl. auch Berghaus II. 1. S. 1081.

¹¹²⁾ S. oben Anmerfung 53.

ber Löwenmähne und auf dem Helme den Pfauenwedel. Das gleiche Schildzeichen, den bemähnten Löwenkopf, finden wir in den Wappen der pommerschen Geschlechter Mörder, Kahlben, Bichow, Darguschen und Rostken 113).

Ich bin jest mit der Darlegung der historisch nachweisbaren Wirklickeit des Geschlechtes Mukerviz am Ende. Man mag die hier gegebenen Nachweise als einen Beitrag zur Fortsetzung jener Geschlechterforschung betrachten, welche Robert Klempin als Einleitung zu den "Matrikeln und Verzeichnissen der Pommerschen Kitterschaft" (Berlin 1863), gegeben hat, nur daß ich mich — hierin abweichend von Klempin — verpslichtet glaubte, die Belege aus den Urkunden beizusügen oder wenigstens das archivalische Kubrum der Urkunden kurz zu eitiren, um so meine Angaben für jeden Forscher controllirdar zu machen, auch manchen Daten so erst den Charakter voller Zuverlässigkeit zu geben.

Vidante Muterviz.

Der Erste, ber uns "die Sage" berichtet, Herzog Barnim 2. sei "durch einen gewissen Bidante Mosernize wegen verübten Seberuches auf der Jagd getödtet worden", ist Joh. Bugenshagen ¹¹⁴). Weder der niederdeutsche noch der erste hochdeutsche Chronikentwurf Th. Kanzows hat eine Andeutung von dieser Sage. Um so aussührlicher aber sindet sie sich in der von Kosegarten herausgegebenen Redaction der hochdeutschen Chronik

¹¹³⁾ Bei Bagmihl Komm. Bappenbuch V. Tafel 59 ist in Folge eines satalen Bersehens das Wappen mit dem Löwenhaupte dem Geschlechte Schinduren statt dem Geschlechte Rostlen beigelegt, während hinwiederum unter dem Wappen der Schinduren (einem schreitenden Bären) dort der Name Rostlen sieht; s. Micrälins, Altes Pommerland S. 522 und 525.

¹³⁴) Bugenhagen Pomerania ©. 130: non ille est quem turpiter ob adulterium in venatione interfectum a quodam Vidante Mokernitze phama est.

Ranhows 115). Ihr zufolge wurde Bibante Muterviz "ein febr fürnhemer man" als Gesandter ber westvommerschen Bergoge nach bem Tobe bes oftpommerichen Bergogs Mestwin an Bergog Brzemislav bon Bofen geschickt. Inzwischen habe Barnim bes Abwesenden Frau, eine "fregherin von Barborch", verführt. Ms Bidante heimfam und bies erfuhr, "lies er fich nichts merfen, bis bas er einmal wufte, bas ber herhog bes orts in ber Ukermundischen beibe auf ber jagt war, ba er zu um reit, und wie ern allein betraff, erstach, ba bas Kreut nhu ift, und floch mit weib und fint bavon. Die Brüber (Bogislav 4. und Otto 1.) ließen hertzog Barnim erlich begraben; aber wie ein jar umme war, haben die von Barborch fo viele gehandelt, bas irem schwager Bibanten von Muterwit nicht allein bie ichult zugegeben und wibber zu feinen guttern ge ftattet, sonder hertog Bugflaff folle gesagt haben: er achte benbe sachen gleich bose, bas bem in solchem guten glawben bas weib geschenbet und sein bruber bavor erschlagen were; und hat gefagt, bagu mofte weber bruber ober fürft nichts helffen, bas er folliche mishandlung belieben thonte. Und hat barumb zu gebechtnuß ber geschicht bem bruber ein gemeuert Creut an feiner tottesftelle lagen feten." Die fpatere Entwicklung biefer Sage bis herab auf ihre Geftalt in Meinhold? Sibonie von Bort und bei Berghaus 116), ber fie nach jener in Bogelfang aufbewahrten handschriftlichen Aufzeichnung berichtet, berührt uns bier nicht.

Betrachten wir nun die von Kantsow angeführten Daten auf ihre Möglichkeit ober Wirklichkeit hin.

¹¹⁶⁾ Berghaus II. 1. S. 1090 ff.



¹¹⁵⁾ Pomerania, herausgegeben von Kosegarten I. S. 279 umd 280. Doch lohnte sich wohl die Untersuchung, ob diese Sage überhaupt in der Schwartischen Abschrift dieser Kantzwischen Chronikredaction, welche im Besitze der Greisswalder Universitätsbibliothel ift, steht oder nicht, da Kosegarten nach Böhmers Beobachtung auch im V. Buche Kantzwis, in dem auch diese Sage zu sinden, viel aus der nachtantzwischen handschriftlichen Pomerania, obwohl "abgeklitzt und im Stil geändert" aufgenommen hat. (Böhmer, Einl. zum Niederd. Kantzwisch.

Herzog Mestwin von Ostpommern ist, wie jetzt urkundlich sestscht, Beihnachten 1294 gestorben 117). Da der Todestag Barnims 2. beträchtlich später fällt, bietet das Berhältniß dieser beiden Zeitmomente zu einander keinen Einwand gegen die Sage. Denn wenn der Todestag Barnims 2. für uns auch noch nicht endgiltig sixiert ist, so muß er doch nach dem 30. März 1295 sallen, da Barnim 2. und Otto 1. an diesem Tage noch gemeinschaftlich Urkunden ausstellen 118).

Auch daß ein Mukerviz eine Tochter des Haules Warburg um 1290 sollte gefreit haben, gehörte an sich nicht zu den Unmöglichkeiten. Mag man indeß dauch zugeben, daß verschiedene Söhne ¹¹⁹) des Ritters Heinrich von Warburg, der von 1244—62 an der westlichen Grenze Pommerns in Kalen

¹¹⁷⁾ Die hoffentlich im nächsten Jahre erscheinende zweite Abtheisung bes Pomerellischen Urkundenbuches von Dr. M. Perlbach wird das urkundliche Material vollständig liefern, aus dem erhellt, daß Dlugoß mit seiner Angabe, Mestwin sei am 25. December 1294 gestorben, Recht hatte.

¹¹⁸⁾ Am 30. Marz bestätigen Barnim 2. und Otto 1. ber Stabt Greifenhagen ihre Privilegien. Balt. Stub. V. 2. S. 177. Auch ber Stadt Stettin ertheilen fie an biefem Tage bas Privileg, ihres Sanbels wegen fein Schloß bis an bas Meer je bauen zu wollen. Urfunde im Stadtarchiv ju Stettin Rr. 23. - Der 26. Juni, ben Bugenhagen (S. 138: in die Joannis et S. Pauli martyrum) angiebt, ift als Tobestag unmöglich. Denn icon am 1. Juni, wie ich febe, urfundet Otto 1. allein (ohne Barnim 2.) in Anflam (Stavenhagen, Uribl. Gefch, ber Stadt Antlam Urfunde Rr. XX. S. 336). Debr als daß ber Tobestag zwischen ben 1. Juni und ben 30. Marz falle, läßt fich mit Sicherheit nicht fagen. In ben Rlempinichen Stammtafeln bes Pommerich-Rügischen Fürftenhauses (herausgegeben von G. v. Billow Stettin 1876 S. 6) ift ber 28. Mai als Tobestag genannt, Unter allen unbewiesenen Bablen biefer Tabellen, die befanntlich ohne urfundliche Quellenangaben publicirt find, ift biefes Datum vielleicht die folimmfte Sphing. Rlempin mag birect ober indirect burch icarffinnigen Schluß biefes fo turg hingestellte Resultat gewonnen haben, dem wir uns aber, fo lange nicht ber urfundliche Beleg baffir beichafft ift, nicht rudhaltslos anschließen tonnen.

¹¹⁹⁾ Rlempin, Matriteln ber Bomm. Ritterfcaft S. 142 und 143.

F

nachweisbar ist ¹⁹⁰), nach Pommern eingewandert seien ¹²¹), so sind sie doch mit Grundbesitz südlich der Peene nicht nachweisbar.

Beibe Thaten, die des Fürsten und die seines Lehnsmannes, sind damals wie heute keine Unmöglichkeiten, die zeitslich frühere noch weniger als die zeitslich spätere. Angenommen nun, die beiden Thaten hätten sich wirklich ereignet, so müssen wir uns den damaligen Rechtsgang nach solcher Blutthat vergegenwärtigen. Der Lehnsgerichtshof des Gebietes, in welchem die Lehne des Thäters lagen, bestehend aus Lehnsmannen, mußte zusammentreten. Der nächste Verwandte des Ermordeten, hier also Herzog Otto 1., trat dann als Kläger auf und mußte zum Beweise der That die abgehauene

¹²⁰⁾ Pomm. Urfundenbuch I. Nr. 430; unter den Zeugen dieser Urfunde begegnet uns zum Beweise, daß solche Beziehungen der Barburg zur Gegend von Pasewalf und Ulermünde nicht unmöglich gewesen wären, ein Pfarrer Heinrich von Kalen, der zugleich Propst von Basewalf war.

¹²¹⁾ Bon Sohnen diefes Seinrich von Warburg nennt Rlempin Matr. S. 142 nur ben Domberen Johann von Camin, ber in ber That in Caminer Urfunden von 1276-1290 als Beuge fich findet (f. Defilbg, Uribd. Dr. 2706 und 2083). Als Gobne beffelben Beinrid bürfen wir mohl ben martifden Ritter hermann 1298 (Defibg. Urtbd. 24 und 99) und Betrus von Barburg, Rathsberrn zu Ralen 1283 (Mefiba, Urfbd, L Dr. 172) betrachten; als Entel Gerhard und Beinrid von Warburg auf Riigen (Infel ober Festland im Jahre 1318 f. Fabricius Riig. Urf. IIL (IV) A. 4. S. 199), bann einen Barburg ohne Bornamen auf Rügen 1322 (Fabricius Rüg. Urt. IV. Nr. 854); als fpatere Rachtommen in Bommern einen Beinrich Barburg auf Barnsbagen, bem Otto v. Demit 1386 verfdiebene Renten und Bachte verfauft (Staatsardiv zu Stettin: Priv. Nr. 45) und Engelte Warborgh perner to Wolgast im Jahre 1400 (Urfunde bei Rofe garten Gefdichtsbentmaler I. S. 309 ff.). In Bommern ift bas Go ichlecht nicht mehr vertreten. Roch beute gebort ibm im Stargarbiden (Medlenburg-Strelit) Quabeniconfelb (feit bem 14. Jahrhundert) und Stolpe (feit 1506) giemlich genau Mitte Weges zwischen Bolbegt und Ren-Strelig. (Bgl. Guftav von Lehften, ber Abel Decklenburgs feit bem landesgrundgesetlichen Erbvergleiche (1755) Roftod 1864, S. 284.

Hand des Ermordeten vorlegen ¹²³). Die Schöffen des Lehnsgerichtshofes fanden dann das Urtheil. Was nach heutiger Auffassung als Milderungsgrund für den Thäter angeführt werden konnte, daß er schwere Untreue seines Lehnsherrn, den Ehebruch mit seiner, des Lehnsmannes, Frau zu rächen hatte, das konnte den Lehnsmann nach mittelalterlicher Rechtsanschauung wohl berechtigen seinen Lehnsherrn zu verlassen, aber nicht ihn zu töbten ¹²⁸). Das heischte unter allen Umständen Sühne.

Ueberblicken wir die Mordfühnen, die uns urkundlich betaillirt erhalten sind, so geht es nie ohne eine nach dem Bermögen des Thäters immer sehr beträchtliche Zahlung an den
nächsten Verwandten des Ermordeten ab; dazu kommen dann
noch regelmäßig: die Stiftung von Seelmessen, von einem
oder mehreren Steinen Wachs zu Kerzen in den Kirchen, das
Aussenden oder die Selbstleistung, von Wallsahrten nach mehreren bekannten Wallsahrtsorten (Wilsnack, Gollenberg, Wusselen,
Aachen, sogar Kom und S. Jago in Spanien) und endlich
die Errichtung eines steinernen Mordfreuzes auf der Stelle
der blutigen That 124).

Eine Baarzahlung war in unserem Falle unmöglich angemessen, wo das sächsische Land- und Lehnrecht sogar Berlust des Lebens, der Ehre und des ganzen Lehngutes bestimmt: "Dodet en man sinen herren, he hevet verworcht sinen

¹²²⁾ Mortua manu praesente s. Mekibg. Urkbch Nr. 463, 479, 490, 1233.

¹²³⁾ Das Capitulare a. 816 c. 2 (Mon. Germ. hist. Legg. I. 196) gestattet bem Manne seinen Senior zu verlassen wegen ungerechten Dienstzwanges, Anschlag gegen sein Leben, Shebruchs mit bes Basallen Frau 2c. Nach sächsischem Landrechte werden Speicecher enthauptet, wohl verstanden aber: nach Ausspruch eines Gerichtshoses; val. Homever des Sachsenspiegels Landrecht II. Theil 13. §. 5.

¹²⁴⁾ Solche Mordsühne aus dem Jahre 1458 s. bei Mohnite und Zober Stralsunder Chroniten I. S. 206—209, eine andere vom Jahre 1324 bei Kosegarten Geschichtsbenkm. I. S. 112 sf. Ebendaselbst zwei andere S. 308 sf., S. 316 sf. aus den Jahren 1400 und 1414. Bgl. auch Klempin Pomm. Urlöch. I. S. 293 und Zietlow, Gesch. des Prämonstratenserklosters Usedom S. 212 und 213 und Anm. 334 und 336, endlich eine aus dem Jahre 1415 bei Kiedel I. XIII. S. 455.

lif unde sine ere unde dat gut dat he von ime hadde 135)." Mochten auch Milberungsgründe ins Gewicht fallen, so wart nach damaliger Rechtsanschauung eine dinglich greifbare Gum b. h. Berluft an Befit unter allen Umftanben nothwendig ge wefen. Das ift eine fo gewiffe Sache, bag man fie nicht erf su beweisen ober zu belegen braucht. Selbst wo ber Morbn wie hier nach Unschauungen bes Naturrechtes frei ausgeben follte, mußte er burch fachlichen Berluft ben Rechtsftanb wiederherstellen. Die einfache Biebereinsetung eines berartigen Mörbers in seine Lehne, wie die Sage es behauptet, ift gang unbentbar 126). Bo aber hatten wir ben Berluft eines Mutervij an Land ums Rahr 1295 ju fuchen? Bahrend bie Brote beutlich von Westen (Schwerin) her sich Pommern nähern und 1260 zuerft in Bommern auftreten, um banneununter brochen in einer Reihe von Urfunden, westlich ber Dber, juma feit etwa 1280 in folden aus Ufermunde und Warp batierten, fich zu zeigen, weshalb wir icon bor 1317, wo fie zuerft in ber Nähe von Neuwarp als angeseffen genannt werben, (icon um 1280) ihren Sit beim Warpefchen See vermuthen burften: finden wir die Mutervize sicher nachweisbar erft feit 1294 in ber Nabe von Bollin; erft 1324 fiten fie sublich vom Saff in Bellin, Damgarten und Barfin; ob bamals auch icon in Bogelfang, ift nicht zu erweisen. Das Geschlecht hatte it jener Beit eine viel geringere Bebeutung als später und ber biente auf teinen Fall die Bezeichnung, die Rantow ihm giebt: "Bibante Muferwis, ein febr fürnhemer man." Offenbar war

¹²⁵⁾ C. G. Homeyer bes Sachsenspiegels erster Theil (Landrech) S. 261.

¹²⁶⁾ Barthold meint (III. S. 51), der Umftand, daß der noch hente sog. "Mutervizhof zu Bogelsang nebst dem dazu gehörigen Adritheise sange Zeit dem Fiskus gehörte, deute an, daß also denn doch die Strafe für die That nicht ganz ausgeblieben sei." Diese Annahmt wird durch die oden besprochenen Urkunden vom Jahre 1542 und 1548 als haltsos erwiesen, in denen Asmus Muterviz noch als im ungestierten Besitze seines Antheiles an dem Bogelsangschen Complete, sin der Urkunde von 1549 ausdrücklich im Besitze seines "haves thom Vagelsange" erscheint.

es ein Geschlecht, wohl flavischer Herkunft 127), bas sich zuruckhielt und wenig in Hofdienste ging. Erst Bernd Mufervix um die Mitte bes 15. Jahrhunderts errang eine Stellung. Die der Schlofgefeffenheit bes 16. Jahrhunderts entsprach und war bamit noch lange nicht in den Rang jener Eblen eingerückt, die um 1300 allein die Benennung "sehr vornehmer Leute" verdienten: bes Pribislaus herrn von Wollin (1270) fürftlich Mellenburgifcher Berfunft, ber Berren von Butbus und von Griftow fürftlich Rügischen Stammes, ber Grafen von Cberftein, die seit 1274 das Land Naugard besaffen, der Borten, der Swenziben u. a., die damals in Urtunden in der That als nobiles bezeichnet werden. Selbst iener Rang, ben die Behr als Herren bes Landes Bernstein, die Schwerine als herren von Laffan, die hepbebrede als herren ber Länder Blate und Daber u. a. m. um 1250-1300 hatten, kann ben Muterviz um 1300 auch nicht entfernt zugesprochen werben.

Dazu kommt, daß ein Bidante Mukerviz unmöglich je existiert haben kann. Gine so sichere Thatsache es auch ist, daß sich in manchen pommerschen Abelsgeschlechtern eigenthümliche Vornamen durch viele Generationen erhielten ¹²⁸), so

¹²⁷⁾ Die in diesem Geschlechte in ältefter Zeit schon auftretenden biblischen Bornamen Andreas und Timmo (aus Timotheus) würden, im Falle die Beobachtung begründet wäre, daß biblische Bornamen vorzugsweise bei wendischen Geschlechtern in älterer Zeit sich sänden, neben dem hier bezeugten Bortommen der wendischen Bornamen Slauko, Slavemer, Slaweke und Scire (Sciroslav) auf den wendischen Ursprung des Geschlechtes schließen lassen.

Die urtundlich nachweislichen Bornamen im Geschlechte Musterviz sind, immer in dem Jahre, wo sie zuerst austreten, hier genannt: (Slauko 1234), Andreas 1294, (Tymmo 1299), Loseke 1315, Conrad und Tymmo 1324, Slavemer 1380, Bernt und Bertrem, Heningh Colze, Curt 1410, Scire und Slaweke 1428, Albrecht, Hinrik und Bernt 1442, Bertram 1454, Drewes 1455, Kort 1455, Timmo und Busso 1466, Francz und Bertram 1485, derselbe Bertram und Lassrentze broder 1490, Asmus 1504, Berend und Bartram 1549. Bon diesen Namen sehrt viermal der Name Bertram, dreimal Bernd, und Timmo (letzterer vielleicht nur zweimal, salls der von 1299 und der von 1324 identisch ist), zweimal Slauko (Slaweke), Andreas (Drewes) und Curt wieder.

bei den Mörder Gotanus, bei den Wacholt Paridam, bei den Eickstedt u. a. Bivigenz, so existirte doch der eigenthümliche Name "Bidante", soweit ich Urkunden kenne, nicht als Borname in irgend einer Familie, sondern als der Geschlechtsname eines eigenen weder bei Wollin noch bei Neuwarp und Ukermünde angesessen Geschlechtes 129).

Laut einer Urfunde bes Bifchofs Sermann von Camin bom Rabre 1272 (Febr. 21) befaß ein Ritter Bibante urfprunglich bas Dorf Reffin auf Ufebom, beffen Gigenthum in jener Urfunde Bermann für 80 Mart Bfennige an bas Rlofter Dargun verfauft 130). Er ist ber Bruber eines 1256 und 1257 181) urfundlich genannten Bengito be Ugenem und ber Schwiegersohn jenes Johannes Ramel, ber 1281 ober icon früher in zweiter Che bie Miroslava, die Bittwe bes Ritters Rafimar heirathete 188). Mit feinem Schwiegerbater aufammen ichlichtet er 1287 einen Streit zwischen bem Rlofter Dargun und einem Wenben Dubic zu bes Rlofters Gunften 133). Sein Siegel aber findet fich fammt bem feines Schwiegervaters an biefer und einer andern Urfunde 134) von 1282. Es zeigt ein quer getheiltes Schild, die untere Balfte geschacht, in ber oberen Salfte ein laufendes langgestrectes Thier mit ber Umidrift: * SIGILLVM VIDANTIS. Ohne einen Bornamen

¹²⁹⁾ Berghans (II. 1. S. 1090) meint ganz ohne Beweis: "Richt ganz Bogelsang war ein Lehn ber Mulerwise, vielleicht nur die Hälfte bes Orts, indeß mit der andern Hälfte sehr wahrscheinlich ein altes ohne Zweifel auch slavisches Geschlecht belehnt war, welches die Urtunden des 13. und der folgenden Jahrhunderte nur unter dem Bornamen Bidante tennen." Bielmehr sahen wir diese andere Hälfte von jeher urtundlich im Besitze der Bröter.

¹³⁰⁾ Metitog, Urtoch II. Nr. 1245. Pomm, Urtoch, II. Nr. 951 Das Bibalte ift offenbarer Schreibfehler für Bibante.

¹³¹⁾ In ben Urfunden von 1256 Juni 22, Pomm, Urfoch, II. Nr. 621 und von 1257 Juni 10. Pomm, Urfoch, II. Nr. 638.

¹³²⁾ Urfunde in ber Butower Matritel S. 108 (Mfcr. Loeper Rr. 222), bie fich in ber Bibl. ber Gef. für Pomm. Geschichte in Stettin befindet.

¹³⁸⁾ Metibg. Urtbd. III. Nr. 1888.

¹³⁴⁾ Ebenba Dr. 1608.

finde ich diesen Bibante urkundlich genannt in den Jahren 1287 185) und 1292 186) im Gefolge Bogislav 4., 1302 zusammen mit seinem Sohne Bribeslaus 187), zulet im Jahre 1308 in ber Bestätigungsurfunde bes Klosters Bukow burch bie Markarafen Otto und Balbemar 188). Denn offenbar war es dieser Bibante mit seinen Söhnen Bribislav und Johann. die, nachdem die Borke ihre Hälfte von Regenwalde mit Greifsmalbischem b. i. Lübischem Rechte 1288 bewidmet hatten, biefe Bewidmung auch auf die ihnen gehörige Sälfte von Regenwalde ausdehnten 189). Im Jahre 1354 ift ein Ritter hince Bidante neben ben Grafen von Eberftein als Berbunbeter ber Stäbte Stargarb, Greifenberg und Treptow a. R. urfundlich genannt 140). Ludovicus Vidante et Hinricus Vidante consul in Griphenberge fratres verbürgen sich im Jahre 1356 für Ulrich Reding, daß er ber Stadt Röslin die beschworene Urfehde halten wird 141). Gin Beter Bidante ift 1362 im Gefolge Barnim 3.142) "Citfeke und Bentemer Bidante brodere geheten Bydanten" verkaufen 1365 an Herzog Bogislav 5. ihren "gantze andeel an deme lande, an deme huse und an der stat tu Reghenwolde 148)

.

¹⁸⁵⁾ Urfunde in den Balt. Stud. V. 2. S. 170.

¹⁹⁶⁾ v. Dreger Cod. dipl. Pom. mscr. IV. Nr. 830 und 832.

¹³⁷⁾ Wachsen, Sift. bipl. Gesch, ber Altstadt Colberg S. 348—350.

¹³⁸⁾ v. Dreger, a. a. D. V. Nr. 1136, auch in ber Butower Matritel S. 102 (Micr. Loeper Nr. 222).

¹³⁹⁾ Brüggemann, Beschreibung des Herzogthums Pommern II. S. 327, ersichtlich auf Grund einer Urtunde, vielleicht des ebendort genannten Lehnbriefes, den Herzog Franz 1618 denen von Borke zu Regenwalde ertheilt hat und aus dem, wie Br. bemerkt, zu ersehen, "daß das Geschlecht der Bidante ebenso wie die Borken einen Antheil an Regenwalde gehabt."

¹⁴⁰⁾ Urfunde bei Rango Origines Pomeranicae S. 213 ff.

¹⁴¹⁾ Ungebrudte Urtunden bes Stadtarchivs zu Köslin, deponirt beim Kgl. Staatsarchiv in Stettin Nr. 27.

¹⁴²⁾ Gollmert, Gesch. des Geschlechtes Schwerin III. Nr. 150 und 151.

¹⁴³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Orig. Duc. Nr. 106. Belbuc 1365 Juli 12. (An deme avende sante Margariten).

Doch muß das **Geschlech**t wieder in den Besitz dieses Antheils gelangt sein, denn als es mit Pridislav Bidante 1447 erlosch, belehnte Herzog Erich 1. (als König von Dänemark Erich 10.) die Borken mit dieser Hälfte von Regenwalde, auf die er ihnen 1441 schon die Anwartschaft ertheilt hatte ¹⁴⁴).

Da also weber bies Geschlecht ber Bibante in irgend einer Besitzemeinschaft mit ben Mukerviz nachweisbar ist, noch ber Name Bibante ¹⁴⁵) sich überhaupt als Borname, geschweige benn im Geschlechte Mukerviz erweisen läßt, vielmehr ganz andere Vornamen zur selben Zeit und später in diesem Geschlecht wiederholentlich auftreten, so müssen wir den Bornamen Bibante als ein weiteres unhistorisches Moment der Sage bezeichnen.

Malente . . . Malety Stamm malu klein; Novente . . . Novety . . . , novu neu; Selente . . Zelety . . , zel grün; Boranten . . Boreta . . . , bori, pugna;

vliku wie vluku Bolf Wilchanta . . Vliketa . u. a. m. Bibante ift Videta vom Stamme vid-videre, altslav. videtj feben. - Bu ermitteln ift, welchen Bollnamen entfproffen Rofeformen wie Videta, Vidence (Bibeng), Vidim, Vidica, Vidos, Vich u. a. Beglaubigte Bollnamen find Vidimer, Vidomer, Vidoslav b. i. a videndo nomen habens, Vidgost, Vidhost, Vidohost b. i. hospitem cernentem habens, Vidobrat, Vidorad u. a. Das tofenbe, liebeflüfternbe Videta, Videnc fieht fomit auf bem Riveau unferer nieberbeutschen Lining, Tining, Die fur alle auf -lina und -tina enbigenben Ramen Geltung haben. Bibante gilt als Rofeform für alle Bollnamen bom Stamme vid feben." Raft fceint es, als tannte ber, welcher querft ber Sage ben Ramen "Bibante" bingufügte, bie flavifche Bebeutung biefes Bortes, fo bag biefer Rame anbeutete: Muterviz entbedte mit eigenen Augen ober icarffictig ben Chebrud.

¹⁴⁴⁾ Brüggemann a. a. D. S. 327.

¹⁴⁵⁾ Ueber die Ableitung dieses Namens schreibt mir Dr. Bepers. borf: "Der Name Bidante steht sehr vereinsamt da; ich habe keine Restere aufsinden können. Sollte er einem romanischen Einwanderer angehören? Seine Erklärung aus dem Slavischen ist leicht. Er zählte zu den Kosesormen auf —eta —ata, welche die Ortsnamen auf —entin vermitteln, sonst aber auch als Singular und als Plurale in Ortsnamen umgewandelt wurden. Ich nenne:

Noch immer bleibt aber die Existenz des Barnimstreuzes als scheindar unüberwindlicher Zeuge für die historische Wahrsheit der Sage übrig. Dies Kreuz steht nördlich von Stolzendurg fast in der Mitte zwischen dem Neuendorfer und dem Ahlbecker See; noch heute steht es auf der Grenzlinie, welche die Königliche Mützelburger von der Stolzendurgschen Forstscheidet, unweit des Entepoehler Theerosens, am Wege nach dem Seegrunde ¹⁴⁶). Aber weder das hölzerne Kreuz noch der Charakter der auf dem Steinblocke eingemeiselten Jahreszahl 1295 erweisen sich als gleichzeitige, sondern sehr viel spätere Zeugen.

Daß von Barnimskreuz schon im Jahre 1317 die Rede sei, wie man wiederholt behauptet findet 147), ist leider ein deutlicher Beweis, wie ein Nachfolger von seinem Bor-

187) Zuerst hat Fr. von Dreger zu Cod. mser. VI. Rr. 1293, b. h. zu ber Urkunde Herzog Ottos I., in der er an das Kloster Fasienig ein Stied der Udermünder Heide schee schenkt (1317, April 4), diese Bermuthung ausgesprochen. Dieselbe Behauptung sindet sich ihm nachgeschrieben in den Urkunden zur Gesch. des Geschlechtes Eicksebt I. S. 108 und bei Quandt Balt. Stud. XXII. S. 208 und S. 123: "Die Grenze des Randowkreises von der Randow bei Fägerbrück bis zum (schon 1317 als Grenzmal genannten) Barnimsekrenz — ""

^{146) &}quot;Die Stelle, wo der beleibigte Chegatte ben hinterliftigen Schandbuben einholte und Rache nahm, gebort nicht gum Udermunbeiden, fondern zum Randowichen Rreife, aber fie liegt bart an ber Brenge jenes in ber Stolgenburger Forft. Sie ift immer bezeichnet geblieben burch einen großen erratifchen Blod, beffen eine Seite glatt abgeschliffen und mit ber eingemeißelten Sahreszahl jener Rachethat: 1295 verfehen, aber fehr verwittert und unleferlich ift, was besonders bon einer weiteren Inschrift gilt. Daneben murbe ein bolgernes Rreug errichtet, bas jum öfteren erneuert, julett, foviel man weiß, 1808 und 1840 renoviert worden ift. Die Stolzenburger Berrichaft unterzieht fich ber Bflege Diefes Dentmals; in neuefter Reit bat fie es mit Raun und Anlagen umgeben." Berghaus II. 1. S. 1093. - 3ch bemerte, baf Rangom, ber boch mobl bie Stelle gefeben haben wird, bon einem gemanerten Rrenze rebet. Dazu murbe bie Thatfache ftimmen, bag v. Dreger (f. Cod. mser. VI. Rr. 1293), als er bei einer Grengregulierung, die er vorzunehmen hatte, das Erdreich bort umgraben ließ, im Innern nichts als Refte von Riegelfteinen fanb.

ganger abschreibt, ohne auf die ursprüngliche Quelle, auf die Urtunde felbst, jurudzugeben. Die Urtunde findet fich in der Matritel bes Rlofters Jasenitz und fie beschreibt uns bie Grenzen eines Beibeftriches, ben Bergog Otto 1. an bies Rloster 1317 (April 4, sequenti die pasche) schenkt: Sunt igitur termini siue distincciones proprietatis memorate videlicet a terminis suis, metis merice predicte ecclesie et cuiusdam honesti militis Wilhelmi dicti Trampe, que terminantur ad quandam viam, que currit versus Breceke a publica via, que est inter Gobelenhaghen et opidum Warp, et ab illis terminis eandem viam regiam directo tramite usque ad viam, que transit a dicta via et vadit versus Ukermunde. Illam inquam viam ultra directo tramite usque ad viam, que transit per dictam viam et vadit a Stoltenborgh versus Breceke, illam viam ultra usque in viam que vadit Warp. Item ab illa via que vadit directo tramite usque ad locum siue expectanciam que wlgariter dicitur todenbokeler. Ulterius ab illo loco omnes metas et distincciones memorata proprietas comprehendit, que sunt inter dominum Henninghum strennuum militem dictum de Egstede et dominum Nycolaum honestum militem dictum de Palude 148). Die hier genannten Breceke und Stoltenborgh find nicht die beiben Orte bieses Namens bei Basewalt, sonbern bie öftlicher gelegenen. Noch heute ift ber Breticher Bruch amischen Alt-Sagen und Riegenort am Stranbe auf der Generalstabskarte verzeichnet; unter Stolzenburg aber ift vielmehr bas gemeint, nach welchem die bekannte Forft benannt ift. Nun aber fteht fest, bag bie Stelle, wo Barnimsfreug fteht, nicht bezeichnet werben fonnte als exspectantia que wlgariter dicitur Todenbokeler. Unter allen Umständen bedeutet exspectantia einen höher liegenden Bunkt, wie er sich vielleicht unter ben "Rammerbergen" nördlich vom Stolzenburger Theerofen fand. Ja wir sind berechtigt noch weiter zu gehen. Hätte Friedrich

¹⁴⁶⁾ Staatsarchiv zu Stettin; Matrifel bes Klosters Jasenit. Pars I. Nr. 23.

von Dreger mit seiner Bemerkung Recht: "Todenbokeler i. e. Tobtenhügel", und mare bamit bie Stelle bes heutigen Barnimsfreuz gemeint, fo batten wir bier ben ichlagenbften Beweis, bag im Jahre 1317 bie gemeinte Stelle noch nicht Barnimstreus bieß. sonbern von irgend welchen jest längst verschwundenen Todtenhügeln benannt war, wie benn in Urfunden nicht selten tumuli paganorum, pugiles tumulati 149) und bergleichen als Grenzpunkte genannt werden. Doch rebet gegen diese Annahme ja immer das Wort exspectantia (= Barte). Außerbem ift Todenbokeler nicht ein einziges Wort. fondern fo zu ichreiben: To den bokeler 150). Unfere heutigen "Todten" fonnen im Mittelnieberbeutschen nicht "Toden", sondern muffen "Doden" lauten, ebenso wie bas neuvorpommersche Dorf Todenhagen wohl nicht als Todtenhagen, sonbern To den hagen ju verstehen sein dürfte. Möglich mare freilich immerhin, bag ein ober- ober mittelbeutscher Mönch im Rloster Rasenit biese hier zu Lande exotische Schreibung verschuldet hätte. Aber es ift boch ungezwungener, To den bokeler zu schreiben und anzunehmen, daß eine damals in ber Beide nicht unbekannte, vielleicht befestigte Warte ben Namen "Zum Budler" (b. i. zum Schilbe) führte. daß schon damals das Wort "bokel" in der Bedeutung "Erdbuckel" hier zu Lande gebraucht worden wäre, ist erwiesener= maßen eine Unmöglichkeit 151).

Schon in alter Zeit, lange bevor das Kloster Jasenitz hier einen Theil der Fichtenheide erward, mochte in der Gegend dieser heutigen Grenzlinie zwischen der Mützelburger (Jasenitzer) und der Stolzenburger Forst die Scheide zwischen dem Lande Rochow und dem Lande Stettin laufen. Im Jahre 1216 scheinen Bogislav 2. und Casimir 2. dem Kloster Grobe das auf dem rechten Uterufer "in provincia Rochow gelegene Dorf Gizyn" (= Eggesin), sowie den öftlich davon belegenen

¹⁴⁹⁾ Cod. Pom. dipl. Nr. 75.

¹⁸⁰⁾ Schiller und Lübben Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v.: "bokeler m. Schild mit einer bokele, der große Schild, mhd duckelaere."

¹⁵¹⁾ S. Grimms und Beigands beutsche Borterbucher s. v.

Carpinfee 152). In ber Urfunde bes Bischofs Conrad aber vom Rahre 1241 153) werben als in ber provincia Rochow belegen genannt: villa Sosnice, villa Dambagora, villa Rochowe, die fammtlich auf bem rechten Uferufer lagen und von benen Sosnice bas heutige Altwarp 154). Dambagora unfer hier oft genanntes Damgarten bei Bellin und Warfin ift. Ungefichts biefer urfundlichen Belege burfen wir ohne Bebenken bas Land Rochow fo weit öftlich mit bem Lande Stettin grengen laffen. Da aber bas Abfteden ber Grengen nicht etwa nur ber fürstlichen Genehmigung bedurfte, sondern gerabezu als Sache bes Landesfürsten betrachtet wurde 155), und wir anderwärts die greniza villarum per principem assignata ausbrücklich erwähnt finden 156), ja auch ein beutliches Beispiel vorhanden ift, daß ein Grenzpunft als "Berzogsgrenze", als Knozograniza bezeichnet wird 157), so kann man nichts Bunderbares barin finden, daß nach bem Bergoge Barnim 1., ber mehr als irgend ein Früherer ober Späterer bei ber großgrtigen beutschen Colonisation in Vommern mährend feiner Regierung Grengen abzusteden ober bei Streitigfeiten, wie vielleicht bier, genauer zu firiren batte, ein Grenzbunkt bireft benannt wurde. Giebt es boch noch mehr Buntte, bie nach ihm benannt find, fo Barnimstow, bas icon im Sahre 1243 unter bem Ramen Barnizlaf als Schenfung Barnims 1. an bas Stettiner Nonnenklofter urfundlich bezeugt ift 158), fo

¹⁵²⁾ Bomm. Urfbch. I. Nr. 106.

¹⁸³⁾ Bomm. Urfbch. I. Rr. 387.

¹⁸⁴⁾ G. Die Anmertungen gu Cod. Pom. dipl. Mr. 292.

¹⁵⁵⁾ Mit Recht bemertt Fabricius (Studien gur Geich. der Officelander II. S. 59): "Die Abstedung von Grenzen der Ortichaften leitete der Fürst, mochte es der herftellung alter oder bei erweitertem Anban der Aufrichtung neuer Male gelten."

¹⁵⁶⁾ Cod. Pom. dipl. Nr. 101.

¹⁵⁷⁾ In ber Bewidmungsurtunde des Klosters Dargun Cod. Pom. dipl. Nr. 36 und Nr. 128 (v. J. 1174 und 1219): "in quandam quercum cruce signatam quod signum dicitur sclavice knezegraniza."

¹⁵⁸⁾ Bomm. Urfbch. I. Nr. 415.

Barnimscunow, eine Meile fühmeftlich von Stargarb, bas fich Barnim 1. 1240 porbebalt und bas erft später Barnimscunow sum Unterschiede von anderen Orten biefes Namens genannt wurde 159). Noch in einer Urfunde vom Rahre 1586 wird ein kleiner See (nördlich von Bolchow, subweftlich von Meffenthin), ber als Grenzscheibe zwischen bem Umte Rasenit und dem Amte Alten-Stettin biente, als "Barnims-Sehe" bezeichnet 160). Seute heißt er meines Wiffens Barn-See. Grenzmal in altslavischer Reit diente, worauf Beversdorf in unserer Zeitschrift zuerst aufmerkam machte 161), ein rechteckiger Holzstoß, granica genannt, mit Erbe ausgefüllt. Später übertrug man bie Bezeichnung granica auf bie Grenglinie felbft. Daß man zur Grenzbezeichnung mit beginnender driftlicher Beit häufig bas Kreuz wählte, zeigt uns außer anderen Urfunden 182) schon jene Darguner, in der der Ausdruck Knozegraniza für das in Kreuzform in den Baum eingehauene Grenzzeichen überliefert ift. Warum follte man nun nicht auch Preuze errichtet ober früher ichon an ber Stelle errichtete Preuze benutt haben, um die Grenze zu martiren? Unter ben Merkzeichen, welche die Grenze der an die Stadt Greifswald verlauften Trintheide angeben, wird in einer Urkunde von 1357 auch ein Rreuz genannt: a loco ubi quondam crux steterat 168). Bielleicht, daß auch das Barnimsfreuz, wie so manche andere, an Stelle eines beibnischen Idols, bas bier geftanben.

¹³⁰⁾ Cod. Pom. dipl. Nr. 288: villa Conowe. Ein anderes Conow liegt 1/2 Meile stiblich von Wollin auf bem rechten Divenowsusfer, ein brittes 1/2 Meile nordöstlich von Bahn.

¹⁶⁰⁾ In ber Urkunde vom 28. Sept. 1586 (Staatsarchiv zu Stettin: Duc. Nr. 718), welche die Grenze zwischen den genannten beiben Aemtern bestimmt, läuft die Grenze "bei einem Orthmal an Barnims-Sehe, der Frawenbergt genannt" vorbei.

¹⁶¹⁾ Balt. Stub. XXVIII. Anhang: Slavische Streifen S. 24.

¹⁶²⁾ So Cod. Pom. dipl. Nr. 75: crux in lapide sculpta. Auch eigens aufgeworfene Erdhligel bienten als Grenzzeichen: monticuli metarum causa (racione) comportati, conglobati, conjectati, congesti in berselben Urfunde Nr. 75.

¹⁶³⁾ Th. Byl, Gefch. bes Ciftercienferklofters Elbena S. 192.

errichtet warb und feitbem es von Barnim 1. zur Grenze bestimmt wurbe, die Bezeichnung Barnimstreuz erhielt.

Ohne daß ich diese letztere Ausführung für mehr als Bermuthung geben möchte, meine ich doch, daß die Reihe der anderen aufgewiesenen Bedenken genügt, um die Sage als eine unhaltbare hinzustellen.

Weber können die Mukervize um 1300 schon am Sübstrande des Hasses bei Bogelsang als seshaft nachgewiesen, noch kann auch nur die Wahrscheinlichkeit ihres schon damaligen Vorhandenseins an jener Stelle, wie doch bei den Brökern, dargethan werden. Am allerwenigsten war ihr Geschlecht damals so vornehm, wie es Kantzow hinstellt; erst im 15. Jahrshundert sahen wir Bernd Mukerviz etwa zum Kange der Schloßgesessenen Wesitz erwies sich als nach mittelalterlicher Rechtsanschauung undenktar. Die einsache Wiedereinsetzung in den verlorenen Besitz erwies sich als nach mittelalterlicher Rechtsanschauung undenktar. Vidante ist nicht ein Vorname, sondern der Geschlechtsname eines von den Mukerviz völlig verschiedenen und an ganz anderen Stellen als sie angesessenen Geschlechtes. Endlich läßt die Existenz des Barnimskreuzes eine ganz andere Erklärung zu, als sie die Sage giebt.

Jebenfalls aber ist letztere älter als Kantzow, bafür bürgt schon, daß Bugenhagen sie kurz andeutet. Mit einer Erklärung, wie diese Sage sich bilden und an jener Stelle localisiren konnte, mag ich mich nicht befassen, da die urkundlichen Anshaltspunkte dafür sehlen und ohnedem solche Sagenerklärung ihr sehr Misliches hat.

Die Rolle der Kürschner zu Kügenwalde 1606.

Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. von Bulow.

Die nachstehend veröffentlichte Ordnung bes Rürschnerwerkes zu Rügenwalde entstammt der vormaligen herzoglichen Lehnscanzlei und ift bas ältefte größere Actenftud, welches bas fönigliche Staatsarchiv von Gewerkslachen bieler Stadt besitt 1). Daffelbe besteht aus einem Bergamentheft von acht Folioblättern. um welche noch zwei Blätter als Umschlag geheftet find, beren erstes auf ber Borberseite ben Titel trägt, während auf ber Innenseite bes letten ein furzer Nachtrag aus bem Rabre 1621 angefügt ift. Bum heften ift roth und weiße Schnur verwendet worden; das im Text erwähnte anhängende Siegel ist nicht mehr vorhanden. Die Blätter find sämmtlich oben und an den Seiten durch Mäusefraß etwas beschäbigt, wodurch mehrere Stellen bes Textes verloren gegangen find; boch konnten bieselben mit einer Ausnahme sämmtlich aus einer bem Driginal lose beiliegenden Abschrift auf Bapier aus ber Reit ber branbenburgischen Herrschaft erganzt werben, da bei bem kleineren Format der Abschrift die Benagung hier nicht bis in die Schrift hinein reicht. Rur ber Anfang bes Nachtrags von 1621 ift gang verloren, ba biefer lettere aus irgend welcher Ursache von dem brandenburgischen Beamten weggelassen worden ift.

Aus der Rolle ergiebt sich, daß das Kürschnerwerk in Rügenwalbe ein geschlossenes war, d. h. es war nur eine

à

¹⁾ Stett. Arch. P. II. Tit. 36 Nr. 135. Baltilike Scabien. XXXI. 4.

beschränkte Anzahl Meister zugelassen, in diesem Fall sechs beren Namen und Herkunft als erste Begründer und Stifter des Gewerks die Rolle uns mittheilt. Dabei ist es auffallend, daß zwei Drittheil der Genannten keine Pommern sind, sondern lausiger und schlessischen Städten entstammen, ein Umstand, der auch auf die Absassischen Städten entstammen, ein Umstand, der auch auf die Absassischen Bolle mitgewirkt hat, denn dieselbe ist hochdeutsch geschrieben und zeigt mehrsach eine in Pommern ungewöhnliche Orthographie. An letzterer ist beim Abbruck nur wenig geändert, doch ist die Willführ im Gebrauch der großen Buchstaben der heutigen Schreibweise gemäß beschränkt und u und v ebenfalls nach der heutigen Aussprache gesetzt.

Abweichend von anderen Gewerksordnungen sehlen hier die Bestimmungen über das Meisterstück, dagegen sind die Festsetzungen der Arbeitszeit für die Gesellen, sowie die Lohnsähe sür Wochenarbeit und Stüdarbeit von Interesse, ebenso die Maßregeln, durch welche das Abgehen der Gesellen von einem Meister zum andern, oder das Berlassen der Arbeit in bedrängter Zeit, z. B. kurz vor dem Jahrmarkt, verhindert werden sollte. Die bei den Zusammenkünsten der Meister vor offener Lade zu beobachtenden Anstandsvorschriften sind im Allgemeinen dieselben, die sich bei anderen Gewerken auch noch in späterer Zeit mehr oder weniger detaillirt vorsinden, und auch die sestgesetzten Strasen lausen vielsach auf das übliche Viertel Bier hinaus.

Ordnunge oder Rulle des löblichen Hantiwerds der Kürhner

in der fürstlichen Stadt Rügenwalde in Bommern.

Bu kunfftiger Nachrichtt sein die Nahmen dehrer Wenster, so Stiffter und Befürderer dieser confirmirten Rullen gewesen sein, hirunter verzeichnet:

1. Georg Kräzmer von Camig 2) auß ber Ober-Laufnig, Altermann,

²⁾ Ramenz.

- 2. Peter Silzemer von Rigenwald, Altermann,
- 3. Peter Sarbelar von Großem Bungel 3), Mitbruber,
- 4. Hans Reil von Soraw auß ber Silefien, Gilbemeyster,
- 5. Chriftoff Brawer von Tipelsmalb 1) auß Mengen, Gilbemenster,
- 6. Hand Erbman von Alten-Stettin, jüngster Mitbruber. Im Nahmen der hepligen untehlbaren Drepfalttigkeitt. Amen.

Bor und unfere Nachkommen thuen kundt und befennen wir Bürgermenfter und Raettmanne ber fürftlichen Seeheftadt Ruegenwalde in Bommern, wie bas für uns erichienen fein die ersamen Menfters bes löblichen Santtwerck der Kürfner allhie und haben uns auff gestattete Audient wollmehnendlich und dienstlich fürgebrachtt, wie das fie zu Auffwachs bes gemeinen Baterlandes und auch zu irem selbsteignen und anderen unschedlichen Beften eine Werdordnunge ober Rullen, wie mans zu nennen pfleget, unter ihnen einhellig aufgerichttet und beliebet, mit dienstfleißigem Bitten, wir dieselbe gonftiglich verlesen, revideren, nach Rotturfft zu der Stadth Befte verbegern und jegen Lenftttunge ber Dienste und Scharwerke, welche bie anderen Hanttwerde Reitt erheischender Nöet e. erb. Rabe und biefer Stadt lenften mugen, bagu fie fich auch endlich erbotten, verbunden und verpflichttet, und uns dieselbe alleheitt willig thuen und lenftten sollen und wollen, ihnen dieselbe bestettigen, confirmeren, auch inen die Frenheit und Gerechttigkeitt, welche ire Hanttwerd in behn uns benachpartten Stetten von irer Obrigkeitt erlanget, gonftiglich concederen, gestatten, verleuben und fie daben und über schützen woltten und müchtten.

Wann nuhn wir beh uns reifflich erwogen, was bem gemehnen Besten aus guter Ordnunge für Nuz und Frommen ersprießet und wir jegen gethanes Erpieten und Verpflichtten bahero ire Suchen nichtt sueglich hindansehen künnen, so gestatten, consirmen (1) und bestettigen bemnach wir solgende Ordnunge und Rolle in allen Puncten und Clausulen, wie von

⁸⁾ Bunglau.

⁴⁾ Dippoldismalde.

Worte zu Worte bieselbe in diesem Briese versaßet und bes griffen, jedoch mit außdrucklichem Borbehaltt und Bedinge, das wir und unsere Nachommen sollche Rulle aus beweglichen Ursachen und nach erheischender Gelegenheitt zu minderen, zu mehren, zu verbeßeren oder auch gentzlich auffhuheben, unbegebene Machtt und Gewaltt haben wollen und sollen.

I.

Furs Ehrste vergünnen und gestatten wir dem Werde der Kürfiner allhie, das sie hinführo eine gewiße Zunfft und Zusammentunfft zu des Wertes Beste haltten mügen.

II.

Furß 2., das in dem Werke der Kürßner hinführo nicht mehr Meyfter sein sollen, dan seze, jedoch da sich eines verstorbenen Wehsters hinterlassene Witbe mit einem Gesellen ires Hanttwerkes in anderweits Hehratt einlaßen, oder eines Wehsters Sohne oder Tochtter sich befrenhen und des Hanttwerks gebrauchen wolte, will e. erb. Raedt mit Consens der Wehster nach Behör der Sachen und Erwegunge der Person Condition und Zustandt diesen Punct gebuerlich extenderen oder denselben beh seinem Einhaltt zu erhaltten wißen.

III.

Zum 3. soll keiner in das Werk der Kürßner gestattet werden, er thuehe dan, was des Hantwerks Gewohnheit und Gerechttigkeit erheischett, und woserne ein Frömbder sich allhie niederzulassen Willens, soll derselbe ehe dann er sich mit den Wehstern vergleichet, ben e. erb. Nade umb Bürgerrechtt anhaltten, ihnen ben Eydespssicht sich verwandt machen und seiner Geburt und Herkommen glaubwürdige Urkundt zeigen, auch das ime e. erb. Naedt Bürgerrechtt vergonnet, den Mehsterssschein einpringen.

E IV.

Bum 4. würde ein frömber Mehftter aus frömbben Stetten ober Landen das Hanttwerk allhie begehren, soll derselbe nach erhalttenem Bürgerrecht und behgeprachtter Urkundt seines Herstommens und Verhalttens zweh Eschungen ober Anforderunge thuehn und zue jeder Sichunge geben eine Tonne Bier. Bey

ber britten Sichunge aber und ehe ime bieselbe gestattet wirdt, soll er in der Meyster Lade 9 Thal., eim erb. Rade 3 Thal., dem elttesten Meyster 4 Gr und dem jungsten 1 Gr geben.

V.

Wan nuhn ein Geselle ober Mehster seine Eschungen gethan, soll ime bas Werk in Behsein ber andern Mehster verslaßen werben.

VI.

Eines Mensters Sohn soll fren sein ahn ber Lehre und Eschinge. Woserne sich aber ein Menster oder Mensterssohn ahn einem andern Orte außerhalb bieser Stadt niederleßet und Jar und Tagk außen ist, hernach wiederumb, das Werk zu gewinnen, anhero keme, berselbe soll thuehen, was die andern Mehster für ime gethan, und er sich mit dem Werke vergleichen kan, eines erb. Rades Gebuer wegen der Verlaßunge vorbehelttlich.

VII.

Ein frömbber Geselle, der sich mit eines Mensters Witben oder Tochtter einleßet, soll seine drey Eschungen auf einer Stette thuehn und sein Rollegeldt vollnkomlich erlegen, einem erb. Rade ire Sebuer entrichtten und den Menstern ein nottursstig Mael und 1 Tonne Bier geben, auch 4 Gr in die Lade, das er eingeschrieben wirt.

VIII.

Berstirbt ein Mehster und hintterleßet er eine Witbe, bersselben soll Jar und Tagk nach des Mehsters Totte ire Hant-werk nach altter Gewohnheit zu gebrauchen vergünnet sein.

IX.

Es soll kein Mehster ohne Borwisen des ganzen Werks einen Lehrjungen ahnnehmen. Wan er angenohmmen wirt, soll er der Brüderschafft geben 3 st und 4 K Wachs, und soll uf 10 st dem Werke Bürge sezen, das er redlich und ehrlich außlernen will. Auff den Fall er ohne gnugsame Ursache die Lehrjare verlosen wolte, sollen 7 st ahn das Werk, und die andern 3 ahn e. erb. Raedt versallen sein.

Digitized by Google

X.

Wan ein Junge außgelernet hat, soll er sich ins Ampttsregister schreiben lassen, damit ime nach Absterben seines Leermehsters glaubwürdiger Schein seiner Lehre kunne mitgetehlet werden. Für das Einschreibent gibtt er 8 \(\beta\) und thuet sonsten, was des Werkes Gewonheit oder Gerechttigkeit ist.

XI.

Wan Einer mit Jemands wegen der Felle in Handlunge stehet, soll ime ein Ander in den Kauff nicht sallen ben Strafe einer halben Tonnen Bier.

XII.

Es soll kein Mehster noch Mehsterinne noch berer Gesinde eines andern Kausleute zu sich ruffen, auch nicht eines andern Erbeit abspenstig machen ben Berluft 1 Tonnen Biers.

XIII.

Ein Meyster soll des andern Waren nicht verachtten oder vernichtten ben Strase eines Virtel Viers. Auff dem Jarmarktte aber sollen zweh Mehster umbgehen und die Waren beschawen, ob sie strassellicher Mangel darahn befunden wirtt, haben denselben die Mehster nach ires Werkes Gewonheit und Gebrauch geduerlich zu strasen Machtt, jedoch das keiner auß Haß, Neydt und Fehendschafft sondern aus rechttmeßigen Ursachen mit Strasse beleget werde.

XIIII.

Kein Mehster soll Böhnhasen auf seiner Erbeit haltten und fürdern beh Strafe 1/2 Tonnen Biers.

XV.

Es soll auch kein Menster eines andern Gesellen, so von seinem Menster allhie mit Unwillen gescheiben, zu sich ziehen, sondern der Geselle soll 14 Tage aus der Stadt wandern, da er nach verlosenen 14 Tagen allhie ferner Lust zu arbeiten hette, soll er sich umbschawen lassen nach des Werkes Gerechttigkeitt.

XVL

Wan ein frombb Gefelle uf die Herberge wanderen tumptt

Digitized by Google

und Arbeitt begehrtt, soll er zuvorn dem Mehster, welcher keine Gesellen hat, praesenteret und uberlaffen werden beh Poen eines Birtel Biers.

XVII.

Es soll auch kein Mehster ober Geselle auf die Dörffer ober zu behnen vom Abell Felle zu gehren ober zu arbeitten hinaußlosen beh Berlust eines Biertel Biers. Wosern aber solches von den Bauren oder Schneibern in eines erb. Rades Jurisdiction und Gebiete geschehe, soll die Ware halb ahn e. erb. Raadt und halb ahn das Werck versallen sein.

XIIX.

Ein Geselle soll sich bes Montages zwischen 6 und 7 ben ber Erbeit finden lassen, oder bie ganze Woche fepren.

Woferne ihn der Mehfter darüber arbeitten lesset, soll er $^{1/2} cdots ... ^{5}$) Strafe in die Laden geben, im Fall aber ein ander Mehfter den Gesellen wieder Werkes Gerechttigkeit zu sich in seine Erbeit nehme, soll er 1 Tonne Bier verbrochen haben.

XIX.

Den Gesellen, so uf Stückwerk erbeiten, soll man von dem Hundert groben Fellen geben einen halben Thaler, vom Hundert Lambsellen einen Mark, vom Hundert Schmaßken vier Groschen.

XX.

Belonunge der Mehstererbeitt das Fellwark zu gehren belangendt, nimptt ein Mehster vor 1 schmaßken Fellichen einen ß. vor ein Lammfell zwen Schill.

vor ein Schaffell vier Schill.

vor einen Fuchs vier Schill.

vor einen Otter sex Schill.

vor eine Marte vier Schill.

vor ein Hasenfellichen einen Schill.

vor ein Ranninechenfell einen Groschen.

bor einen Bulff achtte Schill.

⁵⁾ Die Berthbezeichnung, Thaler ober Gulben, ift im Original und in der Abschrift weggelaffen worden.

vor eine Barenhaut, nach bem fie groß ift, einen halben Thaler, vor einen Greber) ein Dütchen.

Da aber ein Stüde verborben würde, soll es ber Meyster, nach bem es werdt ift, erstatten und bezahlen, ober ein anders gleicher Bürben wiedergeben. Merlizen und Klempfen 7) sein in dem Werke der Kürfiner zu arbeiten gar verbotten.

XXI.

Kein Mehfter soll seinem Gesellen mehr dan 5 Gr. Wochenloen geben ben Berlust eines Viertel Biers. Im Fall es aber die Noet und Zeit ersorberte, das das Loen den Gesellen verhöhet werden solte, sol sollches mit einhelligem Conssens des ganzen Werckes geschehen.

XXII.

Es soll kein Menster einem Gesellen, so 14 Tage für bem Markte allhie von seinem Menster, baben er gearbeitet, Urlob genommen, Arbeit geben innerhalb Jar und Tage ben Strafe eines Biertel Biers.

XXIII.

Wan ein Geselle wandern kumptt und lasset sich umb Stückwerk umbschawen, der soll in der ledigen Warkstede lederen und nicht mit der Natel arbeiten. Und in diesem Fall magk sich ein Gesell in zweben auch mehr unterschiedlichen Wercksteden umbschawen laßen, jedoch das eines Mensters Arbeitt mit des andern nicht verzögertt und verseumet werde.

XXIV.

So ein Menster einem Gesellen etwas lenhet ober vohrstredet, und der Geselle darüber wegreisete ober in der Stadt sich ungebürlich verhieltte, das er in e. erb. Rades Strase derhalben versallen, sollen ime die Menster nach Hantwerks Gewonheit nachschreiben, das er sich wiederumb allhie stelle und was er schuldig zale und wegen der verwirkten Strase mit der Obrigkeit sich vergleiche.

XXV.

Rein Menfter foll bem andern in bes Werdes Busammen-

⁶⁾ Dachs.

⁷⁾ Merlig: Bermelin, Biefel; Rlempfen?

tunsst Schuldt halben mahnen, noch einer ben andern Luegen straffen oder Zwist und Haber ansangen, noch schedliche Wehren beh sich tragen bei Poen, so offt dawieder gehandeltt wirtt, 8 ß. Und der jungste Wehster soll solches den elttesten anzeigen beh Verlust 4 ß. Da sich aber Jemands ahn Einem mit Wortten oder Werden ehrrührig und tehttlich vergreissen wirdt, soll derselbe eine Tonne Vier verbrochen haben, jedoch nach Gelegenheit des delicti pro circumstantia loci vel personae unserm gnedigen Fürsten und Herrn und einem erb. Rade den gebuerenden Bruch vorbehelttlich.

XXVI.

Da Jemands in bes Werdes Zusamenkunfft dem elttesten Mehster in sein Wort fellet, soll er so offt dawieder gehandelt wirt, in die Lade geben 8 f.

XXVII.

Da Einer in dem Werde muetwilliger Beise vergeußt, auf den Tisch mit den Feußten schlechtt, fluchet oder Gottes Nahmen unnüzlich führet und mißbrauchet, soll er ein Biertel Bier verbrochen haben. Da aber Jemands eine Kanne zerstoßt oder ander Geschirre zerbrichtt, soll er den Schaden von Stund ahn erstatten und bezahlen, so hoch er von dem Berde geschetet wirt.

XXIIX.

Dem jüngsten Weyster gebueret in Amptssachen, so offt es ime notificeret wirdt, auffzuwartten und was ime von den elttesten Meystern zu verrichten aufferleget wirt, mit Fleiße zu bestellen und auszurichtten ben Verlust eines Viertel Biers, so offt er hirinnen seumig ist, oder sich dawieder sezen würdt.

XXIX.

Ein jeder Menster soll alle Quartal oder Birteljar in die Laden geben 1 ß, welches Gelbt alß ein notturfftiger Borradt auf allen Fall aufgehoben und die Werdenbrüder in Zeitt der Noet damit gebuerlich entsezet werden sollen.

XXX.

Reiner soll in bes Werdes Laben greiffen ohne Befelich und ber bazu geseztt ift ben Berluft 2 Gr.

XXXI.

Wan ein Mehster in des Werdes Zusammenkunfft uber den andern zu clagen hat, der soll solches dem Werke bescheidentlich und mit gebuerlicher Ehre wie des Werkes Sewohnheit ift, surbringen beh Verlust eines Virtel Viers.

XXXII.

Wan in Menstercollatien ober Cösten die Mehsterinnen ober andere mit Bewillegunge der Werkenbrüder Eingeladene zu inen kommen, soll ein jeder dieselbe mit Gebuer entsangen ben Verlust 4 Gr.

XXXIII.

Wan ein Meyster, Meysterinne, Geselle ober Meyster&kindt verstirbtt, und der Leiche nachzusolgen oder auch dieselbe zu tragen gebürlich erpetten wirtt, und sich dazu nicht einstellet, soll er auf den Fall, woserne er keine erhebliche Entschüldigunge hatt, ein Biertell Bier verbrochen haben.

XXXIV.

Es soll kein Meyster noch bessen Frawe ober Kindt nach ben Gesellen uf die Herberge lauffen, sondern der Geselle soll sich umbschawen lassen nach Gewonheit des Werkes.

XXXV.

Nachdem von den Fleischern und andern umblauffenden Borkauffern auf den Dörffern den Kürsnern zu Nachteil die Felle vorsengklich aufgekauffet werden, soll solches hinsüre in e. erb. Rades Jurisdiction verbotten sein den Berluft der Felle, halb ahn e. erb. Raedt, halb an das Werd verselligk.

XXXVI.

Imgleichen sollen sich auch die Schneiber keiner Kürsnererbeit anmaßen, noch die Beutler dem Werke der Kürsner zu Borfangk die raugen Felle aufflauffen, auf den widrigen Fall will e. erb. Raedt die Berbrecher in gebürliche Strafe nehmen und die Kürsner bey irem Hantwerke schüzen.

XXXVII.

Weil auch die Menster allhie in anderen Stetten auf den Jarmarkten nur einen Tagk Waren sens zu haben verstattet werden, soll den frömbben Mensters auch nicht lenger denn

Digitized by Google

nur den Jarmarkttagk mit iren Waren allhie außzustehen vergünnet sein beh Berlust 2 Thal. Straffe, 1 an das Werk und 1 an e. erb. Raed verfellig, jedoch mit dem Bedinge, woserne die hierschen Rügenwaldische Wenster eben die Waren so die frombden verkauffen, seil und zu Kaufse haben, sonstn kan man uber diesen Kunct so stricte nicht haltten.

XXXIIX.

Ueber welchem Puncte sich die Menster untereinander nicht vergleichen künnen, sollen sie e. erb. Raedtes Erclerunge und Decision pitten und keinen uber die Gebuer beschweren.

Ende ber Rollen.

Urtundlich haben wir Bürgermeister und Raeth der f. Stadt Rügenwalde diese Ordnunge auff dießen kegenwertigen 8 Blettern geschrieben, vermittelst ansenglich gethaner und angehangter Protestation mit der Stadt Insiegel hirunter hangende beglaubigen wollen. Und sein hier ahn und über gewesen die erdare und wollweise Herrn Johannes Kreune, Marten Geerdt, Abraham Mizlaff, Bürgermehstere, Simion Kobither, Remrer, Lorenz Abedar, Peter Schulze, Jochim Koipe, Christoff Banselow, Johann Widelbusch, Jochim Splieth, Raedsverwante. Actum Ruegenwald im Jar nach Christi Geburt Eintausent Sexhundert und Sexe, ahm 15. Monatstage Januarii.

Ad mandatum amplissimi senatus Bernhard. Wollin secretarius scripsit m. p.

...... nh A° 1621 haben beh e. erb. und wol...... Alterleute, Gildemenster und Zunfftbrüber in der Zunfft der Kürsner, als Jürgen Kräzmer, Beter Hilzemer, Hans Erdman, Jürgen Bulff, Christoff Brawer und Hieronimus Reyl diese ire nachsolgende Willkür irer Kullen zu inseriren gebeten, welche von Worte zu Worte also lautet:

Wan ein Meyster in bieser Zunfft nach Gottes Willen burch ben zentlichen Toebt auß biesem Leben abgefürdert wirt

und keyne Söhne hinterlest, so der Mutter zu irem Aufendbalt das Handwert vortsezen helssen wolten oder konten, und die Mutter Zeit ires Lebens sich anderweits zu befrehen nicht bedacht wehre, so soll die Witte ire Werckstede gleich einem Meister mit frömbben Gesellen Zeit ires Witbenstandes und Lebens aufzuhalten woll mechtig sein, und darin von Niemand behindert werden, jedoch soll sie hiekegen in allen Puncten und Clausuln dieser Rullen sich gemeß und sonsten in irem Handel und Wandel aufrichtig und ehrbarlich verhalten beh Vermehdunge gebürlicher Strase, auch gestalten Sachen nach beh Verlust dieses Privilegii und frewlichen Begnadunge.

Bernhard Wollin reipubl. Rügenwald. secretarius.

Digitized by Google

Des Meister Cordes Lustbrunnen.

Bon Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Das 17. Rahrhundert war die Beriode der Spielereien aller Art auf bem Gebiete ber Runft; und bag auch bie pommerschen Fürften dieser Reitrichtung bulbigten, erfieht man nirgends besser als aus dem Tagebuch des augsburger Runst= kenners und pommerschen Agenten Philipp Sainhofer, jenem für uns höchst werthvollen Berzeichniß aller Runftgegenstände und Merkwürdigkeiten im Lande Stettin, welche berfelbe bet seinem Besuch am Sofe Bergogs Philipp 2. von Stettin zu feben bekam. Bei bem jungeren Better Bergog Philipp Julius von Wolgaft überwog zwar bie Luft an ber Jagb, an Pferben, Kalken und hunden die kunftlerischen Neigungen, doch war er auch ben letteren nicht abholb und gab viel Gelb bafür aus: über seine Saustavelle sind uns mancherlei Nachrichten aufbehalten, und während ein Bafall ihm ein schönes Bferd, ein anderer ein paar Sethunde für Marstall und Meute anbieten, hat ein Dritter einen "Singeknaben" ausgeforscht ober weiß von fremden Trompetern ober Bautern zu berichten.

Unter ungeordneten Papieren des Staatsarchivs von ähnlichem Inhalt befand sich auch das folgende Schreiben eines lübeler Bürgers Jacob Cordes, der sich "Lustbrunnenmacher und Runstmeister" titulirt und die Einrichtung eines künstlichen Wasserwertes im herzoglichen Schloß oder Garten proponirt. Das Schreiben ist ohne Datum und verräth auch nicht durch irgend einen Vermert die Person, an die es gerichtet ist; nur so viel geht aus dem Inhalt hervor, daß der Empfänger ein verheiratheter pommerscher Fürst war. Die Schrift gehört

bem Ende bes 16. ober Anfang bes 17. Jahrhunderts an, einer Reit, wo an beiben pommerschen Fürstenhöfen mehrmaliger Regierungswechsel ftattfand. Wenn ich baber bas Schreiben vorläufig als an Herzog Philipp Julius von Wolgast gerichtet betrachtete, fo weiß ich febr wohl, daß gegen diese Blacirung fich Einwendungen machen laffen. Bir wiffen nemlich nichts von einem durch diesen Herzog irgendwo errichteten "Lustbrunnen", mahrend bagegen sein Bater Herzog Ernft Ludwig neben andern Verschönerungen am Schlosse zu Wolgast bort sowie in Anclam fünftliche Wasserleitungen ausführte 1). gegen läßt fich jedoch erwidern, daß die vorliegende Angelegenbeit offenbar nicht wie jene Unternehmungen gur Bollenbung gebieben, sondern Broject geblieben ift; mare Ersteres gescheben, so würden wir mehr bavon wissen und genau urtheilen können, ob das Anerhieten des Cordes sich auf Ernft Ludwigs Unternehmen bezieht ober nicht. An eine in Stettin zu errichtenbe Wafferkunft ist wohl nicht zu benten, benn nach ber Erzählung bes fahrenden Schülers Michael Franck vom Jahre 1590 befand fich bamals im herzoglichen Luftgarten bafelbst schon eine ähnliche Vorrichtung 2), welche Franck wohl eingehender beschrieben haben würde, hatte fie bas anspruchsvolle Aeuffere und bie tunftvolle Einrichtung gehabt, welche Corbes an seinen Werten so hoch preift. Bestimmend bei Blacirung Manuscripts ift für mich ber Umstand, daß baffelbe unter vielen anderen eben auf Herzog Philipp Julius bezüglichen fich vorfanb.

Ueber ben Berfasser fehlt es hier an jeber Nachricht; auch die von dem lübeker Staatsarchiv auf diesseitiges Gesuch bereitwilligst unternommene Nachforschung in dortigen auf Pommern bezüglichen Acten sowie an andern Orten, wo es möglich schen, über Jacob Cordes Daten zu erlangen, ist erfolglos gewesen.

²⁾ Balt. Stub. XXX (1880) Seite 73: "ein schönes geziertes Lufthauß, darinnen auch verborgene Wasserquellen zu besprengen werden gewesen sehn" zc.



¹⁾ Barthold, Gefch. von Rligen und Pommern IV. 2. Seite 395.

Ich muß baher bas Schriftftud für fich allein sprechen lassen, es lautet 3):

Durchleuchtiger, hochgeborner Fürst, gnabiger Berr. F. G. sein meine willige Dienste in Underthenigkeit bevor. Dieweill ich ehrfaren, daß E. F. G. ein Liebhaber unnd Befurderer freger Runfte sein, unnd barbeneben ehrfaren, daß E. F. G. Luft unnd Liebe zu einem schonen funftlichen unnd woll gemachten Luftbrunne haben follen, also habe ich in Underthenigkeit nicht underlaffen konnen, G. F. G. mitt beisem meinem Schreibende mein meninge Runft unnd Gelegenheit zu verstande zu geben. Nemblich bas ich weiß, schone Luftbrunne auf fürstliche Beufer eber in die Garben abn zuordenen, zu feten unnd zu machen, ibt fen van Rupfer, Bin eber Miffind, whorvon ein Jeder die begerdt, klein eber groß, nach eines Rebern Gefallen unnd Gubtbunden, mit allerhande ichonen Figuren von geistlichen eber weldtlichen Historien, mit vielen lieblichenn Wassersprinken; welches gang luftich ahnzusehende auch ein unvergencklich Ward, welches ein jeder mitt Liebe unnd Lust ahnschaovwett, unnd ben ben Nachkamen ein romblich und vieler Minschen lebent ein gebenchwurdiges landwerendes Ward.

Habe auch ist bey mir etliche schone Abrif eber Berzeichnuß schoner Luftbrunne, auch andere, so ich alberebt ahn surstlichen Hosen gemacht unnd wunderlich mit Wasserleibungen und schonen Sprincen gezirett unnd versertigt; whorvan ich ben auch von furstlichen Personen gubt Beweiß unnd auch gubt Zeuchnuß habe.

Buste woll auff E. F. G. unnd auch auf E. F. G. Gemall Waffen einen schonen wollgeordenten Lustbrun zu machen, darahn das gantze furstliche Pamersche Waffen unnd auch furstliche Gnaden Gemall Waffen ordentlicher Weise durchseinander ordinertt, welches einen schonen Lustbrun geben scholde, seh der ungezweiselten Zuversicht, wan solches int Warck

³⁾ Staatsarcio zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 32. Nr. 211.

gerichtet wurde, furstliche Gnaden wurden ein gnadig Gefallen barahn haben.

Whofern aber auf dem furstlichem Hause eber in den Garden wegen Mangelinge Wassers nicht woll ein Lusibrun zu sehen were, so weiß ich doch darzu besondere Mittell unnd Gelegenheidt, von andern Ortern her das Wasser tunstlich zu leiden unnd zu ehrheben und in die Hoge zu bringen durch ein bestendich Ward nach Gelegenheit des Ordeß, das zu sodanem Lusibrun denlich is; idt seh durch Hebeward, Thoch eder Sochward, who idt sid den aldar amb bequemesten schieden und denen wolde.

Whofern auch sunsten auf furstlichen Heusern, Hosen eder Emptern Mangelinge ahn Wasser were, und solches zu sern eber zu niderich darvan abgelegen were, das mehn solches nicht woll ahn die Stette eder Orter, dar mehn es bedursstich unnd gehern hin haben wolde, nicht mechtich werden khan, so weiß ich durch besonderige Mittell das Wasser kunstlich zu ehrheben unnd in die Hoge zu bringen und volgendeß darhin, dar mehen solches bedursstich, das in Bad- unnd Braouwhauß, in Pferde- unnd Bhestellen die Genoge iß.

When khan auch burch ein besonderich Ward eder Mittell grosse Deiche eder grosse Wassergraven ablassen unnd ledich machen, die mehn sunst mit Abgravent nicht ablassen eder leddich machen khan. So khan mehn mit Gehülf eines Pserdes in Dach unnd Nacht etsliche dusent Tonnen Wassers ehrheben und wech bringen, doch muß beshor die grossen Deiche genoch in Augenschin genamen warden, ob auch Duwen, Bete eder Abern darin laussen, unnd who mit denselben ahm besten umbzughan iß unnd die bequemest ahn andere Orter zu leiden sein.

Unnd waß sunst noch andere Sachen mehr sein, darmit noch Landt unnd Leuten konde gedenet sein unnd alhir zu landwilich zu ehrzellen.

Will hirmit in Unberthenigkeit etwas die Gestalt des Luftbrunnes ahndeuten unnd zuverstande geben. Borerst wardt ein groß achtkantich Rumment gemacht von gehouwenen

Stenen gemacht, mehn than auch foldes woll mit Maurstenen ardtlich mauren laffen, bar bas Waffer inlaufft eber infelbt: in beisem Rumment wardt van aufgehouwenen Stenen in Bilbtward alse Mherweiber ein Boek gemacht, barauf ber Lustbrun zu stande kumpt. Auf bem ftenern Boek kumpt ein tupferne Sulfe zu ftande, ungefher zwie Glen boch. bar ahn tamen in ber Mitte vier Louwentopfe, bar Bager auß fpringet, oben abn berselbigen Bulje tamen vier Mherweiber, ben fprutet unnd fpringet auch Baffer auf ihren Bruften. Auf dieser Sulse unnd Mehrweibern steidt ein groß gedreven unnd geschlagenes tupfern Beden eber Schale, ungefher foß unnb twintich Warcficho weidt, inwendich verzinnet, mit aufgebrevenen Lauwenkovfen, bar Waker auf laufft; auf bem Rande bes Beden eber Schale fthan Greiffe, Die etliche Dele bes furstlichen Bamerschen Waffen holben. In bemselbigen Beden steidt wedder ein tupferne Sulse mitt vier Louwen eder Greiffestopfen, dar Wasser auf laufft; auf derselben Hulse steibt webber ein kubferin inwendich verzinnetes Becken, etwaß flener alse bas vorige, mit aufgebrefenen Anurn unnd andern Louwenkopfen, bar Waffer auß laufft; auf bem Rande bes Beden sthan auch Greiffe die das ander Teill des furstlichen Waffens halten. In beisem Beden steibt webber ein tupferne hulse mit vier Louwenkopfen, dar Wasser auf laufft; auf berselben Sulse steidt webber ein tupfern verzinnetes Beden mit ausgebrefen Anurn unnd Louwenkopfen, bar Wager auß Auf dem Rande beft Beden fthan webber Greiffe, bie bas britte und letzste Del bes furstlichen Bamerichen Baffens In beisem fubfern Beden fteibt webber ein tubferne Sulfe mit Louwenkopfen, bar Waffer auf laufft, unnb auf ber Sulsen steidt ein groffer Greif, der bas gante furstliche Pameriche Waffen helbt, unnd ift also ahn beisem Luftbrun bag furstliche Bamersche Waffen arbtlich aufgebelet; unnb ibo mehn will, so than mehn auch furftliche Gnaden Gemall Waffen ahn beisen Lustbrun woll mit ahn machen und burcheinander seten, welches sich auch sehr woll schiden solbe. Sei ber ungezweifelben Auberficht, man &. G. ben Ubrif bes Luftbrunnes fegen, F. G. wurden ein gnabiges Gefallen dar ahn bragen.

Deiser Lustbrum wardt in der Weit soß unnd twintich Warckscho weidt unnd in die Hogte ungeser twintich Warckschoch, welches mit Lust unnd Liebe ahn zusehende is unnd ben Minschen Lebent unnd derselben Nachkamen ein romblich, landwerendes Warck is.

When khan auch beise Lustbrunne auf mannigerley Ardt und Wise machen, who es ben einem Jedern gesellig is.

Habe also beises E. F. G. in Unberthenigkeit nicht vorhalten wollen, mit unbertheniger Bitte, weigen meines bristen Supplicerenß keinen Bordrieß bragen, besondern mein gnadiger Furst unnd Herr sein und mir ein gnadiges Andtwardt widerfaren lassen. Solches mit hogstem meinen Bormogen unnd fleissiger Arbeidt zu verdenen ehrkenne ich mir willich unnd hereidt.

E. F. G. unbertheniger bienstwilliger Jacob Corbes, Lustbrunmacher, Kunstmeister und Burger in Lübeck.

Auch weiß ich woll ein neyes Warck ahn zu geben, zu machen unnd zu verferttigen, welches noch niemalen kein Koningk, Furst eber jennich Potentat also gehadt, gehoeret eber gesehen.

Alse nomblich einen schonen lustigen Benusbarch in einen Garben, in welchem ein Discher vier eber vise konnen gesetzt werden, nach eines Jebern Begern; in welchem Barge mehn sich im heissen Sommer khan ehrlustigen, in und auswendich mit vielen lieblichen Wassersprincken unnd schoner wunderlicher Arbeidt gezirett, buten umb unnd up dem Barge mit seltzamen Geweßen unnd fremden Fruchten ausbundich geschmucket, auch mit schonen Lillien unnd Rosen und allerhande Blomen von Rupfer gemacht, den naturlichen gelich, auß welchen alle Waßer spruzett unnd springet; auch van allerhande arbt seltzame Gewechse, alse Granadt unnd Pameranz Apfell alles van Rupfer gemacht, den naturlichen geleich, mit Farben unnd

Proportion; auch van allerhande Derten, krupende unnd lopende, auch von allerhande Ardt Bagel Papegopen und andere, auch Bagell, die Geludt van sich geben, alse Nachtgallgesauch, Ruckgeschreh unnd andere wunderliche Sachen mehr, welches zusiell zu schreiben. When kan auch in dem Barge verborgen holden etzlich Musicanten, die ein lieblich Gedone von sich geben, mit lieblicher Minschenstemme unnd Gesange eder sunsten mit Seidennspiell, das die, welche dar buten sein, mit grossem Vorwundern solches ahnhoeren solden.

Berner buten up unnd umb bem Barge foll fein bie Gottin Diana mit ihrenn Gespilen unnd Fruwenzimmer von Rin gemacht, und foll inwendich holl fein, lebendes groffe, unnd nach dem Lebende mit aller Gestaldt unnd Proportion kunftlich unnd undadelich gemakett, auch also, ber fie erst ficht. nicht anderg meinen foll, es weren lebendige Minschen; unnd follen alle natendich fein alfe in einem Babe, und foll ein Reber insonderheidt seine egene Gestaldt unnd Proportion bebben. Der Gefviele eber Fruwenzimmer muffen foffe fein. Die sibende is die Gottin Diana; oben auf bem Barge foll tamen ber gewaltige Jager Acteon mit seinen Sunden, auch lebenbes groffe, von Bin gemacht, ber titet vom Barge ball und sicht die Gottin Diana mit ihrem Gespilen und Fruwensimmer nakendich, who sie sich baden unnd puten; indeme ibn aber die Gottin Diana gewhar wirdt, das ehr solches nicht vermelben foll, so verwandelt fie ehn jum Sirichen. welcher barnach von seinen egenen hunden gerriffen wirdt, welches die Hiftorie im Ovidio arbtlich vermelbet unnd gibt ein icone Bergeleichnuß.

Mhen khan auch woll ein andere Historie auß dem Ovidio vor deise gebrauchen so mehn will, alse von dem Piramiß umd Tisbe, die sich ehrstechen ben dem Brunne eder was einem Jedern nach seinem Willen gelebet. Mhen khan auch solches klein unnd groß machen, nach eines Jedern Begeren.

Auß und in beisem Barge springett oben unnb unden, binnen unnd buten Wasser, unnd whor mehn solches haben will, auch auß allen Blomen, Rosen unnd Grase, also bas bie Gottin Diana mit ihrem Fruwemzimmer und Gespielen mit lieblichen Wassersprinden umbgeben, welches ein außbundich herlich unnb lustich Ward ahn zu sehende, welches noch niemalen kein Potentat also gehadt; welches noch viell herlicher unnd kunstlicher khan gemacht werden, alse im Schrivende vormelbet worden, unnd soll ein wahrhafstich unnd bestendich unstrassich Ward sein. When khan auch diß Ward in Winterzeidt, waß umb unnd auf dem Barge iß, abnemen unnd binnen in dem Barge verwaren und kegen das Vorihar wedderumb aussehen; mhen khan auch woll solches auf einen surstlichen Sall sehen unnd zu anderer Kurzweill gebrauchen nach eines Jedern Begern.

Dha nun furftliche Gnade zu einen eber andern Warcke in Gnaden gesinnett weren, so solbe mit mihr in Billicheit zu handelen sein.

Bibbe unberthenigh, F. G. wollen mir so gnadich fin und ein gnadich Andtwardt widerfaren laßen.

E. F. G.

undertheniger benftwilliger Jacob Corbes, Luftbrunmacher, Kunftmeister unnd Burger in Lubeck.

Beitrag zur Krankheitsgeschichte Herzogs Bogislav 14.

Mitgetheilt vom Staatsarchivar Dr. von Bulow.

Die Energielosigkeit, welche die Regierung des letzten Pommernherzogs kennzeichnet, sindet wohl zum großen Theil ihre Erklärung in der körperlichen Schwäche, an der Bogislav 14. zu leiden hatte. Das Laster übermäßigen Trinkens, das den noch vor wenig Jahren reich belaubten Stamm des pommerschen Bürstenhauses so rasch entblätterte, wird an ihm zwar nicht gefunden, aber andre Leiden ließen es, lange ehe er starb, beutlich erkennen, daß er der Letzte seines Hauses sein werde.

Bier Jahre vor seinem Tobe, im April 1633, war er von Schlaganfällen beimgefucht worben, die eine Lähmung ber rechten Seite und ber Runge sowie bes Gebächtnisses zur Folge gehabt hatten, so daß er seitdem das Rimmer nicht mehr verlassen konnte und, namentlich in den Morgenftunden, beim Geben eines Führers bedurfte. Awar trat im Jahre 1634 eine Befferung ein, fo daß er amtliche Schriftftude wenn auch mit zitternber Sand wieber unterzeichnen konnte. Im Gangen aber anderte bas nichts. Da murbe im Berbft bes Jahres 1636, man weiß nicht burch wen, ber Borschlag gemacht, ben franten Fürsten zu einer Ortsveranderung zu veranlassen, ob vielleicht Wechsel ber Luft und ber Umgebung eine gunftige Birtung auf feine Gefundheit ausüben möchten. Die Angelegenheit wurde ben herzoglichen Leibarzten Simon und Rubach zur Meinungsäußerung vorgelegt und ihr am 21. Sept. 1636 ber herzoglichen Canglei überreichtes Gutachten ist es, das in den folgenden Reilen dem Leser mitgetheilt

VALUE OF THE

wird. Es ist das einzige über diese Angelegenheit erhalten gebliebene Document 1). Aus bemfelben ergiebt fich, baf bie beiben Aerzte einen etwaigen auten Erfola nicht grabe in Abrebe ftellen wollen, bak fie aber ebensowenig geneigt find, im Falle einer üblen Wendung die Berantwortlichkeit zu übernehmen. Mag auch Bogislav 14. seinen ärztlichen Berathern folgsamer gewesen sein als weiland Herzog Philipp Julius ben seinigen 2), so wollte er bennoch ihren Anordnungen nicht ben Gehorsam erweisen, ben bieselben beanspruchten. klagen, daß er von jeber die Diät vernachlässigt habe, und trot ber Bermeibung grober Ereffe eine vom medicinischen Standpunkt aus nicht lobenswerthe Lebensweise führe. weise er ben Gebrauch von Arzneien zurück und kleide sich nicht den Berhältnissen und seinem Gefundheitszustande an-Der plotliche Ortswechsel könne unter biesen Umgemeffen. ftänden leicht schädlich wirken und namentlich auf den so wichtigen Stuhlgang und ben Blutumlauf von ftorenbem Ginfluß fein.

Allem Anschein nach ist auf dieses Gutachten hin die Sache sallen gelassen worden, denn es ist nicht bekannt, daß der Herzog so kurz vor seinem Tode Stettin verlassen habe. Wahrscheinlich war er schon zu krank, um die Mühsal einer Reise zu überstehen. Es ist merkwürdig, daß dem am 10. März 1637 aus dem Leben scheidenden Fürsten seine beiden Leibärztes) in demselben Jahr solgten, wie aus Micrälius zu ersehen, der im 5. Buch seiner "Sechs Bücher vom alten Pommerlande" sagt: "Dr. Wilhelm Simon, der älteste Hosmedicus, seiner Kunst halben sehr werth und berühmt, stard 1637 im ziemlichen Alter. Dem solget 14 Wochen der ander Hosmedicus, Dr. Abamus Rubach, Capitularis, nach."

¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 49 Nr. 96. Exhib. Stetini, den 21. Sept. 1636.

²⁾ Bgl. Sainhofer in Balt. Stud. II, 2. Seite 175.

³⁾ Ihnen beiben, sowie den drei stettiner Stadtärzten Dr. Christoph Albinus, Dr. Andreas Hilberandt und Lic. Michael Perner widmete 1634 der stettiner Stadtphysicus Dr. Lorenz Sichstad eine Abhandlung de consectione alchermes (Cochenille) in Pomerania parari coepta. Stetini, typis et impensis Davidis Rhetii M.DC. XXXIV.

An illustrissimus princeps ac dominus dominus noster clementissimus Bogislaus mutandi aeris causa tuto et cum ευφοφία possit Sedino migrare in alium locum?

Quaestio haec nobis archiatris ex medicinae fontibus decidenda proponitur. Respondemus autem breviter et absque multorum verborum strepitu consideratis considerandis, mutationem istam multis nominibus esse suspectam et periculosam, atque ita neminem, qui celsitudinis suae naturam praesentemque corporis statum atque diágegir cognitam et perspectam habet, eandem approbaturum, multo minus certi quid de futuro eventu determinaturum esse confidimus. Procedendum enim est caute et prudenter in subjecto hoc ducali, quo semel per imprudentiam etiam medicam pereunte et jacente. iacet omnis Pomerania nostra principibus suis genuinis omnibus (proh dolor) destituta. Coeco autem fortunae ludibrio subjectum ejusmodi committere religio est, nec conscientia et bona fama, quae pari cum vita passu ambulat, imo vita ipsa charior esse debet, permittunt.

Antequam vero assertionis nostrae fundamenta et rationes in medium punctatim saltem afferamus, quaedam praeliminariter necessario sunt attendenda.

Extra omnem dubitationis aleam positum existimamus, cerebrum illustrissimi principis nostri (ut de toto corporis systemate nihil jam dicamus) humidissimum et frigidissimum esse multoque phlegmate refertum, id quod et operationes animales et victus ratio non usque adeo laudabilis tot annos continuata satis superque attestantur. Hinc etiam factum, ut ex tali intemperatura cerebrum nervosumque genus debilius redditum magnam pituitae copiam receperit, ita ut tandem hemiplexia dextri lateris et insuper paralysis linguae subsecuta fuerit, quo cum affectu jam ultra triennium colluctatus est. Quando-

quidem vero ob neglectam ab initio diaetam et medicamentorum continuationem, imo totalem pene abrogationem aliaque foris incidentia perfecte removeri non potuit, in eo a nobis unice fuit desudatum et etiamnum hodie desudamus, ne recidiva ipsa radice deterior vel alius quidam affectus lethalis subsequatur.

Quibus ita praesuppositis fundamenta assertionis nostrae negativae subjicimus sequentia:

- 1. Est tempus autumnale, inconstans et variis mutationibus obnoxium. Has autem inaequalitates, anomalias et crebras autumni alterationes, natura corporis etiam optime disposita, multo minus ultra triennium morbo vehementi affecta, ut in casu praesente, impune diu ferre nequit. Hinc autumnus per se non tantum morbifer, sed et exitialis maxima ex parte censetur.
- 2. Quin et externa illa, austrina et frigida pluviosa aeris constitutio affectum principis, quo cum analogiam notabilem habet, mirum quam fovebit, multiplicando in corpore ducali extreme debilitato humiditates, atque ita caput totaliter aggravando. Unde facile vel ipsa apoplexia, que singulari dei benignitate per adhibitam ab initio curam praepedita fuit, posset exoriri.
- 3. Idque eo citius et promptius, quandoquidem illustrissimus vix admittet indumenta talia, qualia decet pro itinere; quod in camera ducali per totum morbi decursum non sine magno animi moerore experti sumus. Quantas autem celsitudo sua molestias hac in parte sustinuerit, id vero nobis medicis et reliquis astantibus probe innotescit. Quod si factum, cum intra privatos parietes et conclave proprium versaretur, dementiorque spiraret aura, quid, quaeso, futurum existimamus, si hac tempestate autumnali aeri ambienti frigido, humido et nebuloso committeretur?
- 4. Consideranda ibidem venit praeter universalem naturae bonitatem et robur ἰδιοσυγκρασία et individualis

82

ĪΪ

proprietas, quae consistit in duobus istis naturae beneficiis particularibus nunquam satis laudatis, alvi scilicet et haemorroidum fluxu, hucusque naturalibus et criticis, quae ut salva et illaesa persistant, summopere curandum; quandoquidem post deum et calidissima subditorum vota celsitudinis suae exinde vitam diuturnam nobiscum prognosticati viri in arte clarissimi et experientissimi. An vero per subitam istam mutationem, externam aeris injuriam et violentam corporis agitationem praedicta naturae beneficia, in quibus solis (medice loquimur) spes et salus principis consistit, non quodammodo turbentur et vel ad excessum vel defectum disponantur, id vero accurate deliberandum relinquimus.

- 5. Neque hoc in arte medica pro nihilo habendum, celsitudinem suam ultra triennium delituisse in camera, nec vel pedem extra illam posuisse. Quid si per subitam mutationem aeris istius consueti et privati et contra autumnalis atque nebulosi inassueti inspirationem sinistri ac insperati quid accideret? Quod factum esse et multifarium fieri posse, in persona praesertim illustri et quidem praeter naturam disposita, exempla practicorum nostrorum in terminis fere terminantibus et observationes quamplurimae attestantur.
- 6. Princeps fluxionibus continuis omnibus momentis imo his ipsis diebus (quo nomine pharmaco suo ordinario felicissime per dei gratiam usus est) divexatur, quae vel in cerebro subsistunt et praeter apoplexiam vertiginem, epilepsiam, catarrhum suffocativum et nescio quid non tandem mali et funesti inducere aptae natae sunt, vel ad habitum corporis exteriorem robore naturae (quod hucusque salutariter satisfactum) protruduntur et spasmum, dolores atque ambulandi impotentiam excitant, prout videmus, celsitudinem suam absque manuductore, horis matutinis praesertim, vix posse incedere. Ejusmodi autem affectus lethales tempore autumnali in corpore taliter disposito per aeris mutationem subitaneam

ceu causam procatarcticam moveri et succrescere posse, non est dubitandum.

- 7. Nec illud sicco pede praetereundum, principem omnem penitus exceptis purgantibus (quae et ipsa vel hoc nomine necessaria sunt, ut materia feculenta moram in corpore trahens et putredinem in mesenterio ob motionis defectum concipiens evacuetur) medicamentorum usum aversari. Quid igitur agendum, si in itinere vel alibi praedictorum affectuum unus et alter ex mutatione aeris et loci insperato irreperet?
- 8. Considerandum denique sunt etiam animi patemata et affectus in principe, qui et ipsi magnam in alterandis corporibus vim atque energiam habent, vel juxta illud: "Et faciles motus mens generosa capit." Certum autem est, illustrissimum vix absque notabili cholera locum et conclave assuetum esse mutaturum, quod certo certius experietur is, qui celsitudinem suam hoc nomine primum compellabit.

Atque ita sat clare et rotunde, ni fallimur, ad quaestionem propositam ex medicina nostra tam generali quam speciali, imo etiam individuali est responsum. Interim liberum relinquitur, quid hac in parte sapientiores sint determinaturi. Nos, ceu jurati et fideles archiatri aliter sentire et concludere bona conscientia non possumus.

Videmus et intelligimus quidem ex altera etiam parte sat magnas difficultates et obstacula, praesertim si tumultus in civitate publicus a milite furioso et crudeli (quod clementer avertat deus) excitaretur; sed cum talia ad forum medicum non pertineant, ideirco professionis nostrae limites non egressuri suo loco et tempori illa relinquinus et pacem afflictissimae patriae auream illustrissimoque principi vitam longaevam animitus adprecamur.

Wilhelmus Simonius, m. d. Adamus Rubach, d.

Die Küster der S. Marienkirche zu Stettin

nach der Reformation.

Von Dr. von Bülow, Staatsarchivar.

Das Staatsarchiv zu Stettin bewahrt ein Actenstück, das von den Küstern der S. Marienkirche zu Stettin von 1565 bis 1815 handelt¹), und auf dessen Wlatte die Namen derfelben während des genannten Zeitraums eingetragen sind. Es sind folgende:

Lucas Fischers, Ao. 1569.

Jodim Schunemans.

Georg Befteterl.2)

Hienechst ist bas Custobiat mit bem Subbiaconat vereiniget und combiniret; nachgehends:

Georg Rautenberg, Ao. 1683.

Georg Schulte, Ao. 1684.

Chriftoff Urfinus, Ao. 1701.

Christoph Stühtvoß, Ao. 1711.

Michael Andreae, Ao. 1719.

Joh. Joach. Halbensleben, Ao. 1728.

Carl Friedr. Brehmte, Ao. 1761.

Imman. Gottfried Müller, Ao. 1766.

Joh. Ludwig Stammer, Ao. 1775—1815.

Danach folgt der Entwurf bes von einem jeben Rüfter bei seinem Amtsantritt zu leistenden Gides in folgender Form:

Soll juriren, das ehr zu rechter unnd jeder Zeitt personlich unnd nicht per alium die Rirche öffenen, schleißen, zu ordent-

. .

¹⁾ Stett. Arch. P. I. Tit. 88. Nr. 162a.

²⁾ Wieder ausgestrichen.

lichen Stundenn vor unnd nach Mittage, so ofte es nötigk, leuten, klingen, das Kuhr so woll des Festes- alse des Werkeldages persönlich ofnen, widerumb sleißen, auff das Altar jederzeitt alle Notrusst schaffen, bekleiden, ziren, was mangeltt berichten, sleissigk ausswarten; wan einer begraben, das Pulsantgelt einsordern unnd zu Register zu bringen, berechnen unnd uberandtworten; der Liberen unnd Custodien, der Kirchen, Kloden, Gebewhe ihn gutter Acht habenn, ihr Bestes wissen, Schatten vorhüten oder vormeldenn, die Kirche nach den Predigen unnd Gesengenn schleißenn unnd vorsloßenn halten, unnd was ihme in Kirchengeschefftenn besholen, sleißigk außrichten, unnd was ihme vorthrawett, diß in seine Grube vorschwigen haltenn, Alles gethrewlich als mir Godt durch sein heiliges Evangelium helsse. Actum 27. Octobris Anno 2c. 1565.

Die erste bekannte Bereidigung hierauf fand am 19. April 1569 statt, worüber nachfolgendes Protocoll vorhanden ist:

Lucas Fischer hat Anno 1569 am 19. Aprilis zu Alten Stettin geschworen, das er das Costerampt mit Predigen, Aussten warten auff das Altar, Kilche, Kaßeln in guther Verwarung halten, die Kirche und Chure zu rechter Zeit auff und zu schließen, zu rechter Zeit pulsieren, Leutegeldt entsahen und berechnen, auff die Klocken guthe Acht haben, Schaden ann Gebewden, an Klocken zeitlich melden, denn Pastoren und Capellanen und Diaconen trewen Gehorsam leisten, der Kirchen Bestes allenthalben wissen und befurdern und ihren Schaden verhütten. Alls getrewlich und ungeserlich, als ihm Got helsse.

Praesentibus Ottmar Tubbental.

G. Ramel.

&. Tegmer.

Nach katholischem Kirchenrecht kann das Küsteramt streng genommen nur von kirchlich geweihten Personen verwaltet werben, wie denn z. B. die cölner Spnode vom J. 1300 verordnete, daß zum Glockenläuten, einem Theil dieser Amtsthätigkeit, nur literati angenommen werden sollen, 3) die in

³⁾ Otte, Glodenkunde, Seite 41.

:-

Ermangelung eines Respondenten auch bei ber Messe am Altar zu assistiren baben. Die evangelische Kirche anderte barin nichts und so waren benn, wie jenes Protocoll beweist, die Rufter ber S. Marientirche nicht erft von Georg Rautenberg, sondern von Anfang an Männer von academisch-theologischer Bilbung und ordinirte Beiftliche, was auch aus einem Schreiben besselben Lucas Fischer vom Jahre 1571 besonders hervorgeht.4) Bon den späteren Ruftern befinden fich Studienzeugnisse, Attefte pro licentia concionandi und ähnliche Documente bei ben Freilich waren mancherlei nach heutigen Begriffen bem Umte widerstreitende niedere Dienste mit bemselben verbunden, was sich bald fühlbar machte, so daß die Inhaber nach allmählig üblich werdendem Gebrauch dieselben durch Substituten ausführen ließen. Bei der Ginführung Rautenbergs werden bie Bflichten und Rechte bes Rufters folgenbermagen zusammenaestellt:

Nachbem es die Nohtbursst ersorbert, daß die Bedienung des custodis an der Stisstärchen etwas besser versehen werde, und darzu sich hat wollen gebrauchen laßen Herr Georgius Rautenberg, mit Borwißen der Königl. Regierung, auch expreßen Consens der H.H. curatorum, pastor Marianus und deßen Collegen, solgendergestalt ihn angenommen, wil sich Rautenberg allemahl an den Fest- und Sontagen, so auch den Wochenpredigten, Betstunden und der Vesper in der Kirchen den guter Zeit einsinden und daselbst das Ampt eines custodis verrichten, welches meistens darin bestehet:

- a) schließet er die eine Kirchthür sowol an Werdel- alß Sontagen morgends früh auf, abends zu.
- b) schmücket nach Unterscheib der Zeit, auch Berrichtung, das Altar.
 - c) halt felbiges und die Rangel und Sacriften reinlich.
- d) leget die nötige Bücher auf die Kantel und das Altar, und schläget darin auf die gewöhnliche Texte.

⁴⁾ Bgl. die pommeriche Rirchenordnung, vierter Theil : Bon ordentlicher Bestellung ber Rirchenampter.

- 0) verschaffet bas zu rechter Zeit bas Leinengeräth gewaschet und die Leuchter außgeputzet werben.
- f) kleibet ben Ampts haltenden Prediger an und auß, zu welchem Ende er die Amptskleider in die Kirche und wieder in guter Berwahrung bringet.
- g) saget er dem Prediger an, wenn es Zeit, das sie sich in der Kirche einfinden.
- h) nimmet Borbit und Dandsagungszettel unter bem Gottesbienft an und beforbert fie zur Kanpel.
- i) gehet nach bem Chor und beutet ber Prediger Willen bem cantori und Organisten an.
- k) steuret unter bem Gottesdienst allen Tumult in der Kirchen und auf den Kirchhoffe, doch so, das er auf solchen sall nur den bestelten Kirchenknecht und Bogt rufft, und ihn zu Betreibung seines Werds anmahne.
- l) bey finstern Herbst- und Wintertagen zündet er am Sontage, der Wochenvesper und bey Leichpredigten sowol aufm Altar und Kantel alß umb und bey der Prediger Gestüel morgends und abends die Lichter an.
- m) Rimmet nach der Communion das Opffer und bringets bem subdiacono.
- n) zehlet nach ber Besper die Beichtfinder, saget selbige bem subdiacono an, holet von ihm Gelt zu Brodt und Wein und bringet solches zum Altar.
- o) ben Kindtauffen schmudet er die Tauffe und verschaffet, was zu solcher Berrichtung nötig.
- p) Bey Bertrauungen holet er ben Prediger ab und überreichet ihm bas Opffer.
- q) beh der Kinder Confirmation rangiret er die Kinder umb das Altar.
- r) wenn eine Leiche im Kirchspiel, singet er die Collecta für der Thur, auch in der Kirchen.
- s) forbert das Quartalgelbt ein und stellet es bem subdiacono zu.
- t) läßet sich in Amptsgeschäfften vom pastore an die Regierung, das Ministerium, seine Collegen und Pfarrtinder verschieden.

- u) ftellet ben Seiger unb
- w) verrichtet im Uebrigen, was nach der Kirchenordnung einem custodi zustehet und hirin nicht specialiter außgebrucket ist; AUs getreulich und ben einem Handschlage an Eydesstat.

Hirvon gibt ihm der Subdiaconus 16 fl pommersch und trit ihm ab 8 Schffl Roden, wozu ihm mit Consens der H.H. Curatorum noch 4 Schffl gewilliget sind, welche 4 Schffl er des Herbsts oder auch quartaliter von der osconomias Boden absoderen kan, das übrige Korn und Geld sodert er vom subdiacono. Undt als die Kirche zu den obgemeldten Bedienungen jährlich 5 A Bachs zu Lichtern, als 4 A zu Spendichen und 1 K zu Wachsstod giebet, so hat er auch seldiges abzusoderen und beh Verrichtung seines Ampts in der Kirchen zur bequemen Bedienung der H.H. Prediger getreulich anzuwenden.

Hiernehst wil ihm ber Bastor von der Königl. Regierung Die Frenheit verschaffen, bas er in diesem Rirchsviell alleine eine beutsche Schule halte, Die Rinber im Lefen, Beten, Schreiben, Singen, Rechnen, für allen Dingen im Catechismo informire, fie mit ber Reit zur Rinderlehre in die Rirche führe, baben er bem pastori in ber ihm anzuzeigenden Methobe folgen, auch wenn er ober seine Collegen wochentlich die Schule visitiren, die angemeldete Defect verbegere, und sowol in Lehren alf Leben fich unfträfflich und so erweißen muß, bas er ber garten Rugend nicht ärgerlich seh, und ift ihm daben unbenommen, auch in latinae linguae principiis 15 Anaben zu informiren, bafür nimmet er vom jedem Rinde was gebührlich ober sonsten mit guten Willen von den Leuten bekommen tan. So wollen auch ber Paftor und fein Collega babin fenn, bas er bie gemeinen Ruhmzettel 5) bei bieser Rirchen schreibe und ber Immunität bes clori genießen konne.

Wiewol es ihm unbenommen, in anderen Kirchen und Kirchspielen, wenn er von den H.H. Predigern ersobert wirdt, im Nothfal aufzuwarten, so sol er doch gehalten senn, allewege

⁵⁾ Waren bei feierlichen Leichenbegängniffen liblich; bei ber Beerbigung bes Stettiner Bürgermeisters Schabelod wurde fogar die Hilfe
ber Regierung angerufen, daß ber Ruhmzettel nicht etwa weggelaffen werde.

es dem pastori anzumelden und deßen Consens zuvor einzuholen, dagegen nicht besuget sehn, außer und ohne Berwilligung seines pastoris in diesem und anderen Kirchspielen predigen, taussen, copuliren, communiciren 2c. Wenn es ihm aber in anderen Kirchen vergönt, verrichtet er dieses ohne Abgang seiner Bedienung in seiner eigenen Kirchen.

Solte dem pastori seine Bedienung nicht mehr anstehn, behält er ihm vor die Resignation, gleichwie auch er, Rautenberg, nicht wieder Belieden zu verbleiben gebunden, sondern nachdem er seinen Dienst, denn er auf Weihnachten Uo. 83 angetretten, ein Halbjahr zuvor loß gekündiget, mag er abziehen. Uhrkundlich ist diese Punctation vom pastore und deßen Collegen, auch Rautenbergen, unterschrieden und bestättiget den 17. Decemb. Ao. 83.

D. Kansborff. M. Joachimus Erythräus. Georg Rautenberg.

Freie Wohnung genossen bie evangelischen S. Marienfüster anfänglich nicht, vielmehr wurden, als die erste dahin zielende Bitte gestellt ward, die Bastoren von den Kirchencuratoren angewiesen, bem Rufter folches Begehren auszureben und ihn bestmöglichst zu bedeuten. Gine spätere Wiederholung bes Gesuchs hatte besseren Erfolg. Wegen ber vom Diaconus 6) bem Rufter zu leiftenben 8 Schffl. Roggen bagegen gab es awischen beiben viel Streit. Der Diatonus Mag. Johann Joachim Müller von der Schloß- und Marienfirche ftraubte fich ftandhaft bagegen, indem er anführte, wenn auch feine Borgänger es gethan hätten, so stünde boch in seiner Bocation nichts bavon; alle Borstellungen ber Regierung vermochten ihn bavon nicht abzubringen. Erst nach Müllers Tobe erhielt ber Rüfter Urfinus aus ben erübrigten Diaconatsgebühren seine Einbuße erstattet. Nicht minberer Berluft brobte bem Rufter, als man sicherlich im Interresse ber Sache i. J. 1700 bie Besorgung der Kirchenuhr dem Uhrmacher Caspar Nitardi über-

⁹ Die Bereinigung bes Rufteramts mit bem Subbiaconat scheint nur 1571-1670 gewährt ju haben.



THE STATE OF THE S

trug, und zur Bezahlung dieser Mühwaltung die 4 Schffl. Roggen verwenden wollte, die vom Curatorium dem Küster bewilligt worden waren. Das Küstergehalt hätte dann, abgesehen von den gerade damals bestrittenen 8 Schffl. Roggen, nur in 16 sl. bestanden, die der Diaconus dem Küster zahlte, in dessen Macht es ohnehin stand, denselben jederzeit zu entlassen. In der That war die Lage des Küsters Ursinus in Folge desse eine so bedrängte, das die die Curatoren ihm auf Credit der Kirche einen neuen Rock oder Küstermantel machen lassen mußten.

Eine wesentliche Veränderung sollte eintreten als die Vereinigung ber mancherlei nieberen Dienste, Die die Rufter inbessen nur zum geringeren Theil in eigner Berson leifteten, mit ber Würbe eines custos ordinatus nicht mehr vereinbar erschienen. Ginerseits trat ein Mangel paffenber Berfonlichkeiten ein, andrerseits hielt es ichwer, für einen Brediger, ber vorher Rufter gewesen war, eine Pfarre zu finden, ja Biele blieben vom Abendmahl zurud, wenn sie wußten, daß ein ordinirter Rufter Beichte figen würde, und auch bei Rrankenbesuchen 2c. zeigte sich bas gleiche Migtrauen. Das Confiftorium machte baber burch ben Generalsuperintenbenten Göring am 20. Nov. 1775 ben Borfclag, bas Umt ber ordinirten Rufter gang abzuschaffen, und bei ber S. Marienkirche gemeine Rufter zu bestellen, die die Rüfterdienfte gegen ein geringeres Gehalt felbft übernehmen follten, während die erwähnten geiftlichen Amtshandlungen ben Paftoren aufielen. Richts besto weniger ift ber in biesem Jahr berufene Rüster Johann Ludwig Stammer als custos ordinatus bis 1815 im Amte gewesen.

